

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses

im Zusammenhang mit der Konzeption und Umsetzung des Projekts „Heimunterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft“

Berichtersteller:

Abgeordneter Reiner Marz

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|---|-------|
| A. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens | 5 |
| I. Vorgeschichte | 5 |
| II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses | 6 |
| III. Wesentlicher Gang des Untersuchungsverfahrens | 8 |
| B. Feststellungen und Würdigungen des Untersuchungsausschusses | 10 |
| I. Rechtlicher und pädagogischer Kontext der Untersuchungshaftvermeidung Jugendlicher durch Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe | 10 |
| 1. Rechtliche Rahmenbedingungen | 10 |
| 2. Untersuchungshaftvermeidung im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz | 10 |
| II. Entwicklung des Projekts „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ in Rheinland-Pfalz | 18 |
| 1. Die Entwicklung von 1988 bis zur Koalitionsvereinbarung 1996 bis 2001 | 18 |
| 2. Die Koalitionsvereinbarung von 1996 bis 2001 | 19 |
| 3. Die Koalitionsvereinbarung von 2001 bis 2006 | 20 |
| 4. Würdigung | 21 |
| III. Entwicklung und Inhalt des Rahmenkonzepts | 22 |
| 1. Aufstellung des Rahmenkonzepts | 22 |
| 2. Inhalt des Rahmenkonzepts | 23 |
| IV. Zeitliche Perspektive der Umsetzung des Rahmenkonzepts und Finanzierung des Projekts | 24 |
| 1. Erwartungshorizont und Zeitplan | 24 |
| 2. Finanzierung | 24 |
| V. Vorbereitung, Verfahren und Ergebnis der Trägerauswahl | 25 |
| 1. Vorgaben der Rahmenkonzeption | 25 |
| 2. Vorbereitung des Auswahlverfahrens | 25 |
| 3. Rückzug des Jugendhilfeszentrums Bernardshof aus dem Kreis der Bewerber | 28 |
| 4. Entscheidungsvorschlag der Fachebenen | 28 |
| 5. Würdigung | 32 |
| 6. Entwicklung fachlicher Präferenzen auf Arbeitsebene | 33 |
| 7. Die Entscheidung auf Staatssekretärssebene am 23. Juni 2003 | 34 |
| 8. Würdigung | 36 |
| VI. Konzeptionelle Umsetzung des Projekts im Jugendheim Mühlkopf in Rodalben | 36 |
| 1. Zeitliche Umsetzungsperspektive | 36 |
| 2. Würdigung | 37 |
| 3. Arbeitsteiliger Umsetzungsprozess und Aufgabenbereiche der Beteiligten | 37 |

| | Seite |
|---|-------|
| VII. Entwicklung, Inhalt und Umsetzung der Sicherheitskonzeption | 39 |
| 1. Sicherheitsrelevante Anregungen und Absprachen | 39 |
| 2. Ergebnisse der Sitzung vom 16. Juli 2003 und deren Umsetzung durch das Jugendheim | 40 |
| VIII. Konzeption des Nachtdienstes und Personalsicherheit | 44 |
| 1. Entwicklung und Inhalt der Konzeption | 44 |
| 2. Weitere personalwirksame Vereinbarungen | 47 |
| 3. Leistungsbeschreibung | 47 |
| IX. Wissenschaftliche Begleitung des Projekts | 48 |
| X. Aufnahmeverfahren | 48 |
| 1. Vorgaben der Rahmenkonzeption | 48 |
| 2. Umsetzung | 48 |
| 3. Leistungsbeschreibung | 48 |
| XI. Arbeitsaufträge und Information der Hausspitzen im Kontext der Umsetzung der Rahmenkonzeption | 49 |
| XII. Betriebserlaubnis | 50 |
| XIII. Abschlussbegehung | 50 |
| 1. Abnahme | 50 |
| 2. Würdigung | 51 |
| XIV. Die Zeit ab Inbetriebnahme der Einrichtung bis zur Aufnahme der Jugendlichen | 51 |
| 1. Beseitigung gefährlicher Gegenstände | 51 |
| 2. Würdigung | 52 |
| 3. Meldung des Personals an das Landesjugendamt | 53 |
| 4. Die Rekrutierung des Personals durch die Einrichtung im Kontext der Beratung durch das Landesjugendamt | 54 |
| 5. Konzeptionelle Umsetzung der Personalsicherheit in der Einrichtung | 57 |
| 6. Würdigung | 59 |
| 7. Pädagogische Arbeit im Spannungsfeld zwischen Nähe und Distanz | 60 |
| 8. Anhaltspunkte für den tödlichen Vorfall vom 21. auf den 22. November 2003 | 60 |
| 9. Würdigung | 61 |
| XV. Aufnahmeverfahren Ferid T. | 61 |
| 1. Voraussetzungen und Ausschlussgründe der Leistungsbeschreibung | 61 |
| 2. Verfahrensabläufe und Vorgaben im Jugendheim Mühlkopf | 61 |
| 3. Gang des Aufnahmeverfahrens von Ferid T. | 62 |
| 4. Aufnahme des Jugendlichen und Reaktionen auf die Aufnahme | 74 |

Seite

XVI. Schlussfolgerungen der Landesregierung aus dem Bericht der Arbeitsgruppe „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ vom 28. Januar 2004 und Perspektiven einer künftigen Heimunterbringung in Rheinland-Pfalz 75

1. Wesentlicher Inhalt des Arbeitsgruppenberichts 75

2. Schlussfolgerungen der Landesregierung und Perspektiven einer künftigen Heimunterbringung Jugendlicher zur Vermeidung von Untersuchungshaft 76

XVII. Abschließende Würdigung und Empfehlungen 76

Anlage 1 Zusammenstellung der Beweisbeschlüsse

Anlage 2 Verzeichnis der Zeugen und Sachverständigen unter Einschluss der Vernehmungstermine und der Beweisthemen (gemäß den Beweisbeschlüssen nach Anlage 1)

Anlage 3 Vorlagen des Untersuchungsausschusses

Hinweis:

Dem Bericht sind ab der Seite 106 die abweichende Meinung der Abgeordneten Christian Baldauf, Matthias Lammert, Dr. Josef Rosenbauer, Hedi Thelen und Thomas Weiner (CDU) sowie ab der Seite 133 die abweichende Meinung des Abgeordneten Reiner Marz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) beigelegt.

A.

Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens**I. Vorgeschichte**

Anfang Oktober 2003 richtete die Landesregierung – in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, dem Landesjugendamt und dem Internationalen Bund – im Jugendheim Mühlkopf in Rodalben eine aus sechs baulich entweichungssicheren Heimplätzen bestehende Untersuchungshaftvermeidungsgruppe für strafällig gewordene Jugendliche ein¹⁾. Die „Geschlossene Gruppe zur U-Haft-Vermeidung“ war die erste Einrichtung ihrer Art in Rheinland-Pfalz. Zielgruppe des Angebots waren männliche Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, für die nach den §§ 71 und 72 des Jugendgerichtsgesetzes an Stelle von Untersuchungshaft die Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe in Betracht kommt²⁾.

In der Nacht vom 20. auf den 21. November 2003 kam es zu einer Flucht dreier Jugendlicher, die als Erste in der Untersuchungshaftvermeidungsgruppe untergebracht waren. Bei der Entweichung der Jugendlichen wurde eine 26-jährige Mitarbeiterin, welche zu dieser Zeit die Aufsicht in der Gruppe führte, von diesen getötet. Die drei zunächst flüchtigen Jugendlichen im Alter von 16, 17 und 17 Jahren konnten am 22. November 2003 festgenommen werden.

Mit diesem Vorfall befassten sich auf Antrag der Fraktionen der SPD³⁾ und CDU⁴⁾ sowohl der Rechtsausschuss in seiner 24. Sitzung am 4. Dezember 2003 als auch der Sozialpolitische Ausschuss in seiner 22. Sitzung am 5. Dezember 2003.

Das Modellprojekt „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“ im Jugendheim Mühlkopf war zudem Gegenstand einer Mündlichen Anfrage⁵⁾, die in der 62. Plenarsitzung am 12. Dezember 2003⁶⁾ behandelt wurde.

Ende November 2003 setzte die Ministerin für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, das Projekt „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“ vor dem Hintergrund der Tötung der Mitarbeiterin zu überprüfen und Schlussfolgerungen aus den Geschehnissen zu ziehen. Die Arbeitsgruppe „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ legte am 28. Januar 2004 ihren Bericht vor, der auf Antrag der Fraktion der SPD⁷⁾ in der 25. Sitzung des Rechtsausschusses am 10. Februar 2004⁸⁾ sowie in der 24. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26. Februar 2004⁹⁾ behandelt wurde. In dieser Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses beantragten die Mitglieder der Fraktion der CDU, zu dem Antrag der Fraktion der SPD die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ im Ausschuss anzuhören. Der Ältestenrat des Landtags stimmte in seiner 31. Sitzung am 9. März 2004 der – von der Mehrheit des Sozialpolitischen Ausschusses abgelehnten – Anhörung nicht zu¹⁰⁾.

Gegen die drei Jugendlichen erhob die Staatsanwaltschaft Zweibrücken im März 2004 Anklage wegen gemeinschaftlichen Totschlags¹¹⁾. Die Jugendkammer des Landgerichts Zweibrücken befand die Jugendlichen mit Urteil vom 7. Juli 2004 für schuldig und verurteilte sie zu langjährigen Jugendstrafen¹²⁾.

Am 20. April 2004 beantragten zunächst 38 Abgeordnete der Fraktion der CDU die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses¹³⁾. An die Stelle dieses Antrags trat der gemeinsame Einsetzungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28. April 2004¹⁴⁾.

1) Staatsminister Herbert Mertin in der 21. Sitzung des Rechtsausschusses am 2. Oktober 2003, Protokoll S. 21 f.

2) Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 2. Oktober 2003 (Nr. 193-5/03).

3) Vorlage 14/2762.

4) Vorlage 14/2763.

5) Mündliche Anfrage des Abg. Christian Baldauf (CDU), Drucksache 14/2732 (Nr. 9).

6) Plenarprotokoll 14/72, S. 4081 bis 4093.

7) Vorlage 14/2939.

8) Ausschussprotokoll S. 37 bis 41.

9) Ausschussprotokoll S. 3 bis 25.

10) Vorlage 14/3073.

11) Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Zweibrücken vom 24. März 2004.

12) Pressemitteilung des Landgerichts Zweibrücken vom 7. Juli 2004.

13) Drucksache 14/3087.

14) Drucksache 14/3117.

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

1. Einsetzungsbeschluss

Aufgrund des fraktionsübergreifenden Antrags – Drucksache 14/3117 – setzte der Landtag Rheinland-Pfalz in seiner 72. Sitzung am 29. April 2004 einen Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit der Konzeption und Umsetzung des Projekts „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ ein ¹⁵⁾.

Der einstimmig gefasste Einsetzungsbeschluss lautet:

- „I. Gemäß Artikel 91 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Untersuchungsausschussgesetz und § 89 der Geschäftsordnung des Landtags wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt mit dem Auftrag zu untersuchen,
1. innerhalb welchen rechtlichen Rahmens nach §§ 71, 72 JGG sich die Unterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft bewegt, wie dieser rechtliche Rahmen in Rheinland-Pfalz seit der grundlegenden Übereinkunft zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium für Soziales und Familie im Jahr 1988 in der Praxis tatsächlich ausgefüllt wurde, welche Angebote der Jugendhilfe zur Vermeidung von Untersuchungshaft es in Rheinland-Pfalz gibt und ob, ggf. wie sich Konzeption und Angebote von denjenigen in anderen Bundesländern unterscheiden,
 2. ob und ggf. warum die sachgerechte Umsetzung des Projekts ‚Heimunterbringung statt Untersuchungshaft‘ in Rheinland-Pfalz im Jugendheim ‚Mühlkopf‘ in Rodalben
 - a) durch fachliche Mängel bei Vorbereitung und Konzipierung des Projekts insbesondere auf Grund
 - aa) unzureichender Berücksichtigung gebotener Sicherheitsstandards,
 - bb) unzureichender Erwägung nachträglich von der Landesregierung beschlossener Maßnahmen zur Verbesserung der Projektqualität,
 - cc) fehlender wissenschaftlicher Begleitung und
 - dd) unzulänglicher Erwägung konzeptioneller Alternativen und Standortalternativen,
 - b) durch Unzulänglichkeiten im Aufnahmeprozess der dem Jugendheim ‚Mühlkopf‘ zur Aufnahme vorgeschlagenen Jugendlichen insbesondere auf Grund
 - aa) lückenhafter Informationen über die Verhältnisse der Jugendlichen,
 - bb) unzureichender Prüfung der Geeignetheit der Jugendlichen für die Teilnahme am Projekt ‚Heimunterbringung statt Untersuchungshaft‘ und
 - cc) unzulässiger Einflussnahmen auf die Aufnahmeentscheidung des Jugendheims ‚Mühlkopf‘,
 - c) durch mangelhafte Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz vor Übergriffen, insbesondere auf Grund
 - aa) defizitärer baulicher, technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen,
 - bb) mangelhafter Verhaltensanweisungen und Eignungsvoraussetzungen des Betreuungspersonals,
 - cc) unzureichender Personalausstattung und Personalvernetzung und
 - dd) nicht gegebener Hilfestrukturen und fehlender Notrufsysteme,
 - d) durch unzureichende Maßnahmen der Qualitätssicherung, insbesondere auf Grund
 - aa) unzureichender Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und der Einhaltung der Leistungsbeschreibung,
 - bb) ungenügender Maßnahmen der örtlichen Prüfung,
 - cc) unzureichender Beratung und Auflagenerteilung,
 - dd) fehlender fortlaufender Überwachung der Geeignetheit der am Projekt ‚Heimunterbringung statt Untersuchungshaft‘ teilnehmenden Jugendlichen und
 - ee) mangelnder Auswertung der pädagogischen Arbeit und nicht gezogener Konsequenzen daraus beeinträchtigt wurde,
 3. wie die Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse innerhalb der Landesregierung bei der Konzipierung und Begleitung des Projekts abgelaufen sind,

¹⁵⁾ Plenarprotokoll 14/72, S. 4810 bis 4817.

4. ob mögliche Beeinträchtigungen der vorbeschriebenen Art zumindest mitursächlich für die Übergriffe auf eine Mitarbeiterin der Einrichtung in der Nacht vom 20. auf den 21. November 2003 waren,
5. ob und ggf. inwiefern Mitglieder der Landesregierung, insbesondere Justizminister Mertin und Sozialministerin Dreyer oder in ihrem Auftrag handelnde Bedienstete oder Funktionsträger dafür Verantwortung tragen,
6. welche Konsequenzen aus den ggf. vom Untersuchungsausschuss festgestellten Mängeln zu ziehen sind und welche konzeptionellen Folgen die vom Untersuchungsausschuss ermittelten Tatsachen für Alternativen zur Untersuchungshaft für Jugendliche haben sollen.

II. Der Untersuchungsausschuss soll aus 13 Mitgliedern bestehen.

III. Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag bis Ende März 2005 seinen Bericht.“

Nachdem der Untersuchungsausschuss die Beweiserhebung im Februar 2005 beendete, verzichtete der Landtag auf Antrag aller Fraktionen – Drucksache 14/3819 – in seiner 89. Sitzung vom 25. Februar 2005 auf die nach dem Einsetzungsbeschluss geforderte Berichterstattung bereits im März 2005 und bestimmte stattdessen, dass der Untersuchungsausschuss bis Mitte Mai 2005 seinen Bericht zu erstatten hat.

2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

- a) Der Landtag wählte in seiner 72. Sitzung am 29. April 2004 den Abgeordneten Reiner Marz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Carsten Pörksen (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden¹⁶⁾.
- b) Als weitere Mitglieder haben die Fraktionen folgende Abgeordnete benannt:

ordentliche Mitglieder

Norbert Stretz (SPD)
 Beate Reich (SPD)
 Günter Rösch (SPD)
 Ernst-Günter Brinkmann (SPD)
 Dieter Burgard (SPD)

Christian Baldauf (CDU)
 Matthias Lammert (CDU)
 Dr. Josef Rosenbauer (CDU)
 Hedi Thelen (CDU)
 Thomas Weiner (CDU)

Dr. Peter Schmitz (FDP)

ständige Ersatzmitglieder

Jochen Hartloff (SPD)
 Peter Wilhelm Dröscher (SPD)

Herbert Schneiders (CDU)
 Marlies Kohnle-Gros (CDU)

Nicole Morsblech (FDP)

Nils Wiechmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit Schreiben vom 8. April 2005 – Drucksache 14/4022 – hat die Fraktion der SPD den Abgeordneten Dieter Klöckner an Stelle des Abgeordneten Peter Wilhelm Dröscher als ständiges Ersatzmitglied benannt.

- c) Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 4. Mai 2004 den Staatssekretär im Ministerium für Umwelt und Forsten Hendrik Hering zu ihrem Beauftragten für das Untersuchungsverfahren und Ministerialdirigent Arno Ofenloch, Ministerium für Umwelt und Forsten, zu dessen Stellvertreter bestellt. Seit dem 25. Februar 2005 ist der Beauftragte für das Untersuchungsverfahren Hendrik Hering Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport.
- d) Die Fraktionen haben zunächst folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt:

| | |
|---------------------------------|--|
| Fraktion der SPD: | Dr. Lars Brocker und Benno Hauck |
| Fraktion der CDU: | Dr. Thomas Jungblut und Marc Schreiner |
| Fraktion der FDP: | Frau Dr. Christine Kreuzer und Heiko Nagel |
| Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: | Frau Caroline Engelmeier und Wolf Buchmann |

Mit Schreiben vom 20. Juli 2004 hat die Fraktion der CDU an Stelle ihres Mitarbeiters Marc Schreiner ihren Mitarbeiter Dr. Axel Henrichs benannt.

¹⁶⁾ Plenarprotokoll 14/72, S. 4817.

- e) Das innerhalb der Stabsstelle Wissenschaftlicher Dienst zur Unterstützung des Untersuchungsausschusses gebildete Sekretariat setzte sich wie folgt zusammen:

Oberregierungsrat Volker Perne
Oberamtsrätin Sabine Klockner (zeitweise)
Amtsrätin Christiane Thiel (zeitweise)
Amtmann Rüdiger Milke

III. Wesentlicher Gang des Untersuchungsverfahrens

1. Der Untersuchungsausschuss konstituierte sich in seiner Sitzung am 12. Mai 2004 und beschloss einstimmig, die Kurzbezeichnung „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ zu führen. Er fasste zudem Beschluss über die Gewährung von Akteneinsicht für die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie über das Verfahren bezüglich der Anfertigung von Ablichtungen aus den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Akten.
2. In seiner 2. Sitzung am 23. Juni 2004 kam der Untersuchungsausschuss überein, sich entsprechend des mit gleichem Datum gefassten Beweisbeschlusses (Vorlage UA 14/1-14) zunächst der Frage zuzuwenden, in welchem rechtlichen und pädagogischen Kontext sich die in den §§ 71 und 72 des Jugendgerichtsgesetzes geregelte Heimunterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft bewegt, insbesondere nach welchen Kriterien abstrakt die Geeignetheit eines Heims der Jugendhilfe zu beurteilen ist und welche Schlussfolgerungen daraus für die konkrete Realisierung einer haftvermeidenden Heimunterbringung folgen. Unter Einbeziehung der Frage nach den Standards für Aufnahmeverfahren und -entscheidung versuchte der Untersuchungsausschuss auch zu klären, auf welcher Informationsbasis die Beurteilung der Geeignetheit der Jugendlichen erfolgen muss. Im Mittelpunkt der Beweiserhebung standen weiter Fragen über die erforderliche Ausgestaltung der Sicherheitsvorkehrungen zur Gewährleistung der Entweichungssicherheit sowie zum Schutz der Unterbrachten und des Betreuungspersonals, über die Anforderungen an die fachliche Eignung des Personals sowie die Erforderlichkeit einer projektbegleitenden wissenschaftlichen Evaluation. Hierzu erhob der Untersuchungsausschuss in seiner 3. Sitzung am 2. September 2004 Beweis durch Sachverständigenvernehmung.
3. In einem zweiten Untersuchungskomplex versuchte der Untersuchungsausschuss zu klären, in welchem politischen Vorfeld und Kontext sich die Entscheidung für das Projekt „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“ vollzog (Vorlagen UA 14/1-16/40). Vor dem Hintergrund der hierzu für die 13. und 14. Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz getroffenen Koalitionsvereinbarungen befasste sich der Untersuchungsausschuss dabei insbesondere mit der Frage, ob es innerhalb der Landesregierung hinsichtlich der Umsetzung einer Einrichtung zur Heimerziehung statt Untersuchungshaft unterschiedliche Auffassungen gab und ob sich diese im Fall ihres Vorliegens auf die konkrete Umsetzung des Projekts in fachlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht auswirkten.
4. Daran anknüpfend ging der Untersuchungsausschuss der Frage nach, aufgrund welcher Erkenntnisse, mit welchen Prioritäten und anhand welcher Kriterien die Standort- beziehungsweise Trägerentscheidung für das Projekt „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ in Rheinland-Pfalz getroffen wurde (Vorlage UA 14/1-29). In diesem Kontext versuchte der Untersuchungsausschuss auch zu klären, ob es im Zeitraum der Jahre von 2000 bis 2004 Zwischenfälle im Bereich des Jugendheims Mühlkopf gab, insbesondere ob Ausbrüche, Gewalttaten und andere Delikte im Jugendheim zu verzeichnen gewesen waren und inwiefern die Verantwortlichen davon Kenntnis hatten (Vorlage UA 14/1-58).
5. Im Mittelpunkt des folgenden Untersuchungskomplexes standen Konzeption, Realisierung und Verantwortlichkeit für das Projekt „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“ im Jugendheim Mühlkopf (Vorlagen UA 14/1-38/39/40). Der Untersuchungsausschuss versuchte dabei Erkenntnisse zu gewinnen, welche baulichen, organisatorischen und personellen Standards insbesondere im Hinblick auf den zu gewährleistenden Schutz der Jugendlichen und des Personals festgelegt wurden, welche finanziellen und zeitlichen Gesichtspunkte sich in welcher Weise auf Konzeption und Durchführung des Projekts auswirkten und wie sich die ministerielle sowie behördliche Begleitung und Prüfung des Projekts darstellte. Ausgangspunkt waren dabei die in dem Rahmenkonzept und der Leistungsbeschreibung für das Projekt formulierten Vorgaben und deren konzeptionelle und praktische Umsetzung durch die Einrichtung insbesondere in den Bereichen Aufnahmeverfahren, Sicherheitsvorkehrungen und Beratung durch das Landesjugendamt. Ferner versuchte der Untersuchungsausschuss zu klären, ob Vollzugs- und Aufsichtsdefizite vorlagen, die sich gefahrerhöhend beziehungsweise für die spätere Tatausführung begünstigend auswirkten, wie sich der konkrete Tatablauf darstellte und ob die Tat ggf. zu verhindern gewesen wäre.
6. Die folgende Untersuchung fokussierte sich auf Aspekte der organisatorischen Planung und tatsächlichen Praxis der Aufnahme von geeigneten Jugendlichen im Projekt „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“ (Vorlage UA 14/1-51). Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, welche Informationen den an der Entscheidung Beteiligten zur Verfügung stehen müssen, um die Geeignetheit der Jugendlichen für eine untersuchungshaftvermeidende Heimunterbringung beurteilen zu können. Daran anknüpfend versuchte der Untersuchungsausschuss zu klären, wie sich das Aufnahmeverfahren konkret für die drei unterbrachten Jugendlichen darstellte und insbesondere welche Informationen über sie im Zeitpunkt ihrer Unterbringung vorlagen.

7. Thematisch abgeschlossen wurde die Beweisaufnahme mit der Frage, welche Perspektiven das Projekt „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“ in Rheinland-Pfalz hat und welche Konsequenzen aus etwaigen Mängeln in Konzeption und Durchführung für die Weiterführung des Projekts zu ziehen sind (Vorlagen UA 14/1-39/57). Die Untersuchung konzentrierte sich dabei insbesondere auf Fragen der Trägerentscheidung, der Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Jugendlichen, des pädagogischen Konzepts und seiner Umsetzung, der Beratung durch das Landesjugendamt, sowie des Aufnahmeverfahrens und des Heimalltags.

8. Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 1. Sitzung am 12. Mai 2004 beschlossen,

„dass sämtliche im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehenden Akten

- der Landesregierung,
- der ihr nachgeordneten Behörden, insbesondere
 - des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung,
 - der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz,
 - der Staatsanwaltschaft Koblenz,
 - der Kreisverwaltung Ahrweiler,
- der vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit unter Beteiligung des Justizministeriums eingesetzten Arbeitsgruppe ‚Heimunterbringung statt Untersuchungshaft‘,
- des Landgerichts Zweibrücken und
- des Jugendheims Mühlkopf in Rodalben einschließlich seines Trägers“

vorzulegen sind.

In Ausführung dieses Beschlusses haben Landesregierung, die ihr nachgeordneten Behörden, der Vorsitzende der Jugendkammer des Landgerichts Zweibrücken, das Jugendheim Mühlkopf und der Internationale Bund dem Untersuchungsausschuss insgesamt ca. 320 Akten vorgelegt.

Auf den in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 2. September 2004 behandelten Einwand eines Mitglieds, dass die von dem Jugendheim Mühlkopf beziehungsweise dessen Träger vorgelegten Akten unvollständig seien, hat das Sekretariat bei den genannten Stellen um Überprüfung gebeten und zugleich Vollständigkeit der vorzulegenden Akten angemahnt. Mit Schreiben vom 2. und 7. September 2004 hat der Internationale Bund dem Untersuchungsausschuss sodann weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In der 4. Sitzung am 21. September 2004 diskutierte der Untersuchungsausschuss das Verfahren hinsichtlich des Umgangs mit von der Landesregierung als vertraulich gekennzeichneten Unterlagen. Dem Prüfauftrag des Untersuchungsausschusses folgend, erstattete der Wissenschaftliche Dienst des Landtags am 5. Oktober 2004 ein Gutachten zu der Frage, wie sich das Aktenvorlagerecht des Untersuchungsausschusses hinsichtlich der von der Landesregierung als vertraulich gekennzeichneten Unterlagen zu dem Grundsatz öffentlicher Beweiserhebung verhält (Vorlage UA 14/1-45).

In der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. Dezember 2004 legte ein Ausschussmitglied ein absenderloses Schreiben mit Eingangsstempel vom 28. Juni 2004 vor, in dem die Behauptung erhoben wurde, die von der Staatsanwaltschaft Koblenz vorgelegten Akten seien wegen des Fehlens von Blättern unvollständig. Auf Bitte des Untersuchungsausschusses veranlasste der Beauftragte der Landesregierung eine umgehende Überprüfung, über deren Ergebnisse er den Ausschuss mit Schreiben vom 7. Januar 2005 (Vorlage UA 14/1-65) unterrichtete. Die Prüfung ergab, dass in den 17 von der Staatsanwaltschaft Koblenz vorgelegten Akten zwei einzelne Blätter infolge eines Kopierversehens nicht enthalten waren; diese wurden mit gleichem Schreiben dem Untersuchungsausschuss zugeleitet.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2004 (Vorlage UA 14/1-62) reichte der Beauftragte der Landesregierung eine Akte nach, die im Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vorgefunden wurde. Die überwiegend aus Unterlagen des Landesjugendamts bestehende Akte ist nach ihrem Eingang auf Veranlassung des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses mit dem bereits vorhandenen Aktenbestand abgeglichen worden. Nach dem Ergebnis der von dem Sekretariat durchgeführten Prüfung beinhaltete die Akte – von einer Ausnahme abgesehen – keine Unterlagen, die nicht in den bereits vorhandenen Akten enthalten waren (Vorlagen UA 14/1-64/67).

Über die Herkunft der Akte hat der Untersuchungsausschuss in seiner 11. Sitzung am 18. Januar 2005 auch Beweis erhoben. Auch nach zeugenschaftlicher Vernehmung und Einholung schriftlicher Aussagen konnte nicht geklärt werden, unter welchen Umständen die sich in einem Umschlag befindende Akte in das Dienstzimmer einer Referentin im Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit gelangt ist.

9. Gegenstand der Diskussion im Untersuchungsausschuss war auch die durch ein Mitglied des Untersuchungsausschusses vor Abschluss der Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts vorgenommene öffentliche Beweiswürdigung. Darüber hinaus befasste sich der Untersuchungsausschuss auch mit dem Kreis jener Personen, für die innerhalb der Landtags-

verwaltung – ohne dem Sekretariat des Ausschusses anzugehören – eine Zugriffsmöglichkeit auf Sitzungsprotokolle bestand, da von einem Mitglied des Untersuchungsausschusses der Verdacht geäußert worden war, es werde ggf. in unzulässiger Weise von Mitarbeitern der Landtagsverwaltung, die nicht dem Ausschusssekretariat angehören, Einfluss auf die Arbeit des Untersuchungsausschusses genommen.

10. Der Untersuchungsausschuss hat bis zum 26. April 2005 insgesamt 14 öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen durchgeführt. Soweit über die persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen insbesondere hinsichtlich ihrer Vorstrafen und über den Hergang der Tat vom 20. auf den 21. November 2003 Beweis erhoben wurde, sind die Ergebnisse der Beweisaufnahme in einem vertraulichen Berichtsteil dargestellt¹⁷⁾. Aufgrund der als Anlage 1 beigefügten Beweisbeschlüsse sind die in der Anlage 2 genannten 52 Zeugen und 13 Sachverständigen, teilweise mehrfach, vernommen worden.

B.

Feststellungen und Würdigungen des Untersuchungsausschusses

I. Rechtlicher und pädagogischer Kontext der Untersuchungshaftvermeidung Jugendlicher durch Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Voraussetzungen der untersuchungshaftvermeidenden Heimunterbringung Jugendlicher finden sich in den Regelungen der §§ 72 und 71 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes sowie im Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Verglichen mit den für Erwachsene geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung ist die Verhängung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen nur unter erheblich eingeschränkten Voraussetzungen zulässig. So wird in § 72 Abs. 1 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes vorgeschrieben, dass Untersuchungshaft nur dann verhängt und vollstreckt werden darf, wenn ihr Zweck nicht bereits durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahme erreicht werden kann. Zusätzlich verlangt die Regelung des § 72 Abs. 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes, dass bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit auch die besonderen Belastungen des Vollzugs für Jugendliche zu berücksichtigen sind. Bei Verhängung von Untersuchungshaft muss der Haftbefehl zudem Gründe anführen, aus denen sich ergibt, dass andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist (§ 72 Abs. 1 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes). Zusätzlichen Einschränkungen ist die Verhängung der Untersuchungshaft bei 14- bis 16-Jährigen wegen des Haftgrunds der Fluchtgefahr durch § 72 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes unterworfen.

Die Möglichkeit der einstweiligen Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe zur Vermeidung von Untersuchungshaft ist in den §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes geregelt. Danach kann sie nur unter den selben Voraussetzungen angeordnet werden, unter denen auch ein Haftbefehl erlassen werden kann. Die für die Verhängung der Untersuchungshaft erforderlichen Haftgründe, insbesondere der der Fluchtgefahr, stehen einer Unterbringung folglich nicht nur nicht entgegen, vielmehr ist ihr Vorliegen Bedingung für die Anordnung dieser Haftalternative.

Die einschlägigen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes sind nach übereinstimmender Ansicht der Sachverständigen Ausdruck des gesetzgeberischen Willens, die Verhängung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen nach Möglichkeit zu vermeiden. Selbst bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft ist eine Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe immer vorrangig. Grund dafür ist unter anderem die wissenschaftlich belegte Erkenntnis über die psychischen Beeinträchtigungen und die negativen Auswirkungen von Untersuchungshaft bei Jugendlichen¹⁸⁾. Ungeachtet dessen wies der Sachverständige Prof. Dr. Sonnen darauf hin, dass die Praxis von den Bemühungen des Gesetzgebers, Haftalternativen zu schaffen, nur unzureichend beziehungsweise kaum Gebrauch macht¹⁹⁾.

2. Untersuchungshaftvermeidung im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz

a) Problematik der „Geeignetheit“ des Heims – offen oder geschlossen?

Jenseits des Wortlauts der gesetzlichen Vorschriften stellt sich die Untersuchungshaftvermeidung durch Heimunterbringung als weitgehend problembehaftetes Konfliktfeld dar.

17) Vorlage UA 14/1-88.

18) 3. Sitzung, Protokoll S. 83.

19) 3. Sitzung, Protokoll S. 1.

Nach den Bekundungen der Sachverständigen ist der Konflikt in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Zielsetzungen begründet, in welchem die auf Verfahrenssicherung bedachte gesetzliche Ausgangslage mit pädagogischem Anspruch kollidiert²⁰⁾. Als Alternative zur Untersuchungshaft dient die einstweilige Heimunterbringung nicht ausschließlich erzieherischen Belangen, sondern auch der Sicherung des Strafverfahrens. Daraus erwächst ihr gleichsam eine „Zwitterstellung“, die Ausdruck eines generellen Grundkonflikts zwischen Jugendhilfe und Justiz ist: Einerseits bildet sie einen Teil der vorläufigen Anordnung über die Erziehung des straffälligen Jugendlichen, andererseits ist sie auch Teil des Haftrechts selbst²¹⁾.

Die Vereinbarung dieser Aufträge führt in der Praxis zu erheblichen Konflikten: So ist der Ansatz der Jugendhilfe primär auf eine pädagogische Ausrichtung der Unterbringung konzentriert, während für die Justiz ein erhebliches Bedürfnis nach baulich vermittelter Fluchtsicherheit besteht²²⁾.

Verschärft wird dieser systemimmanente Konflikt auch dadurch, dass die Anordnung der Heimunterbringung und die Heimauswahl zwar in die Entscheidungskompetenz der Gerichte fallen, ihnen ein Einfluss auf das Heimleben selbst jedoch nicht zusteht²³⁾. In der Konsequenz kann die Justiz die von ihr für notwendig erachteten Sicherheitsvorkehrungen gegenüber einem Heim dementsprechend nicht mit Verbindlichkeit einfordern²⁴⁾. Die Gerichte haben allenfalls die Möglichkeit eine Belegung im Einzelfall nicht vorzunehmen und so einen indirekten Einfluss auf die Ausgestaltung der Unterbringung zu nehmen. Vor diesem Hintergrund wird in der justiziellen Praxis an die von ihr zu treffende Prognoseentscheidung, ob durch die Unterbringung auch den Zwecken der Untersuchungshaft, nämlich der Sicherung des Verfahrens und der Vollstreckung, Rechnung getragen werden kann, ein strenger Maßstab angelegt.

Welche Schlüsse daraus für die Frage eines geeigneten Rahmens der haftvermeidenden Heimunterbringung zu ziehen sind, blieb zwischen den Sachverständigen streitig.

Nach Ansicht des Sachverständigen Dr. Heßler ist die Heimunterbringung nicht Freiheitsentzug mit erzieherischer Ausgestaltung, sondern in erster Linie eine Anordnung über die Erziehung des Jugendlichen, in der auch Sicherheitsbelange Berücksichtigung finden müssten²⁵⁾. In diesem Zusammenhang sei die Geeignetheit des Heims notwendig zwar auch mit Fluchtsicherheit verbunden²⁶⁾; die Gesetzeslage fordere dabei jedoch nicht generell fluchtsichere Heime durch bauliche Sicherheitsvorkehrungen, vielmehr bedürfe es verbindlicher Konzeptionen in offenen Einrichtungen, die den Kontext einer Haftvermeidung angemessen zu berücksichtigen hätten²⁷⁾. Der insoweit maßgebliche Begriff der – verbindlichen – Betreuung stehe dabei für Betreuungsangebote mit festen Regelungen und tagesstrukturierenden Angeboten der Einrichtungen²⁸⁾.

Nahezu unbestritten ist für den Sachverständigen Prof. Dr. Sonnen, dass Haftalternativen aus rechtlicher Sicht nicht geschlossen sein müssten, sie demnach offen sein könnten und seiner Ansicht nach auch sein sollten²⁹⁾. Statt äußerer Geschlossenheit bedürfe es der Entwicklung verbindlicher Konzeptionen, worin aus seiner Sicht das Kernproblem liegt, nämlich die Schlagworte „Menschen statt Mauern“ oder „Pädagogik statt Gitter“ in eine auch für die Justiz tragfähige Praxis umzusetzen³⁰⁾.

Nach Meinung des Sachverständigen Prof. Dr. Schrapper darf „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“ im Ergebnis nicht zur „Heimerziehung als Untersuchungshaft“ führen. Vorrangige Aufgabe der Heimunterbringung ist aus seiner Sicht nicht die Verfahrenssicherung, sondern die Erziehung des Jugendlichen³¹⁾. Auch im Sinne des Gesetzgebers habe die Heimunterbringung nicht primär einen Sicherungs-, sondern einen Erziehungsauftrag zu realisieren. Darin liege jedoch die Ambivalenz, nämlich auf der einen Seite Erziehung zu verwirklichen und auf der anderen Seite das Entweichen der Jugendlichen mit Systemen baulicher Sicherung zu verhindern. Diese Situation zwingt zu einem Kompromiss verstanden als eine zwischen den Beteiligten auszuhandelnde Balance³²⁾.

Der Ansicht des Sachverständigen Prof. Dr. von Wolffersdorff zufolge stellt das Gesetz keine eindeutigen Vorgaben auf, da es nicht explizit von „geschlossenen“, sondern von „geeigneten“ Einrichtungen spreche³³⁾. Die Geeignetheit der Einrichtung

20) 3. Sitzung, Protokoll S. 38.

21) 3. Sitzung, Protokoll S. 40.

22) 3. Sitzung, Protokoll S. 40.

23) 3. Sitzung, Protokoll S. 40.

24) 3. Sitzung, Protokoll S. 40.

25) 3. Sitzung, Protokoll S. 41.

26) 3. Sitzung, Protokoll S. 39.

27) 3. Sitzung, Protokoll S. 42.

28) 3. Sitzung, Protokoll S. 47.

29) 3. Sitzung, Protokoll S. 3.

30) 3. Sitzung, Protokoll S. 3.

31) 3. Sitzung, Protokoll S. 13.

32) 3. Sitzung, Protokoll S. 23.

33) 3. Sitzung, Protokoll S. 26.

müsse sich dabei vor allem über pädagogisch-therapeutische Kompetenz definieren, über Berufserfahrung und hohe Personaldichte³⁴⁾. Er plädierte dafür, die Einrichtungen offen zu führen, da durch eine Geschlossenheit im Ergebnis mehr Probleme entstünden, als die Institution letztlich lösen könne.

Nach Auffassung des Sachverständigen Weise, Generalstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz, muss sich die Frage der Geeignetheit des Heims an dem mit der Unterbringung verfolgten pädagogischen Zweck, allerdings auch am Zweck der Untersuchungshaft orientieren³⁵⁾. Zweck der Untersuchungshaft sei die Sicherung des Verfahrens und der späteren Vollstreckung. Vor diesem Hintergrund sei es als unerlässlich anzusehen, ein gewisses Maß an Entweichungssicherheit einzufordern, die ungeachtet aller Restrisiken auch bauliche Sicherung voraussetze, wie es das Gesetz seiner Meinung nach auch verlange³⁶⁾. Der Verzicht auf jegliche bauliche Sicherung sei auch unter einem anderen Aspekt problematisch: Verbliebe nämlich ein aufgrund bejahter Fluchtgefahr untergebrachter Jugendlicher über einen gewissen Zeitraum in einem baulich nicht gesicherten Heim, könne die Annahme einer Fluchtgefahr an sich nicht mehr aufrechterhalten werden. In der Konsequenz sei dem Untersuchungshaftbefehl damit die Grundlage entzogen, sodass auch die Unterbringung an sich nicht mehr fortgesetzt werden dürfe³⁷⁾.

Sachverständige Frau Reichling, Generalstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken, hob die Position der Justiz hervor, welche die Erwartung der Sicherung des Verfahrens als das Ergebnis einer pädagogischen Betreuung habe³⁸⁾. Vor diesem Hintergrund sei es unvermeidlich, dass ein Heim jedenfalls die Voraussetzung dafür biete, auch eine geschlossene Unterbringung vollziehen zu können. Bei mangelndem Angebot geschlossener Einrichtungen sei zu befürchten, die Justiz werde vermehrt Untersuchungshaft oder freiheitsentziehende psychiatrische Maßnahmen anordnen³⁹⁾. Ein weiteres Argument für die Geschlossenheit folge aus ihrer Sicht aus der gesetzlich vorgeschriebenen Anrechnung der Heimunterbringung auf spätere Jugendstrafe oder Jugendarrest. Der Gesetzgeber sei dementsprechend davon ausgegangen, dass sich die Heimunterbringung im Ergebnis als Freiheitsentzug darstelle⁴⁰⁾.

Auch der Sachverständige Puderbach, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Mainz, war der Auffassung, dass – jedenfalls aus justizieller Sicht – ein Heim nur dann als geeignet anzusehen sei, wenn es zumindest zeitweise eine gewisse Entweichungssicherheit oder Sicherheit in Bezug auf Verdunkelungsgefahr gewährleisten könnte⁴¹⁾. Alternativen hierzu könnten allenfalls im pädagogischen Bereich liegen. Graduelle Abstriche an der Sicherheit seien jedoch insofern zu akzeptieren, als sie aus pädagogischen Gründen zwingend erschienen⁴²⁾. Hinsichtlich nachträglich gewährter Lockerungen etwa im Rahmen eines Stufenplans wies der Sachverständige darauf hin, dass diese der Annahme der Fluchtgefahr im Ergebnis die Grundlage entziehen könnten⁴³⁾.

Sachverständiger Dr. Sauter, Leiter des Bayerischen Landesjugendamts, ging in seiner Vernehmung davon aus, dass der Begriff der Geschlossenheit als Beschreibung einer erzieherischen Maßnahme im Rahmen der Jugendhilfe eine andere Bedeutung habe als im Rahmen des justiziellen Vollzugs⁴⁴⁾. Im Rahmen der Jugendhilfe bedeute „geschlossen“ nicht eine vollzugsähnliche Form des Wegsperrens, sondern in der Regel ein zeitlich begrenztes Festsetzen der Jugendlichen, um sie einer intensiven pädagogisch-therapeutischen Beeinflussung zugänglich zu machen. Vor diesem Hintergrund seien unter geschlossenen Einrichtungen solche mit fluchthemmenden Vorkehrungen zu verstehen⁴⁵⁾.

b) Erhebung entscheidungsrelevanter Informationen über die Jugendlichen

Eine der größten Schwachstellen liegt nach Ansicht der Sachverständigen im Entscheidungsprozess der Untersuchungshaftvermeidung.

Das Kernproblem besteht darin, dass es für die verfahrensbeteiligten Stellen insbesondere der Polizei und Staatsanwaltschaft in der Regel kurzfristig nicht möglich ist, sämtliche entscheidungsrelevante Informationen über die von den Jugendlichen begangenen Straftaten und deren Hintergründe zu erhalten⁴⁶⁾. Dabei kommt vor allem der Jugendgerichtshilfe eine Schlüssel-

34) 3. Sitzung, Protokoll S. 28 f.

35) 3. Sitzung, Protokoll S. 77.

36) 3. Sitzung, Protokoll S. 77.

37) 3. Sitzung, Protokoll S. 78.

38) 3. Sitzung, Protokoll S. 84.

39) 3. Sitzung, Protokoll S. 84.

40) 3. Sitzung, Protokoll S. 84.

41) 3. Sitzung, Protokoll S. 87.

42) 3. Sitzung, Protokoll S. 87.

43) 3. Sitzung, Protokoll S. 88.

44) 3. Sitzung, Protokoll S. 64.

45) 3. Sitzung, Protokoll S. 64.

46) 3. Sitzung, Protokoll S. 89.

stellung zu ⁴⁷⁾, welche die ihr obliegende zentrale Aufgabe einer Brückenfunktion ⁴⁸⁾ zwischen den Verfahrensbeteiligten vielfach jedoch nicht ausfüllen kann, da sie nicht von Anfang an oder zu spät eingebunden wird sowie teilweise, insbesondere an Wochenenden mangels Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst als Haftentscheidungshilfe nicht zur Verfügung steht ⁴⁹⁾.

Die zur Entscheidungsfindung relevanten Informationen können unproblematisch nur dann abgerufen werden, wenn sich die Jugendlichen „ortsfest“ verhalten; problematisch gestaltet sich die Informationsgewinnung jedoch, wenn der Jugendliche in Zuständigkeitsbereichen anderer Staatsanwaltschaften ggf. auch anderer Bundesländer straffällig geworden ist. Auch das Zentral- und Erziehungsregister gibt dann nur unzureichend Auskunft, weil dort lediglich rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren registriert sind. Noch laufende Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahren können allenfalls festgestellt werden, wenn sie bereits bei einer Staatsanwaltschaft anhängig und auch an das zentrale Verfahrensregister gemeldet sind. In der Konsequenz wird teilweise dazu übergegangen, bei noch unvollständiger Entscheidungsgrundlage zunächst Untersuchungshaft zu verhängen, obgleich auch eine Heimunterbringung in Betracht kommt ⁵⁰⁾.

Vor diesem Hintergrund unterstrichen die Sachverständigen die Wichtigkeit vernetzter Kooperationsstrukturen und forderten allgemein eine bessere Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen der Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe und Justiz, die in ihren Praxisbezügen effizient aufeinander bezogen werden müssten ⁵¹⁾, um einen zuverlässigen und zeitnahen Zugriff auf entscheidungsrelevante Informationen zu ermöglichen ⁵²⁾. Als Beispiel hierfür berichtete der Sachverständige Reuther, Kriminalhauptkommissar beim Polizeipräsidium Köln, von einem in seinem Zuständigkeitsbereich eingerichteten Kommissariat, das die Straftaten jugendlicher Intensivtäter zentral bearbeitet, wodurch sich insbesondere Informationsabläufe schneller gestaltet hätten ⁵³⁾. Nach Ansicht des Sachverständigen Weise kann die Beschaffung entscheidungsrelevanter Informationen auch von einer Clearingstelle, wie sie von anderen Sachverständigen angeregt wurde, nicht effizienter gestaltet werden, jedenfalls nicht im Vergleich zu Staatsanwaltschaft und Polizei, die über einen entsprechenden Apparat bereits verfügen ⁵⁴⁾.

c) Ausschlussgründe

An Gründen, die der Aufnahme eines sich in Untersuchungshaft befindenden Jugendlichen in einem Heim entgegenstehen, kommen nach Aussagen der Sachverständigen insbesondere eine aktuelle Drogenproblematik im Sinne einer Drogenabhängigkeit, eine psychiatrische Behandlungsbedürftigkeit, eine bestehende Suizidgefahr und die pädagogische Nichterreichbarkeit in Betracht ⁵⁵⁾. Auch die Straferwartung kann zur Ablehnung führen, soweit anzunehmen ist, dass die Jugendstrafe nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt wird, weil eine Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe im Hinblick auf den sich anschließenden Vollzug der Jugendstrafe in einer Jugendstrafanstalt für nicht zielführend anzusehen ist ⁵⁶⁾.

Sachverständiger Prof. Dr. Schrappert vertritt die Auffassung, aus sozialpädagogischer Sicht sei prinzipiell jeder Jugendliche geeignet und in der Lage, sich weiterzuentwickeln, sodass sich jedenfalls keine generellen, sondern allenfalls individuelle Ausschlussgründe formulieren ließen ⁵⁷⁾.

Sachverständiger Prof. Dr. Bock hält Merkmale wie die Schwere der Tat, die Tatbegehung als Gruppentäter oder die Dauer der zu erwartenden Freiheitsstrafe als Ausschlusskriterien für gänzlich ungeeignet. Als geeignetes Diagnoseinstrument empfiehlt er stattdessen eine sich nach kriminologischen Kriterien ausrichtende Interventionsprognose ⁵⁸⁾.

Nach Ansicht des Sachverständigen Prof. Dr. von Wolffersdorff sind Jugendliche mit verminderter Impulskontrolle, soweit sie als hochgradige Aggressivität in Erscheinung tritt, für eine Untersuchungshaftvermeidung ungeeignet ⁵⁹⁾.

Obgleich das Bestehen einer Fluchtgefahr bereits nach der gesetzlichen Ausgangslage eine der Voraussetzungen für die Anordnung der einstweiligen Heimunterbringung ist, kann bei Jugendlichen mit extrem ausgeprägter, handgreiflicher Fluchtgefahr nach Ansicht des Sachverständigen Prof. Dr. von Wolffersdorff Untersuchungshaft vorzugswürdig erscheinen, die dann jedoch pädagogisch anders in Stand gesetzt werden müsse ⁶⁰⁾. Die gegenwärtigen Bedingungen für Jugendliche in der

47) 3. Sitzung, Protokoll S. 39.

48) 3. Sitzung, Protokoll S. 21.

49) 3. Sitzung, Protokoll S. 43, 85, 90.

50) 3. Sitzung, Protokoll S. 88.

51) 3. Sitzung, Protokoll S. 30.

52) 3. Sitzung, Protokoll S. 30.

53) 3. Sitzung, Protokoll S. 60 f.

54) 3. Sitzung, Protokoll S. 79.

55) 3. Sitzung, Protokoll S. 5.

56) 3. Sitzung, Protokoll S. 57.

57) 3. Sitzung, Protokoll S. 16.

58) 3. Sitzung, Protokoll S. 52.

59) 11. Sitzung, Protokoll S. 5.

60) 3. Sitzung, Protokoll S. 32.

Untersuchungshaft bezeichnete der Sachverständige als pädagogisch indifferent, was letztlich die Jugendhilfe auszugleichen habe. Auch die Untersuchungshaft müsse sich „pädagogischer“ als bisher verstehen⁶¹⁾.

Auch Sachverständiger Dr. Sauter führte aus, dass es bei Jugendlichen mit manifester Fluchtgefahr der Übung entspreche, dass die Heimleitung die Aufnahme ablehne⁶²⁾. Der Sachverständige Weise führte ergänzend aus, nicht nur bei handgreiflicher Fluchtgefahr sei eine Heimunterbringung nicht zu befürworten, sondern auch bei Verdunkelungsgefahr, der in einem Heim ohne Sicherheitsvorkehrungen nicht wirksam begegnet werden könne⁶³⁾. Zur Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr schlug Sachverständiger Dr. Wulf vor, die lebensgeschichtlichen, aktuellen und zukunftsorientierten Risiko- und Schutzfaktoren methodisch zu ermitteln⁶⁴⁾.

d) Sicherheitsstandards

Hinsichtlich der Sicherheitsstandards, die für ein der Untersuchungshaftvermeidung dienendes Jugendheim anzulegen sind, hat die Beweisaufnahme ergeben, dass insbesondere zwei Gesichtspunkten besondere Bedeutung zukommt, nämlich einerseits der Sicherheit des Personals und andererseits der Fluchtsicherheit, die teilweise wegen ihrer Wechselwirkung nicht trennscharf voneinander zu unterscheiden und jeweils auch pädagogisch-konzeptionell zu vermitteln sind.

aa) Personalsicherheit

In der Nachtzeit ist von dem Sachverständigen Prof. Dr. von Wolfersdorff eine personelle Doppelbesetzung als selbstverständlich bezeichnet worden⁶⁵⁾. Gleiches gilt auch für die Notwendigkeit einer jederzeit möglichen Alarmauslösung durch geeignete Mobilgeräte⁶⁶⁾.

Als Standard auch unter Sicherheitsgesichtspunkten bezeichnete Sachverständiger Dr. Heßler, dass Berufsanfänger während einer Übergangszeit von mindestens vier Wochen Betreuungsaufgaben nicht alleinverantwortlich wahrnehmen, sondern dass sie nur sukzessive und gemeinsam mit einem weiteren erfahrenen Betreuer eingesetzt werden⁶⁷⁾.

Darüber hinaus werden Sicherheitsstandards zwar für notwendig befunden, sollten jedoch auf der kleinstmöglichen Ebene stattfinden, um eine pädagogische Arbeit noch gewährleisten zu können⁶⁸⁾.

Als weitere mögliche Vorkehrungen wurden die Ausstattung mit speziellen Schlössern, die Einrichtung eines Notausgangs, die Überwachung mittels Kamera, Kenntnisse in waffenloser Selbstverteidigung, Antigewalt- und Deeskalationstraining sowie der Einsatz von Pfeffersprays genannt. Gerade das Mitführen von Pfeffersprays wird jedoch auch als problematisch angesehen, wie überhaupt jede Art einer auch nur passiven Bewaffnung in einem pädagogischen Prozess nicht unumstritten ist⁶⁹⁾.

bb) Entweichungssicherheit

Nach Ansicht des Sachverständigen Prof. Dr. von Wolfersdorff können Einrichtungen der Jugendhilfe nicht wirklich sicher sein⁷⁰⁾. In der pädagogischen Selbstauffassung der Jugendhilfe herrsche vielmehr die Auffassung vor, dass Entweichungsversuche erschwert werden könnten, ohne jedoch wirklich fluchtsicher im Sinne justizieller oder öffentlicher Kategorien zu sein. Er vertrat den Standpunkt, dass ein Konzept jedenfalls konsequent zu verfolgen ist, was bedeute, dass bei einem geschlossenen Heim Sicherheitsfragen sachlogisch eine hohe Priorität erhalten müssten⁷¹⁾ und im Zweifelsfall auch pädagogische Erwägungen hinter Sicherheitserwägungen zurückzutreten hätten⁷²⁾. Soweit Sicherheitsbelange in den Vordergrund gestellt würden, sei vieles auch hinsichtlich des Verhaltens der Bediensteten im Sinne konkretisierter Anweisungen zu regeln⁷³⁾.

Auch aus Sicht des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Bock ist es im Zweifel nicht Aufgabe einer Einrichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Jugendlichen aus dem Heim nicht entweichen, gleichviel ob es sich um eine offene oder geschlossene Einrichtung handelt⁷⁴⁾.

61) 3. Sitzung, Protokoll S. 32.

62) 3. Sitzung, Protokoll S. 65.

63) 3. Sitzung, Protokoll S. 80.

64) 3. Sitzung, Protokoll S. 72.

65) 3. Sitzung, Protokoll S. 28.

66) 3. Sitzung, Protokoll S. 28, 85.

67) 3. Sitzung, Protokoll S. 46.

68) 3. Sitzung, Protokoll S. 6.

69) 3. Sitzung, Protokoll S. 6.

70) 3. Sitzung, Protokoll S. 26.

71) 3. Sitzung, Protokoll S. 28.

72) 3. Sitzung, Protokoll S. 29.

73) 3. Sitzung, Protokoll S. 35.

74) 3. Sitzung, Protokoll S. 49.

Nach den Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. Sonnen⁷⁵⁾ und Dr. Heßler⁷⁶⁾ ist die Entweichungsquote in einer geschlossenen Einrichtung gleich hoch wie in einer offenen Einrichtung. Dies haben ihren Bekundungen zufolge Heimuntersuchungen aus früheren Jahren ergeben, wie zum Beispiel eine Untersuchung in einer Untersuchungshaftvermeidungsgruppe in Berlin⁷⁷⁾. In der 2003 neu geschaffenen geschlossenen Unterbringung in Hamburg habe es nach einem Monat mehr Entweichungen als Plätze gegeben⁷⁸⁾. Sie führten aus, dass vor diesem Hintergrund – den man vom Menschenverstand her erst einmal nicht glauben könne⁷⁹⁾ – der Begriff Geschlossenheit nie Fluchtsicherheit bedeuten könne⁸⁰⁾ und mahnten davor, das Thema Fluchtsicherheit in der Diskussion so stark in den Vordergrund zu schieben, dass dadurch fachliche Standards der Jugendhilfe beiseite geschoben werden⁸¹⁾.

Nach Ansicht der Sachverständigen Frau Reichling ist sicherzustellen, dass die Jugendlichen jedenfalls in der ersten Phase ihrer Unterbringung nicht unbeaufsichtigt die Einrichtung verlassen können, jedenfalls müsse eine entsprechende Kontrollmöglichkeit gegeben sein. Ob und inwieweit die Kontrollmöglichkeit letztlich ausgeschöpft werden, müsse von den Umständen des Einzelfalls abhängig gemacht werden⁸²⁾. Sachverständiger Weise legt zusätzlich insbesondere auf einen nächtlichen Einschluss der Jugendlichen Wert⁸³⁾.

Für den Sachverständigen Dr. Sauter ist unter Sicherheitsaspekten konzeptionell entscheidend, dass die Einrichtung ein engmaschiges, den gesamten Alltag ausfüllendes Betreuungsangebot vorhält. Die fluchthemmende Wirkung entstehe insoweit durch die ständige und beaufsichtigte Beanspruchung des Jugendlichen⁸⁴⁾. Hinzu komme, dass in einer solchen Einrichtung in der Regel nur erfahrenes Personal Einsatz finden solle. Erforderlich sei weiter, dass in der Einrichtung ein klares Regelwerk vorhanden sei, das für die Jugendlichen transparent ist und auch konsequent umgesetzt wird⁸⁵⁾.

Sachverständiger Dr. Wulf ist der Ansicht, dass soziale Sicherheit bei jungen Mehrfach- und Intensivtätern besser wirke als Stacheldraht und Mauern. Soweit auf baulich-technische Sicherheit jedoch nicht verzichtet werden solle, sei zu berücksichtigen, dass dann das Personal unweigerlich zwischen den Jugendlichen und ihrer Freiheit stünde. Deswegen sei der Schutz der Erzieher geboten, beispielsweise durch eine doppelte Besetzung im Nachtdienst, durch rasche Rufmöglichkeiten, durch entsprechende Eignung der Mitarbeiter für einen solchen Nachtdienst und durch weitere organisatorische Vorkehrungen⁸⁶⁾.

e) Qualifikation des Personals

Angesichts des in der Untersuchungshaftvermeidung wahrzunehmenden konfliktträchtigen Aufgabenfeldes bestand bei den gehörten Sachverständigen Einigkeit, dass das Personal über Berufserfahrung insbesondere im Umgang mit delinquenten Jugendlichen und zudem über eine fachlich geeignete Ausbildung verfügen muss, die zudem kontinuierlich im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen auszubauen ist⁸⁷⁾. In persönlicher Hinsicht muss eine besondere soziale Kompetenz vorhanden sein, die Ausdruck einer natürlichen Autorität ist⁸⁸⁾. Neben sachlicher und kultureller Kompetenz sollte sich das Personal zusätzlich durch ein hohes Maß an Wahrnehmungs- und Reflexionsvermögen auszeichnen⁸⁹⁾, das Grundlage für die Fähigkeit ist, potenzielle Gefahrensituationen vorherzusehen⁹⁰⁾.

Sachverständiger Prof. Dr. Dr. Bock forderte vor allem bessere kriminologische Kenntnisse bei den mit der Betreuung von Jugendlichen Befassten⁹¹⁾.

Als Grundqualifikation des Personals benannte Sachverständiger Dr. Heßler vor allem Erfahrungen mit Krisenintervention, die Fähigkeit, Gruppendynamische Prozesse zu erkennen und zu leiten, Erfahrungen im Umgang mit Gewaltdynamiken, Deeskalationstechniken und in der zielgerichteten Gesprächsführung zur Konfliktschlichtung, ferner entwicklungspsychologische Kenntnisse sowie Kenntnisse über jugendspezifische Sozialisation, darüber hinaus Kenntnisse über Wirkung von Drogen, über Straf- und Jugendhilfverfahren und über bestehende Angebote der Jugendhilfe⁹²⁾.

75) 3. Sitzung, Protokoll S. 4.
76) 3. Sitzung, Protokoll S. 41.
77) 3. Sitzung, Protokoll S. 41 f.
78) 3. Sitzung, Protokoll S. 4.
79) 3. Sitzung, Protokoll S. 4.
80) 3. Sitzung, Protokoll S. 41.
81) 3. Sitzung, Protokoll S. 44.
82) 3. Sitzung, Protokoll S. 85.
83) 3. Sitzung, Protokoll S. 78.
84) 3. Sitzung, Protokoll S. 66.
85) 3. Sitzung, Protokoll S. 66.
86) 3. Sitzung, Protokoll S. 70.
87) 3. Sitzung, Protokoll S. 6.
88) 3. Sitzung, Protokoll S. 6 f.
89) 3. Sitzung, Protokoll S. 18.
90) 3. Sitzung, Protokoll S. 19.
91) 3. Sitzung, Protokoll S. 50.
92) 3. Sitzung, Protokoll S. 45 f.

Dies hindert nach Ansicht der Sachverständigen jedoch nicht, Berufsanfänger, auch jüngere, einzusetzen; allerdings sollten sensible Phasen, wie etwa die Betreuung zur Nachtzeit, von deren Einsatzgebiet zunächst ausgeschlossen sein ⁹³⁾.

Die Auswahl des Personals und dessen Einsatz ist den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Sauter zufolge Sache des Trägers der Einrichtung. Dieser ist im Rahmen der Betriebserlaubnis verpflichtet und gehalten, entsprechend ausgebildetes und berufserfahrenes Personal zu beschäftigen, was durch gesetzlich bestimmte Meldeverfahren auch geprüft werde ⁹⁴⁾.

f) Wissenschaftliche Begleitung

Eine wissenschaftliche Begleitung haftvermeidender Projekte wurde von den Sachverständigen übereinstimmend für sinnvoll erachtet ⁹⁵⁾, insbesondere auch mit Blick auf den Umstand, dass die wissenschaftliche Evaluation auf diesem Gebiet bislang defizitär ist ⁹⁶⁾, sowie wegen der Konflikthaftigkeit des Arbeitsfelds ⁹⁷⁾ und nicht zuletzt um etwaige Feinjustierungen in der Zuweisung der Jugendlichen vornehmen zu können ⁹⁸⁾. Zur Qualitätssicherung muss die Evaluation nach Ansicht der Sachverständigen Prof. Dr. von Wolffersdorff und Dr. Wulf auch unmittelbar mit der Öffnung der Einrichtung beginnen ⁹⁹⁾.

g) Konzeption der Einrichtung Schloss Stutensee, Heinrich-Wetzlar Haus

In seiner Eigenschaft als Leiter der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee stellte der Sachverständige Weiss die dort zugrundeliegende Konzeption im Wesentlichen wie folgt dar:

aa) Konzeptioneller Rahmen

Die seit 1984 in Stutensee eingerichtete Gruppe „Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft“ arbeitet zwar in einem geschlossenen Kontext, das Konzept ist jedoch auf Öffnung ausgerichtet ¹⁰⁰⁾. Geschlossen bedeutet vor diesem Hintergrund insbesondere das Vorhandensein fluchtsichernder Maßnahmen, die eine Entweichung erschweren sollen. Verwirklicht wird die Entweichungssicherheit dabei durch personelle Präsenz, pädagogische Einflussnahme und einen durchstrukturierten Tagesablauf ¹⁰¹⁾. Zusätzlich sind auch Elemente baulicher Sicherungen in Form vergitterter Fenster und eines Schleusensystems vorhanden, die fluchthemmend wirken sollen.

Die Einrichtung verfügt über insgesamt zwölf Plätze mit zwölf pädagogischen Betreuern und weiteren zwei Nachtdienstmitarbeitern ¹⁰²⁾.

bb) Personalsicherheit

Unter dem Aspekt der Sicherheit des Betreuungspersonals wird in der Einrichtung jedes Einlassen auf körperliche Konfrontation mit den Jugendlichen abgelehnt. Bei drohenden Eskalationen besteht das Ziel nicht in einer Verhinderung der Entweichung ¹⁰³⁾.

In der Nacht ist ein nicht-pädagogischer Nachtdienstmitarbeiter eingesetzt, der den „wachen“ Nachtdienst übernimmt, und zusätzlich eine pädagogische Fachkraft, die ab 24.00 Uhr mit der „schlafenden“ Nachtbereitschaft betraut ist, die von einem gesonderten Bereitschaftszimmer aus wahrgenommen wird. Zwischen den beiden Personen besteht Verbindung über ein Funkgerät mit so genannter „Totmannstellung“, das bei einem Umfallen Alarm auslöst ¹⁰⁴⁾. Über dieses Funkgerät zieht der Nachtdienst die Nachtbereitschaft zur Deeskalation in Konfliktsituationen hinzu.

Bis 1991 wurde die Nachtbereitschaft von einer Einzelperson wahrgenommen. Im Jahr 1991 kam es während der Nachtzeit zu einem Vorfall, bei dem eine Mitarbeiterin erheblich verletzt wurde, obgleich nahezu die gesamte Gruppe aus disziplinarischen Gründen eingeschlossen war. Dies war Grund und Anlass, die Besetzung in der Nachtzeit wie dargestellt zu ändern und in Form eines Nachtdienstes und einer Nachtbereitschaft zu organisieren ¹⁰⁵⁾. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Doppelbesetzung zur Nachtzeit hatte der Träger eigenverantwortlich getroffen ¹⁰⁶⁾.

93) 3. Sitzung, Protokoll S. 8.

94) 3. Sitzung, Protokoll S. 68.

95) 3. Sitzung, Protokoll S. 33.

96) 3. Sitzung, Protokoll S. 33.

97) 3. Sitzung, Protokoll S. 45.

98) 3. Sitzung, Protokoll S. 52.

99) 3. Sitzung, Protokoll S. 71.

100) 3. Sitzung, Protokoll S. 94.

101) 3. Sitzung, Protokoll S. 24.

102) 3. Sitzung, Protokoll S. 96.

103) 3. Sitzung, Protokoll S. 97.

104) 3. Sitzung, Protokoll S. 97.

105) 3. Sitzung, Protokoll S. 101 f.

106) 8. Sitzung, Protokoll S. 68.

Ein genereller Nachteilschluss der Jugendlichen ist in der Einrichtung – von disziplinarischen Gründen abgesehen – nicht vorgesehen¹⁰⁷⁾. Die Jugendlichen sind angewiesen, in der Nacht ihre Zimmer abzuschließen¹⁰⁸⁾. In den Zimmern befindet sich eine Notklingel, die jederzeitiges Bemerkbarmachen für die Jugendlichen ermöglichen soll¹⁰⁹⁾.

cc) Qualifikation des Personals, Personalauswahl und Einsatz personeller Neuzugänge

Das in der Einrichtung eingesetzte Personal besteht aus Sozialarbeitern und Sozialpädagogen sowie einem Arbeitserzieher¹¹⁰⁾. Über die Einstellung entscheidet die Einrichtung selbständig und eigenverantwortlich¹¹¹⁾. Als Kriterium zur Feststellung der Eignung einer Person sind Fragen des Alters oder der Berufserfahrung jedenfalls nicht von ausschlaggebender Bedeutung, sondern vor allem der Eindruck von der Persönlichkeit des Betroffenen¹¹²⁾.

Neu hinzutretendes Personal muss seinen Dienst mindestens vier Wochen gemeinsam mit anderen Kollegen verrichten, ohne dabei jedoch für die Abläufe eigene Verantwortung zu tragen¹¹³⁾. Der erste Einsatz im Nachtdienst, der nach vier bis sechs Wochen erfolgt¹¹⁴⁾, ist in der Art organisiert, dass der zweite, sich im Spätdienst befindende Mitarbeiter zunächst auch bis nach 24:00 Uhr in der Gruppe verbleibt, sodass bis zur Hauptruhezeit insgesamt drei Personen anwesend sind¹¹⁵⁾.

Darüber hinaus wird das Betreuungspersonal durch intensive Mitarbeiterteamsitzungen geschult¹¹⁶⁾.

dd) Aufnahmeverfahren

Aufnahmeanfragen können von jeder in Betracht kommenden Stelle an die Einrichtung übermittelt werden. Sodann wird der sich regelmäßig in Untersuchungshaft befindliche Jugendliche von Einrichtungsmitarbeitern aufgesucht, um ein Aufnahmegespräch durchzuführen. Wird dabei der Eindruck gewonnen, der Jugendliche sei für eine Heimunterbringung auch unter Berücksichtigung der im Heim bestehenden Gruppenkonstellation geeignet, erfolgt nach der jugendrichterlichen Entscheidung die Aufnahme. Die Kompetenz zur Entscheidung, welcher Jugendliche im Einzelfall aufgenommen wird, liegt im Verantwortungsbereich der Einrichtung, was mit justizieller Seite im Vorhinein abgestimmt wurde¹¹⁷⁾. Auch eine erhebliche Fluchttenenz des Jugendlichen führt in der Regel nicht zur Ablehnung seiner Aufnahme, vorausgesetzt, der Jugendliche wird auch sonst für geeignet gehalten¹¹⁸⁾. Auch die Straftaten, deren Begehung der Jugendliche verdächtig ist, stellen nicht das allein entscheidende Kriterium im Rahmen der Aufnahmeentscheidung dar¹¹⁹⁾.

ee) Wissenschaftliche Begleitung, Erfolgsquote, Tagessatz

In der Einrichtung fand von 1984 bis 1985 eine wissenschaftliche Begleitung statt, die auch Fragen der Konflikt- und Stressbewältigung zum Gegenstand hatte¹²⁰⁾.

Die Einrichtung Schloss Stutensee stellt für etwa 90 Prozent der aufgenommenen Jugendlichen eine Alternative zum Jugendstrafvollzug dar¹²¹⁾. Für 65 Prozent der im Jahr 2003 untergebrachten Jugendlichen wird der Verlauf der Maßnahme als positiv bewertet¹²²⁾.

Der mit dem Justizministerium Baden-Württemberg ausgehandelte Tagessatz liegt für die Einrichtung bei rund 210 Euro¹²³⁾.

107) 3. Sitzung, Protokoll S. 97.

108) 8. Sitzung, Protokoll S. 67.

109) 8. Sitzung, Protokoll S. 67.

110) 3. Sitzung, Protokoll S. 102.

111) 8. Sitzung, Protokoll S. 72.

112) 3. Sitzung, Protokoll S. 102.

113) 3. Sitzung, Protokoll S. 102.

114) 8. Sitzung, Protokoll S. 73.

115) 3. Sitzung, Protokoll S. 102.

116) 3. Sitzung, Protokoll S. 102.

117) 3. Sitzung, Protokoll S. 100.

118) 3. Sitzung, Protokoll S. 103.

119) 3. Sitzung, Protokoll S. 100.

120) 3. Sitzung, Protokoll S. 101.

121) 3. Sitzung, Protokoll S. 98.

122) 3. Sitzung, Protokoll S. 96.

123) 3. Sitzung, Protokoll S. 101.

II. Entwicklung des Projekts „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ in Rheinland-Pfalz

1. Die Entwicklung von 1988 bis zur Koalitionsvereinbarung 1996 bis 2001

Um die Zielsetzung des Jugendgerichtsgesetzes, nämlich bei jugendlichen Tatverdächtigen möglichst selten Untersuchungshaft zu verhängen, besser zur Geltung zu bringen, hatten das Ministerium für Soziales und Familie sowie das Ministerium der Justiz am 14. März 1988 die Übereinkunft „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“ getroffen. Für die Entscheidung der Frage, welches Heim im Einzelfall als geeignet anzusehen ist, sind nach der Übereinkunft insbesondere zwei Aspekte von Bedeutung: Einerseits die besonderen Möglichkeiten der Erziehung und Ausbildung, die die jeweilige Einrichtung für den Jugendlichen bietet, und andererseits die nach Lage des Falls erforderlichen Sicherungen und Vorkehrungen, die ein Entweichen des Jugendlichen unwahrscheinlich machen oder verhindern¹²⁴.

Die Übereinkunft war das Ergebnis intensiv geführter Abstimmungsprozesse zwischen den Ressorts der beiden an ihr beteiligten Ministerien. Auf Fachebene war die Übereinkunft durch den Zeugen Gilles, seinerzeit Sachbearbeiter im Ministerium für Soziales und Familie, und dem Zeugen Ringel als dem damals für Jugendstrafrecht zuständigen Referenten im Ministerium der Justiz vorbereitet worden.

Als Streitig hatte sich zwischen den Ressorts insbesondere die Frage herausgestellt, welche konzeptionellen Anforderungen an ein geeignetes Heim zu stellen sind, um die Zielsetzung des Jugendgerichtsgesetzes zu realisieren. In dem sich abzeichnenden Konfliktfeld standen sich der von der Jugendhilfe formulierte Anspruch auf pädagogisch gestaltbare Erziehung und die auf Entweichungshemmung und Geschlossenheit fixierten Interessen der Justizseite gegenüber¹²⁵.

Die praktische Umsetzung des in der Übereinkunft formulierten Konzepts scheiterte.

Auf der Grundlage der Übereinkunft fanden zwei Heime mit geschlossenen Gruppen und 16 offen konzipierte Heime Aufnahme in den Katalog für die Umsetzung des vereinbarten Konzepts¹²⁶. Die Gerichte der Jugendgerichtsbarkeit hatten die Jugendlichen weit überwiegend in den beiden geschlossenen Gruppen – dem Jugendhilfzentrum Bernardshof in Mayen und dem Jugendheim Mühlkopf in Rodalben – untergebracht; die übrigen Heime konnten demgegenüber kaum Akzeptanz für sich beanspruchen, da die dort vorhandenen offenen Unterbringungsbedingungen angesichts fehlender Entweichungssicherheit auf Ablehnung bei den Gerichten stießen¹²⁷. Die zur Untersuchungshaftvermeidung angeordneten Unterbringungen waren selbst nach der Übereinkunft weiter rückläufig¹²⁸.

In der Folgezeit fanden dauernde Gespräche der Ressorts auch mit den Einrichtungsträgern statt, um die sich in weitgehend ausbleibender Heimunterbringung darstellende Praxis zu korrigieren¹²⁹. Ungeachtet dessen schienen die in der fachpolitischen Diskussion vorhandenen Auffassungsunterschiede unüberwindlich und festgefahren¹³⁰.

Nach Aussage des Zeugen Dr. Böhm, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz, verschärfte sich die Problemlage im Jahr 1991, nachdem die Heimleitungen dazu übergegangen waren, einen zeitlichen Vorlauf von vier bis sechs Wochen zur Aufnahme der straffälligen Jugendlichen einzufordern¹³¹. In der Konsequenz stellte sich nach Aussage des Zeugen Dr. Böhm eine Situation ein, in der die Justiz auf kein rheinland-pfälzisches Heim mehr zurückgreifen konnte, das zur Aufnahme tatverdächtiger Jugendlicher bereit und geeignet war¹³². Die sich daran anknüpfende Überlegung der betroffenen Ressorts, für die Justiz eine gewisse Anzahl von baulich entweichungssicheren Heimplätzen in Einrichtungen der Jugendhilfe vorzuhalten und über Tagessätze oder Vorhaltepauschalen zu finanzieren, scheiterte im Ergebnis an den Widerständen der Heimleitungen¹³³. Tatsächlich sind nach Aussage der Zeugin Frau Schmitz, Leiterin des Jugendhilfeszentrums Don Bosco Helenenberg, Jugendliche dort auch von der rheinland-pfälzischen Justiz untergebracht worden¹³⁴.

Die Diskussion um Heimunterbringung statt Untersuchungshaft erfuhr neue Dynamik durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das als Position die Ablehnung geschlossener Heimunterbringung bestimmte¹³⁵. Als Reaktion darauf gaben

124) 4. Sitzung, Protokoll S. 2 (Ziffer 2.2 der Übereinkunft vom 14. März 1988).

125) 4. Sitzung, Protokoll S. 10, 20.

126) 4. Sitzung, Protokoll S. 10.

127) 4. Sitzung, Protokoll S. 11, 12, 22.

128) 4. Sitzung, Protokoll S. 25.

129) 4. Sitzung, Protokoll S. 15, 18.

130) 4. Sitzung, Protokoll S. 25.

131) 4. Sitzung, Protokoll S. 62.

132) 4. Sitzung, Protokoll S. 63.

133) 4. Sitzung, Protokoll S. 63.

134) 4. Sitzung, Protokoll S. 87.

135) 4. Sitzung, Protokoll S. 25.

einige Jugendhilfeträger ihre geschlossenen Gruppen auf und ersetzten sie durch andere Betreuungsformen. Vor diesem Hintergrund erneuerte das Ministerium der Justiz Mitte der 90er-Jahre ihre an die Jugendhilfe gerichtete Forderung, geschlossene Heime für die Unterbringung jugendlicher Tatverdächtiger zur Verfügung zu stellen¹³⁶⁾.

2. Die Koalitionsvereinbarung von 1996 bis 2001

In der Koalitionsvereinbarung für die 13. Wahlperiode des rheinland-pfälzischen Landtags von 1996 bis 2001 war festgelegt, dass Heimunterbringung für Jugendliche zur Untersuchungshaftvermeidung als sinnvoll angesehen wird und Heimplätze in ausreichender Anzahl zu schaffen sind¹³⁷⁾.

An die Koalitionsaussage knüpfte das Gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Kultur, Frauen und Jugend vom 1. Juli 1997 an, das als Reaktion auf die mangelnde Praxis der Heimunterbringung die Übereinkunft vom 14. März 1988 in ihren Zielen nochmals bekräftigte und darüber hinaus durch eine Prüfliste zur Haftentscheidung Verfahrenshemmnisse beseitigen wollte¹³⁸⁾.

Die Formulierung der Koalitionsaussage war einvernehmlich erfolgt¹³⁹⁾. Erst im Zuge ihrer Umsetzung und weiteren Konkretisierung traten Schwierigkeiten auf, die im Kern darin bestanden, dass das Ministerium der Justiz entweichungssichere Heime forderte¹⁴⁰⁾.

Die in dieser Zeit amtierende Ministerin für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, die Zeugin Frau Dr. Götte, lehnte geschlossene Heime nicht nur mangels Bedarf, sondern auch und überwiegend aus erzieherischen Gründen ab und widersprach damit dem damaligen Minister der Justiz, Peter Caesar, der für schwerkriminelle Jugendliche die Einrichtung von zehn bis 15 baulich entweichungssicheren Plätzen forderte¹⁴¹⁾.

Dieser in Rheinland-Pfalz stattfindende Diskussionsprozess korrespondierte mit einer bundesweit kontrovers geführten Debatte zwischen Jugendhilfe und Justiz¹⁴²⁾.

Nach Aussage der Zeugin Frau Dr. Götte sah sie sich in ihrer Eigenschaft als damals fachlich zuständige Ministerin mit dem Ministerium der Justiz nur in dem Ziel einig, dass die Heimunterbringung eine gute Alternative zur Untersuchungshaft darstellt¹⁴³⁾. In der Frage, wie dieses Ziel konkret umzusetzen und die Heimunterbringung tatsächlich auszugestalten ist, bestand jedoch Dissens zwischen den Ministerien. Nach den Ausführungen der Zeugin Frau Reischauer-Kirchner, seinerzeit Staatssekretärin im Ministerium der Justiz, stagnierte der Diskussionsprozess nicht nur angesichts unterschiedlicher Auffassungen über das fachlich Notwendige, sondern auch wegen der Problemflut, die sich bei der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung auftat¹⁴⁴⁾.

Vor dem Hintergrund eines im Jahr 1998 im Landtag Rheinland-Pfalz gefassten Plenarbeschlusses, mit dem die Landesregierung aufgefordert wurde, fluchtsichere Heimplätze zu schaffen, und in Kenntnis des Umstands, dass die freien Träger der Jugendhilfeeinrichtungen zur Schaffung von fluchtsicheren Plätzen nicht zu bewegen waren, entwickelten sich alsbald Überlegungen, eine landeseigene Einrichtung zu installieren, was sich im Ergebnis jedoch als nicht wirtschaftlich und finanzierbar darstellte¹⁴⁵⁾.

Auch nach Amtsantritt des im Jahr 1999 zum Justizminister berufenen Zeugen Mertin konnte eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte seinerzeit zunächst nicht erreicht werden¹⁴⁶⁾.

Die in dieser Zeit unversöhnlich gegenüberstehenden Positionen in der Einschätzung der Frage, wie die Koalitionsvereinbarung zur Umsetzung zu gelangen hatte, konnten zwar in der Folge nicht mehr miteinander in Einklang gebracht werden; allerdings zeichnete sich im weiteren Verlauf der Diskussion die Möglichkeit ab, dass eine Einigung jedenfalls für die Zukunft nicht mehr ausgeschlossen erschien¹⁴⁷⁾.

136) 4. Sitzung, Protokoll S. 25.

137) 4. Sitzung, Protokoll S. 2 (Abschnitt „Reform der Untersuchungshaft“ der Koalitionsvereinbarung 1996 bis 2001).

138) 4. Sitzung, Protokoll S. 25 f.

139) 7. Sitzung, Protokoll S. 56.

140) 7. Sitzung, Protokoll S. 56 f.

141) 4. Sitzung, Protokoll S. 3.

142) 4. Sitzung, Protokoll S. 103.

143) 5. Sitzung, Protokoll S. 105.

144) 4. Sitzung, Protokoll S. 77 f.

145) 4. Sitzung, Protokoll S. 64.

146) 4. Sitzung, Protokoll S. 94.

147) 5. Sitzung, Protokoll S. 105 f.

3. Die Koalitionsvereinbarung von 2001 bis 2006

Präzisiert wurde der Auftrag durch die Koalitionsvereinbarung für die 14. Wahlperiode des rheinland-pfälzischen Landtags von 2001 bis 2006, in der bestimmt ist, dass zur Vermeidung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen baulich entweichungs-sichere Plätze in Einrichtungen der Jugendhilfe in erforderlichem Umfang zur Verfügung gestellt werden¹⁴⁸.

Im Zuge der Koalitionsverhandlungen im Jahr 2001 hatten die Zeugen Gerster und Mertin das unerledigt gebliebene Thema nochmals vorgebracht¹⁴⁹. Aus der in der vorangegangenen Legislaturperiode geführten Debatte zog die Koalitionsvereinbarung die Konsequenz einer Konkretisierung und stellte klar, dass auch bauliche Sicherungen erforderlich sind¹⁵⁰.

Vor dem Hintergrund des Koalitionsauftrags sah das Ministerium der Justiz im Juni 2001 Anlass, das Sozialministerium mit Ministerschreiben nochmals auf die Unverzichtbarkeit baulich entweichungs-sicherer Heimplätze hinzuweisen¹⁵¹. In der im Juli 2001 erfolgenden Antwort unterbreitete das Sozialministerium ebenfalls mit Ministerschreiben den Vorschlag, die mangelnde Akzeptanz der Übereinkunft vom 14. März 1988 in der justiziellen Praxis zu analysieren und auf der Grundlage der dabei gewonnen Erkenntnisse die bestehenden Angebote der Jugendhilfe fortzuentwickeln¹⁵².

Entwurfsverfasserin dieses Antwortschreibens war die Zeugin Frau Porr, die seit Juni 2001 als Referentin im Sozialministerium tätig ist¹⁵³. In dem ursprünglichen Antwortentwurf für den Zeugen Gerster, dem seinerzeit amtierenden Sozialminister, hatte die Zeugin unter anderem ausgeführt, dass geschlossene Unterbringung als solche in Form von baulich entweichungs-sicheren Einrichtungen vom gesetzlichen Auftrag des Achten Buchs Sozialgesetzbuch nicht gedeckt sind¹⁵⁴. Bei Abfassung des – durch den Zeugen Gerster später abgeänderten – Entwurfs war die Zeugin, die ihre Tätigkeit im Sozialministerium bis dahin erst zwei oder drei Monate ausgeübt hatte, davon ausgegangen, dass dieser inhaltlich teilweise auch mit der bundesweit geführten Diskussionslage zwischen Jugendhilfe und Justiz korrespondiert¹⁵⁵.

Die auf Arbeitsebene zwischen den Ressorts zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung geführten Gespräche schienen sich vor diesem Hintergrund in den Augen des Ministeriums der Justiz zunächst erneut zu verzögern¹⁵⁶.

Das Ministerium der Justiz hatte deswegen seine bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen Verhandlungen mit dem Verein für Erziehungshilfe und soziale Dienste eigenständig fortgeführt und bis Oktober 2001 mit diesem auch ein – bis auf die Kostenfrage – abgestimmtes Konzept für eine Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung Jugendlicher erarbeitet¹⁵⁷. Von weiteren Überlegungen zur Umsetzung wurde jedoch Abstand genommen, da die Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe ohne Beteiligung des Sozialministeriums nicht in Betracht kam¹⁵⁸.

Vor diesem Hintergrund hatte der Zeuge Mertin zunächst in Erwägung gezogen, die Angelegenheit mit dem Zeugen Gerster mehr informell zu erörtern; dessen bedurfte es jedoch nicht mehr, nachdem sich herausstellte, dass die Gespräche auf Fach-ebene ihre zielführende Fortsetzung gefunden hatten¹⁵⁹.

Hintergrund war, dass der Zeuge Gerster, der ebenso wie der Zeuge Mertin an den Verhandlungen der Koalitionsvereinbarung mitgewirkt hatte¹⁶⁰, in der Zwischenzeit einen Richtungswechsel auch innerhalb seines Ministeriums forciert hatte. Die Zielsetzung lautete, die zuvor ablehnende Haltung auch der Jugendhilfe gegenüber geschlossenen Plätzen zu öffnen und eine differenzierte Position zu entwickeln, bei der das Finden einer fachlich angemessenen Lösung für die Zielgruppe der Jugendlichen im Vordergrund stand und in der auch baulich entweichungs-sichere Einrichtungen ihren Platz finden sollten¹⁶¹.

Die Zeugin Frau Dr. Lejeune, seit Mai 2001 Staatssekretärin im Ministerium der Justiz, war Ende 2001 durch die Fachebene ihres Hauses von Überlegungen des Sozialministeriums zur Umsetzung des Projekts „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“ in Kenntnis gesetzt worden¹⁶².

148) 4. Sitzung, Protokoll S. 2 (8. Absatz des Abschnitts „Recht“ der Koalitionsvereinbarung 2001 bis 2006).

149) 4. Sitzung, Protokoll S. 94.

150) 4. Sitzung, Protokoll S. 95.

151) 4. Sitzung, Protokoll S. 56.

152) 4. Sitzung, Protokoll S. 56.

153) 5. Sitzung, Protokoll S. 36.

154) 5. Sitzung, Protokoll S. 38 (Band 59 der Akten des Sozialministeriums, S. 109 ff.).

155) 5. Sitzung, Protokoll S. 38.

156) 4. Sitzung, Protokoll S. 57.

157) 4. Sitzung, Protokoll S. 56 f.

158) 4. Sitzung, Protokoll S. 56.

159) 4. Sitzung, Protokoll S. 95.

160) 5. Sitzung, Protokoll S. 103.

161) 5. Sitzung, Protokoll S. 37, 102.

162) 4. Sitzung, Protokoll S. 79.

Dass es gelungen war, die Ausgangsbedingungen für eine einvernehmliche Umsetzung des Auftrags aus der Koalitionsvereinbarung zu schaffen, ist nach der Aussage des Zeugen Mertin unter anderem auch auf die beteiligten politischen Akteure zurückzuführen¹⁶³⁾.

Zur Umsetzung der Koalitionsaussage erschien es dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit in der Folge zielführend, einen Diskussionsprozess innerhalb der Jugendhilfe in Gang zu bringen, um die freien Träger für eine Unterstützung der in der Koalitionsvereinbarung bestimmten Aufgabe gewinnen zu können und sie für Angebote hinsichtlich der mit dem Projekt verfolgten Konzeption zu öffnen¹⁶⁴⁾. Ausgehend von der Koalitionsaussage erfolgte durch den Zeugen Dr. Auernheimer, Staatssekretär im Sozialministerium, eine konkrete Arbeitsplanung, welche die fachlich divergierenden Positionen nicht mehr zwischen Sozial- und Justizministerium, sondern mit den Trägern der Jugendhilfeeinrichtungen zu einem Konsens zu führen hatte¹⁶⁵⁾.

Vor diesem Hintergrund initiierte das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit im Februar 2002 eine Expertentagung unter Moderation von Prof. Dr. Schrappner mit dem Ziel, die verfestigten Standpunkte einerseits der Justiz und andererseits der Jugendhilfe aufzuweichen und zusammenzuführen¹⁶⁶⁾.

Die Diskussion der dort zwischen Jugendhilfe und Justiz in Erscheinung getretenen Auffassungsunterschiede war letztlich wegbereitend für die darauf folgende Neupositionierung innerhalb der Jugendhilfe¹⁶⁷⁾. Als Konsequenz der bei der Expertentagung gewonnenen Erkenntnisse kam es im Juni 2002 zu einer Neubestimmung der von der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zuvor noch eingenommenen Haltung¹⁶⁸⁾. In einem veränderten Positionspapier wurde zwar noch immer offenen Angeboten vor geschlossenen der Vorrang eingeräumt, allerdings auch anerkannt, dass mit bestimmten Zielgruppen in einem geschlossenen Rahmen gearbeitet werden muss¹⁶⁹⁾.

Das Sozialministerium fasste dies als Richtungswechsel der Jugendhilfe auf, die in der Koalitionsvereinbarung getroffene Festlegung zu unterstützen¹⁷⁰⁾. Angesichts der nunmehr vorhandenen Bereitschaft der Jugendhilfe, ein auch baulich entwicklungssicher ausgestaltetes Projekt mitzutragen, sollte in enger Zusammenarbeit zwischen Sozial- und Justizministerium ein der Umsetzung des Koalitionsauftrags dienendes Rahmenkonzept aufgestellt werden¹⁷¹⁾.

4. Würdigung

Aus den bundesrechtlichen Vorgaben der §§ 71, 72 JGG und dem SGB VIII ergibt sich die Verpflichtung, ein hinreichendes Angebot zur untersuchungshaftvermeidenden Heimunterbringung Jugendlicher zu gewährleisten. Auch wenn Einzelheiten der konkreten Ausgestaltung unter Experten nach wie vor nicht unumstritten sind, so besteht doch in Fachkreisen ganz überwiegend Einigkeit darüber, dass die Verhängung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen nach Möglichkeit zu vermeiden ist, da freiheitsentziehende Maßnahmen und vor allem Untersuchungshaft die Entwicklung von Jugendlichen nachhaltig zu beeinträchtigen vermögen. Angebote zur Vermeidung von Untersuchungshaft können daher wertvolle Unterstützung leisten, um das weitere Ableiten der Jugendlichen zu verhindern. Die Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe ist daher immer vorrangig.

Die Vernehmung der Sachverständigen und auch die Auswertung aktueller Literatur hat ergeben, dass bundesweit ein gesichertes Wissen über die wirksamste Art der Unterbringung bisher nicht vorliegt und Erfahrungen hinsichtlich verschiedener Modelle weiter ausgewertet und beurteilt werden müssen. Dass bei der hoch belasteten und schwierigen Klientel von Jugendlichen ein „Königsweg“ für die Betreuung gefunden werden kann, erwartet unter Experten zurzeit ernsthaft niemand¹⁷²⁾. Dies entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit, nach Möglichkeit geeignete Modelle zu entwickeln und zu implementieren.

Dabei ist ein wesentlicher Aspekt, der auch im Mittelpunkt der Arbeit des Untersuchungsausschusses gestanden hat, der Umstand, dass in Anbetracht der rechtlichen Vorgaben die Einwirkungsmöglichkeiten des Staates auf die konkrete Ausgestaltung des Angebots der Jugendhilfe systembedingt äußerst begrenzt sind. Dies gilt insbesondere für die auch von den Sachverständigen sehr unterschiedlich beurteilten Fragen der Ausgestaltung der „Geschlossenheit“ einer Einrichtung und der

163) 4. Sitzung, Protokoll S. 96.

164) 4. Sitzung, Protokoll S. 29, 33; 5. Sitzung, Protokoll S. 41.

165) 4. Sitzung, Protokoll S. 41.

166) 4. Sitzung, Protokoll S. 26.

167) 4. Sitzung, Protokoll S. 26, 49; 5. Sitzung, Protokoll S. 49.

168) 5. Sitzung, Protokoll S. 42.

169) 5. Sitzung, Protokoll S. 42.

170) 4. Sitzung, Protokoll S. 26.

171) 4. Sitzung, Protokoll S. 30, 33.

172) Vgl. auch Lösel/Pomplun, Jugendhilfe statt Untersuchungshaft, 1998, S. 150; Villmow/Robertz, Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen, 2004, S. 240.

notwendigen Sicherungsmaßnahmen für die Jugendlichen und die Mitarbeiter der Einrichtung. Die Beantwortung der Frage der „Geschlossenheit“ einer Einrichtung und die Beurteilung, ob eine hinreichende Entweichungssicherheit gewährleistet ist, beantwortet sich gleichsam zwangsläufig je nach Blickwinkel – der Jugendhilfe einerseits und der Justiz andererseits – tendenziell unterschiedlich. Die teilweise unterschiedliche Schwerpunktsetzung in der Zielrichtung – schwerpunktmäßig erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen einerseits und Gewährleistung und Sicherstellung der Hauptverhandlung andererseits – stellt nicht geringe Anforderungen an ein gemeinsam getragenes fachliches Konzept und seine abgestimmte Entwicklung und Umsetzung.

Während die Frage der abstrakten Geeignetheit der Einrichtung damit vorrangig von der Jugendhilfe zu beurteilen ist, trifft die Entscheidung über die Geeignetheit im konkreten Fall der Richter im Rahmen seiner Unterbringungsentscheidung in eigener Zuständigkeit und richterlicher Unabhängigkeit.

Die Vereinbarung zur Einrichtung von baulich entweichungssicheren Plätzen in der Koalitionsvereinbarung für die 14. Wahlperiode (2001 bis 2006) kann als die entscheidende Zäsur für die konkrete Einrichtung eines entsprechenden Angebots in Rheinland-Pfalz bezeichnet werden. Während von der damaligen CDU-geführten Landesregierung im Jahre 1988 zwar eine Vereinbarung „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“ zwischen dem Sozial- und dem Justizministerium getroffen wurde, aber nie tragfähige Schritte für eine Umsetzung vorgenommen wurden, wurden die umstrittenen Fragen – insbesondere der Aspekt der baulichen Entweichungssicherheit, auf den die Justiz in der Diskussion einen besonderen Aspekt gelegt hatte – zunächst 1997 durch eine Prüfliste zur Haftentscheidung konkretisiert und schließlich im November 2002 in einem Rahmenkonzept von beiden Ressorts zu einer Einigung gebracht. Nach den Feststellungen des Ausschusses hat dazu entscheidend beigetragen, dass beiden beteiligten Ministerien die Notwendigkeit der Einrichtung entsprechender Plätze sehr bewusst war und der Diskussionsprozess auch auf Referentenebene fachlich fundiert und zielführend ausgestaltet war. Dabei spielte eine wichtige Rolle, dass sich die Jugendhilfe spätestens seit dem Jahr 2000/2001, bedingt durch die gesellschaftliche Entwicklung und durch politische Diskussionen, in einem Umdenkungsprozess befunden hat. So wird seitdem die Frage der „Geschlossenheit“ von der Jugendhilfe insgesamt neu erörtert, da abweichendes Verhalten von Jugendlichen in diesen Jahren auch nach Einschätzung der Jugendhilfe deutlich zugenommen hat. Das Modell der baulich geschlossenen Unterbringung hat neben dem klassischen Angebot des so genannten „Menschen statt Mauern“-Modells zunehmend Akzeptanz gefunden. Die daraus resultierenden neuen fachlichen Erkenntnisse und Einschätzungen haben Eingang in den Abstimmungsprozess gefunden und die Vereinbarung eines entsprechenden Rahmenkonzeptes im November 2002 ermöglicht. Dadurch wurde in verantwortlicher Weise eine Blockade-Situation aufgelöst, die bis in die 80er-Jahre zurück reichte. Diese Entwicklung wurde durch die Grundsatzentscheidung der beteiligten Minister, die beide die Notwendigkeit einer fachlich begründeten und tragfähigen Vereinbarung betont und gefördert haben, aufgegriffen und in aktives Handeln umgesetzt. Die Grundsatzentscheidung wurde auf Arbeitsebene in den beteiligten Ministerien gemeinsam mit den Partnern der Jugendhilfe in einer Expertentagung im Februar 2002 erörtert und dann auch umgesetzt.

III. Entwicklung und Inhalt des Rahmenkonzepts

1. Aufstellung des Rahmenkonzepts

Die fachlichen Leitlinien für ein Rahmenkonzept sollte zunächst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit in Abstimmung mit der Jugendhilfe und unter Einbeziehung der Erfahrungen und Erkenntnisse anderer vergleichbarer Einrichtungen entwickeln und später mit dem Ministerium der Justiz fortführen¹⁷³⁾.

Mit der ersten Aufstellung eines Entwurfs für ein Rahmenkonzept war die zuständige Fachabteilung des Sozialministeriums beauftragt, die in der Folge in die erforderliche Abstimmung mit Einrichtungsträgern der Jugendhilfe trat¹⁷⁴⁾. Nach mehreren Abstimmungs- und Diskussionsprozessen mit der Jugendhilfe, die mit dem Zeugen Dr. Auernheimer rückgekoppelt wurden, legte die Fachabteilung des Sozialministeriums den Entwurf für ein Rahmenkonzept vor¹⁷⁵⁾.

Die Zeugin Frau Dreyer, seit 15. März 2002 Ministerin für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, war mit dem Projekt „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“ erstmals am 15. Mai 2002 anlässlich des ihr vorgelegten Entwurfs der Rahmenkonzeption befasst.

Die fachlichen Inhalte des vorgelegten Entwurfs wurden im Juni 2002 zwischen der Zeugin Frau Dreyer und dem Zeugen Dr. Auernheimer unter Einbeziehung der Fachabteilung umfassend erörtert¹⁷⁶⁾. Von zentraler Bedeutung war dabei zunächst die Frage des Trägers, für den als Bedingung galt, dass er angesichts der von ihm zu tragenden Verantwortung über einschlägige Erfahrungen im Umgang mit schwierigen Jugendlichen verfügen musste. Als einer der Eckpunkte stand auch die Personalausstattung im Vordergrund der Beratungen, die nach Maßgabe der Anzahl der einzurichtenden Plätze und der

173) 4. Sitzung, Protokoll S. 107.

174) 4. Sitzung, Protokoll S. 107.

175) 4. Sitzung, Protokoll S. 35, 51.

176) 4. Sitzung, Protokoll S. 102 f.

Gruppenstärke und auch angesichts der Aufgabenstellung des Projekts ausreichend bemessen sein sollte¹⁷⁷⁾. Erörtert wurde neben der Frage der Finanzierung der Investitionsmittel auch die Durchführung einer für notwendig erachteten wissenschaftlichen Projektbegleitung, die projektübergreifend das Netzwerk zwischen Jugendhilfe und Justiz insgesamt beleuchten und weiterentwickeln sollte¹⁷⁸⁾.

Die Konkretisierung der in dem Rahmenkonzept formulierten Leitlinien war der Zeit nach der Entscheidung über den Träger vorbehalten, in der die konzeptionellen Vorgaben unter Einbeziehung der konkreten Situation der Jugendhilfeeinrichtung umgesetzt werden sollten¹⁷⁹⁾. Anlass für detaillierte Festschreibungen beispielsweise der Qualifikation des Einrichtungspersonals oder von Sicherheitsvorkehrungen in der den Rahmen des Projekts beschreibenden Konzeption hatte für die Zeugin Frau Dreyer nicht bestanden, einerseits im Hinblick auf das in der Jugendhilfe geltende Fachkräftegebot und andererseits weil sich der weitere Verlauf der Projektgestaltung in allen Fragen im Konsens mit den beteiligten Stellen der Justiz und der Jugendhilfe vollzogen hatte¹⁸⁰⁾.

Nach Erörterung fand der Entwurf der Rahmenkonzeption die Zustimmung der Zeugin Frau Dreyer, die den Zeugen Dr. Auernheimer wie die Fachabteilung beauftragte, die Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz zu beginnen, dem Projekt Fortgang zu geben und Problemsituationen mitzuteilen¹⁸¹⁾.

In einem am 19. August 2002 stattfindenden Staatssekretärsgespräch zwischen der Zeugin Frau Dr. Lejeune und dem Zeugen Dr. Auernheimer wurde der Entwurf der Rahmenkonzeption unter Beteiligung der Fachebenen der Ressorts beraten¹⁸²⁾.

Aus Sicht der Fachebene des Justizministeriums war der Einrichtung Schloss Stutensee bei der Aufstellung des Rahmenkonzepts durchaus Vorbild gebende Bedeutung zuzumessen, an der sich weitgehend auch orientiert werden konnte, jedoch unter Berücksichtigung dessen, was im Anschluss an die Trägerentscheidung in der Einrichtung nach den baulichen und sonstigen Gegebenheiten auch umsetzbar war¹⁸³⁾.

Bei den Beratungen über den Entwurf des Rahmenkonzepts waren von Seiten des Ministeriums der Justiz insbesondere drei Eckpunkte für wesentlich gehalten worden, nämlich bauliche Entweichungssicherung und ein für die justizielle Praxis handhabbares Aufnahmeverfahren, daneben auch die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit durch Vermeidung bindender Formulierungen¹⁸⁴⁾.

An die seinerseits geforderte Entweichungssicherung hatte der Zeuge Mertin dabei nicht die Erwartung geknüpft, dass der Sicherheitsstandard dem einer Jugendstrafanstalt entspricht, vielmehr sollte die Flucht eines Jugendlichen durch baulich zu treffende Vorkehrungen erschwert werden¹⁸⁵⁾.

Auf Referentenebene sind die dem Justizministerium notwendig erscheinenden Änderungen abgestimmt und in den Entwurf eingearbeitet worden¹⁸⁶⁾. Bei der Abstimmung des Entwurfs des Rahmenkonzepts mit dem Sozialministerium war die im Justizministerium für Strafvollzug zuständige Fachabteilung nicht beteiligt¹⁸⁷⁾.

Nachdem der Zeuge Mertin die Anliegen der justiziellen Praxis, insbesondere die der baulichen Entweichungssicherheit, erfüllt sah, stimmte er dem Rahmenkonzept zu, das im November 2002 einvernehmlich mit der Zeugin Frau Dreyer verabschiedet wurde¹⁸⁸⁾.

2. Inhalt des Rahmenkonzepts

Das Rahmenkonzept enthält unter anderem folgende Passagen¹⁸⁹⁾:

„Maßnahmenträger:

Als Träger für die Einrichtung baulich entweichungssicherer Plätze kommen ausschließlich erfahrene und anerkannte Träger der Jugendhilfe in Frage, die auch die notwendigen Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung haben. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit der Leistungserbringung im Rahmen eines Einrichtungsverbundes.

177) 4. Sitzung, Protokoll S. 104.

178) 4. Sitzung, Protokoll S. 103.

179) 4. Sitzung, Protokoll S. 105.

180) 4. Sitzung, Protokoll S. 105.

181) 4. Sitzung, Protokoll S. 104.

182) 4. Sitzung, Protokoll S. 57.

183) 4. Sitzung, Protokoll S. 100, 106.

184) 4. Sitzung, Protokoll S. 66.

185) 4. Sitzung, Protokoll S. 98.

186) 4. Sitzung, Protokoll S. 57.

187) 5. Sitzung, Protokoll S. 71, 80.

188) 4. Sitzung, Protokoll S. 49, 99.

189) 11. Sitzung, Protokoll S. 1 – Teil IV (Bericht der Arbeitsgruppe „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“, S. 7 f.).

Pädagogisches Konzept:

Die Ausgestaltung der Heimerziehung liegt im Verantwortungs- und Kompetenzbereich der Jugendhilfe. Der rechtliche Auftrag und die fachlichen Zielsetzungen der Jugendhilfe erlauben keine ‚Sicherungsverwahrung‘. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur insoweit möglich, als sie nach den Regeln der Jugendhilfe sozial-pädagogisch begründet sind.

Bauliche Maßnahmen als Bestandteil der pädagogischen Arbeit:

Im Rahmen der U-Haft-Vermeidung werden seitens der Einrichtungen baulich entweichungssichere Vorkehrungen getroffen, die im Rahmen des jeweils Notwendigen genutzt werden. Die Einrichtungen beschreiben für die einzelnen Plätze beziehungsweise Gruppen ihre baulichen Vorkehrungen. Hierzu zählen insbesondere die Sicherung von Fenstern (Sicherheitsglas und verschließbare Vorrichtungen) sowie der Eingangstür.

Kooperation einzelfallübergreifend:

Damit eine qualifizierte und abgestimmte Weiterentwicklung der Angebote zur U-Haft-Vermeidung sichergestellt ist, wird ein landesweiter Arbeitskreis zur Bearbeitung einzelfallübergreifender Fragen, Probleme und Perspektiven eingerichtet. Im Mittelpunkt steht weniger die Klärung schwieriger Einzelfälle als die Diskussion über strategische, einzelfallübergreifende Punkte.

Zu dem landesweiten Arbeitskreis werden unter Federführung des MASFG Vertreterinnen und Vertreter des Justizministeriums, des Landesjugendamtes, der Jugendhilfe (Einrichtungen und Jugendämter), der Staatsanwaltschaft sowie Richterinnen und Richter eingeladen.“

IV. Zeitliche Perspektive der Umsetzung des Rahmenkonzepts und Finanzierung des Projekts

1. Erwartungshorizont und Zeitplan

Im Kontext der durch den Koalitionsauftrag veränderten Ausgangslage war ein verbindlicher Zeitplan für die Umsetzung nicht vorgegeben¹⁹⁰. Ungeachtet dessen hatten die beteiligten Ministerien das Interesse an einer zügigen, jedoch verantwortungsvollen und auf Sorgfalt bedachten Verwirklichung des Projekts¹⁹¹. Ausgegangen wurde nach der Aussage des Zeugen Dr. Auernheimer von einem mittleren Erwartungshorizont, der eine Realisierung zur Mitte der Legislaturperiode nahe gelegt hatte¹⁹².

Im Rahmen eines am 19. August 2002 geführten Gesprächs auf Staatssekretärebene zwischen dem Zeugen Dr. Auernheimer und der Zeugin Frau Dr. Lejeune, in welchem die Entwurfsfassung der Rahmenkonzeption in ihren wesentlichen Teilen abgestimmt worden war, war für die Umsetzung des Projekts vorbehaltlich einer erfolgreich verlaufenden Trägersuche ein Zeitrahmen von Mitte bis Ende des Jahres 2003 anvisiert worden¹⁹³.

Mit der späteren Entscheidung über den Träger waren konkreter werdende Vorstellungen hinsichtlich des Zeitpunkts einer Inbetriebnahme der Einrichtung entstanden¹⁹⁴. Am 23. Juni 2003 fand ein weiteres Gespräch zwischen dem Zeugen Dr. Auernheimer und der Zeugin Frau Dr. Lejeune statt, an dem auch der Staatssekretär im Ministerium der Finanzen teilnahm, in dessen Verlauf die Entscheidung über den Einrichtungsträger fiel und für die Eröffnung des Heims Oktober 2003 vorgesehen war¹⁹⁵.

2. Finanzierung

Zur Finanzierung des Projekts war zwischen den beteiligten Ministerien verabredet worden, dass das Justizministerium die Tagessätze und die Vorhaltekosten übernimmt¹⁹⁶. Vorgaben hinsichtlich des maximal zu verausgabenden Budgets waren nicht festgesetzt¹⁹⁷. Der für die zu erwartende Höhe des Tagessatzes prognostizierte Rahmen lag zwischen 180 und 250 Euro¹⁹⁸.

Der Klärung der Finanzierung hatte es nochmals bedurft, nachdem das Kabinett im Dezember 2002 haushaltswirksam entschieden hatte, dass die Gewährung direkter Investitionszuschüsse fortfiel¹⁹⁹. Da an Investitionskosten für das Projekt bereits Haushaltsmittel in Höhe von 250 000 Euro veranschlagt gewesen waren, auf Ministerebene jedoch Einigkeit bestand, dass das Projekt umzusetzen ist, mussten Möglichkeiten der Finanzierung ausgelotet werden²⁰⁰.

190) 4. Sitzung, Protokoll S. 29, 51; 5. Sitzung, Protokoll S. 33.

191) 4. Sitzung, Protokoll S. 80, 106.

192) 4. Sitzung, Protokoll S. 51.

193) 4. Sitzung, Protokoll S. 57; 8. Sitzung, Protokoll S. 81.

194) 4. Sitzung, Protokoll S. 36.

195) 4. Sitzung, Protokoll S. 36.

196) 4. Sitzung, Protokoll S. 57.

197) 4. Sitzung, Protokoll S. 54.

198) 4. Sitzung, Protokoll S. 54, 84.

199) 4. Sitzung, Protokoll S. 37, 49.

200) 4. Sitzung, Protokoll S. 104.

In der sich letztlich als unzutreffend herausstellenden Annahme, das Projekt könne wegen der Frage der Finanzierung der Investitionskosten nicht mehr wie geplant fortgeführt werden, verfasste die Zeugin Frau Porr am 11. Dezember 2002 einen an ihren Abteilungsleiter, den Zeugen Glöckner, gerichteten Vermerk, in dem sie zum Ausdruck brachte, dass auch bei fehlenden Investitionskosten ein Angebot geschaffen werden sollte, was über konzeptionelle Veränderungen und auch über die Reduzierung der baulichen Sicherungsvorkehrungen zu realisieren sei ²⁰¹⁾.

Ursprünglich war angedacht, die Finanzierung der baulichen Sicherheit auf den Träger der Jugendhilfeeinrichtung überzuwälzen, allerdings war dieser zur Übernahme der Investitionskosten nicht ohne weiteres bereit gewesen ²⁰²⁾. In einem zur Klärung der Finanzierung geführten Gespräch hatten die Zeugin Frau Dreyer und der Zeuge Mertin sodann einvernehmlich vereinbart, die ausfallenden Investitionsmittel über den Tagessatz zu finanzieren, was die jeweiligen Staatssekretäre unter Beteiligung des Ministeriums der Finanzen vorzubereiten und zum Abschluss zu bringen hatten ²⁰³⁾. Zwischen der Zeugin Frau Dr. Lejeune, dem Zeugen Dr. Auernheimer und dem Staatssekretär im Ministerium der Finanzen wurde am 23. Juni 2003 konsensual abgestimmt, dass die Investitionskosten anteilig in die Leistungsentgelte eingerechnet werden, wodurch sich die Tagessätze im Ergebnis um ungefähr fünf Euro erhöhten ²⁰⁴⁾.

Ungeachtet der sich stellenden Finanzierungsfrage hinsichtlich der Investitionskosten war die Umsetzung des Projekts fortgeführt und mit der Trägersuche begonnen worden ²⁰⁵⁾.

V. Vorbereitung, Verfahren und Ergebnis der Trägersauswahl

Das Verfahren zur Auswahl des Trägers hatte auf der Grundlage des Rahmenkonzepts zu erfolgen, das insoweit die anzulegenden Entscheidungskriterien vorgab ²⁰⁶⁾. Die Ausfüllung der Vorgaben der Rahmenkonzeption im Detail war dem Zusammenwirken mit der das Projekt später tatsächlich umsetzenden Einrichtung vorbehalten ²⁰⁷⁾.

1. Vorgaben der Rahmenkonzeption

Zum Maßnahmenträger wird in der Rahmenkonzeption unter anderem Folgendes ausgeführt: „Als Träger für die Einrichtung baulich entweichungs-sicherer Plätze kommen nach Maßgabe der Rahmenkonzeption ausschließlich erfahrene und anerkannte Träger der Jugendhilfe in Frage, die auch die notwendigen Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung haben“ ²⁰⁸⁾.

Ferner musste der Träger Gewähr dafür bieten, dass er die konzeptionellen Vorgaben auch hinsichtlich der Entweichungs-sicherung vollumfänglich erfüllt ²⁰⁹⁾.

Das Rahmenkonzept enthält hierzu unter anderem folgende Passage: „Die Einrichtungen beschreiben für die einzelnen Plätze beziehungsweise Gruppen ihre baulichen Vorkehrungen. Hierzu zählen insbesondere die Sicherung von Fenstern (Sicherheitsglas und verschließbare Vorrichtungen) sowie der Eingangstür.“

2. Vorbereitung des Auswahlverfahrens

Nachdem das Rahmenkonzept im November 2002 seine endgültige Formulierung gefunden hatte, war das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit an in Frage kommende Einrichtungen herangetreten, worauf zunächst sieben Träger Interesse an der Durchführung des Rahmenkonzepts bekundet hatten ²¹⁰⁾.

Den Interesse zeigenden Jugendhilfeträgern wurden die wesentlichen Aspekte des Rahmenkonzepts in einem Informationstermin im Sozialministerium nochmals vorgestellt ²¹¹⁾. Daraufhin nahm der überwiegende Teil der Interessenten im März 2003 von dem Projekt wieder Abstand ²¹²⁾. An der Fortsetzung der Verhandlungen interessiert waren das Jugendheim Mühlkopf in Rodalben sowie die Jugendhilfezentren Bernhardshof in Mayen und Don Bosco in Welschbillig, die dem Sozialministerium auch Leistungsbeschreibungen und Finanzierungspläne vorgelegt hatten ²¹³⁾.

201) 5. Sitzung, Protokoll S. 47 (Band 66 der Akten des Sozialministeriums, S. 92).

202) 4. Sitzung, Protokoll S. 83.

203) 4. Sitzung, Protokoll S. 97.

204) 4. Sitzung, Protokoll S. 37, 84.

205) 4. Sitzung, Protokoll S. 104.

206) 5. Sitzung, Protokoll S. 9.

207) 5. Sitzung, Protokoll S. 81.

208) 5. Sitzung, Protokoll S. 1 – Teil IV (Bericht der Arbeitsgruppe „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“, S. 8).

209) 5. Sitzung, Protokoll S. 2.

210) 5. Sitzung, Protokoll S. 23.

211) 7. Sitzung, Protokoll S. 2.

212) 5. Sitzung, Protokoll S. 14.

213) 7. Sitzung, Protokoll S. 2, 23, 39.

Nach Unterrichtung des Justizministeriums im März 2003 über die drei zur Auswahl stehenden Träger war auf Referentenebene zwischen der Zeugin Frau Porr und der Zeugin Frau Strohkendl, der für Jugendstrafrecht innerhalb der Fachabteilung des Ministeriums der Justiz zuständigen Referentin, verabredet worden, eine Besichtigung der jeweiligen Jugendheime durchzuführen, um sondieren zu können, welche Einrichtung sich für die Durchführung des Projekts besonders empfiehlt²¹⁴⁾.

Mit der Beurteilung sicherheitsrelevanter Aspekte wurde der Zeuge Holitzner beauftragt, der seit 20 Jahren im Sicherheitsreferat des Ministeriums der Justiz tätig ist²¹⁵⁾. Sein Auftrag konzentrierte sich auf Fragen der Herstellung baulicher Entweichungssicherheit, zu denen er beratend Stellung nehmen sollte²¹⁶⁾. Vor der Besichtigung der an dem Projekt interessierten Einrichtungen hatte sich der Zeuge Holitzner am 31. März 2003 in der Einrichtung Schloss Stutensee über die dortigen Sicherheitsvorkehrungen informiert²¹⁷⁾.

Am 10. April 2003 fand eine Begehung zunächst des Jugendhilfezentrums Don Bosco und im Anschluss des Jugendhilfezentrums Bernardshof statt, an denen die Zeugin Frau Porr für das Sozialministerium, seitens des Landesjugendamts die Zeuginnen Frau Krückels und Frau Eisele und für das Ministerium der Justiz die Zeugin Frau Strohkendl sowie der Zeuge Holitzner teilnahmen.

Die Zeugin Frau Eisele ist seit 1987 im Landesjugendamt beschäftigt und seit 1991 mit der Leitung des Referats Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen betraut. Die Zeugin Frau Krückels ist seit 1978 im Landesjugendamt tätig und dort als Sachbearbeiterin eingesetzt.

Das Jugendheim Mühlkopf wurde am Folgetag von dem gleichen Personenkreis jedoch in Abwesenheit des Zeugen Holitzner besichtigt, der die Begehung am 12. Juni 2003 gemeinsam mit dem Zeugen Gutmann, dem Leiter des Baureferats im Ministerium der Justiz, nachholte²¹⁸⁾.

Im Vordergrund der Heimbesichtigungen hatten überwiegend grundlegende Fragen der baulichen Sicherung gestanden, insbesondere Vergitterung der Fenster, die Ausstattung der Zimmer mit Nasszellen, der Verschluss durch besonders gesicherte Bereichsabschluss Türen und spezielle Notausgänge für das Betreuungspersonal. Berücksichtigung fanden auch die sonstigen örtlichen wie baulichen Gegebenheiten, soweit sie für die Entweichungssicherheit für relevant gehalten wurden²¹⁹⁾. Die Zeugin Frau Porr hatte die seitens des Justizministeriums formulierten Sicherungsmaßnahmen in einem Vermerk für den Zeugen Dr. Auernheimer wie folgt zusammengefasst²²⁰⁾:

- „- Gruppe als Einheit mit abgeschlossener Zugangstür (Brandschutztür)
- Sicherungen vor den Fenstern (Gitter)
- schließbare Dienstzimmer
- Zimmer der Jugendlichen mit Brandschutztür und abschließbar
- Nasszellen und Rufanlagen für jedes Zimmer
- Schließstandsanzeige“.

Im Rahmen der Besichtigungstermine sind mit den jeweiligen Heimleitungen auch Vorfragen hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Tagessätze abgestimmt worden²²¹⁾. Das Jugendhilfezentrum Don Bosco teilte einen voraussichtlichen Tagessatz zwischen 450 und 500 DM mit, das Jugendhilfezentrum Bernardshof legte auf der Basis baulicher Investitionskosten von 133 000 Euro einen Tagessatz von 200 Euro zugrunde, und das Jugendheim Mühlkopf gab den Tagessatz zwischen 250 und 270 Euro an²²²⁾.

Nach den getroffenen Feststellungen verliefen die einzelnen Besichtigungstermine im Wesentlichen wie folgt:

a) Besichtigung des Jugendhilfezentrums Don Bosco

Anlässlich der Besichtigung des Jugendhilfezentrums Don Bosco hatte dessen Leiterin, die Zeugin Frau Schmitz, auf das Konzept der Einrichtung aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass Vergitterungen mit der von dem Träger vertretenen freiheitlichen Pädagogik nicht im Einklang stehen²²³⁾. Vergitterungen hatte der Zeuge Holitzner vor allem vor dem

214) 5. Sitzung, Protokoll S. 76; 7. Sitzung, Protokoll S. 9.

215) 7. Sitzung, Protokoll S. 43, 78.

216) 7. Sitzung, Protokoll S. 48, 50.

217) 7. Sitzung, Protokoll S. 43.

218) 5. Sitzung, Protokoll S. 76 f.

219) 7. Sitzung, Protokoll S. 3, 6.

220) 7. Sitzung, Protokoll S. 46 (Band 66 der Akten des Sozialministeriums, S. 130).

221) 5. Sitzung, Protokoll S. 76.

222) 5. Sitzung, Protokoll S. 77.

223) 4. Sitzung, Protokoll S. 87; 7. Sitzung, Protokoll S. 4.

Hintergrund der Sicherheitsvorkehrungen in der Einrichtung Schloss Stutensee angeregt ²²⁴⁾. Statt der Anbringung einer Vergitterung hatte die Zeugin Frau Schmitz jedoch Bereitschaft signalisiert, die Fenster durch Einbau von Sicherheitsglas entweichungshemmend zu gestalten. Einer Entweichungssicherung durch Sicherheitsglas stand der Zeuge Holitzner ablehnend gegenüber, der Vergitterungen für vorzugswürdig hielt. Auch den Umstand, dass Schulunterricht und Berufsausbildung zwar auf dem Einrichtungsgelände, jedoch in anderen Gebäuden hätten stattfinden müssen, hatte der Zeuge Holitzner wegen eines erhöhten Entweichungsrisikos negativ bewertet ²²⁵⁾. Den von ihm angeregten Einbau eigener Nasszellen in den Zimmern der Jugendlichen lehnte die Zeugin Frau Schmitz unter Anführung technischer Gründe ab ²²⁶⁾.

b) Besichtigung des Jugendhilfezentrums Bernardshof

Ebenfalls am Tag des 10. März 2003 hatte auch die Besichtigung des Jugendhilfezentrums Bernardshof in Mayen stattgefunden. Nach Darstellung des beabsichtigten Konzepts durch die Heimleiterin, die Zeugin Frau Freisberg, sind die für das Projekt vorgesehenen Räumlichkeiten in Augenschein genommen worden ²²⁷⁾. Zu diesem Zeitpunkt hatte noch ein enterkertes Gebäude zur Verfügung gestanden, das der Möglichkeit einer baulichen Veränderung auch unter Sicherheitsaspekten noch zugänglich gewesen wäre ²²⁸⁾. Die von der Zeugin Frau Freisberg in diesem Zusammenhang angedachten Sicherheitsvorkehrungen hielt der Zeuge Holitzner indes nicht für ausreichend, weil sie weder Vergitterungen der Fenster noch den Einbau eigener Nasszellen in den Zimmern der Jugendlichen vorsahen ²²⁹⁾.

c) Besichtigung des Jugendheims Mühlkopf

Am 11. April 2003 fand die Begehung des Jugendheims Mühlkopf ohne den Zeugen Holitzner statt, der die Besichtigung am 12. Juni 2003 gemeinsam mit dem Zeugen Gutmann nachholte.

Der Zeuge Teufel, damaliger Heimleiter, hatte für die Einrichtung des Projekts einen im Haupthaus liegenden Trakt vorgesehen, in dem sich bereits zwei geschlossene Gruppen befanden. Dieser Trakt war damals noch von einer offenen Gruppe belegt, die für das Projekt hätte ausgelagert werden sollen. Innerhalb des geschlossenen Trakts hatte die Möglichkeit der Schulunterrichtung und zur heilpädagogischen Förderung bestanden. Im Rahmen der Besichtigung ist vor allem die räumliche Begrenztheit des Trakts thematisiert worden, insbesondere auch im Hinblick auf die beiden bereits vorhandenen Gruppen ²³⁰⁾. Fragen der Personalbesetzung zur Nachtzeit, der Personalqualifikation und der Tagesstrukturierung hatten bei dieser Erstbegehung noch keine Rolle gespielt ²³¹⁾. Das Jugendheim Mühlkopf zählte damals zwischen 40 und 45 Mitarbeiter, von denen ungefähr 30 Fachkräfte waren ²³²⁾.

Im Rahmen der später erfolgenden Begehung war dem Zeugen Holitzner zunächst positiv aufgefallen, dass der Sporthof über eine Umzäunung verfügte; auch im Hinblick auf die übrige Gestaltung der Baulichkeiten hätte es aus seiner Sicht größerer Veränderungen für die Einrichtung des Projekts nicht bedurft ²³³⁾. Zudem waren die Fenster der beiden geschlossenen Gruppen bereits vergittert, weswegen der Zeuge Holitzner empfahl, auch die Fenster der für das Projekt in Frage kommenden Räumlichkeiten in gleicher Weise zu vergittern ²³⁴⁾. Die Vergitterung der Fenster hatte der Zeuge Teufel in seiner für das Sozialministerium entworfenen Leistungsbeschreibung ohnehin vorgesehen ²³⁵⁾.

Der Zeuge Gutmann hatte bei der gemeinsam mit dem Zeugen Holitzner durchgeführten Besichtigung der Räumlichkeiten festgestellt, dass die Glasoberlichter und die Schlösser der Türen Beschädigungen aufwiesen. Auch die Bereichsabschlussüren bedurften aus Sicht des Zeugen Holitzner der Ausbesserung. Angeregt hatte er des Weiteren, bei einem Nachteinschluss eine Klingelverbindung von den Zimmern der Jugendlichen zum Betreuerzimmer zu verlegen. Neben der Erneuerung der Schließanlage hatte er auch empfohlen, eine so genannte Insassenschließung anzubringen, die ein Abschließen von innen zulässt, für das Betreuungspersonal jedoch ein jederzeitiges Auf- und Einschließen ermöglicht ²³⁶⁾. Vorgeschlagen wurden darüber hinaus auch der Einbau von Nasszellen in den Zimmern der Jugendlichen ²³⁷⁾.

Im Anschluss an die Besichtigung des Jugendheims Mühlkopf hatten die Zeugen Holitzner und Gutmann die dort anzusetzenden baulichen Investitionskosten auf 50 000 Euro beziffert und einen Tagessatz von 270 Euro angenommen ²³⁸⁾.

224) 7. Sitzung, Protokoll S. 4, 5, 8.

225) 7. Sitzung, Protokoll S. 3.

226) 7. Sitzung, Protokoll S. 43, 44.

227) 7. Sitzung, Protokoll S. 85.

228) 5. Sitzung, Protokoll S. 85.

229) 5. Sitzung, Protokoll S. 85.

230) 5. Sitzung, Protokoll S. 97 f.

231) 5. Sitzung, Protokoll S. 94.

232) 5. Sitzung, Protokoll S. 98.

233) 7. Sitzung, Protokoll S. 44, 45.

234) 7. Sitzung, Protokoll S. 46.

235) 5. Sitzung, Protokoll S. 93.

236) 7. Sitzung, Protokoll S. 62.

237) 5. Sitzung, Protokoll S. 96.

238) 5. Sitzung, Protokoll S. 77.

3. Rückzug des Jugendhilfezentrums Bernardshof aus dem Kreis der Bewerber

Das Jugendhilfezentrum Bernardshof hatte von seinem Angebot in der Folgezeit Abstand genommen²³⁹⁾. Einer der Gründe hierfür war, dass durch die Einrichtung des Projekts eine Personallücke in anderen Gruppen des Jugendhilfezentrums entstanden wäre, aus denen das Personal für das Projekt hätte abgezogen werden müssen²⁴⁰⁾. Eine Rolle hatte dabei auch gespielt, dass die Heimleiterin, die Zeugin Frau Freisberg, davon ausgegangen war, dass lediglich drei Plätze eingerichtet werden sollen, die nach ihrer Kalkulation jedoch den selben personellen und finanziellen Aufwand erfordert hätten wie die späteren sechs²⁴¹⁾. Weiteres Motiv für das Abstandnehmen von dem Projekt war, dass die Zeugin Frau Freisberg aus dem Verlauf der Besichtigung den Eindruck gewonnen hatte, als sei die ursprüngliche Debatte zwischen Justiz und Jugendhilfe noch nicht überwunden²⁴²⁾. Vor allem im Hinblick auf die während der Begehung dargestellten Standards der Entweichungssicherung in Gestalt von Vergitterungen und eigener Nasszellen hatte es für die Zeugin Frau Freisberg an notwendiger Abstimmung gefehlt²⁴³⁾. Auch um nicht in einen von ihr befürchteten Konflikt zwischen den Ministerien zu geraten, hatte sie das Angebot zurückgezogen²⁴⁴⁾.

Über den Rückzug des Jugendhilfezentrums Bernardshof aus dem Kreis der sich bewerbenden Einrichtungen hatte die Zeugin Frau Porr die Zeugin Frau Strohkendl am 26. Mai 2003 unterrichtet²⁴⁵⁾.

4. Entscheidungsvorschlag der Fachebenen

Die im Rahmen der Heimbegehungen gewonnenen Erkenntnisse wurden am 16. Juni 2003 von den Zeuginnen Frau Porr und Frau Strohkendl sowie Frau Krückels und Frau Eisele gemeinsam ausgewertet²⁴⁶⁾. Im Rahmen dieses Gesprächs hatte die Zeugin Frau Porr mitgeteilt, dass das Jugendhilfezentrum Don Bosco eine Vergitterung an den Fenstern nicht akzeptieren könne, da nach außen die Geschlossenheit der Gruppe nicht sichtbar gemacht werden solle²⁴⁷⁾.

a) Unvereinbarkeit von Gittern mit der Konzeption des Jugendhilfezentrums Don Bosco

Die Heimleiterin des Jugendhilfezentrums Don Bosco, die Zeugin Frau Schmitz, hatte die von dem Zeugen Holitzner bei der Besichtigung angeregten baulichen Sicherungen, insbesondere die Vergitterungen der Fenster, mit einem offenen Konzept, wie es von dem Träger vertreten wird, für nicht vereinbar gehalten. In der Zeit nach der Heimbesichtigung hatte sie der Zeugin Frau Porr mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund zu vergitternder Fenster kein Interesse mehr an der Durchführung des Projekts besteht²⁴⁸⁾.

Die Zeugin Frau Strohkendl hielt auf Bitten der Zeugin Frau Porr im Anschluss an die erfolgte Auswertung Rücksprache bei dem Zeugen Holitzner, der die Anbringung von Gittern während den Heimbegehungen thematisiert hatte²⁴⁹⁾. Nach seiner der Zeugin Frau Strohkendl gegebenen Auskunft sind Vergitterungen generell vorzugswürdig, insbesondere im Hinblick auf die nicht oder kaum gegebenen Lüftungsmöglichkeiten bei sicherheitsverglasten Fenstern, die den Einbau zusätzlicher Lüftungsmöglichkeiten erforderlich machen²⁵⁰⁾. Ungeachtet dessen veranschlagte der Zeuge die Widerstandsfähigkeit von Gittern und Sicherheitsglas in seiner Vernehmung als etwa gleich²⁵¹⁾. Von der Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Ermittlung technischer Belüftungsmöglichkeiten hatte der Zeuge Holitzner im Hinblick auf seinen eigenen Sachverstand und vor dem Hintergrund vorhandener Erfahrungen mit den Lüftungsschwierigkeiten bei sicherheitsverglasten Fenster abgesehen²⁵²⁾.

In dem sich anschließenden Telefonat hatte die Zeugin Frau Strohkendl die Zeugin Frau Porr über die Einschätzung des Zeugen Holitzner unterrichtet und dabei zugleich die Befürchtung geäußert, dass das Jugendhilfezentrum Don Bosco das Konzept eines baulich entweichungssicheren Heims im Ergebnis möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt mittragen würde, was sie auf die ablehnende Haltung der Einrichtung hinsichtlich des Einbaus der Gitter und die dazu gegebene Begründung gestützt hatte, nämlich dass die Geschlossenheit nach außen nicht sichtbar werden soll²⁵³⁾.

239) 5. Sitzung, Protokoll S. 23.

240) 5. Sitzung, Protokoll S. 49.

241) 5. Sitzung, Protokoll S. 84.

242) 5. Sitzung, Protokoll S. 85.

243) 5. Sitzung, Protokoll S. 77, 85.

244) 5. Sitzung, Protokoll S. 85.

245) 5. Sitzung, Protokoll S. 77.

246) 5. Sitzung, Protokoll S. 40.

247) 5. Sitzung, Protokoll S. 77.

248) 4. Sitzung, Protokoll S. 87; 7. Sitzung, Protokoll S. 4.

249) 5. Sitzung, Protokoll S. 78 f.

250) 7. Sitzung, Protokoll S. 45.

251) 7. Sitzung, Protokoll S. 45.

252) 7. Sitzung, Protokoll S. 45.

253) 5. Sitzung, Protokoll S. 78.

In Vorbereitung der auf Staatssekretärebene zu treffenden Entscheidung über den Träger hatten die jeweiligen Fachabteilungen des Sozial- und Justizministeriums eine Bewertung für die Jugendheime vorgenommen, in die unter Berücksichtigung der in der Rahmenkonzeption vorgegebenen Beurteilungskriterien folgende Erwägungen eingestellt waren:

b) Beurteilungskriterien und Erwägungen der Fachabteilung des Sozialministeriums

Die Bewertung, ob die nach Maßgabe des Rahmenkonzepts erforderliche Erfahrungheit des Trägers auch im Hinblick auf die konkret zur Auswahl stehenden Einrichtungen vorlag, hatte das Sozialministerium vorgenommen und ist von Seiten der Fachabteilung durch den Zeugen Glöckner und die Zeugin Frau Porr in Abstimmung mit den Zeuginnen Frau Eisele und Frau Krückels wahrgenommen worden.

aa) Erfahrungheit der jeweiligen Einrichtungen

An einschlägigen Kenntnissen sind für das Jugendheim Mühlkopf verbucht worden, dass es als einzige Einrichtung in Rheinland-Pfalz über langjährige Erfahrungen in der geschlossenen Unterbringung Jugendlicher nach §1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs verfügt und auch im Kontext der – offenen – Untersuchungshaftvermeidung Jugendlicher bereits tätig gewesen war²⁵⁴). Auch das Jugendhilfezentrum Don Bosco hatte einschlägige Erfahrungen in der Betreuung offen untergebrachter Jugendlicher vorweisen können und als einzige Einrichtung insbesondere auch Erfahrung mit der Unterbringung jugendlicher Sexualstraftäter²⁵⁵).

bb) Besondere Vorkommnisse innerhalb des Jugendheims Mühlkopf

Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Jugendheims Mühlkopf hatten innerhalb des Sozialministeriums nicht bestanden. Etwaige Versäumnisse des Trägers des Jugendheims Mühlkopf, die in einem Vermerk vom 28. Juni 1996 anlässlich einer Besichtigung durch den Staatssekretär im Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen aufgeführt sind, hatten keine Rolle gespielt und wären der Aussage des Zeugen Dr. Auernheimer zufolge als vorübergehende Feststellung angesichts der Reputation des Trägers im Jahr 2003 auch nicht von ausschlaggebender Bedeutung gewesen²⁵⁶). Auch externe Sachverständige wie der Kriminalhauptkommissar Reuther beim Polizeipräsidium Köln haben bekundet, einen positiven Eindruck von der Einrichtung in Rodalben aufgrund eigener Erfahrungen und Anschauungen vor Ort gewonnen zu haben²⁵⁷).

Von anderen Vorfällen oder besonderen Vorkommnissen innerhalb des Jugendheims Mühlkopf hatte das Sozialministerium keine Kenntnis²⁵⁸).

(1) Polizeiliche Strichliste

Im Dezember 2004 wurde anlässlich einer Sitzung des Rechtsausschusses durch Berichterstattung des Ministers der Justiz bekannt, dass die Polizeidirektion Pirmasens eine Strichliste führt, die für tatverdächtige Jugendliche oder Heranwachsende aus dem Jugendheim Mühlkopf für die Jahre 2001 bis 2003 insgesamt 121 und für 2004 weitere 21 Vorfälle aufweist²⁵⁹). Bei weiterer zeitlicher Differenzierung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Träger werden für das Jugendheim Mühlkopf ungefähr 100 Vorfälle in der Strichliste ausgewiesen, die unterschiedliche strafrechtliche Sachverhalte betreffen und zur Hälfte Vergehen der Bedrohung, einfache und gefährliche Körperverletzung und zur anderen Hälfte Vergehen der Sachbeschädigung und des Diebstahl ausweisen²⁶⁰). Ein Täter kann dabei auch mehrfach in die Strichliste aufgenommen worden sein²⁶¹).

Nach Aussage des Dienststellenleiters der für die Gemeinde Rodalben zuständigen Polizeiinspektion, dem Zeugen Becker, sind hingegen im Jahr 2001 vier, im Jahr 2002 20 und im Jahr 2003 acht Straftaten polizeilich erfasst worden, in denen der Täterkreis dem Jugendheim Mühlkopf zuzuordnen gewesen war²⁶²). Unter diesen insgesamt 32 Straftaten der Jahre 2001 bis 2003 befanden sich acht gefährliche Körperverletzungen, zwei Bedrohungen und eine Freiheitsberaubung. Bei den übrigen Straftaten handelte es sich im Schwerpunkt der Aussage des Zeugen Becker zufolge um Körperverletzungen mittlerer Erheblichkeit²⁶³). Die polizeiliche Registrierung dieser von dem Zeugen Becker mitgeteilten Straftaten gibt keine Auskunft über die Geschädigten, insbesondere auch nicht darüber, ob es sich um Übergriffe gegen das Heimpersonal oder innerhalb

254) 5. Sitzung, Protokoll S. 23, 56.

255) 5. Sitzung, Protokoll S. 23, 56.

256) 5. Sitzung, Protokoll S. 21.

257) 3. Sitzung, Protokoll S. 61.

258) 10. Sitzung, Protokoll S. 2.

259) 32. Sitzung des Rechtsausschusses am 9. Dezember 2004 (vgl. 10. Sitzung, Protokoll S. 2).

260) 10. Sitzung, Protokoll S. 22.

261) 10. Sitzung, Protokoll S. 22.

262) 10. Sitzung, Protokoll S. 151.

263) 10. Sitzung, Protokoll S. 153.

der untergebrachten Kinder und Jugendlichen gehandelt hat²⁶⁴). Unabhängig von diesen polizeilichen Erfassungssystemen und Statistiken führen die Jugendsachbearbeiter der Polizei für eigene Zwecke Arbeitsstatistiken, so genannte Strichlisten, die nach Aussage des Zeugen Becker jedoch nicht repräsentativ sind²⁶⁵). Der Zeuge Becker bekundete weiter, dass die Gemeinde Rodalben mit dem Jugendheim Mühlkopf in seiner Dienstzeit seit 1998 als polizeilicher Kriminalitätsschwerpunkt bislang nicht in Erscheinung getreten ist²⁶⁶).

Der Zeuge Teufel, der damalige Leiter des Jugendheims Mühlkopf, gab an, dass es sich bei den in der polizeilichen Strichliste ausgewiesenen Vorfällen weitgehend um Bagatellfälle gehandelt habe²⁶⁷).

Vor dem Hintergrund der zwischen Jugendheimen, Landesjugendamt und Sozialministerium vorhandenen Informationsstruktur war von der Fachabteilung des Sozialministeriums kein Anlass für eine darüber hinausgehende Informationsbeschaffung gesehen worden.

(2) Informationsstruktur zwischen Jugendheim, Landesjugendamt und Sozialministerium

Nach dem vorhandenen Informationsmechanismus werden besondere Vorkommnisse in Jugendheimen von diesen dem Landesjugendamt gemeldet, das seinerseits das Sozialministerium unterrichtet. Unter welchen Voraussetzungen ein Vorfall seitens eines Jugendheims an das Landesjugendamt zu melden ist, liegt – mit Ausnahme von schweren Kindeswohlbeeinträchtigungen und den Zweck der Einrichtung betreffenden Vorfällen, deren Mitteilungspflichtigkeit in der Betriebserlaubnis bestimmt ist – weitgehend im Ermessens- und Beurteilungsspielraum der jeweiligen Einrichtung selbst. Über die genannten Fälle hinaus sind Art und Umfang meldepflichtiger Ereignisse durch Vorgaben auch nicht konkretisiert, nicht zuletzt auch angesichts der relativen Offenheit des Begriffs des „besonderen Vorkommnisses“ in der Jugendhilfe²⁶⁸). Ungeachtet dessen hat sich in der Praxis eine Übung entwickelt, nach der jedenfalls über solche Vorfälle berichtet wird, die in ihrer Bedeutsamkeit und Erheblichkeit über Routinevorkommnisse hinausgehen²⁶⁹). Auch im Verhältnis zum Sozialministerium liegt es weitgehend in der Einschätzungsprerogative des Landesjugendamts, welche der an sie gemeldeten Vorkommnisse weitergegeben werden²⁷⁰).

Dem Sozialministerium waren in der Zeit zwischen 2001 und 2003 keine besonderen Vorkommnisse durch das Landesjugendamt gemeldet oder sonst bekannt geworden, die in der Wahrnehmung der Fachebene geeignet gewesen wären, die Erfahrung und Zuverlässigkeit des Jugendheims Mühlkopf zu bezweifeln²⁷¹). Das Jugendheim Mühlkopf hatte dem Landesjugendamt im Jahr 2001 lediglich einen tätlichen Angriff auf einen Erzieher gemeldet, der durch einen Zwölfjährigen verübt worden war²⁷²). Für die folgenden Jahre bis 2003 waren nach Aussage der Zeugin Frau Eisele keine Meldungen an das Landesjugendamt erfolgt, die im Zusammenhang mit körperlichen Übergriffen gestanden hätten²⁷³).

(3) Aussagekraft polizeilicher Strichlisten

Darüber hinaus ist von den vernommenen Zeugen die Aussagekraft polizeilich geführter Strichlisten als Indikator für die fachliche Qualität der Einrichtung verneint worden²⁷⁴).

Die Zeugin Frau Dreyer wies darauf hin, dass die in der Strichliste gezählten Vorfälle im Kontext zu Zielgruppe und Aufgabenstellung heimerziehender Einrichtungen betrachtet werden müssten²⁷⁵). Bei den in Erziehungsheimen untergebrachten Jugendlichen handele es sich um problembehaftete und delinquente Jugendliche, die in nicht unerheblichem Umfang auch strafrechtlich bereits in Erscheinung getreten seien²⁷⁶). Vor diesem Hintergrund komme es in Einrichtungen der Jugendhilfe stets zu Vorfällen, die jedoch auch Ausdruck der Schwererziehbarkeit der Kinder und Jugendlichen sei und der in den Jugendheimen begegnet werde²⁷⁷). Insoweit sei – so die Zeugin Frau Dreyer – die für das Jugendheim Mühlkopf von der Polizei geführte Strichliste mit den in ihr aufgeführten Vorfällen, verglichen mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz, auch nicht als auffällig zu kennzeichnen²⁷⁸).

264) 10. Sitzung, Protokoll S. 153.

265) 10. Sitzung, Protokoll S. 153.

266) 10. Sitzung, Protokoll S. 152.

267) 11. Sitzung, Protokoll S. 39.

268) 10. Sitzung, Protokoll S. 39, 123.

269) 10. Sitzung, Protokoll S. 49.

270) 10. Sitzung, Protokoll S. 49.

271) 10. Sitzung, Protokoll S. 2, 39, 49.

272) 10. Sitzung, Protokoll S. 122.

273) 10. Sitzung, Protokoll S. 122 f.

274) 10. Sitzung, Protokoll S. 2, 39.

275) 10. Sitzung, Protokoll S. 2.

276) 10. Sitzung, Protokoll S. 2, 48.

277) 10. Sitzung, Protokoll S. 3.

278) 10. Sitzung, Protokoll S. 3.

Der Aussage des Zeugen Dr. Auernheimer zufolge sei die isolierte Betrachtung allein der Quantität der in der Strichliste gezählten Vorfälle einer fachlichen Auswertung nicht zugänglich, da es insbesondere an der Darstellung der konkreten Zusammenhänge fehle, die zu der Aufnahme in die Strichliste geführt haben. Darüber hinaus hänge der Umfang solcher Strichlisten auch von der individuellen Handhabung der Jugendheime ab, die in der Frage der Erforderlichkeit einer Mitteilung an die Polizei auch in gleichen Zusammenhängen ganz unterschiedlich verfahren²⁷⁹⁾. Vor diesem Hintergrund hätte der Aussage des Zeugen Dr. Auernheimer zufolge selbst eine vergleichsweise höhere Anzahl von Eintragungen in der Strichliste ihre Ursache auch in einer intensiver als von anderen Jugendheimen betriebenen Mitteilungspraxis liegen können²⁸⁰⁾.

cc) Qualifikation und Rekrutierung des Personals

An die angenommene Erfahrungheit der beiden Träger hatte die Fachebene des Sozialministeriums die Erwartung geknüpft, dass die Einrichtungen über jeweils gleich geeignetes wie qualifiziertes Personal verfügten²⁸¹⁾. Auf die Erfahrungheit der Träger hatte sich dabei insbesondere auch die Erwartung gegründet, dass die Einrichtungen über geeignete Instrumentarien zur Betreuung und der Sicherheit verfügen, um auch schwierigste Krisensituationen bewältigen zu können²⁸²⁾. Als Voraussetzung hierfür war die Erforderlichkeit des Einsatzes erfahrenen Personals erkannt worden, was in den Überlegungen jedoch nicht ausgeschlossen hatte, in gewissem Umfang auch geringer erfahrenes, jedoch qualifiziertes Personal einzusetzen. Berücksichtigung hatte dabei die Erwägung gefunden, dass für eine vollständige Personalrekrutierung nicht in unbegrenztem Umfang auf bereits vorhandenes Personal mit entsprechender Erfahrung an dem Standort zurückgegriffen werden könne²⁸³⁾.

Die – konkret – innerhalb der Jugendheime bestehenden Möglichkeiten der Personalrekrutierung waren in die Bewertung nicht eingeflossen, allerdings hatte das Sozialministerium nach Aussage des Zeugen Glöckner Wert darauf gelegt, dass sich das Personal im Einklang mit der Rahmenkonzeption darstellt und den Anforderungen der Fachkräfteverordnung genügt, die entsprechende Regelungen hinsichtlich der einzusetzenden Fachkräfte trifft²⁸⁴⁾.

Darüber hinaus gab es im Verfahren keine Vorgaben in Bezug auf die konkrete personelle Ausstattung, wie etwa die Doppelbesetzung zur Nachtzeit, da diese Fragen nach Aussage der Zeugin Frau Pörr im Rahmen von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen mit dem das Projekt tatsächlich durchführenden Träger thematisiert werden sollten²⁸⁵⁾.

Die potenzielle Erweiterungsfähigkeit von zunächst sechs auf – bei sich abzeichnendem Bedarf – zwölf Plätze, wie es bei der Aufstellung des Rahmenkonzepts ursprünglich angedacht war, hatte bei den Erwägungen für einen Entscheidungsvorschlag keine Rolle gespielt²⁸⁶⁾.

c) Erwägungen und Beurteilungskriterien der Fachabteilung des Justizministeriums

Die Bewertung der für die Entweichungssicherheit relevanten Fragen hatte das Ministerium der Justiz übernommen. Auf Referatsebene waren hiermit die Zeugin Frau Strohkendl unter Beteiligung des Zeugen Holitzner befasst.

aa) Entweichungssicherheit

In die unter Sicherheitsaspekten stattfindende Prüfung waren Fragen der Entweichungssicherheit eingeflossen, die insbesondere im Hinblick auf vorhandene Möglichkeiten zur Vergitterung der Fenster beurteilt wurden und die daneben berücksichtigt hatten, ob die vorgesehenen Räumlichkeiten verschlossen werden konnten, ob es einer Notrufanlage oder eines Klingelsystems bedurfte und ob angesichts des Zuschnitts der Zimmer Nasszellen hätten eingebaut werden können²⁸⁷⁾. Auch der bauliche Zustand der Räumlichkeiten und daran anknüpfender Ausbesserungsbedarf hatte bei der Abwägung nicht zuletzt auch unter Kostengesichtspunkten eine Rolle gespielt, ebenso wie die Gesamtsituation des Heimgeländes im Hinblick auf sich bietende Fluchtmöglichkeiten in die Abwägung eingeflossen war.

bb) Entweichungsrelevante Vorkommnisse im Jugendheim Mühlkopf

Von der für das Jugendheim Mühlkopf geführten polizeilichen Strichliste hatte das Ministerium der Justiz keine Kenntnis. Auch sonst waren dem Justizministerium keine sicherheitsrelevanten Vorkommnisse innerhalb des Jugendheims Mühlkopf

279) 10. Sitzung, Protokoll S. 39.

280) 10. Sitzung, Protokoll S. 39.

281) 5. Sitzung, Protokoll S. 7.

282) 5. Sitzung, Protokoll S. 15.

283) 5. Sitzung, Protokoll S. 20, 50.

284) 5. Sitzung, Protokoll S. 25, 43.

285) 5. Sitzung, Protokoll S. 43.

286) 5. Sitzung, Protokoll S. 34.

287) 5. Sitzung, Protokoll S. 71, 77.

bekannt²⁸⁸). Im Vorfeld der Entscheidung über den Träger hatte es keine Anfrage des Justizministeriums bei der für Rodalben zuständigen Staatsanwaltschaft Zweibrücken gegeben, ob Auffälligkeiten im Hinblick auf das Jugendheim Mühlkopf zu verzeichnen gewesen waren²⁸⁹. Allerdings besteht eine Berichtspflicht für die Staatsanwaltschaften gegenüber dem Ministerium der Justiz, die sich sachlich auf Straftaten von besonderer Bedeutung bezieht²⁹⁰. Das Justizministerium erhielt von der Staatsanwaltschaft Zweibrücken – auch nach Bekanntwerden der Entscheidung über den Träger – keine Hinweise auf besondere strafrechtlich relevante Vorkommnisse im Jugendheim Mühlkopf²⁹¹.

Ungeachtet dessen hatte das Ministerium der Justiz auch keinen Anlass gesehen, das Jugendheim Mühlkopf in seiner grundsätzlichen Eignung zu hinterfragen, da von Seiten des Sozialministerium eine Vorauswahl erfolgt war.

(1) Vorauswahl der Jugendheime

Die Zeugin Frau Strohkendl war im Hinblick auf die Tatsache, dass das Sozialministerium eine Vorauswahl der für die Umsetzung des Projekts in Betracht kommenden Jugendhilfeeinrichtungen getroffen hatte, davon ausgegangen, dass die dem Ministerium der Justiz mitgeteilten Jugendheime in ihrer Grundausswahl auch entsprechend geeignet sind²⁹². Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des Umstands, dass Entweichungen auch für die seinerzeit bereits vorhandenen geschlossenen Gruppen des Jugendheims Mühlkopf trotz vergitterter Fenster wegen der stufenweise gewährten Lockerungen nicht für ausgeschlossen gehalten werden konnten, hatte die Zeugin Frau Strohkendl keinen Anlass gesehen, entsprechende Nachforschungen anzustellen und die Geeignetheit des Jugendheims in Frage zu stellen, zumal über Entweichungen in gravierendem Umfang auch nichts bekannt geworden war²⁹³.

Auch die Zeugin Frau Dr. Lejeune hatte ihren Bekundungen zufolge keinen Anlass gesehen, die von Seiten des Sozialministeriums vorgeschlagenen Jugendheime in ihrer grundsätzlichen Geeignetheit zu hinterfragen, zumal seinerzeit auch keine anderen Anhaltspunkte vorgelegen hatten, die etwaige Zweifel aus Sicht der Zeugin gerechtfertigt hätten²⁹⁴. Ungeachtet dessen sei das Hauptaugenmerk auf die Herstellung baulicher Entweichungssicherheit gerichtet gewesen, was zwar nicht ausgeschlossen habe, auch zurückliegende Erkenntnisse über die Jugendheime einzubeziehen, wofür es jedoch keinen Grund gegeben habe, nachdem das Sozialministerium drei Jugendhilfeeinrichtungen für das Projekt auch im Hinblick auf deren Erfahrung im Umgang mit schwierigen Jugendlichen ausgewählt hatte²⁹⁵. Da auch das Fachreferat des Justizministeriums über keine Informationen verfügt hatte, die über besondere Vorfälle innerhalb des Jugendheims Mühlkopf berichtet hätten, hatte die Zeugin Frau Dr. Lejeune auch vor diesem Hintergrund keinen Anlass gesehen, eines der Jugendheime für aus diesem Grund ungeeignet zu halten²⁹⁶.

(2) Aussagekraft polizeilicher Strichlisten

Auch wenn der Zeugin Frau Strohkendl die polizeiliche Strichliste bekannt gewesen wäre, hätte sie ihr keine Aussagekraft für ein Beurteilungskriterium zugemessen, da allein die Anzahl für sich gesehen aus ihrer Sicht nicht den Rückschluss zulasse, dass Straftaten in dem gleichem Umfang auch tatsächlich begangen worden seien, was nur bei Kenntnis des Ausgangs des Strafverfahrens hätte festgestellt werden können²⁹⁷. Überdies hätte zusätzlich auch eine Vergleichsbetrachtung mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen stattfinden müssen, um der Strichliste einen für die Entscheidung relevanten Aussagegehalt zu messen zu können²⁹⁸. Verwiesen hatte die Zeugin Frau Strohkendl hierfür auf im Nachgang mitgeteilte Vergleichszahlen für das Jahr 2003, nach denen in der Verbandsgemeinde Rodalben 506 Straftaten begangen worden waren und in der vergleichbaren Verbandsgemeinde Dahn, in der sich keine Jugendhilfeeinrichtung befindet, 503 Straftaten²⁹⁹.

5. Würdigung

Die Vorbereitung und das Verfahren der Trägersauswahl und der daraus entwickelte Entscheidungsvorschlag der Fachebene sind mit großer Umsicht in einem dreistufigen Verfahren umgesetzt worden. Es war in einem durch eine große Offenheit gegenüber den in Frage kommenden Einrichtungen geprägten Prozess, insbesondere in Gesprächen und Abstimmungen eine hinreichende und tragfähige Entscheidungsgrundlage entwickelt worden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien und des Landesjugendamtes haben sich insbesondere selbst und unmittelbar ein Bild vor Ort gemacht, u. a. in mehreren Terminen in den Heimen und in Gesprächen mit der LIGA.

288) 10. Sitzung, Protokoll S. 65.

289) 10. Sitzung, Protokoll S. 24 f.

290) 10. Sitzung, Protokoll S. 14.

291) 10. Sitzung, Protokoll S. 24.

292) 10. Sitzung, Protokoll S. 66, 70.

293) 10. Sitzung, Protokoll S. 66.

294) 10. Sitzung, Protokoll S. 24.

295) 10. Sitzung, Protokoll S. 24.

296) 10. Sitzung, Protokoll S. 23.

297) 10. Sitzung, Protokoll S. 66.

298) 10. Sitzung, Protokoll S. 66.

299) 10. Sitzung, Protokoll S. 66.

Bei der Beurteilung des Standorts Rodalben waren im Übrigen auch aus der polizeilichen Erfassung von strafrechtlich relevantem Verhalten der dort bereits in den bestehenden Gruppen untergebrachten Jugendlichen keine Rückschlüsse zu ziehen gewesen, die gegen die Einrichtung der Untersuchungshaftvermeidungsgruppe in der Einrichtung Mühlkopf gesprochen hätten. Der im Dezember 2004 im Rechtsausschuss des Landtags erörterten polizeilichen Strichliste der Polizeidirektion Pirmasens über tatverdächtige Jugendliche oder Heranwachsende aus dem Jugendheim Mühlkopf wurde dabei zu Recht keine maßgebliche Bedeutung beigemessen. Allein die Zahl so genannter „besonderer Vorkommnisse“ ermöglicht keine empirisch gesicherten Aussagen über die Eignung des Heims. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang vielmehr die Aussage des Zeugen Becker, Dienststellenleiter der für die Gemeinde Rodalben zuständigen Polizeiinspektion, wonach die Gemeinde Rodalben mit dem Jugendheim Mühlkopf in seiner Dienstzeit seit 1998 als polizeilicher Kriminalitätsschwerpunkt ausdrücklich nicht in Erscheinung getreten ist. Die mehrfach angesprochene „Strichliste“ ist eine nicht repräsentative interne Dokumentationsmaßnahme auf Arbeitsebene, die im Vergleich zu den verbindlichen Dokumentationssystemen der Polizei keine empirisch gesicherte Aussagekraft hat. Deshalb lagen keine besonderen Erkenntnisse vor, die zu Nachfragen hätten Anlass geben können.

6. Entwicklung fachlicher Präferenzen auf Arbeitsebene

In der Bewertung der zwei im Auswahlverfahren verbliebenen Jugendheime Mühlkopf und Don Bosco hatten sich innerhalb der Fachabteilungen des Sozial- und Justizministeriums verschiedene Präferenzen entwickelt.

a) Votum der Fachebene des Sozialministeriums

Das Sozialministerium war in Abstimmung mit dem Landesjugendamt zu dem Ergebnis gelangt, dass mit dem Jugendhilfezentrum Don Bosco und dem Jugendheim Mühlkopf – im Ergebnis – zwei prinzipiell gleich geeignete Einrichtungen zur Verfügung gestanden hatten, die fachlich für befähigt gehalten wurden, als jeweils erfahrene Träger der Jugendhilfe das Projekt auf der Grundlage des Rahmenkonzepts umzusetzen³⁰⁰⁾. Ungeachtet dessen gab es in der Wahrnehmung der Fachabteilung und auch des Landesjugendamts eine graduelle Präferenz eines Votums für das Jugendhilfezentrum Don Bosco³⁰¹⁾.

Der Aussage der Zeugin Frau Porr zufolge war hierfür von ausschlaggebender Bedeutung, dass das Jugendheim Don Bosco insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Betreuung jugendlicher Sexualstraftäter eine bessere Bewertung in der Sicht der Fachabteilung erfahren hatte, nicht zuletzt auch angesichts einer bereits bestehenden, offen konzipierten Gruppe zur Untersuchungshaftvermeidung³⁰²⁾. Zusätzlich war auch das im Ausbildungsbereich vorgehaltene Angebot des Jugendhilfezentrums Don Bosco für umfassender eingeschätzt worden³⁰³⁾. Daneben hatte für das Jugendhilfezentrum Don Bosco gesprochen, dass in den vorgesehenen Räumlichkeiten der Einbau von Nasszellen zumindest möglich gewesen wäre, was im Jugendheim Mühlkopf durch die beengteren Raumverhältnisse als Option von vornherein ausschied³⁰⁴⁾.

Die Zeugin Frau Porr hatte im Vorfeld der Entscheidungsfindung auch von den Zeuginnen Frau Krückels und Frau Eisele eine fachliche Stellungnahme eingeholt. In einem an die Zeugin Frau Porr gerichteten Schreiben vom 9. Mai 2003 hatte die Zeugin Frau Eisele unter anderem Folgendes festgehalten:

„Dies gilt auch für die dargestellte Priorität der Auswahl. Zu ergänzen ist noch, dass während der Rundgänge das Gespräch hinsichtlich der auszuwählenden Mitarbeiter dahin gehend geführt wurde, dass für dieses Angebot erfahrene und seit längerem in der Einrichtung tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auszuwählen sind. Dies wurde zwar von allen drei Einrichtungen bestätigt, jedoch entstand der Eindruck, dass aufgrund der personellen Ressourcen (Qualifikation, langjährige Erfahrung in der Einrichtung und Anzahl der Mitarbeiter, aus denen ausgewählt werden kann) ebenfalls das Jugendhilfezentrum Don Bosco vorrangig ausgewählt werden sollte. Hinsichtlich des Jugendheims Mühlkopf ist noch zu ergänzen, dass es sich hier um eine Einrichtung handelt, die zwar bereits über eine langjährige Erfahrung mit geschlossener Unterbringung verfügt, deren Leiter allerdings erst sei 1. Mai 2002 in der Einrichtung tätig ist. Bedenklicher erscheint in dieser Einrichtung noch, dass durch die Beibehaltung der beiden Gruppen, die nach § 1631 BGB geschlossen geführt werden, durch die neue Zielgruppe auf engem Raum eine gedrängte Situation entsteht, (auf dem Gelände stehen 22 geschlossenen Plätzen jetzt acht offen geführte Plätze gegenüber) und ein zu hohes Aggressionspotenzial zu befürchten ist.“³⁰⁵⁾

Nach den Bekundungen der Zeugin Frau Eisele hatten die in ihrem Schreiben aufgezeigten Aspekte jedoch keine andere Bewertung gerechtfertigt, als die im Ergebnis getroffene Feststellung, dass auch das Jugendheim Mühlkopf geeignet war, nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Umstand, dass die Tatsache der relativ neu tätigen Heimleitungen auch für die beiden anderen Jugendheime gegolten habe³⁰⁶⁾.

300) 5. Sitzung, Protokoll S. 23.

301) 5. Sitzung, Protokoll S. 13.

302) 5. Sitzung, Protokoll S. 40.

303) 5. Sitzung, Protokoll S. 44 (Band 66 der Akten des Sozialministeriums, S. 123).

304) 5. Sitzung, Protokoll S. 44.

305) 6. Sitzung, Protokoll S. 14.

306) 6. Sitzung, Protokoll S. 13, 15.

In einem von der Zeugin Frau Krückels an die Zeugin Frau Porr verfassten Schreiben vom 23. Mai 2003 hatte diese unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Hinsichtlich der Errichtung der Plätze in Rodalben bekomme ich immer mehr Bedenken (im Hinblick auf die Massierung geschlossener Plätze in einer so kleinen Einrichtung, die Frage der Besetzung mit erfahrenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen – hier ist die Auswahl ja begrenzt, die Frage der Schulung, die meines Erachtens nicht gelöst erscheint, aber auch auf die doch eng wirkende Raumsituation, da für eine weitere Gruppe der Gymnastik- bzw. Sportraum ja nicht so ohne weiteres zugänglich ist.“³⁰⁷⁾

Den Bekundungen der Zeugin Frau Krückels zufolge konnten die in ihrem Schreiben formulierten Bedenken in Gesprächen mit dem Zeugen Teufel, dem damaligen Leiter des Jugendheims Mühlkopf, zwar nicht vollumfänglich ausgeräumt werden, allerdings sind diese Punkte für die Zeugin ihrer Aussage nach auch nicht in einer Weise erheblich gewesen, dass für sie Anlass bestanden hätte, von der Einrichtung des Projekts abzuraten³⁰⁸⁾.

Die Zeuginnen Frau Krückels und Frau Eisele bekundeten insoweit übereinstimmend, dass sie die seitens des Fachreferats des Sozialministeriums entwickelte Präferenz für ein Votum zu Gunsten des Jugendhilfezentrums Don Bosco ebenso geteilt haben wie die Einschätzung, dass beide Einrichtungen für die Umsetzung des Projekts grundsätzlich geeignet sind³⁰⁹⁾.

Fragen der baulich herzustellenden Entweichungssicherheit und einer etwaigen Vorzugswürdigkeit von Sicherheitsglas oder Vergitterungen hatten in den Überlegungen der Fachabteilung des Sozialministeriums nach Aussage des Zeugen Glöckner weitgehend keine Rolle gespielt³¹⁰⁾. Innerhalb der Jugendhilfe lassen sich der Aussage der Zeugin Frau Porr zufolge insoweit zwei Positionen unterscheiden, nämlich eine jede sichtbare Manifestation des Eingesperrtseins ablehnende und eine befürwortende, die Gitter für „ehrlicher“ hält³¹¹⁾.

In einem für den Zeugen Dr. Auernheimer von der Fachabteilung des Sozialministeriums gefertigten Vermerk war dieser über den Sach- und Verfahrensstand informiert und gleichzeitig darauf hingewiesen worden, dass sich die Gesamtwirkungen der fachlichen und personellen Ausstattung für beide Einrichtungen im Ergebnis als vergleichbar darstellen und aus den genannten Gründen eine Präferenz für das Jugendhilfezentrum Don Bosco besteht³¹²⁾.

b) Votum der Fachebene des Justizministeriums

Das Fachreferat des Justizministeriums hatte demgegenüber das Jugendheim Mühlkopf für vorzugswürdig befunden³¹³⁾. In einem im Anschluss an die Heimbesichtigungen gefertigten Vermerk hatte der Zeuge Holitzner festgehalten, dass aus seiner Sicht das Jugendheim Mühlkopf die besten Bedingungen einer Entweichungssicherheit bietet³¹⁴⁾. In diesem Vermerk war darauf hingewiesen worden, dass das Jugendhilfezentrum Don Bosco Vergitterungen ablehne, stattdessen jedoch zur Installation von Sicherheitsglas bereit sei, was wegen der nicht oder nur bedingt gegebenen Belüftungsmöglichkeit von Seiten des Zeugen Holitzner als problematisch dargestellt worden war. Darüber hinaus hatte der Zeuge Holitzner die gesamte Anlage und auch den Zuschnitt der Gebäude in Rodalben unter Entweichungsaspekten als besser befunden³¹⁵⁾.

Diese Aspekte waren für die Fachabteilung des Ministeriums der Justiz letztlich ausschlaggebend für die Abgabe einer Empfehlung zu Gunsten des Jugendheims Mühlkopf.

7. Die Entscheidung auf Staatssekretärebene am 23. Juni 2003

Die Entscheidung über den Träger war in einem auf Staatssekretärebene am 23. Juni 2003 geführten Gespräch zwischen dem Zeugen Dr. Auernheimer und der Zeugin Frau Dr. Lejeune getroffen worden, an dem auch der Staatssekretär im Ministerium der Finanzen beteiligt war³¹⁶⁾ und an dem auch die Zeugen Glöckner und Pandel teilnahmen³¹⁷⁾.

Nach Abwägung der jeweils für und gegen die Träger sprechenden Gesichtspunkte war einvernehmlich festgelegt worden, dass das Projekt im Jugendheim Mühlkopf durchgeführt werden soll³¹⁸⁾.

307) 6. Sitzung, Protokoll S. 27 f. (Band 66 der Akten des Sozialministeriums, S. 125).

308) 6. Sitzung, Protokoll S. 28.

309) 5. Sitzung, Protokoll S. 28 f., 44.

310) 5. Sitzung, Protokoll S. 24.

311) 5. Sitzung, Protokoll S. 41.

312) 5. Sitzung, Protokoll S. 12, 28.

313) 5. Sitzung, Protokoll S. 29.

314) 5. Sitzung, Protokoll S. 77.

315) 5. Sitzung, Protokoll S. 66.

316) 5. Sitzung, Protokoll S. 16.

317) 5. Sitzung, Protokoll S. 68.

318) 5. Sitzung, Protokoll S. 67.

Bei dem Entscheidungsprozess hat für den Zeugen Dr. Auernheimer die Überlegung im Vordergrund gestanden, durch welchen Träger das Projekt adäquat umgesetzt werden kann³¹⁹⁾. Diese Voraussetzungen wurden bezüglich des Jugendheims Mühlkopf für in jeder Hinsicht für gegeben gehalten; vor dem Hintergrund der mangelnden Bereitschaft des Jugendhilfeszentrums Don Bosco, Maßnahmen der Sicherheit auch nach außen durch die Anbringung von Gittern zu verwirklichen, war der Zeuge Dr. Auernheimer davon ausgegangen, dass eine konsequente Anwendung des Sicherheitskonzepts durch den Träger im Ergebnis nicht mehr mitgetragen wird³²⁰⁾. Dies war der Aussage des Zeugen Dr. Auernheimer zufolge letztlich auch der entscheidende Punkt, dass die Einrichtung aus dem Kreis der in Frage kommenden Träger ausschied, weil gleichzeitig mit dem Jugendheim Mühlkopf eine Einrichtung vorhanden war, die den konzeptionell-fachlichen Anforderungen in jeder Hinsicht genügt hatte³²¹⁾.

Die Möglichkeit anderer Sicherungen in Form von Sicherheitsglas war den Bekundungen des Zeugen Dr. Auernheimer zufolge seinerzeit nicht als adäquat bewertet worden, vielmehr hatte es – so der Zeuge Dr. Auernheimer – in dem fachlichen Diskurs auf Arbeitsebene im Ergebnis eine Bindung und Festlegung auf klassische Sicherung durch Anbringung von Gittern gegeben³²²⁾. Seiner Aussage zufolge hatte die klassische Sicherung durch äußerliche Vergitterung der Fenster den Zweck verfolgt, einerseits die Geschlossenheit der Unterbringung nach innen sichtbar zu machen und andererseits nach außen den Eindruck eines sicheren Hauses zu vermitteln³²³⁾. Berücksichtigung hatte dabei auch gefunden, dass die Sicherung der Fenster durch Vergitterungen bessere Lüftungsmöglichkeit geboten hatte³²⁴⁾.

Dies widersprach der Aussage des Zeugen Dr. Auernheimer zufolge auch nicht dem Rahmenkonzept, in dem unter anderem ausgeführt wird, dass zu den baulich-entweichungssichernden Vorkehrungen „insbesondere die Sicherung von Fenstern (Sicherheitsglas und verschließbare Vorrichtungen)“ zählen. Die in dem Rahmenkonzept enthaltene Formulierung sollte – so der Zeuge Dr. Auernheimer – nicht zugleich den Ausschluss anderer Maßnahmen bedeuten, sondern als für die fachliche Entwicklung offene Formulierung zu verstehen sein³²⁵⁾. Vor diesem Hintergrund waren auf Arbeitsebene konkretere, der Entscheidungssituation im Jahr 2003 angepasste Bedingungen entwickelt worden³²⁶⁾. Da für die Frage der konkreten Umsetzung der baulichen Entweichungssicherheit Fachverband des Ministeriums der Justiz zur Verfügung gestanden hatte, hatte der Zeuge Dr. Auernheimer seiner Aussage zufolge auch keinen Grund, an der Richtigkeit der getroffenen Festlegung zu zweifeln³²⁷⁾.

Der Aussage der Zeugin Frau Dr. Lejeune zufolge war bei der Aufstellung und inhaltlichen Entwicklung des Rahmenkonzepts die im Justizministerium für Strafvollzug zuständige Fachabteilung, insbesondere der Zeuge Holitzner, nicht beteiligt³²⁸⁾. Der Zeuge Pandel hatte die Herstellung der baulichen Entweichungssicherheit durch Sicherheitsglas als Mindestforderung der Rahmenkonzeption aufgefasst³²⁹⁾.

Vor diesem Hintergrund hatte sich der Entscheidungsprozess auf Staatssekretärebene jedenfalls nicht mehr wesentlich auf die Frage der Herstellung der Entweichungssicherheit durch Vergitterungen oder Sicherheitsglas konzentriert, sondern bezog sich der Aussage des Zeugen Glöckner zufolge überwiegend auf die Argumente der Fachabteilung des Ministeriums der Justiz, nämlich die Übersichtlichkeit der kleineren Einrichtung in Rodalben, deren Erfahrungen mit geschlossener Unterbringung und die vorhandene Umzäunung des Freizeitgeländes sowie der Gemeinschaftsräume, die letztlich zu der gemeinsamen Entscheidung geführt haben, das Projekt im Jugendheim Mühlkopf in Rodalben anzusiedeln³³⁰⁾.

Finanzielle Aspekte hatten bei der Entscheidungsfindung nach Aussage der Zeugin Frau Dr. Lejeune keine wesentliche Bedeutung gespielt. Zur Herstellung baulicher Entweichungssicherheit für das Jugendhilfeszentrum Don Bosco hätte ein Betrag von etwa 200 000 Euro aufgewendet werden müssen, für das Jugendheim Mühlkopf hatte der Betrag zwischen 50 000 und 70 000 Euro gelegen³³¹⁾.

Vor dem Hintergrund weggefallener Investitionszuschüsse und ihrer Amortisierung durch Einrechnung in den Tagessatz hätte sich – bei dem vorgesehenen Betriebszeitraum von über mehr als zehn Jahren – der für das Jugendheim Mühlkopf in Ansatz zu bringende Tagessatz um fünf Euro und der für das Jugendhilfeszentrum Don Bosco um acht bis 8,50 Euro erhöht³³²⁾.

319) 5. Sitzung, Protokoll S. 4.

320) 5. Sitzung, Protokoll S. 4.

321) 5. Sitzung, Protokoll S. 3, 7 f., 23.

322) 5. Sitzung, Protokoll S. 3.

323) 5. Sitzung, Protokoll S. 2, 4, 11.

324) 5. Sitzung, Protokoll S. 2.

325) 5. Sitzung, Protokoll S. 9.

326) 5. Sitzung, Protokoll S. 10.

327) 5. Sitzung, Protokoll S. 29.

328) 5. Sitzung, Protokoll S. 71, 80.

329) 6. Sitzung, Protokoll S. 82.

330) 4. Sitzung, Protokoll S. 106.

331) 5. Sitzung, Protokoll S. 69.

332) 5. Sitzung, Protokoll S. 69; 6. Sitzung, Protokoll S. 81.

Der vergleichsweise um drei Euro höher liegende Tagessatz war nach Aussage der Zeugin Frau Dr. Lejeune kein tragender Gesichtspunkt bei der Entscheidung und hätte auch einer anders lautenden Entscheidung nicht im Weg gestanden, wenn weitere Erkenntnisse die Annahme gerechtfertigt hätten, dass das Jugendhilfezentrum Don Bosco besser geeignet gewesen wäre, was im Ergebnis jedoch nicht der Fall war³³³⁾.

Im Hinblick auf die einvernehmlich getroffene Entscheidung über den Träger hatte nach Aussage der Zeugin Frau Porr auch kein Anlass mehr bestanden, bei weiteren Trägern Anfrage hinsichtlich eines Interesses zur Projektumsetzung zu halten, zumal im Vorfeld der Trägerentscheidung Entsprechendes bereits getan worden war³³⁴⁾.

8. Würdigung

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Trägersauswahl fehlerhaft gewesen sein könnte. Die Entscheidung auf Staatssekretärsbene am 23. Juni 2003 für das Projekt im Jugendheim Mühlkopf ist auf Arbeitsebene gründlich und zielführend vorbereitet worden. Es ist nachvollziehbar, dass am Ende des Prozesses zur Trägersauswahl zwei Einrichtungen zur Wahl standen, nämlich das Jugendheim Mühlkopf und das Jugendhilfezentrum Don Bosco Helenenberg, die im Grundsatz beide fachlich gleich geeignet für die Durchführung des Projekts waren. Dass bei dieser annähernd gleichen Ausgangssituation diejenige Einrichtung den Zuschlag erhält, die bereit ist, der sicherheitstechnischen Vorgabe, Gitter an den Fenstern anzubringen, nachzukommen, ist einleuchtend. Auch der Hinweis des Zeugen Dr. Auernheimer auf den Vorzug einer äußerlich sichtbaren Sicherheitsmaßnahme für die Akzeptanz der Einrichtung, vor allem aber darauf, dass bei der Verwendung von Panzerglas keine Lüftungsmöglichkeiten bestehen und es so zu einem höheren Aggressionspotenzial innerhalb der Einrichtung kommen kann, sind fachlich belegt nachvollziehbar. Die entsprechenden Hinweise der im Justizministerium zuständigen Mitarbeiter wurden zu Recht aufgenommen und umgesetzt. Wegen der langfristig und sorgfältig vorbereiteten Auswahlentscheidung auf Fachebene war eine entsprechend zügige Entscheidung auf Staatssekretärsbene am 23. Juni 2003 möglich.

VI. Konzeptionelle Umsetzung des Projekts im Jugendheim Mühlkopf in Rodalben

1. Zeitliche Umsetzungsperspektive

Nachdem die Entscheidung getroffen war, das Projekt in dem Jugendheim Mühlkopf in Rodalben durchzuführen, hatte dem Träger die Aufgabe obliegen, in dem Zeitraum von 1. Juli bis 1. Oktober 2003 mit begleitender Unterstützung des Sozialministeriums, des Landesjugendamts und des Justizministeriums eine der Umsetzung des Rahmenkonzepts dienende Leistungsbeschreibung zu entwickeln, auf deren Grundlage die Betriebserlaubnis erteilt werden sollte³³⁵⁾.

In einer gemeinsam von der Zeugin Frau Dreyer und dem Zeugen Mertin veröffentlichten Pressemitteilung vom 1. Juli 2003 war als Termin für die Eröffnung des Projekts der 1. Oktober 2003 mitgeteilt worden³³⁶⁾.

Der von der Zeugin Frau Porr verfasste Entwurf der Pressemitteilung mit Datum vom 23. Juni 2003 lautete: „Das MASFG und JM haben im vergangenen Jahr ein Rahmenkonzept zur Umsetzung baulich entweichungssicherer Plätze in Einrichtungen der Jugendhilfe – kurz ‚Heimerziehung statt Untersuchungshaft‘ – erarbeitet. Die Entscheidung für den Standort des neuen Angebots ist nun gefallen: Das Jugendheim Mühlkopf in Rodalben (Kreis Südwestpfalz) wird zum 1. Oktober (muss mit der Einrichtung abgeklärt werden) sechs Plätze für Jugendliche zur U-Haft-Vermeidung einrichten.“³³⁷⁾

In einem ebenfalls von der Zeugin Frau Porr gefertigten Vermerk vom 8. Oktober 2003 ist unter anderem ausgeführt: „Nur durch die gute Kooperation aller Beteiligten – hierzu zählt auch die Justizvollzugsanstalt in Zweibrücken, die die Sicherheitsvorkehrungen angefertigt hat – konnte der enge Zeitplan eingehalten werden.“³³⁸⁾ Die Zeugin Frau Krückels hatte in einem Schreiben an das Jugendamt der Kreisverwaltung Südwestpfalz im Anschluss an eine im Jugendheim Mühlkopf stattfindende Arbeitssitzung unter anderem ausgeführt: „Zielpunkt ist aufgrund der Äußerungen der beiden Minister der 1. Oktober 2003, an dem die Gruppe eröffnet werden soll.“³³⁹⁾

Der Termin des 1. Oktobers 2003 war der übereinstimmenden Aussage der Zeugin Frau Dreyer und des Zeugen Dr. Auernheimer zufolge als Projektziel geplant und hatte vor diesem Hintergrund auch keine bindende Vorgabe dargestellt, auf die der Arbeitsprozess zu Lasten fachlich vertretbarer Lösungen zeitlich festgelegt gewesen wäre³⁴⁰⁾. Eine Aufforderung an die

333) 5. Sitzung, Protokoll S. 69.

334) 5. Sitzung, Protokoll S. 60; 6. Sitzung, Protokoll S. 10.

335) 6. Sitzung, Protokoll S. 47.

336) 8. Sitzung, Protokoll S. 99.

337) 8. Sitzung, Protokoll S. 94 (Band 68 der Akten des Sozialministeriums, S. 60).

338) 5. Sitzung, Protokoll S. 61.

339) 8. Sitzung, Protokoll S. 100 (Akte der Kreisverwaltung Südwestpfalz, S. 143).

340) 10. Sitzung, Protokoll S. 5; 8. Sitzung, Protokoll S. 95, 98.

Ausführungsebene, sicherzustellen, dass die Einrichtung zum 1. Oktober 2003 eröffnet wird, hatte das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit nicht verfügt³⁴¹⁾. Der Auftrag an die die Umsetzung des Rahmenkonzepts begleitende Fachebene hat nach Aussage des Zeugen Dr. Auernheimer vielmehr gelaute, das Projekt in jeder Hinsicht fachlich richtig und vollständig vorzubereiten³⁴²⁾.

Vor dem Hintergrund der in Rheinland-Pfalz über Jahrzehnte vorhandenen Schwierigkeiten in der Umsetzung eines Projekts zur Vermeidung von Untersuchungshaft hätte nach Aussage der Zeugin Frau Dreyer und des Zeugen Mertin auch kein Grund bestanden, den Termin für die Eröffnung der Einrichtung nicht zu verschieben, soweit hierfür ein sachlicher Grund bestanden hätte³⁴³⁾. Ungeachtet dessen hatten die Planungen zielführend und zügig zu erfolgen³⁴⁴⁾.

Angesichts der später zu verzeichnenden Fortschritte in der Umsetzung hatte es weder für die Zeugin Frau Dreyer noch für den Zeugen Mertin Hinweise gegeben, dass die Eröffnung des Projekts zum 1. Oktober 2003 nicht hätte erfolgen können³⁴⁵⁾. Vielmehr hatte sich Mitte September 2003 im Hinblick auf den bis dahin erreichten Arbeitsfortschritt der Aussage des Zeugen Dr. Auernheimer zufolge herausgestellt, dass die Eröffnung der Einrichtung zum 1. Oktober 2003 möglich gewesen war³⁴⁶⁾.

2. Würdigung

Nachdem am 23. Juni 2003 auf Staatssekretärschicht die grundsätzliche Entscheidung gefallen war, das Projekt im Jugendheim Mühlkopf durchzuführen, war es nahe liegend, dass die Staatsminister Dreyer und Mertin in einer Pressemitteilung vom 1. Juli 2003 auf die beabsichtigte Einrichtung der Plätze in Rodalben hingewiesen haben. Der darin genannte Termin für die Eröffnung des Projekts, der 1. Oktober 2003, war realistisch. Diese Terminnung konnte auch bei vernünftiger Betrachtung und entgegen der Behauptungen und Spekulationen von Vertretern der CDU-Landtagsfraktion nicht etwa die Zielvorgabe entnommen werden, dieser Termin sei unbedingt einzuhalten. Es bestand offensichtlich seitens der beteiligten Ministerien jederzeit die Bereitschaft, diesen Termin zu verschieben, falls unvorhergesehenerweise Schwierigkeiten auftreten sollten. Dafür, diese Selbstverständlichkeit extra zu betonen, gab es keinen Grund. Zu Problemen in der Phase bis zur Einrichtung der Gruppe zur Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen kam es auch nicht; eine Verschiebung des Termins war deshalb nicht notwendig.

3. Arbeitsteiliger Umsetzungsprozess und Aufgabenbereiche der Beteiligten

a) Beteiligte

In der Zeit zwischen Juli und Oktober 2003 hatte ein arbeitsteiliger Prozess zur Entwicklung der Leistungsbeschreibung unter Federführung des Landesjugendamts stattgefunden, in dem auch die beteiligten Stellen des Sozialministeriums und des Justizministeriums fortwährenden Kontakt zu dem Jugendheim und dessen Träger unterhielten³⁴⁷⁾.

Insgesamt waren in der Zeit ab 1. Juli 2003 sechs Arbeitssitzungen in dem Jugendheim Mühlkopf durchgeführt worden. Die Sitzungen fanden statt am 16. Juli, am 6. August sowie am 4. September 2003 und – in der Zeit nach Inbetriebnahme des Jugendheims zum 1. Oktober 2003 – am 4. und 9. Oktober sowie zuletzt am 18. November 2003³⁴⁸⁾. Am 2. September 2003 hatte zur Information zusätzlich eine Besichtigung der Einrichtung Schloss Stutensee stattgefunden.

Innerhalb der Gesamtheit des Arbeits- und Umsetzungsprozesses hatten die Beteiligten unterschiedliche Aufgaben- und Verantwortungsbereiche wahrzunehmen, die sich wie folgt zueinander verhielten:

b) Aufgabenbereiche des Landesjugendamts und des Trägers sowie des Sozial- und des Justizministeriums

aa) Die Beratungsfunktion des Landesjugendamts im Verhältnis zur Trägerautonomie

Nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch hat das Landesjugendamt den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe zu gewährleisten.

341) 8. Sitzung, Protokoll S. 98, 100.

342) 8. Sitzung, Protokoll S. 99.

343) 8. Sitzung, Protokoll S. 104; 10. Sitzung, Protokoll S. 5.

344) 8. Sitzung, Protokoll S. 101, 112.

345) 8. Sitzung, Protokoll S. 103, 112.

346) 8. Sitzung, Protokoll S. 92.

347) 6. Sitzung, Protokoll S. 54, 87, 97; 8. Sitzung, Protokoll S. 91.

348) 6. Sitzung, Protokoll S. 42.

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrags war es Aufgabe des Landesjugendamts, den Träger, respektive das Jugendheim Mühlkopf bei Planung und Durchführung des Projekts fachlich zu beraten³⁴⁹⁾.

Der auf Beratung und Kooperation abzielende gesetzliche Auftrag begründet für das Landesjugendamt weder eine Dienst- noch eine Fachaufsicht und auch sonst keine Weisungsbefugnisse gegenüber Heimleitung oder Einrichtungsträger³⁵⁰⁾. Dieser ist in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur als rechtlich selbstständiger Träger frei³⁵¹⁾. Als Anstellungsträger obliegt dem Einrichtungsträger zugleich und insbesondere die Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beschäftigten.

Dem Landesjugendamt ist von Gesetzes wegen ferner die Aufgabe zugewiesen, im Rahmen eines Antragsverfahrens zu entscheiden, ob einem Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Erlaubnis zu erteilen ist. Das der Entscheidungsfindung zugrundezulegende Kriterium stellt ausschließlich auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung ab. Zur Sicherstellung dieses Schutzes ist das Landesjugendamt befugt, Auflagen zu erteilen und in letzter Konsequenz die Betriebserlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen. Daneben besteht für das Landesjugendamt auch die Möglichkeit des Ausspruchs einer Tätigkeitsuntersagung für bestimmte Personen in der Einrichtung. Diese als Eingriffe in die Trägerautonomie zu kennzeichnenden Maßnahmen setzen jeweils eine Gefährdung des Kindeswohls voraus³⁵²⁾.

Für die Auswahl des Einrichtungspersonals, die Gewährleistung der Personalsicherheit innerhalb der Einrichtung und der dort jeweils von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrzunehmenden Aufgaben war der Träger verantwortlich, den das Landesjugendamt seinem gesetzlichen Auftrag folgend insoweit zu beraten hatte³⁵³⁾.

bb) Gesamtverantwortung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit

Das Ergebnis der von Seiten des Landesjugendamts wahrgenommenen Beratung war bei entsprechender Notwendigkeit dem Sozialministerium mitzuteilen. Die dort zuständige Fachabteilung hatte innerhalb ihres Fachreferats die Informationen zu sammeln und auszuwerten und die Hausspitze, soweit es notwendig erschien, über Veränderungen und nicht eingetretene Planungsschritte zu unterrichten³⁵⁴⁾. Da die Gesamtsituation des Projekts jugendhilfebestimmt war, hatte das Sozialministerium hierfür auch eine die Selbständigkeit und Autonomie des Jugendhilfeträgers respektierende Gesamtverantwortung wahrzunehmen³⁵⁵⁾.

cc) Beratung des Ministeriums der Justiz in Fragen baulicher Sicherheit

Aufgabe des Ministeriums der Justiz war es, der Einrichtung in Fragen der Herstellung vornehmlich baulicher Entweichungssicherheit beratenden Sachverstand zur Verfügung zu stellen. Die in diesem Kontext ausgesprochenen Empfehlungen hatten das Ziel verfolgt, das Konzept in einer den justiziellen Interessen nach Verfahrenssicherung möglichst gerecht werden Weise umzusetzen³⁵⁶⁾. Mit Fragen der Personal- und Binnensicherheit der Einrichtung war das Ministerium der Justiz nur insoweit befasst, als diese zugleich auch für die Entweichungssicherheit von Bedeutung waren³⁵⁷⁾. Die Verantwortung für die Sicherheit des Einrichtungspersonals war aus Sicht des Justizministeriums von dem Träger wahrzunehmen³⁵⁸⁾. Die Beratung in Fragen baulicher Entweichungssicherheit beinhaltete nicht zugleich auch eine Kontrolle über die tatsächliche Umsetzung der empfohlenen Vorkehrungen³⁵⁹⁾, da fachaufsichtliche Befugnisse des Ministeriums der Justiz im Verhältnis zu dem Einrichtungsträger nicht bestehen³⁶⁰⁾. Innerhalb des Ministeriums der Justiz war das Referat Jugendstrafrecht verantwortlich für die hausinterne Koordinierung der Beratung des Trägers³⁶¹⁾. Ob die vorhandenen Sicherungsmaßnahmen den Anforderungen im jeweiligen Einzelfall genügen, entscheidet letztlich das Gericht im Rahmen seiner Unterbringungsentscheidung³⁶²⁾.

349) 6. Sitzung, Protokoll S. 2.

350) 6. Sitzung, Protokoll S. 3.

351) 6. Sitzung, Protokoll S. 11.

352) 6. Sitzung, Protokoll S. 12.

353) 10. Sitzung, Protokoll S. 54.

354) 10. Sitzung, Protokoll S. 33.

355) 10. Sitzung, Protokoll S. 33.

356) 7. Sitzung, Protokoll S. 31, 51; 8. Sitzung, Protokoll S. 73.

357) 8. Sitzung, Protokoll S. 77.

358) 8. Sitzung, Protokoll S. 83.

359) 8. Sitzung, Protokoll S. 75.

360) 8. Sitzung, Protokoll S. 75.

361) 8. Sitzung, Protokoll S. 79.

362) 3. Sitzung, Protokoll S. 54.

dd) Aufgabenbeschreibung und Festlegung einer Problemlösungskompetenz

Eine konkrete Beschreibung der in dem Umsetzungsprozess wahrzunehmenden Aufgaben und ihre Zuweisung an eine der beteiligten Stellen als federführende Zuständigkeit war der Aussage der Zeugin Frau Strohkendl zufolge im Vorfeld nicht erfolgt³⁶³⁾.

c) Würdigung

Im Hinblick auf die grundlegende und sehr weit reichende Trägerautonomie kommt dem Landesjugendamt weder eine Dienst- noch Fachaufsicht und auch sonst keine Weisungsbefugnis gegenüber Heimleitung oder Einrichtungsträger zu. Nach dem SGB VIII ist dem rechtlich selbständigen Träger vielmehr in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben sowie in der Gestaltung der Organisationsstruktur hinsichtlich der wahrzunehmenden Aufgaben eine hohe Verantwortlichkeit zugewiesen. Es besteht daher im Ergebnis eine Beratungsfunktion bei der Planung und Durchführung des Projekts. Diese klare Unterscheidung ist wesentlich für die Beurteilung der konkreten Abläufe. Seine Beratungsfunktion hat das Landesjugendamt unter Mitwirkung der zuständigen Referentin im Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und Mitarbeitern des Ministeriums der Justiz – diese im Wesentlichen in Fragen baulicher Sicherheit und Entweichungssicherheit i. w. S. – hinreichend wahrgenommen.

Der Schwerpunkt der Beratungstätigkeit lag und liegt dabei schon von Gesetzes wegen beim Landesjugendamt. Dieses hat allerdings nachvollziehbarerweise in bestimmten Bereichen das zuständige Referat im Sozialministerium auf Fachebene eingebunden und den Sachverstand der Justiz in Fragen baulicher Sicherheit und Entweichungssicherheit i. w. S. hinzugezogen. Die Zuständigkeit für die Personalsicherheit lag und liegt dabei, wie von den im Ausschuss vernommenen Heimleitern und Sachverständigen übereinstimmend betont, beim Einrichtungsträger. Die bestehenden Zuständigkeiten sind insoweit hinreichend klar.

VII. Entwicklung, Inhalt und Umsetzung der Sicherheitskonzeption

Die Entwicklung des der Einrichtung zugrundeliegenden Sicherheitskonzepts hatte sich wie folgt dargestellt:

1. Sicherheitsrelevante Anregungen und Absprachen

Sicherheitsfragen hatten – auch unter baulichen Aspekten – im Vordergrund der ersten Arbeitssitzung vom 16. Juli 2003 gestanden³⁶⁴⁾. In diesem Termin, der im Jugendheim Mühlkopf stattgefunden hatte, waren vertreten: das Sozialministerium durch die Zeugin Frau Stein, das Landesjugendamt durch die Zeugin Frau Krückels, das Ministerium der Justiz durch die Zeugen Holitzner und Gutmann und das Jugendamt der Kreisverwaltung Südwestpfalz durch die Zeugin Frau Eger. An der Sitzung hatten neben den Zeugen Teufel und Vocke auch ein Architekt des Trägers sowie ein Werkmeister der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken teilgenommen³⁶⁵⁾.

Im Verlauf der Sitzung wurde insbesondere eine Entweichungssicherung für die Bereichsabschlussüren, die Fenster und die Oberlichter der Zimmertüren behandelt, ferner die Notwendigkeit des Einbaus einer Brandschutztür beraten und verschiedene Ausbesserungs- und Verputzarbeiten erörtert³⁶⁶⁾.

In dem Gespräch hatte sich abgezeichnet, dass ein nächtlicher Einschluss der Jugendlichen aus pädagogischen Gründen wohl nicht erfolgen sollte, insbesondere auch um dem Charakter der Gruppe als einer Einrichtung der Jugendhilfe Rechnung zu tragen³⁶⁷⁾. Im Vorfeld war die Frage des nächtlichen Einschlusses weitgehend noch unbeantwortet geblieben³⁶⁸⁾.

Angedacht wurde auch eine Klingelverbindung zwischen dem Zimmer der Jugendlichen und dem Betreuerzimmer, die der Zeuge Gutmann im Rahmen seiner Heimbesichtigung am 16. Juli 2003 bereits thematisiert hatte. Die Klingelverbindung hätte dabei nicht als Notrufmöglichkeit fungieren, sondern es den untergebrachten Jugendlichen zur Nachtzeit ermöglichen sollen, auf sich aufmerksam zu machen, da in den Zimmern mit Ausnahme von Waschbecken keine sanitären Anlagen vorhanden gewesen waren³⁶⁹⁾.

Der Zeuge Gutmann hatte seiner Aussage zufolge angeregt, das im Betreuerzimmer vorhandene schnurgebundene Telefon um ein tragbares, schnurloses Telefon mit Station im Betreuerzimmer zu ergänzen, das nicht nur der Alarmauslösung und

363) 10. Sitzung, Protokoll S. 71.

364) 6. Sitzung, Protokoll S. 47.

365) 7. Sitzung, Protokoll S. 63.

366) 6. Sitzung, Protokoll S. 11, 24, 87; 7. Sitzung, Protokoll S. 52; 8. Sitzung, Protokoll S. 38.

367) 6. Sitzung, Protokoll S. 17, 32.

368) 7. Sitzung, Protokoll S. 62.

369) 6. Sitzung, Protokoll S. 39, 67, 74, 80; 7. Sitzung, Protokoll S. 64.

Herbeirufung von Hilfe speziell zur Nachtzeit, sondern ganz generell der Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten dienen sollte³⁷⁰). Dem Zeugen Gutmann war zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, wie sich die personelle Besetzung zur Nachtzeit in der Einrichtung gestalten würde, insbesondere hatte er keine Kenntnis davon, ob es sich um eine oder zwei Personen handeln würde, da die Entscheidung über die Besetzung auch noch nicht getroffen war³⁷¹). Die Zeugin Frau Stein bekundete, Gegenstand des Gesprächs sei die Einrichtung einer Notrufmöglichkeit vom Betreuerzimmer zum Hauptgebäude der Einrichtung gewesen, die über ein schnurloses Gerät hätte bedient werden sollen³⁷²). Angesprochen wurde nach Aussage der Zeugin Frau Eger auch ein tragbares Gerät, das Alarm auslöst, wenn sich die betreffende Person nicht mehr in aufrechter Stellung befindet³⁷³). Eine Personen-Notruf-Anlage war der Aussage des Zeugen Gutmann zufolge von Seiten des Justizministeriums nicht angeboten worden, da hierfür eine dauerbesetzte Zentrale erforderlich gewesen wäre, die in dem Jugendheim jedoch nicht vorhanden gewesen war³⁷⁴). Deren Einbau war der Aussage des Zeugen Gutmann zufolge im Ergebnis für baulich zu aufwendig befunden worden³⁷⁵).

Erörtert wurde nach Aussage der Zeugin Frau Stein auch der Einbau von Schließanlagen in die für die Jugendlichen vorgesehenen Zimmertüren³⁷⁶).

Eine verbindliche, für alle Beteiligten transparente Dokumentation der Gesprächsergebnisse hatte nicht stattgefunden.

2. Ergebnisse der Sitzung vom 16. Juli 2003 und deren Umsetzung durch das Jugendheim

a) „Alarmklingel vom Betreuerzimmer zum Hauptgebäude, ggf. mit Mobilteil“

Die Zeugin Frau Stein, seit Ende des Jahres 2000 Sachbearbeiterin in dem Referat Hilfen zur Erziehung im Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, hatte über das am 16. Juli 2003 geführte Gespräch einen Vermerk gefertigt, in dem verschiedene der vorgenannten Punkte als anstehend bezeichnet sind und der zugleich auflistet, welche Stelle für die Beauftragung oder Durchführung zuständig ist³⁷⁷). In der Einleitung dieses Vermerks vom 22. Juli 2003 hatte die Zeugin Frau Stein unter anderem festgehalten: „In dem Gespräch wurden die notwendigen (baulichen) Sicherheitsmaßnahmen durchgesprochen. Evt. Differenzen wurden im Gespräch geklärt und beigelegt. Von Seiten des Justizministeriums wurde insbesondere auf Kostenreduzierung und Einhaltung des Zeitplans geachtet.“³⁷⁸)

In dem besagten Vermerk ist der Punkt „Alarmklingel vom Betreuerzimmer zum Hauptgebäude ggf. mit Mobilteil“ als „anstehende Maßnahme“ bezeichnet und der Internationale Bund als für die Bestellung zuständig aufgeführt³⁷⁹).

Die in dem Vermerk von der Zeugin Frau Stein festgehaltene „Alarmklingel vom Betreuerzimmer ggf. mit Mobilteil“ und das – jedenfalls – in der Sitzung vom 16. Juli 2003 thematisierte schnurlose Telefon sind in der Folgezeit nicht eingerichtet worden.

Die vernommenen Zeugen haben zu der Frage, ob die Ausstattung des Betreuerzimmers mit einem schnurlosen Telefon verbindlich vereinbart gewesen ist, unterschiedlich ausgesagt; jedenfalls aber hatte es eine Anregung hierzu gegeben. Nach Aussage der Zeugin Frau Stein und des Zeugen Gutmann sei die Anschaffung auch zugesagt worden³⁸⁰). Auch die Mitarbeiter der Einrichtung sind aufgrund von Äußerungen der Heimleitung davon ausgegangen, dass das schnurlose Telefon installiert wird³⁸¹).

Der Aussage der Zeugin Frau Stein zufolge sind in der Sitzung am 16. Juli 2003 die in ihrem Vermerk vom 22. Juli 2003 festgehaltenen Punkte einvernehmlich vereinbart worden und sollten bis zum vorgesehenen Betriebsbeginn am 1. Oktober 2003 auch umgesetzt sein³⁸²). Auch die Zeugin Frau Porr, die im Anschluss über die Gesprächsergebnisse unterrichtet worden war, bekundete, es habe eine eindeutige Vereinbarung gegeben, dass der Träger ein mobiles Telefongerät anzuschaffen hat³⁸³).

370) 6. Sitzung, Protokoll S. 51; 7. Sitzung, Protokoll S. 64; 10. Sitzung, Protokoll S. 90.

371) 10. Sitzung, Protokoll S. 92.

372) 6. Sitzung, Protokoll S. 72.

373) 8. Sitzung, Protokoll S. 38.

374) 10. Sitzung, Protokoll S. 90.

375) 10. Sitzung, Protokoll S. 92.

376) 6. Sitzung, Protokoll S. 72.

377) 7. Sitzung, Protokoll S. 54 (Band 68 der Akten des Sozialministeriums, S. 66 f.).

378) 7. Sitzung, Protokoll S. 54.

379) 7. Sitzung, Protokoll S. 54.

380) 6. Sitzung, Protokoll S. 72 ; 7. Sitzung, Protokoll S. 65.

381) 10. Sitzung, Protokoll S. 130 f., 133, 136.

382) 6. Sitzung, Protokoll S. 72.

383) 6. Sitzung, Protokoll S. 53, 66.

Der Zeuge Teufel bekundete hingegen, er habe die Anschaffung eines Mobiltelefons nicht als Forderung, sondern als einzelnen Vorschlag aus einem ganzen Bündel unterbreiteter Sicherheitsanregungen aufgefasst, von dessen Umsetzung im Hinblick auf ein vorhandenes stationäres Telefon, mit dem die Nachtbereitschaft durch Wählen zweier Ziffern binnen kürzester Zeit hätte alarmiert werden können, abgesehen wurde³⁸⁴. Seiner Aussage zufolge ist auf Heimseite davon ausgegangen worden, dass „in der Nacht nichts Großes passieren wird, und wenn, dann wird es so sein, dass in der Regel die Mitarbeiterin im Büro ist und eben vom Büro aus die Möglichkeit hat, mit einer zweistelligen Zahl“ die Nachtbereitschaften der beiden anderen Gruppen zu verständigen³⁸⁵. Der Aussage des Zeugen Teufel zufolge sind auch überhaupt keine verbindlichen Absprachen mit den Ministerien oder dem Landesjugendamt getroffen worden, die über das hinausgingen, was in der Einrichtung später tatsächlich auch umgesetzt worden ist³⁸⁶. Unter Sicherheitsaspekten sei, so der Zeuge Teufel, anlässlich der von ihm als Abschlussbegehung bezeichneten Einrichtungsbesichtigung am 9. Oktober 2003 auch nichts beanstandet worden³⁸⁷.

Der Zeuge Vocke gab in seiner Vernehmung an, die Anschaffung eines schnurlosen Telefongeräts habe sich für ihn nicht als Forderung dargestellt; vielmehr sei Einvernehmen erzielt worden, dass die im Haus vorhandene Notrufmöglichkeit in Form eines stationären Telefons mit Kurzwahlverzeichnis genutzt werden könne³⁸⁸. Als verbindlich habe er für sich lediglich die baulichen Vorgaben aufgefasst, die übrigen Vorschläge habe er als Darstellung einer Diskussionsgrundlage verstanden, die noch der Fortführung bedürften³⁸⁹.

Die Zeugin Frau Eger bekundete, sie habe die in dem Gespräch thematisierten Möglichkeiten technischer Sicherheit in der laufenden Diskussion und der Abwägung des Für und Wider als Darstellung einer Anregung und Idee aufgefasst, die in ihrer Verbindlichkeit hinter den Vorschlägen zur baulichen Sicherung, die sie als klare Forderungen aufgefasst habe, zurückgeblieben seien³⁹⁰.

Der Zeuge Gutmann, der den Vermerk der Zeugin Frau Stein seiner Aussage zufolge nicht kannte, hatte im Anschluss an das Gespräch vom 16. Juli 2003 Folgendes in den Akten vermerkt: „IB plant, für die Bediensteten ... eine Notrufmöglichkeit in einfacher Weise (z. B. an die TK-Anlage integriertes schnurloses Telefon) zu schaffen.“³⁹¹ Weiter gab der Zeuge in seiner Vernehmung an, in einer weiteren Begehung des Jugendheims am 9. Oktober 2003 sei ihm aufgefallen, dass in dem Betreuerzimmer lediglich ein stationäres Telefon gestanden habe, woraufhin er bei dem Zeugen Teufel Nachfrage nach dem Verbleib des schnurlosen Telefons gehalten habe³⁹². Dieser – so die Aussage des Zeugen Gutmann – habe dem Sinn nach geantwortet, es würde kommen³⁹³. Der Zeugin Frau Porr war ein im Betreuerzimmer fehlendes schnurloses Telefon in der Besichtigung am 9. Oktober 2003 ihrer Aussage zufolge nicht aufgefallen³⁹⁴.

Die Aussage des Zeugen Gutmann, nach welcher der Zeuge Teufel ihm gegenüber zu verstehen gegeben habe, dass die Ausstattung des Betreuerzimmers mit einem schnurlosen Telefon anstünde, wird gestützt durch entsprechende, in einem anderen zeitlichen Kontext erfolgende Bekundungen des nach Betriebseröffnung beschäftigten Einrichtungspersonals.

Die Zeugin Frau Burkhart, die in der Zeit seit 1. November 2003 als Erzieherin in der Gruppe tätig gewesen war, bekundete, ein schnurloses Telefon sei im Betreuerzimmer in der Zeit ihrer Tätigkeit nicht vorhanden gewesen, sie glaubte jedoch, dass es bestellt worden sei, woran sie sich jedoch letztlich nicht mehr erinnern konnte³⁹⁵. Die Zeugin Frau Conrad, seit Eröffnung des Heims ebenfalls als Erzieherin in der Gruppe beschäftigt gewesen, sagte aus, im Betreuerzimmer hätte ein schnurloses Telefon nicht zur Verfügung gestanden, allerdings sei die Anschaffung eines solchen beabsichtigt gewesen, weil es auch dem Standard in den beiden anderen geschlossenen Gruppe entsprochen habe³⁹⁶. Auch die zum Einrichtungspersonal gehörende Zeugin Frau Vatter gab an, dass ein schnurloses Telefon nachträglich hätte angeschlossen werden sollen, wobei sie meinte, dass insoweit auch Lieferschwierigkeiten bestanden hätten³⁹⁷. Der Zeuge Teufel bekundete, nur in einer der beiden anderen Gruppen sei ein schnurloses Telefon vorhanden, das für die jeweils andere Gruppe ausleihbar sei³⁹⁸. Der Zeuge Gutmann bekundete, dass ein schnurloses Telefon für die in dem Jugendheim installierte Telefonanlage in einer Stunde beschafft werden könne³⁹⁹.

384) 6. Sitzung, Protokoll S. 100.

385) 6. Sitzung, Protokoll S. 100.

386) 6. Sitzung, Protokoll S. 101.

387) 6. Sitzung, Protokoll S. 101, 102.

388) 6. Sitzung, Protokoll S. 112.

389) 6. Sitzung, Protokoll S. 111 f.

390) 8. Sitzung, Protokoll S. 39.

391) 10. Sitzung, Protokoll S. 91.

392) 7. Sitzung, Protokoll S. 65.

393) 6. Sitzung, Protokoll S. 75 f.; 7. Sitzung, Protokoll S. 65.

394) 6. Sitzung, Protokoll S. 65.

395) 10. Sitzung, Protokoll S. 133.

396) 10. Sitzung, Protokoll S. 136.

397) 10. Sitzung, Protokoll S. 130 f.

398) 11. Sitzung, Protokoll S. 41.

399) 10. Sitzung, Protokoll S. 91.

- b) Ausstattung mit einer Personennotrufanlage oder einem „Totmanngerät“

Der als Zeuge und Sachverständiger vernommene Leiter der Einrichtung Schloss Stutensee, Michael Weiss, hat in einem anderen Kontext bekundet, dass zwischen dem in der Einrichtung eingesetzten Nachtdienst und der Nachtbereitschaft Verbindung über ein Funkgerät mit so genannter „Totmannstellung“ besteht, welches bei einem Umfallen in die Waagrechte automatisch Alarm auslöst ⁴⁰⁰.

Der Aussage der Zeugin Frau Porr zufolge, die über das in ihrer Abwesenheit stattfindende Gespräch am 16. Juli 2003 nachträglich unterrichtet worden war, sei ein Gerät, wie es in der Einrichtung Schloss Stutensee zur Alarmierung der Nachtbereitschaft Verwendung finde, ihres Wissens nach von der Zeugin Frau Krückels vorgeschlagen worden ⁴⁰¹. In dem weiteren Beratungsprozess sind – nach Darstellung der Zeugin Frau Porr – alle Beteiligten jedenfalls im Ergebnis zu der Auffassung gelangt, dass die übrigen der vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen ausreichend, aber auch notwendig seien ⁴⁰².

- c) Einrichtung von Klingelanlagen zum Betreuerzimmer und Nachteinschluss

In der Arbeitssitzung vom 16. Juli 2003 war zunächst angedacht worden, eine Klingelverbindung zwischen dem Zimmer der Jugendlichen und dem Betreuerzimmer zu installieren. Die Klingelverbindung war dabei nicht als Notrufmöglichkeit vorgesehen, sondern hätte sicherstellen sollen, dass die in den Zimmern untergebrachten Jugendlichen zur Nachtzeit auf sich aufmerksam machen können, da in diesen keine sanitären Anlagen vorhanden gewesen waren ⁴⁰³.

Die Notwendigkeit der Installation einer solchen Klingelanlage hatte nach Aussage des Zeugen Gutmann im Zusammenhang gestanden mit der Frage, ob auch ein Nachteinschluss der Jugendlichen erfolgen sollte ⁴⁰⁴.

Der Aussage des Zeugen Gutmann zufolge sei bereits in der Sitzung vom 16. Juli 2003 von einem nächtlichen Einschluss der Jugendlichen Abstand genommen worden, weswegen es im Ergebnis auch der Klingelanlage nicht mehr bedurft hatte. Stattdessen sei vereinbart worden, lediglich eines der Zimmer mit einer Klingelverbindung auszustatten. Hintergrund hierfür war, dass dieser Raum im Bedarfsfall als Arrestzimmer zur Verfügung stehen und durch die Klingelverbindung die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zum Betreuerzimmer geschaffen werden sollte ⁴⁰⁵. Ungeachtet dessen hatte der Zeuge Gutmann die Verlegung der Elektroleitungen vorsorglich und für den Fall angeregt, dass sich die Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt doch noch für einen Nachteinschluss der Jugendlichen entscheiden sollte, was von Seiten des Zeugen Teufel jedoch abgelehnt wurde ⁴⁰⁶.

Auch in dem Vermerk der Zeugin Frau Stein vom 22. Juli 2003 hatte diese festgehalten, dass sich die Jugendlichen nachts einschließen können, sie aber nicht von außen in ihren Zimmern eingeschlossen werden ⁴⁰⁷. Darüber hinaus ist in dem Vermerk die Ausstattung mit einer Klingelanlage auch nur für ein „Isolierzimmer mit Außenschließung“ vorgesehen ⁴⁰⁸.

In ihrer Vernehmung gab die Zeugin Frau Stein an, in der Sitzung am 16. Juli 2003 sei einvernehmlich vereinbart worden, dass ein Nachteinschluss der Jugendlichen nicht erfolgen werde ⁴⁰⁹.

Demgegenüber sagte die Zeugin Frau Eger aus, dass die Diskussion über die Frage des Nachteinschlusses der Jugendlichen in der Sitzung am 16. Juli 2003 noch nicht ihren Abschluss gefunden hatte ⁴¹⁰. Vielmehr habe man sich – so die Zeugin Frau Eger – in der Erörterung der Klingelanlage und des Nachteinschlusses vertagt, da Erfahrungen in anderen Einrichtungen noch abgefragt werden sollten ⁴¹¹. In einem weiteren Termin in der Einrichtung am 6. August 2003 habe dann als – zu diesem Zeitpunkt bereits gefundenes – Ergebnis festgestanden, dass ein nächtlicher Einschluss der Jugendlichen nicht stattfinden werde ⁴¹².

In einem von der Zeugin Frau Krückels im Nachgang zu der Sitzung vom 16. Juli 2003 gefertigten Vermerk, der das Datum des 22. Juli 2003 trägt, ist unter anderem Folgendes festgehalten: „In allen Zimmern ist eine Klingel zum Dienstzimmer er-

400) 3. Sitzung, Protokoll S. 97; 8. Sitzung, Protokoll S. 65.

401) 6. Sitzung, Protokoll S. 60.

402) 6. Sitzung, Protokoll S. 60, 62.

403) 6. Sitzung, Protokoll S. 39, 67, 74, 80; 7. Sitzung, Protokoll S. 64.

404) 7. Sitzung, Protokoll S. 63 ff.

405) 6. Sitzung, Protokoll S. 74; 7. Sitzung, Protokoll S. 63 f.

406) 7. Sitzung, Protokoll S. 65; 10. Sitzung, Protokoll S. 90.

407) 7. Sitzung, Protokoll S. 54.

408) 7. Sitzung, Protokoll S. 54.

409) 6. Sitzung, Protokoll S. 74.

410) 8. Sitzung, Protokoll S. 40.

411) 8. Sitzung, Protokoll S. 39.

412) 8. Sitzung, Protokoll S. 42.

413) 6. Sitzung, Protokoll S. 39 (Band 68 der Akten des Sozialministeriums, S. 87).

forderlich, da die Möglichkeit eines Zimmereinschlusses gegeben ist.“⁴¹³⁾ Dieser Vermerk ist sowohl mit einem handschriftlichen als auch kursiv gedruckten Zusatz versehen, der lautet: „Zu einem späteren Zeitpunkt wird diese Forderung auf eine Klingel in einem Zimmer neben dem Dienstzimmer reduziert.“⁴¹⁴⁾ Den Vermerk ohne den besagten Zusatz hatte die Zeugin Frau Krückels zunächst im Entwurf der Zeugin Frau Eisele als der zuständigen Referentin innerhalb des Landesjugendamts vorgelegt und mit ihr abgestimmt⁴¹⁵⁾. Der Vermerk mit Zusatz ist der Aussage der Zeugin Frau Krückels zufolge den mit der Angelegenheit befassten Referaten im Sozial- und Justizministerium zugeleitet worden, ohne dass sich von einer Seite Widerspruch geregt hätte⁴¹⁶⁾. Tragender Aspekt für den angebrachten Zusatz war der Aussage der Zeugin Frau Krückels zufolge, dass dem Charakter der Gruppe als einer Einrichtung der Jugendhilfe auch in Abgrenzung zur Untersuchungshaft Rechnung getragen werden sollte⁴¹⁷⁾.

Der Aussage des Zeugen Pandel zufolge hätte das Ministerium der Justiz einen nächtlichen Einschluss der Jugendlichen zwar für sinnvoll erachtet und hatte auch einen anders lautenden Vorschlag unterbreitet; von einer Intervention sei dennoch im Hinblick auf die Formulierung des Rahmenkonzepts abgesehen worden, nach der freiheitsentziehende Maßnahmen nur insoweit in Betracht kommen, als sie nach den Regeln der Jugendhilfe sozialpädagogisch begründet sind, was auch mit der gesetzlichen Regelung des § 71 Abs. 2 Satz des Jugendgerichtsgesetzes korrespondiere, der besagt, dass die Unterbringung nach den Regeln des Heims zu erfolgen hat⁴¹⁸⁾.

Ungeachtet der insoweit widersprüchlich gebliebenen Aussagen hinsichtlich des konkreten Zeitpunkts, zu dem definitiv feststanden hat, dass ein genereller nächtlicher Einschluss der Jugendlichen nicht erfolgen würde, haben die Bekundungen der Zeugen ergeben, dass auf einen Nachteinschluss in Kenntnis und auch mit Billigung der an der Umsetzung des Projekts beteiligten Ministerien und des Landesjugendamts wie in Stutensee verzichtet worden war.

d) Weitere Sicherungsvorkehrungen baulicher Art

Der von der Zeugin Frau Stein zur Zusammenfassung der Ergebnisse der Sitzung vom 16. Juli 2003 gefertigte Vermerk bezeichnet als anstehende Maßnahmen auch mehrere baulich zu verwirklichende Sicherungsmaßnahmen, wie die Sicherung aller Fenster einschließlich der Maueröffnungen mit Glasbausteinen durch Gitter, die Absicherung der Oberlichter der Türen durch Stahlrahmen mit Blecheinsatz, Türschließenanlagen mit so genannter Insassenschließung, Brandschutztüren sowie zuletzt verschiedene Maler- und Verputzarbeiten⁴¹⁹⁾. Zugleich sind in dem Vermerk für eine Brandschutzanfrage und einen Antrag auf Nutzungsänderungen Fristen vorgesehen⁴²⁰⁾.

Zu dem Punkt „Türschließenanlagen mit ‚Insassenschließung‘ per Drehknopf in den Zimmern“ hatte die Zeugin Frau Stein in ihrem Vermerk noch ergänzend ausgeführt, dass die Zimmer von außen mit einem Schlüssel abschließbar sind, die Jugendlichen den Schlüssel erhalten, diese sich nachts einschließen können, jedoch nicht von außen in den Zimmern eingeschlossen werden⁴²¹⁾. Der Zeuge Gutmann hat in seiner Vernehmung zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass der Begriff der „Insassenschließung“ im Strafvollzug mit einer festen Bedeutung besetzt und im Ergebnis vergleichbar ist mit einer sich an der Türinnenseite befindenden Klinke und einem an der Außenseite angebrachten Knauf, der einen Zutritt von außen nur für das Personal ermöglicht⁴²²⁾.

Ein solches System ist der Aussage des Zeugen Gutmann zwar angeregt, sei jedoch von Seiten der Heimleitung nicht weiter aufgegriffen worden. Der Zeuge Gutmann hatte ferner eine Erneuerung der veralteten Türschließenanlage empfohlen⁴²³⁾. Bestätigt wird dies durch die Aussage der Zeugin Frau Stein, die in ihrer Vernehmung von einer einvernehmlichen Vereinbarung sprach, nach welcher die „Zimmertüren der Jugendlichen mit Türschließenanlagen“ versehen werden sollten⁴²⁴⁾.

Nach dem Vermerk der Zeugin Frau Stein war für Ende September eine weitere Besichtigung durch das Justizministerium vorgesehen⁴²⁵⁾. Diese war in der Folge auf den 9. Oktober 2003 verlegt worden⁴²⁶⁾.

414) 6. Sitzung, Protokoll S. 39.

415) 6. Sitzung, Protokoll S. 39.

416) 6. Sitzung, Protokoll S. 39.

417) 6. Sitzung, Protokoll S. 32.

418) 6. Sitzung, Protokoll S. 80; 8. Sitzung, Protokoll S. 78.

419) 6. Sitzung, Protokoll S. 54.

420) 7. Sitzung, Protokoll S. 54.

421) 7. Sitzung, Protokoll S. 54.

422) 7. Sitzung, Protokoll S. 62.

423) 7. Sitzung, Protokoll S. 61 f.

424) 7. Sitzung, Protokoll S. 72.

425) 7. Sitzung, Protokoll S. 55.

426) 7. Sitzung, Protokoll S. 72.

Zweck des vorgesehenen Besichtigungstermins war der Aussage des Zeugen Holitzner zufolge die Durchführung einer Baubegehung, in der geprüft werden sollte, ob die vorgesehenen baulichen Arbeiten auch realisiert waren⁴²⁷⁾. Zuvor war der Stand der baulichen Umsetzung im Rahmen weiterer Sitzungen in der Einrichtung am 16. August und 4. September 2003 abgefragt worden⁴²⁸⁾.

Im Zeitpunkt der Einrichtungsbegehung am 9. Oktober 2003 waren die baulichen Maßnahmen – mit Ausnahme einer Bereichsabschlussstür, die sich in der Anlieferung befand, eines Glassteinfeldes, das aus Brandschutzgründen der Veränderung bedurfte, und des rauchdichten Abschlusses der Zimmertüren – umgesetzt⁴²⁹⁾. Die Erledigung dieser noch ausstehenden Maßnahmen war im zeitlichen Kontext der ersten Belegung der Gruppe am 28. Oktober 2003 der Aussage des Zeugen Gutmann zufolge nachgeholt worden⁴³⁰⁾. Einige andere bauliche, jedoch nicht unmittelbar sicherheitsrelevante Arbeitsvorgänge, wie das Verlegen von Fliesen, waren bis zur Eröffnung des Projekts noch nicht fertig gestellt⁴³¹⁾.

VIII. Konzeption des Nachtdienstes und Personalsicherheit

1. Entwicklung und Inhalt der Konzeption

Die Frage der Personalbesetzung und der Organisation des Nachtdienstes war thematischer Mittelpunkt der Arbeitssitzung vom 6. August 2003. An dieser teilgenommen hatten – neben den Zeugen Teufel und Vocke – die Zeuginnen Frau Porr, Frau Strohkendl, Frau Krückels und Frau Eger.

Der Träger hatte hinsichtlich der Personalausstattung zunächst die Vorstellung, mit 6,5 Fachkräften und einer Hauswirtschaftskraft zu arbeiten und – insbesondere aus finanziellen Gründen – statt eines Nachtdienstes lediglich eine Nachtbereitschaft einzurichten⁴³²⁾.

a) Nachtdienst

Nach Diskussion der in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Ausgestaltung von Nachtdienst und Nachtbereitschaft ist vereinbart worden, die weiteren Beratungen zu diesem Punkt zunächst zurückzustellen, um sich einen Überblick insbesondere über die Konzeption des Heinrich-Wetzlar-Hauses in Stutensee zu verschaffen⁴³³⁾.

Zu diesem Zweck hatte am 2. September 2003 ein Informationsbesuch in der Einrichtung Schloss Stutensee stattgefunden, an dem die Zeugin Frau Krückels und die Zeugen Teufel und Vocke teilnahmen. Der Zeuge Weiss, der Leiter der Einrichtung Schloss Stutensee, informierte dabei über die Personalbesetzung zur Nachtzeit, die neben einer pädagogischen Fachkraft in der Nachtbereitschaft zusätzlich aus einer weiteren nicht pädagogisch ausgebildeten Person im Nachtdienst besteht, die sich beide jeweils gegenseitig über ein Funkgerät mit „Totmannstellung“ verständigen können⁴³⁴⁾. Hintergrund für die Einrichtung einer solchen Doppelbesetzung zur Nachtzeit war ein sich im Jahr 1991 ereignender Angriff auf eine Mitarbeiterin, die sich seinerzeit alleine in Nachtbereitschaft befunden hatte, worüber der Zeuge Weiss die Zeugin Frau Krückels sowie die Zeugen Teufel und Vocke ebenfalls informierte⁴³⁵⁾. In seiner Vernehmung hat der Zeuge Weiss ferner mitgeteilt, dass aushilfsweise auch studentische Hilfskräfte für den Nachtdienst eingesetzt werden, die – nach entsprechender Anleitung durch einen der regulären Nachtdienstmitarbeiter – ihren Dienst in der Nacht zunächst noch gemeinsam mit der anwesend bleibenden Nachtwache verrichten und sich der Nachtdienst erst später als im Dienstplan eigentlich vorgesehen schlafen legt⁴³⁶⁾.

Als Ergebnis ihres Besuchs hielt die Zeugin Frau Krückels in einem von ihr verfassten Vermerk vom 4. September 2003 Folgendes fest:

„Die Dienstplangestaltung sieht vor: 16.00 bis 24.00 Uhr Dienst, anschließend Nachtbereitschaft von 24.00 bis 7.00 Uhr (= 1,75 Stunden), daran anschließend wieder Gruppendienst von 7.00 bis 13.00 Uhr. Zusätzlich ‚sind wechselweise zwei langjährig tätige Mitarbeiter ohne Fachausbildung, jedoch langjährig tätig, im Nachtdienst von 22.00 bis 7.00 Uhr jeweils eine Woche lang eingesetzt‘.

427) 7. Sitzung, Protokoll S. 55.

428) 8. Sitzung, Protokoll S. 42, 49.

429) 7. Sitzung, Protokoll S. 71.

430) 7. Sitzung, Protokoll S. 71.

431) 6. Sitzung, Protokoll S. 120.

432) 6. Sitzung, Protokoll S. 32, 10. Sitzung, Protokoll S. 94.

433) 6. Sitzung, Protokoll S. 34.

434) 8. Sitzung, Protokoll S. 65.

435) 8. Sitzung, Protokoll S. 65.

436) 8. Sitzung, Protokoll S. 69.

Bei der Besichtigung der Räume ist festzustellen, dass die Nachtbereitschaft über ein räumliches Ensemble mit Büro, Schlafbereich und eigenem Sanitärbereich, der zum Flur hin abschließbar ist, verfügt. Der jeweilige Nachtdienst hält sich im Mittelbereich der Gruppe, d. h. im Essensraum, auf.

Als Besonderheit weist Herr Weiss darauf hin, dass grundsätzlich in der Nacht das Zimmer eines Jugendlichen von dem Mitarbeiter nicht alleine betreten wird. Soweit der Jugendliche einen Hilfebedarf signalisiert, der das Betreten des Zimmers erforderlich macht, wird der Nachtdienst die Nachtbereitschaft hinzuziehen, und das Zimmer wird zu zweit betreten. Diese Regelung wurde getroffen, nachdem eine Mitarbeiterin von einem Jugendlichen mit einer Billardkugel niedergeschlagen worden war.⁴³⁷⁾

Mit diesem Wissen wurden die Beratungen über die Konzeption des Nachtdienstes im Jugendheim Mühlkopf am 4. September 2003 in einem weiteren Termin in der Einrichtung fortgesetzt⁴³⁸⁾. Neben der Zeugin Frau Porr, unter deren federführender Moderation dieses Gespräch stattfand, waren anwesend: die Zeugin Frau Strohkendl, die Zeugin Frau Krückels, der Zeuge Dietrich in Vertretung der Zeugin Eger sowie die Zeugen Teufel und Vocke⁴³⁹⁾.

Die Berichterstattung hinsichtlich der bei der Besichtigung der Einrichtung Schloss Stutensee gewonnenen Erkenntnisse hatte überwiegend die Zeugin Frau Krückels wahrgenommen⁴⁴⁰⁾.

In ihrer Vernehmung gab die Zeugin Frau Krückels an, dass sie den von ihr gefertigten Vermerk in der Sitzung nicht verlesen habe und auch die Möglichkeit bestehe, dass sie den zur Einrichtung eines Nachtdienstes führenden Vorfall unerwähnt gelassen habe⁴⁴¹⁾. Die Zeugin Frau Strohkendl, der das Protokoll über die Besichtigung der Einrichtung Schloss Stutensee nicht zugeleitet worden war, konnte sich in ihrer Vernehmung weder an ein von der Zeugin Frau Krückels mitgeteiltes besonderes Vorkommnis in Stutensee erinnern noch daran, dass die dort zur Nachtzeit eingesetzten Personen über ein Funkgerät mit „Totmannstellung“ verfügen⁴⁴²⁾. Nach Aussage des Zeugen Dietrich sind bei dem Gespräch auch Möglichkeiten technischer Sicherung thematisiert worden, an deren Einzelheiten er sich jedoch nicht mehr erinnern konnte⁴⁴³⁾. Die Zeugin Frau Porr gab unter Bezugnahme auf die am 16. Juli 2003 geführten Gespräche an, dass in dem Beratungsprozess alle Beteiligten jedenfalls im Ergebnis zu der Auffassung gelangt seien, dass die übrigen der im Termin am 16. Juli 2003 vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen ausreichend, aber auch notwendig seien⁴⁴⁴⁾.

Eine federführend verantwortliche Dokumentation und einheitliche Protokollierung von Verlauf und Ergebnis der Arbeitssitzung vom 4. September 2003 zu dem Zweck der späteren Information und Verifizierung durch die Beteiligten hatte nicht stattgefunden⁴⁴⁵⁾. Stattdessen fertigten die an der Sitzung Teilnehmenden jeweils eigene Vermerke⁴⁴⁶⁾. Nach Auffassung des Zeugen Vocke habe dem Sozialministerium die Aufgabe der Protokollführung obliegen⁴⁴⁷⁾. Der Zeuge bekundete weiter, ein Protokoll habe er nicht bekommen, wobei er davon ausgegangen sei, dass die Protokolle dem Träger wie auch dem Zeugen Teufel zugeleitet würden⁴⁴⁸⁾. Auch die Zeugin Frau Krückels bekundete, dass sie das Ergebnisprotokoll des Sozialministeriums nicht kenne⁴⁴⁹⁾. Die Zeugin Frau Strohkendl hat in diesem Zusammenhang betont, dass die wichtigsten Ergebnisse der Gespräche dadurch dokumentiert wurden, dass am Ende der Gesprächsrunde alle mit der Leistungsbeschreibung einverstanden waren; die Leistungsbeschreibung sei damit das Ergebnis des Gesprächs⁴⁵⁰⁾.

Im Rahmen der sich anschließenden Verhandlungen war im Ergebnis jedenfalls einvernehmlich festgelegt worden, dass für die Gruppe im Jugendheim Rodalben eine pädagogische Fachkraft im Nachtdienst eingesetzt wird, die – in Anbetracht der für das Aufsichtspersonal gerade zur Nachtzeit bestehenden, gesteigerten Gefahrenlage – die Möglichkeit haben sollte, die Nachtbereitschaften der beiden anderen bereits vorhandenen geschlossenen Gruppen im Krisenfall hinzuzuziehen⁴⁵¹⁾. Zudem sollte ein Hintergrunddienst mit Leitungskompetenz eingerichtet werden, um in Krisensituationen eine kurzfristige Intervention sicherstellen zu können⁴⁵²⁾.

437) 7. Sitzung, Protokoll S. 36 f. (Band 68 der Akten des Sozialministeriums, S. 161).

438) 6. Sitzung, Protokoll S. 34.

439) 8. Sitzung, Protokoll S. 48.

440) 10. Sitzung, Protokoll S. 74.

441) 10. Sitzung, Protokoll S. 107, 109.

442) 10. Sitzung, Protokoll S. 107.

443) 8. Sitzung, Protokoll S. 51.

444) 6. Sitzung, Protokoll S. 60, 62.

445) 10. Sitzung, Protokoll S. 82.

446) 10. Sitzung, Protokoll S. 82.

447) 10. Sitzung, Protokoll S. 97.

448) 10. Sitzung, Protokoll S. 97.

449) 10. Sitzung, Protokoll S. 111.

450) 10. Sitzung, Protokoll S. 82.

451) 6. Sitzung, Protokoll S. 31; 8. Sitzung, Protokoll S. 49.

452) 6. Sitzung, Protokoll S. 8.

Die durch den Einsatz eines Nachtdienstes eintretende Verteuerung in Höhe von täglich 20 Euro fand auf ministerieller Seite einvernehmlich Akzeptanz und Zustimmung⁴⁵³⁾.

Die Kosten für die Einrichtung einer Rufbereitschaft hatte der Zeuge Teufel ursprünglich auf einen Betrag von 30 000 Euro veranschlagt, diesen jedoch später auf eine Summe von 12 000 Euro berichtigt. In seiner ursprünglichen Kalkulation hatte der Zeuge Teufel nicht berücksichtigt, dass in der regulären Dienstzeit von Montag bis Freitag ohnehin die Heimleitung erreichbar ist und vor diesem Hintergrund für die Werktage lediglich die Zeiten von 23.00 bis 6.00 Uhr in Ansatz zu bringen waren⁴⁵⁴⁾.

Die Einrichtung von Nachtdienst und Nachtbereitschaft war einvernehmlich zwischen den an dem Gespräch Beteiligten abgestimmt und von der Einrichtung im Ergebnis auch umgesetzt⁴⁵⁵⁾.

b) Würdigung

Das Landesjugendamt hat seine Beratungsfunktion gegenüber der Einrichtung zutreffend und konsequent auch auf Fragen der Konzeption des Nachtdienstes und der Personalsicherheit erstreckt. Insbesondere die Zeugin Frau Krückels hat ausführlich über die Konzeption der Einrichtung Schloss Stutensee informiert, was die Ausgestaltung des Nachtdienstes/der Nachtbereitschaft und der Personalsicherheit anbelangt. Zuvor war sie mit der Einrichtungsleitung in der Einrichtung „Schloss Stutensee“ gewesen, um insbesondere die zuvor vom zuständigen Abteilungsleiter im Sozialministerium aufgeworfene Frage nach der personellen Besetzung in der Nacht zu klären. Die Ergebnisse dieser ausführlichen Beratungsgespräche haben Niederschlag in der Leistungsbeschreibung gefunden.

Im Übrigen kommt der Tatsache der Protokollierung der Gespräche durch das Landesjugendamt eine maßgebliche Bedeutung zu. Eine Dokumentation der wesentlichen Punkte des Beratungsgesprächs nämlich hätte eine, wenn nicht rechtliche, so doch zumindest faktische Verbindlichkeit der Absprachen nicht unwesentlich verstärken können. Eine Protokollierung der wesentlichen Punkte durch das für die Beratung zuständige Landesjugendamt, die im Nachgang zu dem Gespräch allen Beteiligten zur Verfügung gestellt wird, ist wichtig. Hilfreich wäre es nach Auffassung des Ausschusses daher, wenn seitens des Landesjugendamtes die Protokolle nicht nur der Einrichtung und – wie geschehen – der an dem Gespräch beteiligten Vertreterin des Sozialministeriums zur Verfügung gestellt werden, sondern auch der Vertreterin des Justizministeriums. Nur so ist ein gleichmäßiger Informationsstand zu gewährleisten. Auch wenn an den Umständen, dass die Einrichtung einer Empfehlung im Einzelfall ggf. nicht folgt, aus rechtlichen Gründen in der Regel keine Konsequenzen geknüpft werden können, so erleichtert es ein Protokoll doch wesentlich, den Umsetzungsstand nachzuvollziehen, um ggf. bei Bedarf in dem ein oder anderen Punkt erneut und gezielt Hinweise geben zu können.

c) Fachliche Bewertung der Personalsicherheit in der Nachtzeit

Angesichts der zur Nachtzeit vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen durch einen Nachtdienst mit zwei sich im gleichen Gebäude befindenden Nachtbereitschaften, zu denen – jedenfalls nach den ausgesprochenen Empfehlungen – eine Verbindung durch Telefon und insbesondere mittels des schnurlosen Telefons hätte bestehen sollen, war das Sicherheitskonzept in seiner Gesamtbetrachtung auch vor dem Hintergrund des nicht erfolgenden Nachteinschlusses im Ergebnis von den Fachabteilungen der Ministerien für ausreichend gehalten worden⁴⁵⁶⁾. Der Verzicht auf den nächtlichen Einschluss hatte auch aus Sicht der Fachabteilung des Ministeriums der Justiz kein Sicherheitsdefizit begründet, da durch das vorgeschlagene Sicherheitskonzept der Sicherheitsstandard im Ergebnis als auf gleicher Stufe stehend bewertet worden war⁴⁵⁷⁾.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der für das Jugendheim Mühlkopf entwickelten Konzeption mit der Einrichtung Schloss Stutensee.

Die Zeugin Frau Strohkendl bekundete, sie habe die Konzeption des für das Jugendheim Mühlkopf entwickelten Nachtdienstes auf der Grundlage der ihr mitgeteilten Informationen für vergleichbar mit der Einrichtung Schloss Stutensee gehalten⁴⁵⁸⁾. Vor dem Hintergrund, dass auch dort ein Nachteinschluss der Jugendlichen nicht vorgesehen ist, und angesichts des Umstands, dass in Stutensee sogar bis zu 14 Jugendliche untergebracht werden können, die nachts von einer nicht pädagogischen Fachkraft beaufsichtigt werden, und nicht zuletzt auch im Hinblick auf die im Jugendheim Mühlkopf bestehende Möglichkeit der Alarmierung zweier Nachtwachen und der vorhandenen Rufbereitschaft mit Leitungskompetenz war der Sicherheitsstandard für sie mit der Einrichtung Schloss Stutensee vergleichbar⁴⁵⁹⁾.

453) 6. Sitzung, Protokoll S. 34.

454) 10. Sitzung, Protokoll S. 77.

455) 6. Sitzung, Protokoll S. 8.

456) 6. Sitzung, Protokoll S. 60, 62, 80.

457) 6. Sitzung, Protokoll S. 80.

458) 10. Sitzung, Protokoll S. 72.

459) 10. Sitzung, Protokoll S. 72.

Die Zeugin Frau Porr gab an, dass das Konzept in der Konstellation mit einem Telefongerät sowie einem Nachtdienst mit zusätzlichen Nachtwachen von ihr für ausreichend befunden worden war, auch im Hinblick auf den Umstand, dass die Einrichtung im Jugendheim Mühlkopf für sechs Plätze konzipiert war und die Einrichtung Schloss Stutensee für zwischen zwölf bis 14 Plätze ausgelegt ist⁴⁶⁰. Vor diesem Hintergrund könne – so die Zeugin Frau Porr – die Frage der Sicherheit nicht auf eine Personennotrufanlage reduziert werden, sondern es müsse das Gesamtkonzept betrachtet werden, was sie seinerzeit – ebenso wie Einrichtung, Träger und die übrigen Beteiligten der anderen Häuser – für ausreichend gehalten habe⁴⁶¹.

Ungeachtet dessen sind aus Sicht des Landesjugendamts der Träger und der Leiter für das Personal und auch dessen Sicherheit eigenverantwortlich⁴⁶². Im Rahmen des am 18. November 2003 in der Einrichtung stattfindenden Fortbildungs- und Begegnungstages sind von Mitarbeiterseite keine Sicherheitsmängel benannt worden⁴⁶³.

2. Weitere personalwirksame Vereinbarungen

Vor dem Hintergrund der Vereinbarung über die personelle Besetzung zur Nachtzeit war die ursprünglich von dem Träger vorgesehene Hauswirtschaftskraft durch eine sozialpädagogische Fachkraft ersetzt worden, sodass insgesamt 8,5 Fachkraftstellen zur Verfügung gestanden hatten⁴⁶⁴. Die Sicherheit des Personals sollte – neben dem Nachtdienst – auch durch eine Doppelbesetzung zu den Hauptbetreuungszeiten gewährleistet sowie durch Deeskalations- und Selbstverteidigungskurse sichergestellt werden⁴⁶⁵.

Auf den Vorschlag des Trägers, eine Stelle für eine psychologische Fachkraft vorzusehen, war in der weiteren Diskussion im Ergebnis einvernehmlich verzichtet worden⁴⁶⁶.

Ausschlaggebend hierfür war der Aussage der Zeugin Frau Porr zufolge, dass psychologische Diagnostik und Testverfahren im Ergebnis für nicht sachgerecht gehalten wurden, da nach der Aufgabenstellung der Einrichtung sozialpädagogisch motivierte Perspektiverklärung im Vordergrund stand⁴⁶⁷. Vor diesem Hintergrund hatte sich eine Präferenz entwickelt, den pädagogisch arbeitenden Gruppendienst durch Verzicht auf einen psychologischen Sonderdienst personell zu verstärken, nicht zuletzt auch wegen andernfalls möglich erscheinender Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Betreuungskompetenzen⁴⁶⁸. Statt eine Stelle für eine psychologische Fachkraft einzurichten waren jedoch Mittel für Honorarkräfte vorgesehen worden, die im Bedarfsfall auch für die Heranziehung psychologischen Fachverständs zur Verfügung gestanden hätten⁴⁶⁹.

Hinsichtlich der Qualifikation des Personals bestand Übereinkunft, dass eine pädagogische Fachausbildung Voraussetzung ist⁴⁷⁰. Die Rekrutierung des Personals sollte mit Blick auf die Trägerautonomie in den Verantwortungsbereich der Einrichtung fallen⁴⁷¹.

3. Leistungsbeschreibung

Die personalwirksamen Vereinbarungen fanden Aufnahme in der Leistungsbeschreibung, in der unter dem Punkt „Personal“ und dem Unterpunkt „Mitarbeiter im Gruppendienst“ unter anderem ausgeführt ist:

„Unsere Mitarbeiter verfügen über teilweise langjährige Erfahrungen im geschlossenen Bereich sowie entsprechende Kenntnisse aus Fortbildungen (z. B. Antiaggressionstraining). ... In unserem Team U-Haft-Vermeidung arbeiten insgesamt 8,5 pädagogisch ausgebildete Fachkräfte, die 24 Stunden täglich und 365 Tage im Jahr eine qualifizierte Betreuung in der Wohngruppe sicherstellen, aber aufgrund ihrer Qualifikation auch in der Lage sind, alle notwendigen Fördermaßnahmen anzubieten und durchzuführen ... Die Gruppe ist 24 Stunden täglich besetzt (Nachtdienst). Zwischen 08.00 Uhr und 23.00 Uhr sind in der Regel zwei Mitarbeiter im Dienst. Für Notfälle ist eine Rufbereitschaft (Hintergrundbereitschaft) mit Leitungskompetenz installiert (Montag bis Freitag von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr; Samstag, Sonntag, Feiertag 24 Stunden).“

460) 6. Sitzung, Protokoll S. 62.

461) 6. Sitzung, Protokoll S. 62.

462) 10. Sitzung, Protokoll S. 108.

463) 10. Sitzung, Protokoll S. 125.

464) 6. Sitzung, Protokoll S. 32.

465) 6. Sitzung, Protokoll S. 40.

466) 6. Sitzung, Protokoll S. 62.

467) 6. Sitzung, Protokoll S. 63 f.

468) 6. Sitzung, Protokoll S. 63.

469) 6. Sitzung, Protokoll S. 78.

470) 4. Sitzung, Protokoll S. 39.

471) 4. Sitzung, Protokoll S. 39, 82, 100.

IX. Wissenschaftliche Begleitung des Projekts

Zur Sicherstellung einer qualifizierten und abgestimmten Weiterentwicklung der Angebote der Untersuchungshaftvermeidung hatte das Rahmenkonzept vorgesehen, dass ein landesweiter Arbeitskreis zur Bearbeitung einzelfallübergreifender Fragen, Probleme und Perspektiven eingerichtet wird. Dieser landesweite Arbeitskreis sollte nach dem Rahmenkonzept unter Federführung des Sozialministeriums stehen und sich aus Vertretern des Justizministeriums, des Landesjugendamts, der Jugendhilfe, der Staatsanwaltschaften und der Gerichtsbarkeit zusammensetzen.

Die Zeugin Frau Dreyer hatte bereits bei Aufstellung des Rahmenkonzepts festgelegt, dass das Projekt als Schnittstellenprojekt zur Optimierung sowie zur Fort- und Weiterentwicklung auch der wissenschaftlichen Begleitung bedarf ⁴⁷²⁾.

Die Durchführung der wissenschaftlichen Begleitung hat nicht gleichzeitig mit dem Projektbeginn am 6. Oktober 2003 einsetzen können. Grund für die Verzögerung waren Abstimmungsprozesse zwischen Justiz- und Sozialministerium über die Person des von letzterem vorgeschlagenen Gutachters, Professor Dr. Christian Schrapper, sowie den inhaltlichen Rahmen, in dem die Evaluierung hätte stattfinden sollen, und nicht zuletzt über Fragen der Finanzierung ⁴⁷³⁾. Als Gesprächstermin hierfür war bereits der 13. Januar 2004 vorgesehen ⁴⁷⁴⁾. Nach erzielter Abstimmung war geplant, die wissenschaftliche Begleitung zeitnah einzusetzen ⁴⁷⁵⁾.

X. Aufnahmeverfahren

1. Vorgaben der Rahmenkonzeption

Unter der Überschrift „Voraussetzungen für die Aufnahme“ ist in dem Rahmenkonzept Folgendes bestimmt:

„Die Aufnahme eines Jugendlichen in eine Jugendhilfeeinrichtung ist dann sinnvoll, wenn er ihr als Alternative zur Untersuchungshaft zustimmt. Eine Aufnahme von Jugendlichen ist in der Regel dann ausgeschlossen,

- wenn mit Vollzug einer mehrjährigen Freiheitsstrafe zu rechnen ist,
- wenn nach der Schwere des Tatvorwurfs eine Betreuung im Rahmen der Jugendhilfe nicht vertretbar ist (beispielsweise Gefährdung anderer Jugendlicher in der Einrichtung),
- bei Gruppentätern,
- bei einem akuten psychiatrischen Behandlungsbedarf oder einer akuten manifesten Drogenabhängigkeit.“

2. Umsetzung

Das einvernehmlich konzipierte Aufnahmeverfahren sollte durch eine zweifach gestufte Entscheidungsverantwortlichkeit von Justiz und Einrichtung gewährleisten, dass die gesetzlich vorgesehene Zielgruppe für die Untersuchungshaftvermeidungsgruppe auch tatsächlich erreicht wird ⁴⁷⁶⁾.

Eine erste Selektierung sollte von der Justiz wahrgenommen werden, der die Verantwortung obliegt zu entscheiden, welcher Jugendliche für eine Heimunterbringung von Gesetzes wegen geeignet ist. In diesem Zusammenhang sind Ausschlusskriterien in die Leistungsbeschreibung aufgenommen worden, die eine Auswahl geeigneter Jugendlichen ermöglichen sollten.

Der zweite Entscheidungsprozess sollte in der Einrichtung selbst stattfinden, in deren Verantwortungsbereich die Beurteilung fallen sollte, ob sie die erzieherische Betreuung eines grundsätzlich für die Untersuchungshaftvermeidung für geeignet gehaltenen Jugendlichen auch unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzepts und der gegebenen Gruppenkonstellation gewährleisten kann ⁴⁷⁷⁾.

3. Leistungsbeschreibung

Die einvernehmlich getroffenen Vereinbarungen mündeten in folgende, von dem Rahmenkonzept teilweise abweichende Formulierungen der Leistungsbeschreibung:

„Eine Aufnahme ist in der Regel dann ausgeschlossen,

- wenn mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer langjährigen Freiheitsstrafe zu rechnen ist,
- wenn nach der Schwere des Tatvorwurfs eine Betreuung im Rahmen der Jugendhilfe nicht vertretbar ist,
- bei Überlastung der Gruppe durch gleiche Täterstrukturen,
- bei psychiatrischen Krankheitsbildern oder akuter Suchterkrankung.“

472) 4. Sitzung, Protokoll S. 103; 6. Sitzung, Protokoll S. 50.

473) 6. Sitzung, Protokoll S. 51; 8. Sitzung, Protokoll S. 51.

474) 6. Sitzung, Protokoll S. 78.

475) 6. Sitzung, Protokoll S. 51, 78.

476) 6. Sitzung, Protokoll S. 51.

477) 6. Sitzung, Protokoll S. 52.

XI. Arbeitsaufträge und Information der Hausspitzen im Kontext der Umsetzung der Rahmenkonzeption

Die Zeugin Frau Dreyer hatte mit der Umsetzung des Rahmenkonzepts den Zeugen Dr. Auernheimer sowie die Fachabteilung ihres Hauses beauftragt und zugleich verfügt, dass im Umsetzungsprozess in Erscheinung tretende Problemsituationen mitzuteilen sind⁴⁷⁸⁾. Vor dem Hintergrund der über Jahrzehnte vorhandenen Schwierigkeiten in der Umsetzung eines Projekts zur Vermeidung von Untersuchungshaft war auch verabredet worden, dass sich abzeichnende Differenzen zwischen den an der Umsetzung beteiligten Stellen auf Ministeriebene zu thematisieren sind⁴⁷⁹⁾. Vorgabe war auch, dass die Umsetzung nach Maßgabe der durch das Rahmkonzept aufgezeigten Eckpunkte zu erfolgen hatte, die von den Fachleuten der operativen Ebene weiter auszufüllen waren⁴⁸⁰⁾. Über die jeweils erreichten Planungs- und Umsetzungsschritte insbesondere nach den Arbeitssitzungen in der Einrichtung erfolgte ein fortwährender Informations- und Meinungsaustausch insbesondere mit dem Zeugen Dr. Auernheimer⁴⁸¹⁾. Im Kontext der Umsetzung des Rahmenkonzepts war es zu keinem Zeitpunkt zu einer Anzeige als problematisch gekennzeichnete Sachverhalte gekommen, die eine Rücksprache mit Fachabteilung und Fachreferat erforderlich gemacht hätten⁴⁸²⁾. Über den erzielten Sachstand hatte sich die Zeugin Frau Dreyer nochmals im September anlässlich einer Abteilungsleiterbesprechung informieren lassen, aus der sich ergeben hatte, dass das Projekt entwickelt und gleichsam eröffnungsreif ist⁴⁸³⁾.

Von dem fehlenden schnurlosen Telefon im Betreuerzimmer der Einrichtung war die Zeugin Frau Dreyer vor dem tödlichen Überfall nicht in Kenntnis gesetzt worden, da es aus dem Fachreferat keine Hinweis gegeben hatte, dass die Heimleitung diese Vereinbarung nicht umsetzt⁴⁸⁴⁾. Einzelheiten über die konkret sich zur Nachtzeit darstellende Personalbesetzung sowie Einzelaspekte der Personalrekrutierung waren vorrangig von der fachlichen Ebene zu erledigen und von dieser bei Problemauftritt mitzuteilen, wozu es jedoch nicht gekommen war⁴⁸⁵⁾.

Die an die Fachebene gerichtete Erwartung des Zeugen Mertin war die Umsetzung des Projekts im Rahmen und auf der Grundlage der entwickelten Konzeption⁴⁸⁶⁾. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zurückliegenden Auseinandersetzungen war die hervorgehobene Bedeutung des Projekts auch und gerade der Fachabteilung bewusst⁴⁸⁷⁾. Als Vorgabe für die Fachabteilung war formuliert worden, zur Projektumsetzung ein Heim zu finden, das justiziellen Sicherheitsanforderungen auch genügt⁴⁸⁸⁾. Angesichts des auf Umsetzungsebene vorhandenen Sachverständs gerade in baulichen und anderen Sicherheitsfragen waren die jeweiligen Fachleute mit der Bewertung der sich konkret vor Ort darstellenden Situation beauftragt⁴⁸⁹⁾. Diese hatten entsprechend der im Ministerium der Justiz vorhandenen Übung über Sachverhalte von Wichtigkeit und Bedeutsamkeit und daneben laufend über erzielte Ergebnisse und erreichte Stadien des Arbeitsprozesses zu informieren⁴⁹⁰⁾. Aus den Unterrichtungen durch die Fachabteilung war dem Zeugen Mertin auch bekannt, dass einige der ausgesprochenen Empfehlungen aus dem unterbreiteten Arsenal an Möglichkeiten nicht berücksichtigt worden waren, was sich für ihn als Prozess einer Kompromissfindung auch in Abgrenzung zu dem Standard einer Jugendstrafanstalt dargestellt hatte⁴⁹¹⁾.

Der Zeuge Mertin war ursprünglich davon ausgegangen, dass die sich im Nachtdienst befindende Person aus Gründen des Eigenschutzes und zur Kompensation des nicht erfolgenden Nachteinschlusses in aller Regel die Tür des Dienstzimmers unter Verschluss halten würde, um bei auftretenden Krisensituationen zunächst die Nachtwache informieren zu können⁴⁹²⁾. Tatsächlich war die Dienstzimmertür grundsätzlich jedoch geöffnet geblieben, um die Einhaltung der Nachtruhe auch registrieren zu können.

Die Zeugin Frau Dr. Lejeune war bis zu dem tödlichen Geschehen von einem nächtlichen Einschluss der Jugendlichen ausgegangen, wobei sie klarstellte, dass sie mit dem Begriff des Nachteinschlusses die potenziell vorhandene Möglichkeit eines aus erzieherischen Gründen bedarfsweise veranlassenen Einschlusses verbunden habe⁴⁹³⁾. Die Frage der Doppelbesetzung insbesondere hinsichtlich bestimmter Tages- oder Nachtzeiten wurde nach der Erinnerung der Zeugin Dr. Lejeune ihr gegenüber nicht konkret thematisiert⁴⁹⁴⁾.

478) 4. Sitzung, Protokoll S. 103 f.

479) 10. Sitzung, Protokoll S. 6.

480) 10. Sitzung, Protokoll S. 6.

481) 10. Sitzung, Protokoll S. 10, 13.

482) 10. Sitzung, Protokoll S. 9.

483) 8. Sitzung, Protokoll S. 111.

484) 10. Sitzung, Protokoll, S. 113.

485) 10. Sitzung, Protokoll S. 5.

486) 10. Sitzung, Protokoll S. 16.

487) 10. Sitzung, Protokoll S. 17.

488) 10. Sitzung, Protokoll S. 18.

489) 10. Sitzung, Protokoll S. 16.

490) 10. Sitzung, Protokoll S. 17.

491) 10. Sitzung, Protokoll S. 17.

492) 8. Sitzung, Protokoll S. 107.

493) 8. Sitzung, Protokoll S. 28, 82, 85.

494) 5. Sitzung, Protokoll S. 75.

XII. Betriebserlaubnis

Mit Datum vom 1. Oktober 2003 hatte das Landesjugendamt dem Internationalen Bund die Betriebserlaubnis für die Einrichtung „Geschlossene Gruppe zur U-Haft-Vermeidung“ im Jugendheim Mühlkopf erteilt. Zum Bestandteil der Betriebserlaubnis waren neben „Allgemeinen Hinweisen“ auch „Nebenbestimmungen“ erklärt worden.

Unter der Überschrift „Allgemeine Hinweise“ ist in der Betriebserlaubnis unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Es ist unverzüglich zu melden:

- der Wechsel der Leitungs- und Betreuungskräfte
- die beabsichtigte Schließung
- besondere Begebenheiten, Vorfälle (z.B. Geschehen oder Ereignisse, die das Wohl der Ihnen anvertrauten jungen Menschen oder den Zweck der Einrichtung berühren, Brand-, Todesfälle, schwere Unfälle, Misshandlungen, Straftaten der Minderjährigen).

Darüber hinaus weise ich auf bestehende Meldepflichten zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres hin. ...“

Unter der Überschrift „Nebenbestimmungen“ enthält die Betriebserlaubnis folgende Bedingungen:

„Die erteilte Betriebserlaubnis gilt unter der Voraussetzung, dass

- die Betreuung der Jugendlichen durch ausreichend qualifiziertes Personal (fachliche und persönliche Eignung) sichergestellt ist
- ...
- die vorliegende Leistungsbeschreibung Grundlage der pädagogischen Arbeit ist
- regelmäßige Einzelmeldungen über die Neuaufnahmen erfolgen.“

Als Auflage ist Folgendes bestimmt worden:

„Bis 31. Dezember 2003 ist die Bauabnahme im Rahmen der Nutzungsänderung nachzuweisen. Die dort gemachten Ausführungen hinsichtlich Brandschutz und Gesundheit sind zu beachten bzw. unverzüglich umzusetzen.“

XIII. Abschlussbegehung

1. Abnahme

In der Arbeitssitzung vom 16. Juli 2003 war unter anderem für Ende September eine Besichtigung durch das Justizministerium vorgesehen, die im weiteren Verlauf auf den 9. Oktober 2003 verlegt worden war ⁴⁹⁵⁾.

Zweck dieses vorgesehenen Besichtigungstermins war der Aussage des Zeugen Holitzner zufolge die Durchführung einer Baubegehung, in der geprüft werden sollte, ob die vorgesehenen baulichen Arbeiten auch realisiert waren ⁴⁹⁶⁾. Zuvor war der Stand der baulichen Umsetzung im Rahmen weiterer Sitzungen in der Einrichtung am 16. August und 4. September 2003 abgefragt worden ⁴⁹⁷⁾.

An dem am 9. Oktober 2003 in der Einrichtung stattfindenden Besichtigungstermin hatten – neben den Zeugen Teufel und Vocke – die Zeugen Pandel und Gutmann, die Zeugin Frau Strohkendl, die Zeuginnen Frau Porr, Frau Eisele und Frau Krückels sowie ein Vertreter des Trägers teilgenommen. Der Zeuge Gutmann hatte vor dem Hintergrund eigenen Interesses an dem Termin teilgenommen, ohne jedoch durch einen wahrzunehmenden Auftrag involviert gewesen zu sein ⁴⁹⁸⁾.

Am 9. Oktober 2003 waren die baulich zu treffenden Vorkehrungen – mit Ausnahme einer Bereichsabschlussstür, die sich in der Anlieferung befand, eines Glassteinfeldes, das aus Brandschutzgründen der Veränderung bedurfte, und des rauchdichten Abschlusses der Zimmertüren – nach Aussage des Zeugen Gutmann umgesetzt ⁴⁹⁹⁾.

Eine darüber hinausgehende, zielgerichtete Überprüfung, ob die weiteren der in den vorangegangenen Arbeitssitzungen mit der Einrichtungsleitung getroffenen Vereinbarungen auch tatsächlich umgesetzt waren, hatte nicht stattgefunden.

Die Zeugin Frau Strohkendl hat sich ihrer Aussage zufolge als für eine Überprüfung nicht zuständig angesehen, einerseits im Hinblick auf mangelnde rechtliche Kompetenzen, da die Erteilung der Betriebserlaubnis nicht in den Verantwortungsbereich des Justizministeriums fällt, andererseits im Hinblick auf den Umstand, dass das Jugendheim in freier Trägerschaft

495) 7. Sitzung, Protokoll S. 55, 71.

496) 7. Sitzung, Protokoll S. 55.

497) 8. Sitzung, Protokoll S. 42, 49.

498) 7. Sitzung, Protokoll S. 66.

499) 7. Sitzung, Protokoll S. 71.

steht und aufsichtliche Befugnisse insoweit nicht begründet sind⁵⁰⁰). Die Zeugin Frau Porr wies in ihrer Vernehmung auf die auf Beratung des Trägers beschränkte Aufgabe des Landesjugendamts hin⁵⁰¹). Ihrer Aussage zufolge hätte für das Landesjugendamt kein Anlass bestanden, an der Umsetzung der einvernehmlich getroffenen Vereinbarungen durch die Einrichtung zu zweifeln⁵⁰²).

Der Aussage des Zeugen Dr. Auernheimer zufolge hatte auch keine Notwendigkeit für eine eigens vorzunehmende Abnahme bestanden, da der Träger ein Leistungsversprechen abgegeben habe und sich zur Einhaltung getroffener Vereinbarungen damit verpflichtet habe⁵⁰³). Die Bedingungen dieses Leistungsversprechens hat nach Darstellungen des Zeugen Dr. Auernheimer der Träger eigenverantwortlich zu erfüllen, auch hinsichtlich der Mitarbeitersicherheit⁵⁰⁴). Seiner Aussage nach hatte es auch keinen Grund zu der Annahme gegeben, dass die Einrichtung fachlich Notwendiges unterlassen würde, nicht zuletzt auch im Hinblick auf das einem Träger der Jugendhilfe entgegenzubringende Vertrauen⁵⁰⁵). Die Einfügung zusätzlicher neben die Beratungsaufgabe des Landesjugendamts tretender Kontrollmechanismen hätte nach Aussage des Zeugen Dr. Auernheimer im Ergebnis unterstellt, dass der Träger seinen Auftrag letztlich nicht erfülle, was mit dem ihm entgegenzubringenden Vertrauen nicht zu vereinbaren gewesen sei, insbesondere auch angesichts der Herausforderungen des in dem Projekt wahrzunehmenden Jugendhilfeauftrags⁵⁰⁶).

2. Würdigung

Bei der Abschlussbegehung am 9. Oktober 2003 hat nachvollziehbarerweise die Überprüfung des Standes der baulichen Umsetzung in der Einrichtung im Mittelpunkt gestanden. Dies erklärt, warum in diesem Termin nicht erneut auch Fragen der Personalsicherheit erörtert wurden. Dies war – trotz der von den Heimleitungen der Einrichtungen „Schloss Stutensee“, „Don Bosco Helenberg“, „Bernardshof“ und „Mühlkopf“ sowie mehreren Sachverständigen in ihren Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss einhellig betonten gesetzlichen Zuständigkeit der Einrichtung für die Personalsicherheit – im Übrigen bereits im September 2003 ausführlich geschehen (siehe oben unter B. VIII. 1.) und auch am 4. Oktober 2003, am 9. Oktober 2003 und am 18. November 2003 Thema anlässlich von Terminen im Jugendheim Mühlkopf (siehe auch unten unter B. XIV. 1.). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass sich die Abschlussbegehung am 9. Oktober 2003 im Wesentlichen auf die Umsetzung der baulichen Arbeiten beschränkt hat.

XIV. Die Zeit ab Inbetriebnahme der Einrichtung bis zur Aufnahme der Jugendlichen

1. Beseitigung gefährlicher Gegenstände

- a) Am 4. Oktober 2003 hatte in der Einrichtung ein Tag der offenen Tür stattgefunden. Zur Unterstützung von Träger und Heimleitung im kommunikativen Kontakt mit der Öffentlichkeit hatten auch die Zeuginnen Frau Porr und Frau Krückels die Einrichtung aufgesucht⁵⁰⁷).

Die Zeugin Frau Krückels bekundete, ihr seien bei dieser Gelegenheit mehrere aus ihrer Sicht sicherheitsrelevante Gegebenheiten in der Einrichtung aufgefallen. So habe sich auf einer Fensterbank in der Küche ein Messerblock befunden, von der Decke habe ein massives, aus Stäben bestehendes Klangspiel herabgehangen, in den Zimmern hätten sich relativ spitzwinklige Papierkörbe befunden, ferner seien auch noch aus Metall gefertigte Tannenbäume mit Teelichteinsätzen und Spraydosen vorhanden gewesen⁵⁰⁸).

Nach Darstellung der Zeugin Frau Krückels hat sie den Zeugen Teufel noch an diesem Tag auf die Eignung dieser Gegenstände als Waffen und das ihnen innewohnende Gefährdungs- und Verletzungspotenzial aufmerksam gemacht, worin ihr der Zeuge Teufel auch zugestimmt habe⁵⁰⁹).

Demgegenüber gab der Zeuge Teufel an, seines Wissens nach sei das Vorhandensein eines Messerblocks in der Küche erstmals Anfang November 2003 moniert worden⁵¹⁰). Auf das Klangspiel und die Papierkörbe habe die Zeugin Frau Krückels erst am 18. November 2003 hingewiesen⁵¹¹). Der Einlassung des Zeugen Teufel nach sind die beanstandeten Gegenstände dann entweder noch am selben oder am folgenden Tag entfernt worden⁵¹²).

500) 10. Sitzung, Protokoll S. 78.

501) 6. Sitzung, Protokoll S. 68 f.

502) 6. Sitzung, Protokoll S. 89.

503) 10. Sitzung, Protokoll S. 35.

504) 10. Sitzung, Protokoll S. 33.

505) 10. Sitzung, Protokoll S. 37.

506) 10. Sitzung, Protokoll S. 38.

507) 6. Sitzung, Protokoll S. 47.

508) 6. Sitzung, Protokoll S. 11, 24, 87.

509) 6. Sitzung, Protokoll S. 24.

510) 6. Sitzung, Protokoll S. 87.

511) 6. Sitzung, Protokoll S. 88.

512) 6. Sitzung, Protokoll S. 88.

Ungeachtet dessen ist er seiner Aussage nach darauf bedacht gewesen, die Räumlichkeiten der Gruppe auch wohnlich zu gestalten, um das Projekt bewusst von Verhältnissen einer Jugendstrafanstalt abzugrenzen⁵¹³). Im Hinblick auf etwaiges Gefahrenpotenzial oder Verletzungsrisiko sollten – so der Zeuge Teufel weiter – nur diejenigen Gegenstände entfernt werden, die in einem spontanen Aggressionsausbruch als Waffe hätten eingesetzt werden können⁵¹⁴).

- b) Auf den Tag der offenen Tür vom 4. Oktober 2003 folgte am 9. Oktober 2003 eine weitere Einrichtungsbesichtigung in Rodalben.

In ihrer Vernehmung bekundete die Zeugin Frau Krückels, sie habe im Rahmen des stattfindenden Rundgangs durch die Räumlichkeiten festgestellt, dass sowohl der Messerblock als auch das Klangspiel und die Papierkörbe unverändert noch vorhanden gewesen waren⁵¹⁵). Daraufhin habe sie den Zeugen Teufel erneut aufgefordert, den Messerblock zu entfernen und künftig unter Verschluss zu halten, was dieser ihr auch zugesagt habe⁵¹⁶).

Dass sich der Messerblock auch am Tag des 9. Oktober 2003 noch in der Küche befand und auch von der Zeugin Krückels moniert wurde, wird bestätigt durch die Aussage des Zeugen Gutmann, der bekundet hat, er habe dem Zeugen Teufel gegenüber mitgeteilt, dass der Messerblock dort nichts zu suchen habe⁵¹⁷). Diese Rüge – so der Zeuge Gutmann weiter – habe die Zeugin Frau Krückels noch während des Rundgangs aufgegriffen und in einer sich an die Besichtigung anschließenden Gesprächsrunde nochmals unter Einbeziehung auch anderer verletzungsgeeigneter Gegenstände thematisiert⁵¹⁸).

Auch die Zeugen Pandel, Frau Strohkendl und Frau Porr bekundeten übereinstimmend, der Zeuge Teufel sei anlässlich der Einrichtungsbesichtigung am 9. Oktober 2003 von der Zeugin Frau Krückels zur Beseitigung des Messerblocks aufgefordert worden⁵¹⁹). Diese waren ebenso wie die Zeugin Frau Krückels davon ausgegangen, dass der Zeuge Teufel den Messerblock angesichts der ihm obliegenden Aufgabe und der von ihm zu tragenden Verantwortlichkeit auch tatsächlich entfernen würde⁵²⁰). Vor diesem Hintergrund war Anlass für eine nochmalige Überprüfung nicht gesehen worden, auch und gerade unter Berufung auf die Abgrenzung der Verantwortungs- und Aufgabenbereiche⁵²¹).

- c) An dem am 18. November 2003 in der Einrichtung stattfindenden Fortbildungs- und Begegnungstag hatten die Zeuginnen festgestellt, dass sich der Messerblock nicht mehr in der Küche befand, sondern in einem Zimmer unter Verschluss gehalten wurde⁵²²). Das Klangspiel war jedoch ebenso wenig entfernt worden wie die Papierkörbe, was von den Zeuginnen Frau Eisele und Frau Krückels gegenüber dem Zeugen Teufel nochmals moniert wurde⁵²³).

Von der Androhung von Konsequenzen und einer Fristsetzung zur Abhilfe war abgesehen worden, um die auf Kooperation angewiesene Beratungsfunktion im partnerschaftlichen Miteinander nicht zu beeinträchtigen⁵²⁴). Darüber hinaus gewann die Zeugin Frau Krückels wegen des nunmehr entfernten Messerblocks auch den Eindruck, dass von einer sich verbessernden Konsequenz im Handeln ausgegangen werden könne, wie auch der gesamte Fortbildungs- und Begegnungstag in ihrer Wahrnehmung deutlich gemacht habe, dass das Personal sicherheitsgefährdende Aspekte mit Sensibilität zur Kenntnis nahm⁵²⁵).

Ungeachtet dessen war von der Zeugin Frau Krückels Gesprächsbedarf mit Träger und Heimleitung gesehen worden, der zeitnah nach dem 18. November 2003 hätte umgesetzt werden sollen⁵²⁶).

2. Würdigung

Der wiederholte Hinweis von Mitarbeitern des Landesjugendamtes gegenüber der Heimleitung auf gefährliche Gegenstände und das Drängen darauf, diese zu entfernen bzw. unter Verschluss zu nehmen, belegt, dass das Landesjugendamt im Rahmen seiner Beratungsfunktion den Fragen der Sicherheit sowohl der untergebrachten Jugendlichen – was zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört – als auch darüber hinaus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung zu Recht einen

513) 6. Sitzung, Protokoll S. 88.

514) 6. Sitzung, Protokoll S. 88.

515) 6. Sitzung, Protokoll S. 24.

516) 6. Sitzung, Protokoll S. 25.

517) 6. Sitzung, Protokoll S. 64.

518) 6. Sitzung, Protokoll S. 64 f.

519) 6. Sitzung, Protokoll S. 54, 70, 82; 7. Sitzung, Protokoll S. 30.

520) 6. Sitzung, Protokoll S. 67.

521) 6. Sitzung, Protokoll S. 67, 68.

522) 6. Sitzung, Protokoll S. 54.

523) 6. Sitzung, Protokoll S. 11, 25.

524) 6. Sitzung, Protokoll S. 18.

525) 6. Sitzung, Protokoll S. 24.

526) 6. Sitzung, Protokoll S. 25.

hohen Stellenwert beigemessen hat. Die Trägerautonomie lässt es aber auch in diesem Bereich ganz weitgehend nicht zu, der Heimleitung konkrete Weisungen zu erteilen, die unmittelbar durchsetzbar wären, oder an die im Falle der Nichtbeachtung unmittelbare Konsequenzen geknüpft werden könnten. Der Ausschuss empfiehlt allerdings, grundlegende Hinweise an die Einrichtung auch nach einem Besuch schriftlich zu fixieren und dem Einrichtungsträger zur Beachtung zuzuleiten. Dies sollte seitens des Landesjugendamtes zumindest dann geschehen, wenn einem Hinweis nicht unmittelbar Folge geleistet wird oder im Einzelfall – etwa im Hinblick auf zeitliche Abläufe – nicht unmittelbar Folge geleistet werden kann.

3. Meldung des Personals an das Landesjugendamt

a) Betriebserlaubnis und Bedeutung von Meldepflichten

Die Betriebserlaubnis enthält den „Allgemeinen Hinweis“, dass der Wechsel der Leitungs- und Betreuungskräfte unverzüglich zu melden ist und zusätzlich Meldepflichten zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres bestehen, wobei letztere auf gesetzlicher Grundlage beruhen⁵²⁷⁾.

Die Meldepflichten dienen der Aussage der Zeugin Frau Eisele zufolge dazu, dem Landesjugendamt eine Kontrolle über das beschäftigte Einrichtungspersonal zu ermöglichen, für welches das Landesjugendamt zu prüfen hat, ob es formal den Kriterien des Fachkräftegebots der Jugendhilfe entspricht⁵²⁸⁾. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Fachkräftegebots besteht für das Landesjugendamt nach Aussage der Zeugin Frau Eisele auch keine Möglichkeit, darauf Einfluss zu nehmen, ob ein Sozialpädagoge, ein Erzieher oder ein Sozialarbeiter eingestellt wird⁵²⁹⁾. Die Prüfung der persönlichen Eignung obliegt nach Aussage der Zeugin Frau Eisele demgegenüber dem Träger⁵³⁰⁾.

b) Fortbildungs- und Begegnungstag in der Einrichtung am 18. November 2003

Am 18. November 2003 fand auf Initiative des Landesjugendamtes in der Einrichtung des Jugendheims ein Fortbildungs- und Begegnungstag statt. Aus Sicht des Landesjugendamtes hatte dieser Tag dazu gedient, sich einen persönlichen Eindruck und Überblick über das Personal zu verschaffen und bei diesem Fortbildungsbedarf sowie die jeweiligen Erwartungen zu ermitteln. Zu diesem Zeitpunkt waren von den vorgesehenen 8,5 Stellen insgesamt 7,5 Stellen besetzt⁵³¹⁾.

Nach dem Willen des Landesjugendamtes hätte der Fortbildungs- und Begegnungstag bereits einige Wochen vor dem 18. November 2003 stattfinden sollen, was sich jedoch als nicht durchführbar erwiesen hatte, nachdem der Träger ebenfalls auf Anregung des Landesjugendamtes für das Einrichtungspersonal die Absolvierung eines länger dauernden Anti-Gewalt-Trainings vorgesehen hatte⁵³²⁾.

Im Rahmen dieser am 18. November 2003 stattfindenden Veranstaltung hatten die Zeuginnen Frau Krückels und Frau Eisele ihren – ursprünglichen – Einlassungen zufolge erstmals festgestellt, dass das in der Gruppe eingesetzte Personal von den ihnen zuvor gemeldeten Personen abwich⁵³³⁾.

Die Zeuginnen Frau Krückels und Frau Eisele hatten ursprünglich bekundet, dass die Personalbögen dem Landesjugendamt am Tag des 18. November 2003 noch nicht komplett vorgelegen hätten; vollständige Kenntnis über das Betreuungspersonal hätten sie – nach der damaligen Einlassung der Zeuginnen – erst durch eine von dem Jugendheim übersandte Übersicht erhalten, aus der dann letztlich hervorgegangen sei, wer für die Teilnahme an dem Fortbildungs- und Begegnungstag konkret vorgesehen gewesen war⁵³⁴⁾.

Nach ursprünglicher Darstellung der Zeugin Frau Krückels seien dem Landesjugendamt zum 18. Oktober 2003 insgesamt sieben Beschäftigte gemeldet gewesen; für zwei dieser Mitarbeiter, deren Einstellung zum 1. beziehungsweise 16. Oktober 2003 erfolgte und unter denen sich auch die später zum Opfer gewordene Christina Knoll befand, hätten noch die Personalbögen gefehlt, die erst in dem Termin am 18. November 2003 ausgehändigt worden seien⁵³⁵⁾. Der Personalbogen habe zudem auch noch für eine weitere Mitarbeiterin gefehlt, deren Einstellung jedoch erst zum 1. November 2003 erfolgt war⁵³⁶⁾.

Ausweislich der Akten ist jedenfalls der Personalbogen von Christina Knoll am 4. November 2003 bei dem Landesjugendamt eingegangen und dort auch von der Zeugin Frau Krückels abgezeichnet worden⁵³⁷⁾.

527) 7. Sitzung, Protokoll S. 21.

528) 6. Sitzung, Protokoll S. 4; 10. Sitzung, Protokoll S. 116 f.

529) 10. Sitzung, Protokoll S. 117.

530) 6. Sitzung, Protokoll S. 4; 10. Sitzung, Protokoll S. 116 f.

531) 6. Sitzung, Protokoll S. 29.

532) 10. Sitzung, Protokoll S. 102.

533) 6. Sitzung, Protokoll S. 4.

534) 6. Sitzung, Protokoll S. 4 f., 22.

535) 6. Sitzung, Protokoll S. 34.

536) 6. Sitzung, Protokoll S. 36.

537) 10. Sitzung, Protokoll S. 99.

Der in den Akten ausgewiesene Eingang des Personalbögen am 4. November 2003 wird bestätigt durch die Aussage der Zeugen Teufel und Vocke. Der Zeuge Teufel, der vor seiner Vernehmung bei dem Zeugen Vocke Nachfrage gehalten hatte, bekundete, die vollständigen, mit Personalbögen versehenen Unterlagen seien bereits am 15. Oktober 2003 an das Landesjugendamt versandt worden⁵³⁸⁾. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Teufel, er habe den Zeugen Vocke im Vorfeld seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss gebeten, nachzuforschen, wann die Personalbögen dem Landesjugendamt zugeleitet wurden, woraufhin der Zeuge Vocke ihm mitgeteilt habe, es sei der 15. Oktober 2003 gewesen⁵³⁹⁾. Der Zeuge Vocke sagte aus, er glaube sich daran erinnern zu können, dass der Personalbogen von Frau Christina Knoll nach dem 1. Oktober 2003 an das Landesjugendamt versandt worden sei⁵⁴⁰⁾.

Die Zeugin Frau Krückels bekundete, dass die Anwesenheit von Christina Knoll jedenfalls erst am 18. November 2003 von ihr registriert worden sei⁵⁴¹⁾.

Darüber hinaus hatte das Jugendheim die Beschäftigung auch einer Hauswirtschaftskraft in der Gruppe vorgesehen, die an dem Studientag ebenfalls hätte teilnehmen sollen, obgleich das Landesjugendamt sich zuvor dafür ausgesprochen hatte, dass das Erziehungspersonal den Alltag mit den Jugendlichen vollständig gestaltet und diese Aufgabe nicht teilweise an eine Hauswirtschaftskraft delegiert wird⁵⁴²⁾.

c) Würdigung

Die Beschäftigung qualifizierten Personals ist von zentraler Bedeutung für das Funktionieren einer Einrichtung der Jugendhilfe zur Untersuchungshaftvermeidung. Die Qualifikation der Mitarbeiter hat auch unmittelbar Bedeutung für den Grad an Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Jugendlichen. Zu Recht enthält die Betriebserlaubnis für das Jugendheim Mühlkopf vom 1. Oktober 2003 daher die Nebenbestimmung, wonach die Betreuung der Jugendlichen durch ausreichend qualifiziertes Personal (fachliche und persönliche Eignung) sicherzustellen ist.

Die Überprüfung dieser Vorgabe durch das Landesjugendamt ist aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben jedoch nur eingeschränkt möglich. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, ob das beschäftigte Einrichtungspersonal formal den Kriterien des Fachkräftegebots der Jugendhilfe entspricht. Die Prüfung der persönlichen Eignung obliegt demgegenüber dem Träger der Einrichtung. Diese Unterscheidung ist wesentlich und im Ergebnis der Trägerautonomie geschuldet. Vor diesem Hintergrund ist es für die Beurteilung des konkreten Falles auch ohne Belang, dass einzelne Personalbögen von der Einrichtung erst mit deutlicher Verzögerung dem Landesjugendamt zugeleitet wurden. Die Einstellung der Christina Knoll wäre zu Recht nicht beanstandet worden, da sie formal die Kriterien des Fachkräftegebots der Jugendhilfe erfüllt hat. Diese Frage muss getrennt werden von der Beurteilung, ob ihr durch Verantwortliche der Einrichtung vorgegebener Einsatz zur Nachtzeit vertretbar war (dazu sogleich unten unter B. XIV. 6.). Unabhängig davon sollte es aber in der Regel so sein, dass die Einrichtungen ihre Personalbögen zeitnah, d. h. möglichst in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Einstellung, dem Landesjugendamt übersenden, damit die Einhaltung der formalen Kriterien effektiv überprüft werden kann.

4. Die Rekrutierung des Personals durch die Einrichtung im Kontext der Beratung durch das Landesjugendamt

a) Betriebserlaubnis

Die von dem Landesjugendamt erteilte Betriebserlaubnis enthält die Bedingung, dass „die Betreuung der Jugendlichen durch ausreichend qualifiziertes Personal (fachliche und persönliche Eignung)“ sicherzustellen ist⁵⁴³⁾.

Die Bestimmung knüpft hinsichtlich der fachlichen Eignung an das Fachkräftegebot der Jugendhilfe an, nach welcher der Träger gehalten ist, Fachpersonal einzustellen⁵⁴⁴⁾. Die Aufnahme dieser für das Personal geltenden Anforderungen war dabei in der Motivation erfolgt, einen Merkposten zur Verdeutlichung der Verantwortung des Trägers zu formulieren⁵⁴⁵⁾. Die Festschreibung der Qualifikation des Personals korrespondierte zugleich mit der zugrundeliegenden Konzeption, nämlich – neben baulicher – auch pädagogische Geschlossenheit in Form eines eng strukturierten Alltags umzusetzen, wozu es engmaschiger Betreuung und intensiver pädagogischer Betreuung bedurfte⁵⁴⁶⁾.

538) 6. Sitzung, Protokoll S. 108.

539) 6. Sitzung, Protokoll S. 108.

540) 6. Sitzung, Protokoll S. 116 f.

541) 10. Sitzung, Protokoll S. 99.

542) 6. Sitzung, Protokoll S. 7.

543) 7. Sitzung, Protokoll S. 22.

544) 6. Sitzung, Protokoll S. 4.

545) 6. Sitzung, Protokoll S. 23.

546) 6. Sitzung, Protokoll S. 5 f.

b) Empfehlungen des Landesjugendamts

Das Landesjugendamt hatte gegenüber dem Zeugen Teufel angesichts der mit dem Projekt erfassten Zielgruppe die Empfehlung ausgesprochen, erfahrenes Personal überwiegend aus den bereits im Jugendheim vorhandenen Einrichtungen zu rekrutieren⁵⁴⁷. In diesem Sinn sollte der Aussage der Zeugin Frau Krückels zufolge auch die Leistungsbeschreibung zu verstehen sein, soweit diese davon spricht, dass die Mitarbeiter über „teilweise“ langjährige Erfahrungen im geschlossenen Bereich verfügen⁵⁴⁸. Auf die Erfahrungheit des Personals war von Seiten des Landesjugendamts insbesondere auch deswegen Wert gelegt worden, weil die neu installierte Untersuchungshaftvermeidungsgruppe noch eines struktur- und formgebenden Rahmens bedurfte, der sich auch an der besonderen Zielgruppe des Angebots orientieren und auf vermittelte Erfahrungen mit einem vergleichbaren Personenkreis aufbauen musste⁵⁴⁹.

Gegenstand der durch das Landesjugendamt wahrgenommenen Beratung war vor diesem Hintergrund auch die Vermittlung der fachlichen Unterschiede zwischen der Unterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft einerseits und der Unterbringung nach §1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs andererseits, insbesondere auch im Hinblick auf die Zielsetzung der Untersuchungshaftvermeidung, bei welcher nicht der Aufbau eines persönlichen Verhältnisses als Grundlage der Erziehung, sondern die Vorbereitung des Jugendlichen auf die Hauptverhandlung im Vordergrund steht⁵⁵⁰. Entscheidende Kriterien nicht zuletzt auch für das pädagogische Konzept waren insoweit die Personalausstattung und die Personalqualifizierung sowie die Alltagsstrukturierung⁵⁵¹.

Aus Sicht des Landesjugendamts hatte generell nichts dagegen gesprochen, auch jüngeres und weniger erfahrenes Personal einzusetzen, soweit neben fachlicher Eignung auch das Persönlichkeitsprofil den spezifischen Anforderungen des Aufgabengebiets entsprach und gleichzeitig erfahrenes Personal in ausreichendem Umfang vorhanden ist, das in Art und Weise der Aufgabenerfüllung anleitet⁵⁵². Die Persönlichkeitsstruktur kann allerdings, worauf die Zeugin Frau Eisele in ihrer Vernehmung hingewiesen hat, nur im Einzelfall und auch nur von dem Träger in Wahrnehmung der ihm obliegenden Fach- und Dienstaufsicht beurteilt werden⁵⁵³.

Die von Seiten der Einrichtung zur Personalrekrutierung vorgenommenen Stellenaus- und -beschreibungen für die Gruppenerzieher des Projekts waren dem Landesjugendamt nicht bekannt, da in der Beratung zum Zeitpunkt der Stellenausschreibungen zunächst der Stellenschlüssel und noch nicht die inhaltliche Aufgabenbeschreibung im Vordergrund gestanden hatte⁵⁵⁴.

c) Von der Einrichtung eingestelltes Personal

Das für das Projekt von Seiten des Zeugen Teufel eingestellte Personal stellte sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme bis zum 18. November 2003 wie folgt dar:

Die Zeugin Frau Burkhart war als Erzieherin seit 1. November 2003 in der Untersuchungshaftvermeidungsgruppe eingesetzt. Zuvor hatte sie für vier Jahre in einer offenen Einrichtung teilweise auch mit schwer erziehbaren Kindern und Jugendlichen gearbeitet⁵⁵⁵.

Der Zeuge Schady war in der Zeit vom 3. Oktober bis zu der von ihm ausgesprochenen Kündigung zum 31. Oktober 2003 in der Einrichtung beschäftigt⁵⁵⁶. Zuvor war er vorübergehend arbeitslos, nachdem Fördermittel für eine Bildungseinrichtung, bei der er Berufsvorbereitungslehrgänge für Jugendliche abgehalten hatte, eingestellt wurden. Nach der Kündigung seiner Stelle im Jugendheim Mühlkopf wurde er im unmittelbaren Anschluss wieder von seinem vorhergehenden Arbeitgeber beschäftigt⁵⁵⁷. Von dem Arbeitsplatz im Jugendheim Mühlkopf erfuhr der Zeuge Schady durch das Arbeitsamt⁵⁵⁸. Das von dem Zeugen Teufel mit dem Zeugen Schady geführte Vorstellungsgespräch hatte nicht länger als 20 Minuten gedauert⁵⁵⁹.

547) 6. Sitzung, Protokoll S. 4.

548) 10. Sitzung, Protokoll S. 103.

549) 10. Sitzung, Protokoll S. 101.

550) 10. Sitzung, Protokoll S. 125.

551) 6. Sitzung, Protokoll S. 48.

552) 6. Sitzung, Protokoll S. 6, 25.

553) 6. Sitzung, Protokoll S. 50.

554) 6. Sitzung, Protokoll S. 42.

555) 8. Sitzung, Protokoll S. 2.

556) 8. Sitzung, Protokoll S. 13.

557) 8. Sitzung, Protokoll S. 13.

558) 8. Sitzung, Protokoll S. 32.

559) 8. Sitzung, Protokoll S. 31.

Der berufliche Werdegang des Zeugen Schady war von häufigen Wechseln seiner Ausbildungs- und Berufsstellen geprägt. Eine Ausbildung in einer Justizvollzugsanstalt brach er nach einem Jahr ab und arbeitete zunächst in seinem ursprünglich gelernten Beruf als Kraftfahrzeug-Mechaniker weiter⁵⁶⁰. Nach absolviertem Studium der Sozialpädagogik war er sieben Jahre bei einer Stadtverwaltung überwiegend im Jugendamt beschäftigt. Von dort wechselte er zu einer Bildungseinrichtung für Jugendliche, bei dem es wegen zeitlich befristeten Fördermitteln immer wieder zu beschäftigungslosen Zeiträumen von jeweils zwei Monaten im Jahr kam. Inzwischen ist der Zeuge Schady in einer Verbandsgemeinde als Jugendhelfer angestellt⁵⁶¹.

Als Grund für die Kündigung seiner Stelle im Jugendheim Mühlkopf gab er an, er habe sich in der Einrichtung nicht wohl gefühlt, einerseits wegen des Konzepts als solchem, das ihm allzu reglementiert wie durchstrukturiert schien und auch kaum Freiräume für pädagogische Arbeit eröffnet habe, andererseits wegen der aus seiner Sicht mangelnden Kritikfähigkeit und Aufnahmebereitschaft der Zeugen Teufel und Vocke⁵⁶².

Die Zeugin Frau Griebel war als Ergotherapeutin halbtags in der Untersuchungshaftvermeidungsgruppe beschäftigt. In der Anfangszeit führte sie überwiegend Beschäftigungstherapien mit den Jugendlichen durch, die sich bei weiterer Belegung der Gruppe als soziale Trainingskurse gestaltet hätten⁵⁶³.

Zum Einrichtungspersonal gehörte weiterhin auch die Zeugin Frau Conrad, eine 24-jährige Erzieherin und angehende Heilpädagogin, die in der Zeit vom 1. bis 21. November 2003 in der Einrichtung und zuvor zwei Jahre in einer offenen Gruppe tätig war.

In der Funktion eines Lehrers war der Zeuge und Erziehungswissenschaftler Zeunert in die Einrichtung übernommen worden, in der er ab dem 1. November 2003 zum Einsatz kam⁵⁶⁴.

Der Zeuge Langhans, ein 32-jähriger Diplompädagoge, war in der Zeit ab dem 16. Oktober 2003 in der Untersuchungshaftvermeidungsgruppe eingesetzt und hatte zuvor mit Menschen mit Behinderungen gearbeitet.

Vor ihrem Wechsel in die Untersuchungshaftvermeidungsgruppe war die Zeugin Frau Vatter, seinerzeit noch Studentin der Sozialpädagogik, im offenen Bereich des Jugendheims tätig.

Für die Sozialpädagogin Christina Knoll war das Jugendheim Mühlkopf ihre erste Arbeitsstelle nach Beendigung ihres Studiums.

d) Beurteilung der Eignung des Personals durch Landesjugendamt und Einrichtungsleitung

Aus Sicht des Landesjugendamts hatte sich jedenfalls einer der für das Projekt vorgesehenen Mitarbeiter nicht als erfahren dargestellt⁵⁶⁵. Bei diesem handelte es sich um den Zeugen Langhans, der aus dem Berufsfeld behinderter Kinder und Jugendlicher kam⁵⁶⁶. Die Geeignetheit des späteren Tatopfers Christian Knoll hatte aus Sicht des Landesjugendamts nicht endgültig und zweifelsfrei beurteilt werden können, auch wenn im Ergebnis einige Gesichtspunkte für die Annahme ihrer persönlichen sowie ihrer durch Magisterabschluss im Pädagogikstudium ausgewiesenen fachlichen Eignung hätten sprechen können⁵⁶⁷. Die übrigen fünf der insgesamt sieben bis zum 18. November 2003 eingestellten Fachkräfte wurden durch die Zeuginnen Frau Krückels und Frau Eisele für erfahren gehalten⁵⁶⁸, nicht zuletzt, weil vier von ihnen aus den bestehenden Gruppen des Jugendheims in die Untersuchungshaftvermeidungsgruppe gewechselt waren⁵⁶⁹.

Der Einsatz von Christina Knoll als Berufsanfängerin und des für unerfahren gehaltenen Zeugen Langhans insbesondere im Nachtdienst war im Rahmen des Fortbildungs- und Begegnungstags am 18. November 2003 nicht näher thematisiert worden⁵⁷⁰. Ungeachtet dessen war in diesem Zusammenhang jedoch Gesprächsbedarf mit der Einrichtungsleitung, ggf. auch dem Träger gesehen worden, insbesondere hinsichtlich des konkreten Einsatzfeldes dieser Beschäftigten und auch der Motive, die zu ihrer Aufnahme in die Untersuchungshaftvermeidungsgruppe geführt hatten⁵⁷¹. Zu dem Gespräch, dem eine Auswertung des Gesamttages vorangehen sollte, war es angesichts des tödlichen Vorfalls nicht mehr gekommen⁵⁷².

560) 8. Sitzung, Protokoll S. 20.

561) 8. Sitzung, Protokoll S. 20.

562) 8. Sitzung, Protokoll S. 14.

563) 9. Sitzung, Protokoll S. 113.

564) 10. Sitzung, Protokoll S. 145.

565) 6. Sitzung, Protokoll S. 8.

566) 6. Sitzung, Protokoll S. 8, 22.

567) 6. Sitzung, Protokoll S. 9, 29; 10. Sitzung, Protokoll S. 118.

568) 6. Sitzung, Protokoll S. 37, 62.

569) 6. Sitzung, Protokoll S. 49.

570) 6. Sitzung, Protokoll S. 30.

571) 6. Sitzung, Protokoll S. 31; 10. Sitzung, Protokoll S. 118.

572) 6. Sitzung, Protokoll S. 22; 10. Sitzung, Protokoll S. 102.

Der Zeuge Teufel hatte Christina Knoll trotz ihrer fehlenden Berufserfahrung für kompetent und engagiert gehalten. Ausschlaggebend für ihre Einstellung war seiner Aussage zufolge, dass sie sich in Zeiten ihres Studiums mit dem Problemfeld der geschlossenen Unterbringung befasst hatte und zudem über einschlägige, durch Praktika vermittelte Erfahrungen verfügte⁵⁷³). Zudem ging er davon aus, dass das Landsjugendamt trotz der bestehenden Bedenken die Entscheidung für die Einstellung von Christina Knoll mitgetragen habe, nachdem er die Gründe entsprechend erläutert habe⁵⁷⁴).

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Betreuungspersonals hatte der Zeuge Teufel seinem Bekunden zufolge darauf zu achten versucht, neben praktischen Erfahrungen auch aktuelles theoretisches Wissen innerhalb des Personals zu installieren⁵⁷⁵).

5. Konzeptionelle Umsetzung der Personalsicherheit in der Einrichtung

Für die Sicherheit des Personals waren von Seiten der Heim- und Einrichtungsleitung folgende Vorgaben formuliert worden:

Nach Aussage des Zeugen Teufel hatte für das Personal die Vorgabe gegolten, im Fall einer beabsichtigten und möglicherweise mit Übergriffen verbundenen Entweichung eines Jugendlichen diese zum Schutz der eigenen körperlichen Integrität zuzulassen⁵⁷⁶). Unter Sicherheitsaspekten stand der Aussage der Zeugin Frau Vatter zufolge der Selbst- und Eigenschutz im Vordergrund⁵⁷⁷). Darüber hinaus war nach Aussage der Zeugin Burkhart verabredet, in Krisensituationen eine zweite Person hinzuzuziehen⁵⁷⁸). Vorgegeben war nach übereinstimmender Aussage des Zeugen Vocke sowie der Zeuginnen Frau Burkhart, Frau Vatter und Frau Conrad des Weiteren, die Zimmer der Jugendlichen – je nach Einschätzung der sich konkret darstellenden Situation – nicht ohne zweite Person zu betreten, sondern im Türrahmen stehenzubleiben⁵⁷⁹). Das Personal war laut Aussage der Zeugin Frau Burkhart angehalten, den Messerblock in dem Dienstzimmer in einem Schrank unter Verschluss zu halten⁵⁸⁰), obgleich es für die Beschäftigten der Sache nach keinen wesentlichen Unterschied ausgemacht hatte, ihn statt im Dienstzimmer in der Küche verschlossen aufzubewahren⁵⁸¹).

Im Vorfeld der Inbetriebnahme hatte der Träger den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein mehrtägiges Deeskalationstraining angeboten, das zum 18. November 2003 auch absolviert gewesen war⁵⁸²). In der Folge hätte noch ein Selbstverteidigungstraining angestanden⁵⁸³).

Mit dem Gruppenpersonal waren im Vorfeld der Eröffnung der Einrichtung der Aussage des Zeugen Teufel zufolge regelmäßig stattfindende Anleitungsgespräche durchgeführt worden, die Verhaltensmuster in bestimmten Konfliktsituationen aufzeigen sollten⁵⁸⁴).

Insbesondere vor dem Hintergrund der Annahme, dass die aus jugendlichen Tatverdächtigen bestehende Zielgruppe des Projekts nicht mit erheblicher Jugendstrafe zu rechnen hatte, und im Hinblick auf die durch den Stufenplan vermittelten Möglichkeiten der Rückerlangung der Freiheit waren Ausbruchs- oder Gewaltszenarien mit akuter Gefahr für Leib oder Leben für die Bediensteten von keiner Seite in Rechnung gestellt worden⁵⁸⁵).

Der Aussage der Zeuginnen Frau Burkhart, Frau Conrad und Frau Vatter zufolge war das fehlende schnurlose Telefon in Gesprächen gelegentlich Thema, wobei davon ausgegangen wurde, dass dieses – dem Standard der anderen beiden geschlossenen Gruppen entsprechend – demnächst installiert wird⁵⁸⁶). Die Zeugin Frau Conrad bekundete, das Gebäude sei zudem hellhörig, sodass ein lautstarker Wortwechsel oder das Zertrümmern von Mobiliar auch in den anderen Gruppen hörbar gewesen sei⁵⁸⁷).

Sonstige, im Heimalltag auftretende besondere Vorkommnisse, wie körperliche oder verbale Aggressivität, sollten innerhalb von so genannten Teamsitzungen thematisiert werden, in denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Art

573) 6. Sitzung, Protokoll S. 96.

574) 11. Sitzung, Protokoll S. 40.

575) 6. Sitzung, Protokoll S. 96.

576) 6. Sitzung, Protokoll S. 88.

577) 10. Sitzung, Protokoll S. 130.

578) 8. Sitzung, Protokoll S. 4.

579) 8. Sitzung, Protokoll S. 6, 7; 10. Sitzung, Protokoll S. 96, 130, 136 f.

580) 8. Sitzung, Protokoll S. 5, 9.

581) 8. Sitzung, Protokoll S. 5, 6, 9.

582) 6. Sitzung, Protokoll S. 50.

583) 6. Sitzung, Protokoll S. 40.

584) 6. Sitzung, Protokoll S. 99.

585) 6. Sitzung, Protokoll S. 99; 8. Sitzung, Protokoll S. 3.

586) 10. Sitzung, Protokoll S. 130 f., 133, 136.

587) 10. Sitzung, Protokoll S. 139.

Abstimmungsverfahren einvernehmlich festzulegen hatten, welche Konsequenzen aus der krisenhaften Situation im Einzelfall zu ziehen sind⁵⁸⁸). Auf die Einschätzung des von dem Sachverhalt betroffenen Mitarbeiters sollte dabei besondere Rücksicht genommen werden⁵⁸⁹).

Soweit in den Teamsitzungen Übereinkunft erzielt wird, dass auf eine Übertretung des Jugendlichen eine Intervention zu erfolgen hat, hätte diese sich in einem Aufschub der nach dem Stufenplan vorgesehenen Lockerungsmöglichkeiten oder in einer Einschränkung von Freizeitmöglichkeiten manifestieren können⁵⁹⁰). Darüber hinaus sollten krisenhafte Situationen auch reflektiert werden, indem der Vorfall durch nicht involvierte Mitarbeiter sowohl mit dem jeweiligen Jugendlichen als auch mit der betroffenen Fachkraft kommunikativ aufzuarbeiten war⁵⁹¹). In der Einrichtung wurde ein Dienstbuch geführt, in dem Tagesabläufe, Eindrücke und besondere Vorkommnisse von den Dienst verrichtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festgehalten wurden⁵⁹²). Die Eintragungen des Dienstbuchs dienten der Information insbesondere im Rahmen der Dienstübergabe; gleichzeitig wurden sie zum Gegenstand der wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen gemacht, soweit sie von dem jeweiligen Bezugserzieher in ein separates Heft, das pädagogische Buch, übertragen wurden⁵⁹³).

Spezielle Ansprechpartner innerhalb des Einrichtungspersonals hatte es für die Berufsanfängerin Christina Knoll nicht gegeben. Vielmehr sollte hierfür das Personal als Ganzes zur Verfügung stehen⁵⁹⁴). Besondere Angebote für Berufsanfänger waren – von zusätzlichen Gesprächen abgesehen – seitens der Einrichtung noch nicht installiert und im Ergebnis zu diesem Zeitpunkt auch nicht für erforderlich gehalten worden, da sich auch die übrigen Mitarbeiter mit der Arbeit in dem Projekt erst vertraut machen mussten, sodass die Zeugen Teufel und Vocke von einem offenen Diskussionsprozess innerhalb des Personals ausgegangen waren⁵⁹⁵).

Von neu eingestelltem Personal war nach Aussage der Zeugin Frau Burkhart zunächst ein Begleitdienst zu absolvieren, der gemeinsam mit einem bereits länger in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter wahrgenommen wurde und welcher der Einarbeitung und der Information über die Tagesabläufe diente⁵⁹⁶).

Die Zeugin Frau Burkhart hatte in der in der Zeit seit ihrer Einstellung am 1. November 2003 einen Nachtdienst wahrgenommen. Zuvor war ihr angeboten worden, den Nachtdienst gemeinsam mit einer weiteren Person zu absolvieren, was sie jedoch abgelehnt hatte, da sie sich ihrer Aussage zufolge sicher gefühlt habe⁵⁹⁷). Angesichts ihrer Persönlichkeit und theoretischen Fachausbildung hatte es der Zeuge Vocke auf der Grundlage seiner 25-jährigen Berufserfahrung auch für vertretbar gehalten, Christina Knoll im Nachtdienst einzusetzen⁵⁹⁸).

Der Zeuge Schady bekundete demgegenüber, er habe die Sicherheit innerhalb der Einrichtung für bedenklich gehalten und sich für die in dem Projekt wahrzunehmende Aufgabe auch nicht richtig vorbereitet gefühlt⁵⁹⁹). Auch im Mitarbeiterkreis hätten – so der Zeuge Schady weiter – Ängste bestanden⁶⁰⁰), wobei ihm die Namen dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – mit Ausnahme von Christina Knoll – auch auf mehrfache Nachfrage nach eigenem Bekunden nicht mehr erinnerlich waren⁶⁰¹). Der Vater der Christina Knoll, der Zeuge Gundolf Knoll, hat demgegenüber bekundet, dass sich Christina Knoll im Heim sehr wohl gefühlt habe und auch auf seine ausdrückliche Nachfrage zu keinem Zeitpunkt Sorgen oder gar Ängste formuliert habe⁶⁰²).

Sicherheitsfragen sind nach Aussage des Zeugen Schady von den Zeugen Teufel und Vocke auch gar nicht thematisiert worden⁶⁰³). Diese hätten auf vom Mitarbeiterkreis vorgetragene Bedenken vielmehr mit Unverständnis reagiert, sich mit vorgebrachter Kritik nicht auseinander gesetzt⁶⁰⁴) und erhobene Einwendungen zurückgewiesen⁶⁰⁵). Konkret auf die von ihm für bedenklich gehaltenen Punkte angesprochen, sagte der Zeuge Schady aus, dass es keine Vorgaben hinsichtlich der Kontrolle der „Zellen“ gegeben habe, wie er überhaupt die räumliche Begrenztheit der Einrichtung für die vorgesehene Be-

588) 6. Sitzung, Protokoll S. 88.

589) 6. Sitzung, Protokoll S. 91.

590) 6. Sitzung, Protokoll S. 92.

591) 6. Sitzung, Protokoll S. 113.

592) 6. Sitzung, Protokoll S. 89.

593) 8. Sitzung, Protokoll S. 3.

594) 6. Sitzung, Protokoll S. 99.

595) 6. Sitzung, Protokoll S. 99, 117.

596) 8. Sitzung, Protokoll S. 2.

597) 8. Sitzung, Protokoll S. 10.

598) 6. Sitzung, Protokoll S. 119.

599) 8. Sitzung, Protokoll S. 14.

600) 8. Sitzung, Protokoll S. 14 f.

601) 8. Sitzung, Protokoll S. 22 f.

602) 10. Sitzung, Protokoll S. 59.

603) 8. Sitzung, Protokoll S. 16, 27.

604) 8. Sitzung, Protokoll S. 14.

605) 8. Sitzung, Protokoll S. 21.

treuung von sechs Jugendlichen für problematisch gehalten habe⁶⁰⁶). Auch sein Hinweis auf die mit näher rückender Hauptverhandlung steigende Gefahr der Entweichung habe kein Gehör gefunden⁶⁰⁷). Innerhalb des Mitarbeiterkreises sei im Zusammenhang mit dem Nachtdienst auch thematisiert worden, dass es „ewig lange“ dauere, bis die Nachtbereitschaft erreicht werden könne⁶⁰⁸). Allerdings sei innerhalb der Teamsitzungen auch angesprochen worden, dass das neu hinzukommende Personal den ersten Nachtdienst gemeinsam mit einer zweiten Person übernehmen solle⁶⁰⁹).

Auf Nachfrage bekundete der Zeuge Schady, zum damaligen Zeitpunkt habe neben ihm nur die Zeugin Frau Vatter zum Gruppenpersonal gehört⁶¹⁰). Diese habe – so der Zeuge Schady – dem Projekt allerdings positiv gegenübergestanden; an den durchgeführten Sitzungen hätten jedoch – über die Zeugin Frau Vatter hinaus – noch weitere Personen teilgenommen, ohne dass diese bereits zu dem tatsächlich eingesetzten Personal gehört hätten⁶¹¹).

Der Zeuge Schady hatte in der Zeit vom 28. Oktober 2003 bis zu seinem Ausscheiden nur noch Nachtdienste wahrgenommen und hatte von da an kaum Kontakt zu den übrigen Bediensteten⁶¹²). Die von ihm wahrgenommenen Nachtdienste verliefen problemlos⁶¹³).

6. Würdigung

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass seitens der Heim- und Einrichtungsleitung zwar konkrete Vorgaben für den Fall einer beabsichtigten und möglicherweise mit Übergriffen verbundenen Entweichung eines Jugendlichen formuliert worden waren. Diese Vorgaben dienten auch ganz wesentlich dem Schutz des Personals der Einrichtung. Die Aussage des Zeugen Teufel jedoch, im Hinblick auf die durch den Stufenplan vermittelten Möglichkeiten der Rückerlangung der Freiheit seien Ausbruchs- oder Gewalt Szenarien mit akuter Gefahr für Leib oder Leben für die Bediensteten von keiner Seite in Rechnung gestellt worden⁶¹⁴), legen die Vermutung nahe, dass mögliche Gefahren für die Bediensteten und auch die Jugendlichen unterschätzt wurden. Auch der Verzicht auf die Installierung des seitens des Landesjugendamtes angemahnten und diesem sowie Vertretern des Justizministeriums gegenüber zugesagten schnurlosen Telefons ist nicht nachvollziehbar. Der Ausschuss hält die Ausstattung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch unter Achtung der Trägerverantwortung mindestens mit einem mobilen Telefon, welches auf Knopfdruck Alarm auslöst, besser aber noch mit einem PNA-Gerät (Personennotrufanlage), für dringend geboten.

Nach dem Ergebnis der Zeugenvernehmungen gelangt der Ausschuss ferner zu der Überzeugung, dass es seitens der verantwortlichen Heimleitung eine gravierende Fehleinschätzung war, die Berufsanfängerin Christina Knoll und die Zeugin Burkhart allein in der Gruppe einen Nachtdienst absolvieren zu lassen. Die nach Aussage der Zeugin Burkhart zuzufolge bestehende Vorgabe, dass neu eingestelltes Personal zunächst lediglich einen Begleitdienst zu absolvieren hat, der gemeinsam mit einem bereits länger in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter wahrgenommen wird⁶¹⁵) läuft leer, wenn es der Gruppenleiter – wie nach seiner eigenen Aussage im konkreten Fall geschehen – „auf der Grundlage seiner 25-jährigen Berufserfahrung für vertretbar hält“ eine Mitarbeiterin im Nachtdienst allein einzusetzen und dies dann auch so geschieht. Dies gilt auch dann, wenn der Berufsanfänger darum bittet, den Nachtdienst allein wahrnehmen zu dürfen. Die Fürsorgepflicht gegenüber dem Personal hört nicht dadurch auf, dass der Mitarbeiter meint, auf eine konkrete, zwingend notwendige Schutzmaßnahme verzichten zu können. Gerade bei einem Berufsneuling muss im Übrigen damit gerechnet werden, dass bedingt durch eine Fehleinschätzung der Situation Sicherheitsvorgaben, die in erster Linie dem Selbstschutz dienen, nicht immer im notwendigen Maße beachtet werden. Auch deshalb ist – zumindest in der Anfangszeit – eine Doppelbesetzung im Nachtdienst dringend erforderlich.

Seitens der Einrichtungsleitung müssen insoweit insbesondere ganz klare und verbindliche Vorgaben formuliert werden. Es entspricht nicht einem verantwortlichen Vorgehen, wenn die Einrichtungsleitung selbst wesentliche Vorgaben der Personalsicherheit dadurch entwertet, dass – wie nach Aussage des Zeugen Teufel im konkreten Fall geschehen –⁶¹⁶) „jeder Mitarbeiter für sich entscheiden kann und soll, wann er glaubt, dass er sich auch so sicher fühlt, dass er diesen Nachtdienst machen kann ...“ und somit auch die Gruppenleitung mit ihrer Entscheidung alleine lässt.

Der Ausschuss vermag als Ergebnis der Beweisaufnahme nicht abschließend zu klären, ob die Versäumnisse im Bereich der Personalsicherheit innerhalb der Einrichtung strukturell bedingt sind oder sich als Ergebnis individueller Versäumnisse seitens der Einrichtungs- bzw. Gruppenleitung darstellen. Jedenfalls aber besteht Anlass dazu, dass das Landesjugendamt vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen unter Achtung der Trägerverantwortung seine Beratungstätigkeit, was die Personal-

606) 8. Sitzung, Protokoll S. 14, 24.

607) 8. Sitzung, Protokoll S. 14.

608) 8. Sitzung, Protokoll S. 23.

609) 8. Sitzung, Protokoll S. 33.

610) 8. Sitzung, Protokoll S. 22.

611) 8. Sitzung, Protokoll S. 22.

612) 8. Sitzung, Protokoll S. 15.

613) 8. Sitzung, Protokoll S. 17.

614) 6. Sitzung, Protokoll S. 99; 8. Sitzung, Protokoll S. 3.

615) 8. Sitzung, Protokoll S. 2.

616) 11. Sitzung, Protokoll S. 40.

sicherheit in den Einrichtungen anbelangt, verstärkt. Nötigenfalls muss auch darauf hingewirkt werden, dass die Leitungsstrukturen und -aufgaben innerhalb der Einrichtung nach innen und nach außen klarer und verbindlicher geregelt werden. Insbesondere Fragen der Personalsicherheit dürfen nicht in einem offenen Diskussionsprozess innerhalb des Personals geregelt werden, wie dies in der Einrichtung Mühlkopf offenbar der Fall war.

7. Pädagogische Arbeit im Spannungsfeld zwischen Nähe und Distanz

Das Gruppenpersonal hatte für sich beschlossen, die Jugendlichen zu duzen und sich duzen lassen⁶¹⁷⁾. Vorgaben seitens des Trägers oder des Heims, wie das Problemfeld zwischen der Schaffung von Nähe einerseits und von Distanz andererseits in der pädagogischen Arbeit konzeptionell aufgelöst werden sollte, hatte es nach Aussage des Zeugen Teufel insoweit gegeben, als das Personal den Jugendlichen zu verdeutlichen hatte, welche Erwartungen an sie gestellt werden und welche Konsequenzen bei Regelüberschreitungen drohen⁶¹⁸⁾. Darüber hinaus sollten auch die Teambesprechungen dazu dienen, über die Herstellung von Nähe oder die Schaffung von Distanz im Einzelfall zu reflektieren⁶¹⁹⁾.

Der Zeuge Vocke bekundete, die Wahrung einer professionellen Distanz sei als Vorgabe formuliert worden, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Untersuchungshaftvermeidungsgruppe eine erheblich kürzere pädagogische Einwirkungszeit biete als Unterbringungen nach Bürgerlichem Recht⁶²⁰⁾. Ungeachtet dessen habe es – so der Zeuge Vocke weiter – in dem Ermessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestanden, ob sie per Du oder per Sie mit den Jugendlichen waren⁶²¹⁾.

8. Anhaltspunkte für den tödlichen Vorfall vom 21. auf den 22. November 2003

Das Dienstbuch enthält unter dem 18. November 2003 eine Eintragung der später getöteten Mitarbeiterin Christina Knoll, die lautet: „Ich werde inkonsequent und erlaube ihm das TV, da ich den Eindruck hatte, ich habe etwas zu viel gestraft ... Er vermittelt mir wieder absolute Einsicht. Mir wird später klar, dass ich zu schnell eingelenkt habe! Liebe Kollegen, gebt mir noch eine Chance, ich lasse mich nicht mehr so schnell erweichen! Ich habe David mitgeteilt, dass ich beim nächsten Mal das Verbot durchsetze!“⁶²²⁾

Für den Zeugen Teufel bestanden mangels entsprechender Hinweise durch das in der Gruppe eingesetzte Personal keine Anhaltspunkte dafür, dass sich eine Bedrohungssituation hätte entwickeln können⁶²³⁾. Generell hatte das Gruppenpersonal die Heimleitung über Situationen zu informieren, die über die gewöhnliche Alltagsroutine hinausgehen, insbesondere bei Gewaltandrohung oder -anwendung, oder bei denen die Einholung fachlichen Rats erforderlich erschien⁶²⁴⁾. Ungeachtet dessen war dem Zeugen Teufel bekannt, dass durch die Unterbringung eines weiteren Jugendlichen, der in der bestehenden Situation auf zwei bereits untergebrachte Jugendliche trifft, besondere gruppenspezifische Prozesse ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund hatte er die Mitarbeiter zur besonderen Beobachtung angewiesen⁶²⁵⁾. Nachdem Anzeichen für Auffälligkeiten jedoch nicht bestanden, habe auch der Nachtdienst nicht verstärkt werden müssen.

Allerdings war es im Vorfeld zu einer Tötlichkeit während des Sports gekommen, bei dem die später getötete Christina Knoll von einem der später verurteilten Jugendlichen angerempelt wurde⁶²⁶⁾. Der Zeuge Vocke bekundete, für ihn habe sich dieser Vorfall als Krise dargestellt, die auch zunächst mit dem Jugendlichen und im Rahmen der täglich stattfindenden Teambesprechungen mit der Mitarbeiterin thematisiert worden sei⁶²⁷⁾. Christina Knoll habe – so der Zeuge Vocke weiter – die Tötlichkeit für sich jedoch nicht als Bedrohung empfunden⁶²⁸⁾, während der Mitarbeiter Schütten, der den Vorfall gesehen hatte, diesen als Möglichkeit zur Aufzeigung von Grenzen eingestuft habe⁶²⁹⁾.

Anzeichen dafür, dass die Stimmung der Jugendlichen von Aggressivität geprägt war, hatte die Zeugin Frau Vatter, welche die Gruppe am 21. November 2003 gegen 22.10 Uhr verließ, nicht⁶³⁰⁾. Die Zeugin Frau Burkhart bekundete, die drei Jugendlichen hätten sich ihr gegenüber ausgesprochen kooperativ und vorbildlich gezeigt⁶³¹⁾. Anhaltspunkte für Flucht- oder Gewalttendenzen hatte sie nicht feststellen können⁶³²⁾.

In ihrem Nachtdienst vom 21. auf den 22. November 2003 wurde Christina Knoll von den drei in der Einrichtung untergebrachten Jugendlichen getötet.

617) 6. Sitzung, Protokoll S. 107.

618) 6. Sitzung, Protokoll S. 107.

619) 6. Sitzung, Protokoll S. 107.

620) 6. Sitzung, Protokoll S. 107.

621) 6. Sitzung, Protokoll S. 118.

622) 6. Sitzung, Protokoll S. 94 (Band 1 der Akten des Internationalen Bundes, S. 177).

623) 6. Sitzung, Protokoll S. 94.

624) 6. Sitzung, Protokoll S. 97.

625) 11. Sitzung, Protokoll S. 37.

626) 6. Sitzung, Protokoll S. 114.

627) 6. Sitzung, Protokoll S. 114.

628) 6. Sitzung, Protokoll S. 114.

629) 6. Sitzung, Protokoll S. 114 f.

630) 6. Sitzung, Protokoll S. 126.

631) 8. Sitzung, Protokoll S. 7.

632) 8. Sitzung, Protokoll S. 5.

9. Würdigung

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme geht der Ausschuss davon aus, dass es trotz der für die Jugendlichen ungewohnten engmaschigen und strukturierten Tagesabläufe bis zum 20. November 2003 nach außen hin keine erkennbaren Auffälligkeiten gegeben hat, die auf eine geplante Flucht hätten schließen lassen können. Im Gegenteil: Es gab im Vorfeld deutliche Hinweise auf das Greifen konsensorientierter Konfliktlösungsmechanismen bei den vor diesem Ereignis untergebrachten zwei Jugendlichen.

Auch die Situation am Abend des 20. November 2003 hat keine Besonderheiten aufgewiesen, aus der sich Rückschlüsse auf eine konkrete Krisensituation hätten ergeben können. Der Geschehensablauf erinnert zu Beginn vielmehr an vorangegangene Abende, an denen die Jugendlichen auch erst nach mehrfacher Aufforderung die Nachtruhe einhielten. Allerdings wurde die veränderte Gruppendynamik durch die Aufnahme eines dritten Jugendlichen durch die Gruppen- und Heimleitung nicht hinreichend reflektiert und mit entsprechenden Folgen für die Betreuungssituation verknüpft. Von daher ist die Einschätzung der Einrichtungsleitung, der Nachtdienst habe nicht verstärkt werden müssen⁶³³, unzutreffend. Nach Auffassung des Ausschusses hätte die Berufsanfängerin Christina Knoll in der Nacht vom 20. auf den 21. November 2003 nicht allein Dienst in der Gruppe tun dürfen (s. auch o. B. XIV. 6.). Dies gilt umso mehr, als der Eintrag der Christina Knoll im Dienstbuch vom 18. November 2003, in dem sie ihre Kollegen im Hinblick auf ihr pädagogisches Vorgehen um eine Chance bittet und ankündigt, sie werde sich „nicht mehr so schnell erweichen lassen“ und „beim nächsten Mal das Verbot durchsetzen“, für die Verantwortlichen der Einrichtung Grund zu einer Supervision hätte sein müssen. Bei der Entscheidung der verantwortlichen Gruppen- und Einrichtungsleitung, die Berufsanfängerin Christina Knoll allein den Nachtdienst in der Gruppe tun zu lassen, handelte es sich um eine gravierende und in der Konsequenz tragische Fehleinschätzung.

XV. Aufnahmeverfahren Ferid T.

1. Voraussetzungen und Ausschlussgründe der Leistungsbeschreibung

In der Leistungsbeschreibung ist bestimmt, dass die Einrichtung über die Aufnahme entscheidet. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn der Jugendliche zustimmt. Ausgeschlossen ist die Aufnahme nach der Leistungsbeschreibung in der Regel,

- wenn mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer langjährigen Freiheitsstrafe zu rechnen ist,
- wenn nach der Schwere des Tatvorwurfs eine Betreuung im Rahmen der Jugendhilfe nicht vertretbar ist,
- bei Überlastung der Gruppe durch gleiche Täterstrukturen,
- bei psychiatrischen Krankheitsbildern oder akuter Suchterkrankung.

Das Rahmenkonzept sieht eine Pflicht der Jugendhilfe vor, das Erstgespräch spätestens nach 48 Stunden in der Justizvollzugsanstalt zu führen. An dem Erstgespräch ist nach der Rahmenkonzeption auch die Jugendgerichtshilfe zu beteiligen.

2. Verfahrensabläufe und Vorgaben im Jugendheim Mühlkopf

Das Aufnahmeverfahren gestaltete sich für die Untersuchungshaftvermeidungsgruppe im Jugendheim Mühlkopf im Wesentlichen wie folgt:

In Gang gesetzt wurde das Verfahren mit einer Aufnahmeanfrage üblicherweise der Staatsanwaltschaft oder Jugendgerichtshilfe. Nach Schilderung des Sachverhalts durch die anfragende Stelle wurden von dieser die über den Jugendlichen vorhandenen Unterlagen an die Einrichtung übermittelt. Im Anschluss fand innerhalb des Gruppendienstes eine Prüfung der Aufnahmeanfrage statt, zu der jeder einzelne eine Stellungnahme abgab, entweder innerhalb einer Teamsitzung oder im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens, bei dem die über den Jugendlichen vorhandenen Unterlagen beigefügt waren⁶³⁴. Der in der Folge vereinbarte Termin für ein Erstgespräch diente der Gewinnung eines persönlichen Eindrucks von dem Jugendlichen und zugleich der Vermittlung des der Einrichtung zugrundeliegenden Konzepts. Diesen Termin sollten in der Regel der Gruppenleiter, der Zeuge Vocke und ein weiterer Mitarbeiter oder weitere Mitarbeiterin wahrnehmen⁶³⁵. Im Anschluss erfolgte eine nochmalige Beratung innerhalb der Mitarbeiter.

Deren Votum überbrachte in der Regel der Zeuge Vocke dem Zeugen Teufel, der auch über Verlauf und Ergebnis des Erstgesprächs informiert wurde⁶³⁶. Die Entscheidung über die Aufnahme oder deren Ablehnung fiel in die Kompetenz des Zeugen Teufel⁶³⁷.

Vorgabe für die Beurteilung der Aufnahmeeignung eines Jugendlichen war – neben anderen Kriterien – insbesondere das Vorliegen glaubhafter Bereitschaft zur Mitarbeit in dem Projekt und die Einbeziehung der Frage einer Gewaltbereitschaft⁶³⁸.

633) 11. Sitzung, Protokoll S. 40.

634) 11. Sitzung, Protokoll S. 15.

635) 9. Sitzung, Protokoll S. 81.

636) 11. Sitzung, Protokoll S. 36.

637) 9. Sitzung, Protokoll S. 81.

638) 8. Sitzung, Protokoll S. 30.

3. Gang des Aufnahmeverfahrens von Ferid T.

a) Aufnahmeanfrage der Staatsanwaltschaft Koblenz

Der Jugendliche Ferid T. war im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Koblenz mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Aus diesem Anlass hatte die zuständige Polizeiinspektion Remagen bei der Staatsanwaltschaft Koblenz angeregt, Haftbefehl zu beantragen.

Die innerhalb der Staatsanwaltschaft Koblenz zuständige Dezernentin war die Zeugin Frau Henneberger. Nach Prüfung der gegen den Jugendlichen erhobenen Vorwürfe hielt sie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine untersuchungshaftvermeidende Heimunterbringung für gegeben. Aspekte wie Straferwartung, Gewaltbereitschaft oder Fluchtgefahr hatten für die Zeugin Frau Henneberger dabei keine Rolle gespielt, weil sie unter rechtlichen Aspekten davon ausging, dass diese der Untersuchungs Haftvermeidung nicht entgegenstehen⁶³⁹⁾.

Zur Klärung der Frage, ob statt eines Haftbefehls unmittelbar ein Unterbringungsbefehl beantragt werden kann, trat sie am 8. Oktober 2003 mit dem Jugendheim Mühlkopf in Kontakt, um dort die Aufnahmebereitschaft zu eruiieren⁶⁴⁰⁾. Eine unmittelbare Aufnahme hatte das Jugendheim indes abgelehnt und die Entscheidung von der Gewinnung eines persönlichen Eindrucks abhängig gemacht⁶⁴¹⁾. Zu diesem Zweck war im weiteren Verlauf verabredet worden, dass der Jugendliche, gegen den Haftbefehl erlassen wurde, am 13. Oktober 2003 in der Jugendstrafanstalt Wittlich aufgesucht wird.

Ebenfalls am 8. Oktober 2003 wurde die Jugendgerichtshilfe der Kreisverwaltung Ahrweiler über die in Betracht gezogene Heimunterbringung informiert⁶⁴²⁾.

Für den dort mit der Angelegenheit befassten Sachbearbeiter der Jugendgerichtshilfe, den Zeugen Podehl, hatte es sich seinerzeit um die erste Anfrage für eine Unterbringung in der Einrichtung im Jugendheim Mühlkopf gehandelt⁶⁴³⁾. Der Zeuge Podehl hielt sich zunächst allerdings für unzuständig und leitete die ihm in dieser Angelegenheit von der Staatsanwaltschaft Koblenz vorgelegten Unterlagen in Kopie an das aus seiner Sicht zuständige Jugendamt Köln weiter⁶⁴⁴⁾.

Die Unklarheiten in der Zuordnung der Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe hatten daraus resultiert, dass der tatsächliche Aufenthalts- beziehungsweise Wohnort des Jugendlichen, der sich wechselweise in Köln und Sinzig aufhielt, zunächst nicht zweifelsfrei zu ermitteln war. Überdies hatte das Ausländeramt Köln dem Jugendlichen die Abschiebung angedroht, wobei die Abschiebung – wie eine Nachfrage der Zeugin Frau Henneberger ergab – jedenfalls nicht zeitnah anstand⁶⁴⁵⁾. Die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe blieb zunächst bis zum 9. Oktober 2003 noch ungeklärt und wurde so dann dahin gehend beantwortet, dass die Jugendgerichtshilfe der Kreisverwaltung Ahrweiler zuständig ist⁶⁴⁶⁾.

b) Aufnahmegespräch in der Jugendstrafanstalt Wittlich

aa) 10. Oktober 2003

Die Zeugen Vocke und Schady hatten den inhaftierten Jugendlichen bereits am 10. Oktober 2003 in der Jugendstrafanstalt Wittlich aufgesucht und waren dabei übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass er sich für das Projekt eignen würde.

Im Vorfeld des Termins hatte insbesondere bei dem Zeugen Schady noch Skepsis bestanden, vor allem im Hinblick auf die dem Jugendlichen zur Last gelegten Taten, soweit sie aus den seinerzeit vorliegenden Unterlagen hervorgingen⁶⁴⁷⁾. Neben den auf Veranlassung der Zeugin Henneberger zugeleiteten staatsanwaltschaftlichen Unterlagen hatte die Einrichtung auch weitere Schreiben von in Betracht kommenden Stellen in Köln beigezogen⁶⁴⁸⁾. Der Zeuge Langhans hatte in seiner Vernehmung angegeben, die zu dieser Zeit in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter hätten im Vorfeld aufgrund der Aktenlage einvernehmlich gegen eine Aufnahme votiert⁶⁴⁹⁾.

639) 9. Sitzung, Protokoll S. 39.

640) 6. Sitzung, Protokoll S. 130; 9. Sitzung, Protokoll S. 41.

641) 6. Sitzung, Protokoll S. 121.

642) 6. Sitzung, Protokoll S. 132.

643) 6. Sitzung, Protokoll S. 129.

644) 9. Sitzung, Protokoll S. 32.

645) 9. Sitzung, Protokoll S. 50.

646) 9. Sitzung, Protokoll S. 12.

647) 8. Sitzung, Protokoll S. 31.

648) 9. Sitzung, Protokoll S. 55.

649) 11. Sitzung, Protokoll S. 29.

Für den Zeugen Vocke hingegen waren bereits aufgrund der Aktenlage die Ausschlusskriterien nicht erfüllt⁶⁵⁰. Seiner Aussage zufolge hatten die Unterlagen keine Hinweise enthalten, die für die Annahme einer erheblichen Gewaltbereitschaft hätten sprechen können oder die Merkmale einer schweren Tat erfüllt hätten. Ob sich eine Gewaltbereitschaft zum Ausschlusskriterium verdichten kann, hängt für den Zeugen auch von der Bereitschaft des Jugendlichen ab, sein aggressives Verhalten aufzugeben⁶⁵¹.

Nachdem Ausschlussgründe für den Zeugen Vocke nicht erkennbar waren und auch der Zeuge Schady einen positiven Eindruck von dem Jugendlichen gewonnen hatte, wurde der Staatsanwaltschaft Koblenz im Anschluss an das Gespräch Aufnahmebereitschaft mitgeteilt⁶⁵².

bb) 13. Oktober 2003

Am 13. Oktober 2003 musste der Jugendliche nochmals in der Jugendstrafanstalt aufgesucht werden, weil als Folge unklarer Zuständigkeiten kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe zum vorangegangenen Termin erschienen war. In der Rahmenkonzeption ist für das Aufnahmeverfahren jedoch bestimmt, dass an dem Erstgespräch die zuständige Jugendgerichtshilfe zu beteiligen ist.

Zur Nachholung fanden sich der Zeuge Podehl sowie – von Seiten des Jugendheims – die Zeugen Schady und Frau Vatter in Begleitung von Christina Knoll in der Jugendstrafanstalt Wittlich ein⁶⁵³. Nachdem die Zeugen Vocke und Schady die Aufnahme bereits im ersten Termin am 10. Oktober 2003 befürwortet hatten, ging es am 13. Oktober 2003 an sich nur noch um die Überführung des Jugendlichen in die Einrichtung nach Rodalben⁶⁵⁴.

(1) Verlauf und Ergebnis des Gesprächs am 13. Oktober 2003

Das in einem Besucherzimmer der Jugendstrafanstalt stattfindende Gespräch hatte der Zeuge Podehl mit dem Jugendlichen zunächst allein und in Abwesenheit des Zeugen Schady, der Zeugin Frau Vatter und von Christina Knoll geführt, die kurze Zeit später eintrafen⁶⁵⁵. Die Zeugin Frau Vatter hatte in ihrem vorherigen Tätigkeitsfeld schon an einigen Aufnahmegesprächen teilgenommen, nicht jedoch im Rahmen einer Untersuchungshaftvermeidung⁶⁵⁶.

(a) Der weitere Verlauf des mit dem Jugendlichen geführten Gesprächs stellte sich nach Aussage der Zeugin Frau Vatter wie folgt dar:

Der Zeuge Podehl habe dem Jugendlichen mitgeteilt, dass er mit einem Kollegen, der die Familie kenne, in Kontakt getreten sei. Dieser hätte ihn darauf hingewiesen, dass er – der Jugendliche – im Sommer davon gesprochen habe, sich vorstellen zu können, irgendwann wieder bei seinem Vater in Holland zu wohnen. Auf Frage des Zeugen Podehl habe der Jugendliche dies als zutreffend bejaht. Sie – die Zeugin Frau Vatter – habe den Jugendlichen daraufhin gefragt, ob er sich dies immer noch vorstellen könne, was er ebenfalls bejaht habe⁶⁵⁷.

Vor diesem Hintergrund habe der Zeuge Schady noch während des Gesprächs, was dann kurzfristig unterbrochen wurde, Veranlassung gesehen, die zuständige Staatsanwältin über diese Mitteilung des Jugendlichen in Kenntnis zu setzen. Gemeinsam mit dem Zeugen Podehl begab er sich in ein anderes, mit Telefon ausgestattetes Zimmer, von dem er die Zeugin Frau Henneberger anrief⁶⁵⁸.

Im Anschluss an das Telefonat mit der Zeugin Frau Henneberger kamen die Zeugen Schady und Podehl wieder zurück in das Besucherzimmer, aus dem der Jugendliche inzwischen herausgeführt worden war⁶⁵⁹. Die Zeugin Frau Vatter, die bei dem Telefonat wie auch Christina Knoll nicht zugegen war, bekundete, der Zeuge Schady habe nach seiner Rückkehr Folgendes mitgeteilt:

Die Zeugin Frau Henneberger habe vor dem Hintergrund der ihr mitgeteilten Einschätzung hinsichtlich des Bestehens einer Fluchtgefahr die Garantie eingefordert, dass der Jugendliche zur Hauptverhandlung erscheinen werde. Aufgrund der

650) 9. Sitzung, Protokoll S. 57.

651) 9. Sitzung, Protokoll S. 57, 61.

652) 9. Sitzung, Protokoll S. 55.

653) 6. Sitzung, Protokoll S. 130; 8. Sitzung, Protokoll S. 28; 9. Sitzung, Protokoll S. 55.

654) 9. Sitzung, Protokoll S. 55.

655) 9. Sitzung, Protokoll S. 10.

656) 9. Sitzung, Protokoll S. 101.

657) 9. Sitzung, Protokoll S. 12, 56, 102.

658) 9. Sitzung, Protokoll S. 11 f., 56.

659) 9. Sitzung, Protokoll S. 12.

in dem Stufenplan vorgesehenen Lockerungsmöglichkeiten habe er – der Zeuge Schady – mitgeteilt, dass eine Garantie in dieser Art nicht übernommen werden könne, weswegen eine Mitnahme des Jugendlichen im Ergebnis abgelehnt worden sei⁶⁶⁰.

Aus ihrer von dem Zeugen Schady erlangten Kenntnis hatte dieser selbst die Entscheidung in dem Telefonat mit der Zeugin Frau Henneberger getroffen, nachdem diese ihm entgegnet habe, er solle entscheiden, ob die Anwesenheit in der Hauptverhandlung sichergestellt sei oder nicht⁶⁶¹.

Laut Mitteilung des Zeugen Schady, wie sie von der Zeugin Frau Vatter in ihrer Vernehmung dargestellt wurde, habe die Zeugin Frau Henneberger um schriftliche Darlegung der vorgetragenen Bedenken gebeten, weil es für sie die Sache erleichtern würde⁶⁶². Weiter habe er – der Zeuge Schady – noch davon gesprochen, dass die Zeugin Frau Henneberger das Konzept nicht gekannt habe und das Heim für den Jugendlichen nicht geeignet sei⁶⁶³.

Im Anschluss ist der Jugendliche der Aussage der Zeugin Frau Vatter zufolge in das Besucherzimmer zurückgeführt und ihm die Entscheidung eröffnet worden⁶⁶⁴. Die Zeugin Frau Vatter hatte sich veranlasst gesehen, die tatsächlichen Hintergründe für die Ablehnung zu verschweigen und dem Jugendlichen statt dessen mitgeteilt, dass sein Bezug zu Holland ein neuer und noch der Klärung bedürftiger Sachverhalt sei, um ihn damit langsam auf seine Ablehnung, die endgültig war, vorzubereiten⁶⁶⁵.

Nachdem der Jugendliche zurück in seinen Haftraum verbracht worden war, fand zwischen den Beteiligten noch eine kurze Erörterung zunächst im Besucherzimmer statt, die in einem mehr informellen Teil auf dem gemeinsamen Rückweg zum Parkplatz fortgesetzt wurde⁶⁶⁶.

- (b) Nach den Angaben des Zeugen Schady war das Gespräch demgegenüber wie folgt verlaufen:

Im Rahmen des Gesprächs habe der Jugendliche ganz deutlich dargelegt, dass er so schnell wie möglich weg wolle. Von einer Mitarbeit habe der Jugendliche gar nicht mehr gesprochen, sondern nur davon, dass er nach Holland zu seinem Vater möchte. Das Gespräch habe sich völlig anders dargestellt als noch wenige Tage zuvor. Im Anschluss an das Gespräch mit dem Jugendlichen habe die Gelegenheit bestanden, innerhalb des Teams zu dritt zu diskutieren. Nach Erörterung habe sich die Zeugin Frau Vatter einverstanden erklärt, dass er mit der zuständigen Staatsanwältin, der Zeugin Frau Henneberger, telefoniere. Diese hätte seine Bedenken zur Kenntnis genommen, jedoch auch nicht entscheiden wollen, sondern um schriftliche Darlegung gebeten⁶⁶⁷.

- (c) Gestützt wird die Darstellung der Zeugin Frau Vatter durch den Zeugen Podehl, der in seiner Vernehmung angab, ein weiteres Gespräch ohne den Jugendlichen habe es nur noch in der Form gegeben, dass von der Jugendstrafanstalt aus mit der Staatsanwaltschaft telefoniert und dabei eine Fluchtgefahr des Jugendlichen thematisiert worden sei⁶⁶⁸.

Der Aussage der Zeugin Frau Henneberger zufolge habe der Zeuge Schady ihr gegenüber mitgeteilt, dass das Heim nicht fluchtsicher sei, was sich ihr aus der seinerzeit vorliegenden Leistungsbeschreibung jedoch nicht in der von dem Zeugen Schady dargestellten Weise erschlossen habe, weswegen sie ihn gebeten habe, ihr dies schriftlich darzustellen⁶⁶⁹. In ihrer Vernehmung teilte die Zeugin Frau Henneberger mit, dass den Dezernenten der Jugendabteilungen durch Schreiben des Ministeriums der Justiz vom 24. September 2003 die Leistungsbeschreibung der geschlossenen Gruppe zur Untersuchungsvermeidung des Jugendheims nebst Stufenplan zugeleitet worden war⁶⁷⁰.

- (2) Beurteilung der Aufnahmegeeignetheit innerhalb der Gruppe der Mitarbeiter des Jugendheims

Für die Zeugin Frau Vatter war die Mitteilung des Jugendlichen nicht als Hinweis auf eine akute Fluchttendenz zu werten, sodass sie die Aufnahme des Jugendlichen befürwortet hätte, was sie im Rahmen des Gesprächs auch zum Ausdruck brachte⁶⁷¹. Der Aussage der Zeugin Frau Vatter zufolge sei auch Christina Knoll dieser Ansicht gewesen⁶⁷². Von einer Intervention noch während des mit dem Jugendlichen geführten Gesprächs hatte die Zeugin Frau Vatter ihren Angaben zufolge abgesehen, um einen Konflikt nicht offen vor den Augen des Jugendlichen austragen zu müssen⁶⁷³.

660) 6. Sitzung, Protokoll S. 125 f.

661) 9. Sitzung, Protokoll S. 100 ff. .

662) 9. Sitzung, Protokoll S. 106.

663) 9. Sitzung, Protokoll S. 106.

664) 9. Sitzung, Protokoll S. 100.

665) 9. Sitzung, Protokoll S. 108.

666) 9. Sitzung, Protokoll S. 10.

667) 9. Sitzung, Protokoll S. 31, 35, 37.

668) 9. Sitzung, Protokoll S. 10.

669) 9. Sitzung, Protokoll S. 50.

670) 9. Sitzung, Protokoll S. 43.

671) 6. Sitzung, Protokoll S. 125; 9. Sitzung, Protokoll S. 100.

672) 9. Sitzung, Protokoll S. 103.

673) 9. Sitzung, Protokoll S. 103.

Nach Aussage des Zeugen Schady hingegen sei eine einvernehmliche Übereinkunft sowohl zwischen ihm als auch der Zeugin Frau Vatter und auch Christina Knoll erzielt worden, dass der Jugendliche „unter keinen Umständen“ aufgenommen werden dürfe⁶⁷⁴. Auf Vorhalt der Aussage der Zeugin Frau Vatter sagte der Zeuge Schady aus, die Zeugin Frau Vatter hätte seine Bedenken zwar nicht geteilt, seinen Standpunkt allerdings akzeptiert⁶⁷⁵. Seine ablehnende Haltung begründete der Zeuge Schady in seiner Vernehmung damit, dass er eine glaubhafte Bereitschaft zur Mitarbeit nicht habe erkennen können und sich ihm auch der Eindruck aufgedrängt habe, der Jugendliche wolle die sich bietende Gelegenheit der Heimunterbringung im Ergebnis nur dazu nutzen, um zu seinem Vater nach Holland gelangen zu können⁶⁷⁶.

Die von dem Zeugen Schady herbeigeführte Entscheidung führte die Zeugin Frau Vatter auch auf dessen bereits bei der Hinfahrt zur Jugendstrafanstalt thematisierte Befürchtung zurück, der Jugendliche könne auf der Rückfahrt die Flucht ergreifen⁶⁷⁷.

Innerhalb der Gruppe der Mitarbeiter des Jugendheims Mühlkopf hatte es im Vorfeld keine Absprachen gegeben, wie bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Eignung des Jugendlichen zu verfahren sei und wer von ihnen letztverbindlich die Entscheidung zu treffen habe⁶⁷⁸.

(3) Beteiligung und Standpunkt der Jugendgerichtshilfe

(a) Aufgabe der Jugendgerichtshilfe

Seine Aufgabe als Vertreter der Jugendgerichtshilfe hatte der Zeuge Podelh in seiner Vernehmung dahin gehend beschrieben, in dem Termin einerseits die über den Jugendlichen bei ihm vorhandenen Informationen in die Entscheidungsfindung einzubringen, andererseits auch weitere Erkenntnisse über den Jugendlichen zu erhalten, über die das Gericht im weiteren Gang des Strafverfahrens durch den Jugendgerichtshilfebericht informiert wird⁶⁷⁹.

(b) Aufgabenwahrnehmung

Der Darstellung des Zeugen Podelh zufolge hat er die ihm obliegende Aufgabe wie folgt wahrgenommen:

Nachdem die Entscheidung dem Jugendlichen mitgeteilt worden war und dieser in seinen Haftraum zurückgebracht war, habe er im Rahmen der Gesprächsrunde im Besucherzimmer über die ihm bis dahin vorliegenden Erkenntnisse hinsichtlich der Vorstrafen und der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen informiert⁶⁸⁰. Ob der Zeuge auch die Polizeiberichte den Mitarbeitern des Jugendheims zur Verfügung gestellt hatte oder zumindest über die wesentlichen Inhalte der polizeilichen Ermittlungen informiert hatte, war ihm an anderer Stelle seiner Vernehmung nicht mehr erinnerlich⁶⁸¹.

In dem Gespräch habe er seiner Aussage zufolge auch deutlich gemacht, dass er einer Unterbringung des Jugendlichen skeptisch gegenüberstehe, zum einen wegen Unklarheiten im ausländerrechtlichen Status des Jugendlichen, zum anderen wegen dessen Vorgeschichte und der Aussage, er wolle zu seinem Vater nach Holland zurück⁶⁸². Ausschlaggebend für seine Skepsis sei ein Zusammenwirken mehrerer Aspekte gewesen, die zwar nicht für sich gesehen, jedoch in ihrer Gesamtschau zu der Einnahme seiner kritischen Haltung geführt hätten⁶⁸³. Wesentliche Bedeutung habe er dabei der von ihm angenommenen Fluchtgefahr zugemessen⁶⁸⁴. In diesem Zusammenhang habe der Zeuge Schady Bedenken bereits hinsichtlich der Sicherstellung der Überführung des Jugendlichen in die Einrichtung formuliert und ferner darauf hingewiesen, dass der Freiheitsentzug nach zwei bis drei Wochen in der Einrichtung bereits gelockert würde⁶⁸⁵.

Weiterer Gesichtspunkt war für den Zeugen Podelh die Gewalterfahrung des Jugendlichen in Form erlebter Gewalt, insbesondere verübt durch seinen in Holland lebenden Vater, zu dem der Jugendliche habe zurückkehren wollen⁶⁸⁶. Aus dem Gespräch mit dem Jugendlichen selbst habe er zwar kein Anzeichen einer Gewaltbereitschaft gewinnen können. Anhaltspunkte hierfür fanden sich seiner Aussage zufolge jedoch in den ihm bis dahin vorliegenden Polizeiberichten⁶⁸⁷.

674) 8. Sitzung, Protokoll S. 28.

675) 8. Sitzung, Protokoll S. 29.

676) 8. Sitzung, Protokoll S. 32, 35.

677) 9. Sitzung, Protokoll S. 101.

678) 9. Sitzung, Protokoll S. 102.

679) 9. Sitzung, Protokoll S. 8.

680) 9. Sitzung, Protokoll S. 12.

681) 9. Sitzung, Protokoll S. 35.

682) 9. Sitzung, Protokoll S. 5, 14.

683) 9. Sitzung, Protokoll S. 21.

684) 9. Sitzung, Protokoll S. 17.

685) 9. Sitzung, Protokoll S. 18, 21.

686) 9. Sitzung, Protokoll S. 8.

687) 9. Sitzung, Protokoll S. 8.

Neben Fluchtgefahr und Gewaltbereitschaft spielte für den Zeugen Podehl auch die Vorgeschichte des Jugendlichen eine Rolle, die von der Flucht aus seinem Heimatland, verbunden mit ständig wechselnden Aufenthaltsorten mit wechselnden Bezugspersonen, geprägt gewesen war⁶⁸⁸.

In Anbetracht dieser Umstände zweifelte der Zeuge nicht zuletzt auch an der pädagogischen Erreichbarkeit des Jugendlichen, was ihn im Ergebnis und nach einer Gesamtschau dazu bewog, eine skeptische Haltung in der Frage einer Unterbringung des Jugendlichen einzunehmen⁶⁸⁹.

Ob der Zeuge Podehl diese zu seiner Haltung führenden Beweg- und Hintergründe in gleichem Umfang wie in seiner Vernehmung auch im Kontext des Aufnahmegesprächs am 13. Oktober 2003 darstellte, ist im Hinblick auf seine eigene Aussage sowie die der Zeugin Frau Vatter fraglich.

So hat der Zeuge die Frage, ob er im Rahmen des Gesprächs am 13. Oktober 2003 selbst Zweifel an der Aufnahme in dem Heim bekundet habe, zwar bejaht, die Frage hingegen, ob er Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Aufnahme in dem Heim mitgeteilt habe, verneint⁶⁹⁰.

Nach Aussage der Zeugin Frau Vatter habe der Zeuge Podehl sich in das Gespräch eingebracht mit dem Hinweis, er wisse von fünf anderen Jugendlichen, die er für geeigneter halte⁶⁹¹. Der Aussage der Zeugin Frau Vatter zufolge war in ihr der Eindruck entstanden, dass der Zeuge Podehl bereits von Anfang an auf eine ablehnende Haltung festgelegt gewesen sei⁶⁹². Er habe – so die Zeugin Frau Vatter – den Jugendlichen eigenen Bekundungen zufolge nicht gekannt, weswegen sie ihm zunächst das dem Projekt zugrundeliegende Konzept erklärt habe. Daraufhin habe er ihr gegenüber seine Zuständigkeit erneut in Zweifel gezogen, diese letztlich aber doch bejaht. Auch habe der Zeuge Podehl der Aussage der Zeugin Frau Vatter zufolge noch über eine weitere polizeiliche Ermittlung gegen den Jugendlichen berichtet.

Die Skepsis des Zeugen Podehl hinsichtlich der Aufnahme resultierte auch seiner eigenen Aussage zufolge daraus, dass er das Konzept der im Jugendheim Mühlkopf eingerichteten Untersuchungshaftvermeidungsgruppe bis dahin noch nicht kannte und insbesondere auch keine hinreichenden Vorstellungen davon hatte, wie sich die Geschlossenheit der Einrichtung konkret darstellt⁶⁹³. Die der Einrichtung zugrundeliegende Konzeption wurde dem Zeugen Podehl erstmals im Rahmen des Termins am 13. Oktober 2003 von den Mitarbeitern des Jugendheims ausgehändigt⁶⁹⁴.

Eine Information über die Einrichtung erhielt der Zeuge Podehl am 22. Oktober 2003 in Form einer Pressemitteilung des Landesjugendamts; eine darüber hinausgehende Unterrichtung hinsichtlich der von der Jugendgerichtshilfe wahrzunehmenden Aufgaben in dem Projekt hatte gegenüber dem Zeugen Podehl nicht stattgefunden⁶⁹⁵. Die Zeugin Frau Porr hatte die Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen über das Projekt informiert⁶⁹⁶. Eine spezielle Information an die Jugendgerichtshilfe ist durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Jugendgerichtshilfe nicht erfolgt. Ob die Jugendgerichtshilfe durch das Landesjugendamt informiert wurde, steht nicht fest⁶⁹⁷.

c) Vorhandene Erkenntnisse über den Jugendlichen

Über den Jugendlichen und dessen strafrechtliches Vorleben lagen den beteiligten Stellen zum Zeitpunkt des Aufnahmegesprächs am 13. Oktober 2003 folgende Informationen vor:

aa) Jugendgerichtshilfe

Bis zum 13. Oktober 2003 verfügte der Zeuge Podehl insgesamt über neun Polizeiberichte, nach denen der Jugendliche verdächtig war, in dem Zeitraum vom 29. Januar 2002 bis zum 16. September 2003 mehrere Straftaten begangen zu haben, die teilweise auch im Zusammenhang standen mit von dem Jugendlichen ausgeübter Gewalt⁶⁹⁸.

688) 6. Sitzung, Protokoll S. 130; 9. Sitzung, Protokoll S. 5.

689) 9. Sitzung, Protokoll S. 5, 14.

690) 9. Sitzung, Protokoll S. 14.

691) 9. Sitzung, Protokoll S. 107.

692) 9. Sitzung, Protokoll S. 108.

693) 6. Sitzung, Protokoll S. 129.

694) 9. Sitzung, Protokoll S. 9.

695) 9. Sitzung, Protokoll S. 28.

696) 9. Sitzung, Protokoll S. 134.

697) 9. Sitzung, Protokoll S. 134; 10. Sitzung, Protokoll S. 114.

698) 6. Sitzung, Protokoll S. 130.

bb) Jugendheim

Die Zeugin Frau Vatter gab in ihrer Vernehmung an, bei keinem der drei untergebrachten Jugendlichen sei ihr bekannt gewesen, dass sie im Zusammenhang mit körperlichen Tätlichkeiten bereits in Erscheinung getreten waren⁶⁹⁹. Ungeachtet dessen ist der gegen den Jugendlichen erlassene Haftbefehl bekannt gewesen, aus dem sie – die Zeugin Frau Vatter – Hinweise für eine personenbezogene Gewaltbereitschaft allerdings nicht habe entnehmen können⁷⁰⁰.

Der Zeuge Schady bekundete, der Zeuge Podehl habe ihn am 13. Oktober 2003 von polizeilichen Ermittlungen wegen einer weiteren Straftat unterrichtet⁷⁰¹. Zudem ist ein psychiatrisches Gutachten über den Jugendlichen vorhanden gewesen⁷⁰². Hinweise auf eine Gewaltbereitschaft des Jugendlichen lagen den Bekundungen des Zeugen Schady zufolge – von einer Handgreiflichkeit gegen die Großmutter abgesehen – nicht vor⁷⁰³.

Auch die Zeugin Frau Griebel bekundete, dass hinsichtlich der seinerzeit untergebrachten Jugendlichen Delikte lediglich aus dem Bereich der Eigentumskriminalität bekannt gewesen waren⁷⁰⁴.

cc) Staatsanwaltschaft Koblenz

Der Aussage der Zeugin Frau Henneberger zufolge waren der Staatsanwaltschaft Koblenz vor Erlass des Haftbefehls insgesamt acht Strafverfahren bekannt, die teilweise an die Staatsanwaltschaft Köln abgetrennt, teilweise eingestellt wurden und teilweise zur Anklagerhebung führten⁷⁰⁵. In einem dieser Strafverfahren war der Jugendliche einer körperlichen Gewalttätigkeit verdächtig.

d) Nachträglich vorhandene Erkenntnisse über den Jugendlichen

Im Anschluss an das Aufnahmegespräch ist den beteiligten Stellen Folgendes über den Jugendlichen bekannt geworden:

aa) Jugendgerichtshilfe

Einen Abdruck des gegen den Jugendlichen erlassenen Haftbefehls forderte der Zeuge Podehl einen Tag nach dem Aufnahmegespräch am 14. Oktober 2003 an, der bei ihm am 15. Oktober 2003 einging⁷⁰⁶.

Angesichts der seinerzeit noch offen gewesenen Frage der örtlichen Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe, über die Klarheit erst am 9. Oktober 2003 bestand, forderte der Zeuge in der noch bis zu dem Aufnahmegespräch verbleibenden Zeit, in der ein Wochenende dazwischen lag, weitere Informationen über den Jugendlichen bei dem Jugendamt Köln an⁷⁰⁷. Die am 14. Oktober 2003 vorliegenden Unterlagen bestanden aus einem Jugendgerichtshilfebericht aus dem Jahr 2002, einem Hilfeplan gleichen Jahres sowie einem Kurzbrief der Rheinischen Kliniken Viersen, die den Zeugen Podehl seiner Aussage zufolge in seiner skeptischen Haltung gegenüber einer Aufnahme bestärkten⁷⁰⁸. Von einer Zuleitung dieser Unterlagen an das Jugendheim sah der Zeuge Podehl ab in der Annahme, dass diese dort bereits vorhanden waren. Diese Annahme stütze sich nach der Aussage des Zeugen Podehl auf ein bei früherer Gelegenheit mit dem Zeugen Schady geführtes Gespräch, der ihm gegenüber bestätigt habe, dass er sich unmittelbar an das Kölner Jugendamt gewandt habe⁷⁰⁹.

Weiter erhielt der Zeuge Podehl Mitteilungen über verschiedene gegen den Jugendlichen erhobene Anklagen, von deren Zu- und Weiterleitung an das Jugendheim er jedoch absah, einerseits da die Anklagepunkte in einem mit der Einrichtung für den 24. November 2003 verabredeten Termin hätten thematisiert werden sollen und es sich andererseits nach der Aussage des Zeugen auch nicht um eine von der Jugendgerichtshilfe wahrzunehmende Aufgabe handele⁷¹⁰. Ungeachtet dessen hatte der Zeuge auch die Möglichkeit einer Zuleitung nicht in Erwägung gezogen⁷¹¹.

In der Zeit nach dem 13. Oktober 2003 gab es keine weiteren Kontakte der Jugendgerichtshilfe zu dem Jugendlichen oder der Einrichtung in Rodalben⁷¹².

699) 6. Sitzung, Protokoll S. 127.

700) 9. Sitzung, Protokoll S. 104.

701) 8. Sitzung, Protokoll S. 35.

702) 8. Sitzung, Protokoll S. 35.

703) 8. Sitzung, Protokoll S. 36.

704) 9. Sitzung, Protokoll S. 114.

705) 9. Sitzung, Protokoll, S. 44; 9. nicht öffentliche Sitzung, Protokoll S. 8.

706) 9. Sitzung, Protokoll S. 4.

707) 9. Sitzung, Protokoll S. 12.

708) 9. Sitzung, Protokoll S. 13, 17, 19.

709) 9. Sitzung, Protokoll S. 19.

710) 9. Sitzung, Protokoll S. 31, 35.

711) 9. Sitzung, Protokoll S. 37.

712) 9. Sitzung, Protokoll S. 4.

bb) Jugendheim

Der Zeuge Teufel bemängelte, dass aus seiner Sicht relevante Unterlagen erst zu einem Zeitpunkt vorgelegen hätten, als die Aufnahme bereits stattgefunden hatte. Aus diesen seien Straftaten hervorgegangen, durch welche sich die Gewaltproblematik gegenüber dem bisher Vorhandenen nochmals als wesentlich erhöht dargestellt habe⁷¹³). Auch die Zeugin Frau Griebel gab an, dass nach der Aufnahme noch weitere Anklageschriften der Staatsanwaltschaft Köln eingegangen sind⁷¹⁴). An ihrer Aufnahmebereitschaft hätten die der Zeugin Frau Vatter nachträglich bekannt gewordenen Straftaten nichts geändert⁷¹⁵).

cc) Staatsanwaltschaft Koblenz

Vor dem Antrag auf Erlass eines Untersuchungshaftbefehls hatte die Staatsanwaltschaft Koblenz Kenntnis von insgesamt acht Strafverfahren, die gegen den Jugendlichen geführt worden waren, unter Einbeziehung der nachfolgenden Zeit waren es insgesamt zwölf⁷¹⁶). Die Anklageschriften wurden – wie in Jugendsachen vorgesehen und üblich – auch dem zuständigen Jugendamt mitgeteilt. Wegen der zum 8. Oktober 2003 noch unklaren örtlichen Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe hatte die Zeugin Frau Henneberger Ablichtungen der ab diesem Zeitpunkt geführten Strafverfahren nicht nur für den Zeugen Podelh als Vertreter der Jugendgerichtshilfe der Kreisverwaltung Ahrweiler, sondern vorsorglich auch für das Jugendamt Köln verfügt⁷¹⁷).

e) Schreiben des Jugendheims Mühlkopf an die Staatsanwaltschaft Koblenz vom 14. Oktober 2003

Der Zeuge Vocke wurde nach Ankunft des Zeugen Schady und der Zeugin Frau Vatter sowie von Christina Knoll in Rodalben über die Ablehnung der Aufnahme und deren Gründe informiert. Zuvor hatte bereits die Zeugin Frau Vatter den Zeugen Vocke von der Jugendstrafanstalt Wittlich aus über Verlauf und Ergebnis des Aufnahmegesprächs vom 13. Oktober informiert⁷¹⁸).

Für den Zeugen Vocke war die von dem Zeugen Schady zur Nichtaufnahme gegebene Begründung in ihren wesentlichen Teilen zwar nachvollziehbar, in der Sache selbst teilte er sie jedoch nicht⁷¹⁹). Die sich am 13. Oktober 2003 vollziehende Änderung in der Beurteilung der Frage, ob der Jugendliche für das Projekt geeignet ist, erklärte sich der Zeuge Vocke in seiner Vernehmung mit der Zusammensetzung der Personen, die an dem Gespräch teilnahmen, nämlich einerseits dem Zeuge Podelh, der fünf andere Jugendliche in seinem Zuständigkeitsbereich für geeigneter gehalten habe, und andererseits die bei den Einrichtungsmitarbeitern vorhandene Unsicherheit⁷²⁰).

Der Aussage des Zeugen Vocke zufolge ist ihm dabei mitgeteilt worden, dass die Zeugin Frau Henneberger im Rahmen des mit dem Zeugen Schady geführten Telefonats gefragt habe, ob gewährleistet werden könne, dass der Jugendliche nicht bereits während der Rückfahrt zur Einrichtung die Flucht ergreife und sichergestellt sei, dass er zur Hauptverhandlung erscheine⁷²¹). Der Zeuge Schady habe sich nach Aussage des Zeugen Vocke vor dem Hintergrund der von der Zeugin Frau Henneberger gestellten Frage verunsichert gezeigt, insbesondere hinsichtlich der Konsequenzen, die auf ihn hätten zukommen können, wenn der Jugendliche im Zusammenhang mit dem Transport nach Rodalben tatsächlich geflohen wäre, was er in Rechnung gestellt habe⁷²²). Der Zeuge Vocke erhielt auch die Information, dass die Zeugin Frau Henneberger darum gebeten habe, schriftlich darzulegen, aus welchen Gründen die Einrichtung ein Erscheinen des Jugendlichen in der Hauptverhandlung nicht gewährleisten und eine Flucht bei seiner Überführung nach Rodalben nicht verhindern könne⁷²³).

Zunächst hatte der Zeuge Schady ein entsprechendes Schreiben verfasst, in dem er die Bedenken nochmals dargestellt hatte⁷²⁴). Das dem Zeugen Vocke übergebene Schreiben änderte dieser nochmals ab, unterzeichnete es und leitete es mit Datum vom 14. Oktober 2003 der Zeugin Frau Henneberger zu⁷²⁵). Von dem Schreiben erfuhr der Zeuge Teufel erst nach Absendung an die Zeugin Frau Henneberger⁷²⁶).

In diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass die Einrichtung sich aufgrund der neuen Sachlage nicht im Stande sieht, den Jugendlichen im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung in der Einrichtung aufzunehmen.

713) 9. Sitzung, Protokoll S. 97.

714) 9. Sitzung, Protokoll S. 114.

715) 9. Sitzung, Protokoll S. 105.

716) 9. Sitzung, Protokoll S. 44.

717) 9. Sitzung, Protokoll S. 49.

718) 9. Sitzung, Protokoll S. 106.

719) 9. Sitzung, Protokoll S. 76, 78.

720) 9. Sitzung, Protokoll S. 69.

721) 9. Sitzung, Protokoll S. 56.

722) 9. Sitzung, Protokoll S. 61, 82.

723) 9. Sitzung, Protokoll S. 67.

724) 8. Sitzung, Protokoll S. 31.

725) 8. Sitzung, Protokoll S. 32.

726) 9. Sitzung, Protokoll S. 82.

Als erster Grund für diese Entscheidung wird ausgeführt, dass derzeit keine Jugendgerichtshilfe zuständig sei, weil sich der Zeuge Podehl als unzuständig ansehe und dieser aufgrund seiner Sachkenntnis über den Jugendlichen große Bedenken hinsichtlich der „Sinnhaftigkeit“ der Unterbringung geäußert habe⁷²⁷.

Als weiterer Grund wird in dem Schreiben festgehalten, dass der Jugendliche selbst seine beim ersten Vorstellungsgespräch zugesagte Bereitschaft zur Unterbringung relativiert bzw. in Frage gestellt habe. Hierzu führt das Schreiben aus, dem Jugendlichen schwebte vor, auf legalem oder illegalem Wege wieder zu seinem Vater als Personensorgeberechtigter nach Holland gehen zu wollen. Unter diesem Aspekt wird in dem Schreiben die Vermutung geäußert, dass der Jugendliche die ersten Lockerungen, die einen wesentlichen Aspekt in der Konzeption darstellten, zur Flucht nutzen werde.

Dritter und letzter der in dem Schreiben aufgeführten Gründe ist, dass sich die Einrichtung trotz Sicherung durch Gitter aufgrund der Rahmenbedingungen und Konzeption nicht in der Lage sieht, die erforderliche Sicherstellung der Hauptverhandlung und pädagogische Arbeit zu leisten.

Bei der Abfassung der Gründe war dem Zeugen Vocke bekannt, dass Fluchtgefahr die Annahme eines Ausschlussgrundes für die Unterbringung nicht rechtfertigt⁷²⁸. Der Zeuge bekundete weiter, die im Zusammenhang mit der fehlenden Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe formulierten Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Unterbringung gebe die Auffassung des Zeugen Podehl wieder, der gegenüber dem Zeugen Schady von mehreren Jugendlichen gesprochen habe, die ihm geeigneter erschienen. Die übrigen der in dem Schreiben genannten Gründe entsprechen der Aussage des Zeugen Vocke zufolge den Erwägungen der sich vor Ort befindenden Mitarbeiter, wie sie ihm von dem Zeuge Schady dargestellt worden seien und die er – der Zeuge Vocke – auch so weitergegeben habe, jedoch ohne sie sich inhaltlich zu Eigen gemacht zu haben, da er auch nach wie vor zur Aufnahme bereit gewesen wäre⁷²⁹.

In seiner Vernehmung bezeichnete der Zeuge Vocke das Schreiben als „beschissen formuliertes Gefälligkeitsschreiben“⁷³⁰ und bekundete hierzu, er habe der Staatsanwaltschaft mit der schriftlichen Darstellung der Ablehnungsgründe eine Gefälligkeit erweisen wollen⁷³¹. Der Zeuge führte ergänzend aus, dass in anderen Fällen, in denen die Einrichtung die Aufnahme eines Jugendlichen ablehne, die hierfür sprechenden Gründe nicht mitgeteilt würden⁷³². Die Gefälligkeit bezog sich nach Darstellung des Zeugen Vocke auf die schriftliche Abfassung der Gründe als solche, nicht auf deren Inhalt⁷³³.

f) Schreiben der Jugendgerichtshilfe an die Staatsanwaltschaft Koblenz

Der Zeuge Podehl unterrichtete die Zeugin Frau Henneberger über seine Einschätzung des Aufnahmegesprächs mit Schreiben vom 14. Oktober 2003⁷³⁴. Darin führte der Zeuge Podehl unter anderem aus, dass der Jugendliche aus Sicht der Jugendgerichtshilfe einen Rahmen benötige, aus dem er sich langfristig nicht entziehen kann⁷³⁵. Mit den Formulierungen „langfristig“ und „entziehen“ wollte der Zeuge Podehl seiner Aussage nach zum Ausdruck bringen, dass der Jugendliche für einen Zeitraum zwischen vier bis zwölf Wochen festgesetzt werden muss, um einen Wandel seiner bisherigen Lebensführung erreichen zu können⁷³⁶.

Soweit es in dem Schreiben des Zeugen Podehl an die Zeugin Frau Henneberger vom 14. Oktober 2003 heißt: „In den nächsten Tagen wollen die Vertreter des Heimes mit Ihnen klären, ob einer Aufnahme dennoch zugestimmt werden kann“⁷³⁷, handelte es sich hierbei um ein Missverständnis, das aus einer Äußerung der Zeugin Frau Vatter resultiert. Nachdem am 13. Oktober 2003 die Aufnahme des Jugendlichen abgelehnt worden war, hatte diese dem Jugendlichen die tatsächlichen Hintergründe der definitiv entschiedenen Ablehnung nicht mitgeteilt; stattdessen hatte sie ihm gegenüber zu verstehen gegeben, dass der Bezug zu Holland ein neuer und noch der Klärung bedürftiger Sachverhalt sei, um ihn nicht sofort vor vollendete Tatsachen stellen zu müssen⁷³⁸.

Am 16. Oktober 2003 verfasste der Zeuge Podehl, der nach seiner eigenen Aussage zu diesem Zeitpunkt das ihm am 13. Oktober 2003 überlassene Konzept der Einrichtung kannte, ein weiteres an die Zeugin Frau Henneberger gerichtetes Schreiben.

727) 9. Sitzung, Protokoll S. 15 (Anlage zum Beschlussprotokoll der 24. Sitzung des Rechtsausschusses am 4. Dezember 2003).

728) 9. Sitzung, Protokoll S. 59.

729) 9. Sitzung, Protokoll S. 65, 68, 73, 75.

730) 9. Sitzung, Protokoll S. 62.

731) 9. Sitzung, Protokoll S. 71.

732) 9. Sitzung, Protokoll S. 71.

733) 9. Sitzung, Protokoll S. 75.

734) 9. Sitzung, Protokoll S. 9, 13 (Anlage zum Schreiben des Ministers der Justiz an die Vorsitzenden des Rechts- und Sozialpolitischen Ausschusses vom 15. Dezember 2003 – Vorlagen 14/2843/2844).

735) 9. Sitzung, Protokoll S. 16.

736) 9. Sitzung, Protokoll S. 16.

737) 9. Sitzung, Protokoll S. 17.

738) 9. Sitzung, Protokoll S. 108.

In diesem weist der Zeuge Podelh unter anderem darauf hin, dass mit dem Jugendlichen „nur in einem ‚geschlossenen‘ Rahmen (geschlossenes Heim bzw. Haft)“ angemessen gearbeitet werden könne und bei einem „offenen Heim“ durchaus die Gefahr der Entziehung bestehe⁷³⁹⁾.

Vor dem Hintergrund dieses Schreibens gab der Zeuge Podelh in seiner Vernehmung an, auch er halte die Untersuchungshaftvermeidungsgruppe des Jugendheims Mühlkopf für eine geschlossene Einrichtung, jedoch mit Lockerungsmöglichkeiten⁷⁴⁰⁾. Im Hinblick auf Lockerungsmöglichkeiten hatte der Zeuge Podelh jedoch keine Kenntnis von der für sie nach der Rahmenkonzeption geltenden Voraussetzung, welche die Lockerung an das Einvernehmen der Justiz und der Jugendgerichtshilfe knüpft⁷⁴¹⁾.

g) Bericht der Staatsanwaltschaft Koblenz an das Ministerium der Justiz

Nachdem die Einrichtung die Aufnahme abgelehnt und ihre Gründe hierfür mit Schreiben des Zeugen Vocke vom 14. Oktober schriftlich dargelegt hatte, betrachtete die Zeugin Frau Henneberger die Angelegenheit für sich zunächst als erledigt und verfasste unter dem Datum des 22. Oktober 2003 einen Berichtsentwurf⁷⁴²⁾.

Hintergrund für die Abfassung des Berichts war die Anordnung einer sich eigens auf die Untersuchungshaftvermeidungsgruppe im Jugendheim Mühlkopf beziehenden Berichtspflicht, die das Ministerium der Justiz auch im Hinblick auf die beabsichtigte Evaluation angeordnet hatte, um sich einen Überblick zu verschaffen, wie das Projekt in der justiziellen Praxis angenommen und frequentiert wird⁷⁴³⁾.

Den von ihr gefertigten Berichtsentwurf legte die Zeugin Frau Henneberger über ihren amtierenden Abteilungsleiter dem Leitenden Oberstaatsanwalt oder dessen Vertreter im Amt vor. Von diesem wurde der Berichtsentwurf abgeändert und um einen zusätzlichen Absatz ergänzt, der lautet: „Ich halte die Begründung dafür, die Aufnahme des Jugendlichen abzulehnen, nicht für stichhaltig. Auf die vorab erklärte Bereitschaft zur Unterbringung des Jugendlichen kann es ernsthaft nicht ankommen. Lockerungen können selbstverständlich erst in Betracht kommen, wenn dies vertretbar erscheint.“⁷⁴⁴⁾

Über die Generalstaatsanwaltschaft in Koblenz, die einen Sichtvermerk anbrachte, wurde der Bericht sodann an das Ministerium der Justiz weitergeleitet.

Die Zeugin Frau Strohkendl erhielt mit Telefax vom 23. Oktober 2003 den besagten Bericht der Staatsanwaltschaft Koblenz, dem der Haftbefehl gegen den Jugendlichen, die Schreiben des Zeugen Podelh vom 14. und 16. Oktober 2003 und das von dem Zeugen Vocke unterzeichnete Schreiben des Jugendheims Mühlkopf vom 14. Oktober 2003 als Anlagen beigefügt waren⁷⁴⁵⁾.

h) Das Schreiben des Ministeriums der Justiz vom 23. Oktober 2003

Innerhalb der zuständigen Abteilung des Ministeriums der Justiz hatte der per Telefax eingehende Bericht zunächst den Zeugen Pandel erreicht, der es als amtierender Abteilungsleiter der Zeugin Frau Strohkendl zuschrieb und zugleich verfügte, dass diese bei ihm in dieser Angelegenheit Rücksprache halten sollte⁷⁴⁶⁾.

Anlässlich der durchgeführten Rücksprache kamen die Zeugen Pandel und Frau Strohkendl einvernehmlich überein, die Angelegenheit zur Unterstützung der berichtenden Staatsanwaltschaft Koblenz aufzugreifen und sie im Hinblick auf die Stichhaltigkeit der geltend gemachten Ablehnungsgründe einer Klärung zuzuführen.

Noch am selben Tag verfasste die Zeugin Frau Strohkendl ein an den Zeugen Teufel gerichtetes Schreiben, in dem ausgeführt ist, dass die ablehnende Entscheidung des Jugendheims Mühlkopf bei Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft auf Unverständnis gestoßen sei.

aa) Hinsichtlich des ersten in dem Schreiben des Zeugen Vocke genannten Ablehnungsgrundes, der Bedenken des Zeugen Podelh hinsichtlich der Unterbringung aufgreift, rekurrierte die Zeugin Frau Strohkendl auf das Schreiben des Zeugen Podelh vom 16. Oktober 2003 und führte in ihrem Brief an den Zeugen Vocke aus, dass „Herr Podelh entgegen der Begründung von Herrn Vocke“ die Unterbringung jetzt ausdrücklich befürwortet⁷⁴⁷⁾.

739) 9. Sitzung, Protokoll S. 22 (Anlage zum Schreiben des Ministers der Justiz an die Vorsitzenden des Rechts- und Sozialpolitischen Ausschusses vom 15. Dezember 2003 – Vorlagen 14/2843/2844).

740) 9. Sitzung, Protokoll S. 23.

741) 9. Sitzung, Protokoll S. 24.

742) 9. Sitzung, Protokoll S. 45.

743) 9. Sitzung, Protokoll S. 138.

744) 9. Sitzung, Protokoll S. 52 (Anlage zum Beschlussprotokoll der 24. Sitzung des Rechtsausschusses am 4. Dezember 2003).

745) 7. Sitzung, Protokoll S. 24.

746) 7. Sitzung, Protokoll S. 24.

747) 9. Sitzung, Protokoll S. 36 (Anlage zum Beschlussprotokoll der 24. Sitzung des Rechtsausschusses am 4. Dezember 2003).

Diesen Schluss zog die Zeugin Frau Strohkendl daraus, dass einerseits der Zeuge Vocke in seinem Schreiben vom 14. Oktober 2003 Bedenken des Zeugen Podehl hinsichtlich der Unterbringung anführte, der Zeuge Podehl in seinem Schreiben vom 16. Oktober 2003 andererseits jedoch der Ansicht war, dass mit dem Jugendlichen nur in einem geschlossenen Rahmen angemessen gearbeitet werden könne und hiermit, wie aus dem Klammerzusatz hervorgeht, neben der Haft ausdrücklich auch ein geschlossenes Heim meinte ⁷⁴⁸⁾.

Die Beweisaufnahme hat indes ergeben, dass der Zeuge Podehl seine bereits ursprünglich skeptische Haltung hinsichtlich einer Unterbringung des Jugendlichen zu keinem Zeitpunkt aufgegeben hatte ⁷⁴⁹⁾.

Das insoweit offenbar vorhandene Missverständnis, welches in der Wahrnehmung vermeintlich unterschiedlicher Bedeutungsgehalte gleich gemeinter Sachverhalte liegt, ist darauf zurückzuführen, dass der Zeuge Podehl zum damaligen Zeitpunkt die Konzeption der Einrichtung noch nicht verinnerlicht hatte und unrichtig annahm, die Untersuchungshaftvermeidungsgruppe des Jugendheims Mühlkopf stelle vor allem hinsichtlich der in ihr möglichen Lockerungen keinen geschlossenen Rahmen zur Verfügung. Auch für die Zeugin Frau Henneberger entstand im Hinblick auf das Schreiben des Zeugen Podehl vom 16. Oktober 2003 der Eindruck, dass dieser die Einrichtung in Rodalben nicht als das Angebot eines geschlossen zur Verfügung stehenden Rahmens ansah ⁷⁵⁰⁾. Auch der Zeuge Vocke hatte das Schreiben des Zeugen Podehl vom 16. Oktober 2003 als Änderung seiner Meinungsbildung aufgefasst, was sich für ihn auch daraus ergab, dass er dem Schreiben zufolge weitere geschlossene Einrichtungen in Erfahrung zu bringen versuchte ⁷⁵¹⁾.

So erklärt sich, dass der Zeuge Podehl in seinem Schreiben vom 16. Oktober 2003 auf die Notwendigkeit eines geschlossenen Rahmens hinweist, der mit der Einrichtung in Rodalben bereits zur Verfügung gestanden hatte.

- bb) Als zweiten Ablehnungsgrund hatte der Zeuge Vocke in seinem Schreiben vom 14. Oktober 2003 Fluchtgefahr angemeldet und als dritten Grund vorgetragen, dass trotz der baulichen Sicherungen die Durchführung der Hauptverhandlung nicht sichergestellt und eine pädagogische Arbeit nicht geleistet werden könne.

Aus Sicht der Zeugin Frau Strohkendl berief sich der Zeuge Vocke damit vor allem auf Fluchtgefahr, die jedoch bereits von Gesetzes wegen Voraussetzung der Untersuchungshaftvermeidung ist und deswegen eine Ablehnung nicht zu rechtfertigen vermag ⁷⁵²⁾. Den zusätzlichen Aspekt, dass eine pädagogische Arbeit nicht geleistet werden könne, sah die Zeugin unmittelbar mit der Fluchtgefahr als solcher verknüpft. Aus ihrer Sicht wurden in dem Schreiben für die behauptete pädagogische Nichterreichbarkeit keine anderen Gründe als die Fluchtgefahr selbst aufgeführt ⁷⁵³⁾.

In dem von ihr verfassten Schreiben griff sie dementsprechend beide Punkte im Zusammenhang auf und machte deutlich, dass das Vorliegen einer Fluchtgefahr nach der Konzeption Voraussetzung für die Unterbringung ist.

- cc) Das von der Zeugin Frau Strohkendl verfasste Schreiben endet mit folgender Passage: „Ich befürchte, dass dieses Pilotverfahren und insbesondere die für die Ablehnung der Aufnahme gegebene Begründung bei der Justiz – Staatsanwaltschaft und Gericht – äußerst nachteilige Folgen für unser Projekt haben kann: So hat die Staatsanwaltschaft in dem genannten Falle sich bereits bemüht, den Jugendlichen in anderen Heimen unterzubringen, die die Aufnahme aber deshalb ablehnen mussten, weil sie keine geschlossene Unterbringung anbieten können. Für diese Fälle hatten wir aber gerade das Jugendheim Mühlkopf ausgewählt und entsprechend – kostenaufwändig – eingerichtet.“ ⁷⁵⁴⁾
- dd) Ihr Schreiben sandte die Zeugin Frau Strohkendl noch am 23. Oktober 2003 per Telefax an das Jugendheim Mühlkopf und zeitgleich zur Information auch an das Sozialministerium, dort zu Händen der Zeugin Frau Porr ⁷⁵⁵⁾.

Von der Möglichkeit, sich zunächst an das Sozialministerium oder das Landesjugendamt zu wenden, hatte die Zeugin abgesehen, um dem Gebot der beschleunigten Bearbeitung von Jugendsachen Rechnung zu tragen und vor allem um eine weitere Fortdauer der verhängten Untersuchungshaft abzuwenden ⁷⁵⁶⁾.

Von einer Rücksprache mit der zuständigen Dezernentin, der Zeugin Frau Henneberger, sah die Zeugin Frau Strohkendl im Hinblick auf die Information durch die Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Koblenz ab. Anlass für eine Kontaktaufnahme mit dem Zeugen Podehl hatte die Zeugin nicht für gegeben gehalten, da die von ihm verfassten Schreiben als Anlage dem Bericht der Staatsanwaltschaft Koblenz beigelegt waren ⁷⁵⁷⁾.

748) 9. Sitzung, Protokoll S. 119, 121.

749) 9. Sitzung, Protokoll S. 37.

750) 9. Sitzung, Protokoll S. 50.

751) 9. Sitzung, Protokoll S. 65.

752) 7. Sitzung, Protokoll S. 29.

753) 7. Sitzung, Protokoll S. 25.

754) S. 3 des Schreibens vom 23. Oktober 2003 (Anlage zum Beschlussprotokoll der 24. Sitzung des Rechtsausschusses am 4. Dezember 2003).

755) 7. Sitzung, Protokoll S. 25.

756) 7. Sitzung, Protokoll S. 26.

757) 9. Sitzung, Protokoll S. 117, 119.

Nach Abgang des Schreibens nahm auch die Zeugin Frau Dr. Lejeune das Schreiben zur Kenntnis⁷⁵⁸⁾. In der Begleitverfügung der Zeugin Frau Strohkendl befand sich für die Zeugin Frau Dr. Lejeune folgender Zusatz: „Die Ablehnung der Aufnahme eines Jugendlichen in die entweichungssichere Abteilung des Jugendheims Mühlkopf mit der Begründung, dass die Entweichung des Jugendlichen zu befürchten ist, gibt Anlass zur Sorge, dass die Mitarbeiter vor Ort die Grundkonzeption nicht verinnerlicht haben. Deshalb erschien es geboten, dem gleich zu Anfang entgegenzutreten.“⁷⁵⁹⁾

Mit diesem Zusatz – insbesondere soweit er die Verinnerlichung der Grundkonzeption betrifft – wollte die Zeugin Frau Strohkendl kenntlich machen, dass dem Einrichtungspersonal nicht bewusst gewesen war, dass die Fluchtgefahr für sich gesehen die Ablehnung einer Aufnahme nicht zu rechtfertigen vermag⁷⁶⁰⁾. Hauptelement der Grundkonzeption war nach Aussage der Zeugin Frau Strohkendl jedenfalls aus Sicht der justiziellen Praxis und auch des Ministeriums der Justiz, dass Heimplätze für fluchtgefährdete Jugendliche zur Verfügung gestellt werden⁷⁶¹⁾.

Der Zeuge Mertin wurde von dem Schreiben nach der Tatbegehung in Kenntnis gesetzt⁷⁶²⁾.

ee) Würdigung

Aus dem Bericht der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 22. Oktober 2003 ging hervor, dass das Jugendheim Mühlkopf die Fluchtgefahr als Grund für die Ablehnung eines Jugendlichen anführte. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass das Jugendheim zunächst zur Aufnahme bereit war, später aber wegen Unklarheiten über die Voraussetzungen einer Aufnahme eine mögliche Fluchtgefahr als Hinderungsgrund ansah. Die Fluchtgefahr ist aber nach der gesetzlichen Vorgabe nicht etwa Hinderungsgrund, sondern eine entscheidende Voraussetzung für die Unterbringung eines Jugendlichen in dem Heim. Weiteres Ergebnis der Beweisaufnahme war, dass dem Zeugen Podelh das Konzept der geschlossenen Unterbringung im Jugendheim „Mühlkopf“ in Rodalben offensichtlich nicht bekannt war, obschon die Amtsleiter der Jugendämter seitens des Sozialministeriums bei dem Herbsttreffen 2003 der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleiter umfassend über die Einrichtung und Konzeption der Untersuchungshaftvermeidungsgruppe in der Einrichtung „Mühlkopf“ informiert worden waren. Aus seiner Aussage folgt, dass auch nach seiner Auffassung ein pädagogisches Arbeiten mit dem Jugendlichen möglich gewesen wäre, wenn er von dem Konzept Kenntnis gehabt hätte. Das Schreiben des Ministeriums der Justiz vom 23. Oktober 2003 beinhaltet die abstrakte Feststellung, dass Fluchtgefahr allein kein Hinderungsgrund für die Aufnahme eines Jugendlichen im Heim darstellen kann und die Möglichkeit einer geschlossenen Unterbringung gerade für fluchtgefährdete Jugendliche geschaffen wurde. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass ein Gericht im Rahmen einer Haftbeschwerde den Haftbefehl gegen einen Jugendlichen aufheben kann, falls es eine Unterbringung in einem geschlossenen Heim für geboten hält, eine Aufnahme aber lediglich wegen Fluchtgefahr abgelehnt würde. Das Schreiben hatte daher unabhängig vom konkreten Aufnahmeverfahren lediglich zum Ziel, die gesetzliche Grundlage des Konzeptes zu verdeutlichen; diese Einschätzung wurde auch von der nach Absendung des Schreibens an die Einrichtung informierten zuständigen Referentin im Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit geteilt. Aufgrund seines eindeutigen Wortlauts konnte das Schreiben des Ministeriums der Justiz auch nicht anders verstanden werden und wurde auch nicht anders verstanden.

Dies ergibt sich zum einen aus dem konkreten Ablauf einer Aufnahmeentscheidung, der allen Beteiligten bekannt war. Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens war klar, dass das Ministerium der Justiz keinen Einfluss auf ein konkretes Aufnahmeverfahren nehmen kann, da ihm keinerlei Entscheidungskompetenz zusteht. Auch in anderen Phasen des Projekts wurden Hinweise und Empfehlungen des Ministeriums der Justiz von der Einrichtung zwar zur Kenntnis genommen, aber nicht in allen Punkten umgesetzt – wie etwa das schnurlose Telefon. Allen Beteiligten war bewusst, dass der Jugendliche bei einer Ablehnung des Heimes nicht aufgenommen wird – wie es in zwei anderen Fällen ja auch geschah. Eine Einflussnahme des Ministeriums der Justiz auf die konkrete Aufnahmeentscheidung war daher überhaupt nicht denkbar.

Dies wird auch durch die Reaktion der Beteiligten auf dieses Schreiben belegt. Im Jugendheim fand ein Gespräch zwischen dem Zeugen Teufel, dem Zeugen Vocke und der Zeugin Vatter statt, in dem die oben dargestellten Widersprüche erörtert und aufgeklärt wurden. Der Adressat des Schreibens vom 23. Oktober, der Zeuge Teufel, sah sich dementsprechend auch zu keinem Zeitpunkt durch dieses Schreiben unter Druck gesetzt oder gerügt⁷⁶³⁾. Dies gerade auch deshalb nicht, weil auch nach seiner Einschätzung bei Ausblenden der unstreitig unbeachtlichen Fluchtgefahr Zweifel an der pädagogischen Eignung nicht bestanden⁷⁶⁴⁾. Der Zeuge Vocke – seinerseits Leiter der Gruppe „Heim statt Untersuchungshaft“ im Jugendheim Rodalben – und die Zeugin Vatter befürworteten wie von Anfang an die Aufnahme erneut und sahen auch keine entgegenstehenden pädagogischen Gründe.

Somit steht fest, dass das Ministerium der Justiz weder durch das Schreiben vom 23. Oktober 2003 noch zu einem anderen Zeitpunkt Einfluss auf die Entscheidung des Heimes zur Aufnahme des Ferid T. nehmen konnte bzw. genommen hat.

758) 7. Sitzung, Protokoll S. 30.

759) 10. Sitzung, Protokoll S. 68 (Band 4 der Akte der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz, Seite 63).

760) 10. Sitzung, Protokoll S. 69.

761) 10. Sitzung, Protokoll S. 69.

762) 8. Sitzung, Protokoll S. 106.

763) 9. Sitzung, Protokoll S. 87.

764) 9. Sitzung, Protokoll S. 88.

i) Reaktion auf das Schreiben des Ministeriums der Justiz im Jugendheim Mühlkopf

Erstmals mit dem bei ihm eingehenden Schreiben des Ministeriums der Justiz erfuhr der Zeuge Teufel von dem Schreiben seines Gruppenbereichsleiters, des Zeugen Vocke, an die Staatsanwaltschaft Koblenz vom 14. Oktober 2003 ⁷⁶⁵).

Vor diesem Hintergrund bestellte er den Zeugen Vocke und die Zeugin Frau Vatter zu einem der Information dienenden Gespräch ein, in welchem der Sachverhalt hinsichtlich der Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens erörtert wurde ⁷⁶⁶). Im Hinblick auf das Schreiben des Ministeriums der Justiz, in welchem die Zeugin Frau Strohkendl um baldige Antwort gebeten hatte, war Gegenstand der Erörterungen, ob der Jugendliche in der Einrichtung aufgenommen werden kann.

Die Zeugen Vocke und Frau Vatter teilten dem Zeugen Teufel dabei mit, dass aus ihrer Sicht die Aufnahme zu befürwortet ist und für sie auch keine pädagogischen Gründe dagegen sprechen ⁷⁶⁷).

Der Zeuge Schady war ebenso wie Christina Knoll bei diesem Gespräch nicht zugegen.

Nach Darstellung des Zeugen Teufel sei ihm von dem Zeugen Vocke und der Zeugin Frau Vatter berichtet worden, dass auch der Zeuge Schady einer Aufnahme nicht etwa aus massiven pädagogischen Gründen widersprochen habe, sondern hauptsächlich im Hinblick auf den Aspekt der Fluchtgefahr ⁷⁶⁸). Der Zeuge Teufel gab an, dass aus Sicht des Zeugen Vocke jedenfalls keine derart erheblich ausgeprägten Fluchttendenzen vorgelegen hätten, die der pädagogischen Arbeit mit dem Jugendlichen im Weg gestanden hätten ⁷⁶⁹). Auch in Abwägung dieser Umstände habe sich der Zeuge Vocke für die Aufnahme ausgesprochen ⁷⁷⁰). Der Aussage des Zeugen Teufel zufolge habe der Zeuge Vocke den Fluchtgrund auch noch einmal mit den vor Ort anwesenden Mitarbeitern thematisiert, wobei Einigkeit erzielt worden sei, dass dieser nicht derart von Gewicht sei, um die Aufnahme abzulehnen ⁷⁷¹). In dem Gespräch spielte auch noch einmal das Schreiben des Zeugen Podehl vom 16. Oktober 2003 eine Rolle, der darin ausführte, dass mit dem Jugendlichen nur in einem „geschlossenen Rahmen (Geschlossenes Heim oder Haft)“ angemessen gearbeitet werden könne. Für die Zeugin Frau Vatter schien nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund der Zeuge Podehl nun offenbar doch auf der Suche nach einer geschlossenen Unterbringung ist ⁷⁷²). Der Aussage des Zeugen Teufel zufolge sei ihm ferner mitgeteilt worden, die Zeugin Frau Henneberger habe gegenüber dem Zeugen Schady geäußert, sie kenne das Konzept der Einrichtung noch nicht ⁷⁷³).

Anlass zur Wahrnehmung einer persönlichen Rücksprache mit dem Zeugen Schady sah der Zeuge Teufel vor diesem Hintergrund nicht. Mangels gegenteiliger Hinweise durch den Zeugen Vocke sei er weiter davon ausgegangen, dass auch bei Christina Knoll keine abweichende Haltung in der Bewertung der pädagogischen Gründe vorliege ⁷⁷⁴).

Die Ergebnisse dieses Gesprächs sind in einem Vermerk festgehalten, in dem festgestellt wird, dass die Sachverhaltsschilderungen sowohl des Zeugen Podehl als auch der Zeugin Frau Henneberger nicht korrekt sind, für letztere vor allem im Hinblick auf die erbetene Bestätigung durch die Einrichtung „zur Rechtfertigung ihrer Ablehnungsgründe“, und dass das Schreiben des Zeugen Vocke schlecht formuliert und dementsprechend auch falsch interpretierbar sei ⁷⁷⁵).

Für den Zeugen Teufel stellte sich das Schreiben der Zeugin Frau Strohkendl nicht als Druck oder Rüge, sondern als Missverständnis in einer Anfangsphase dar, das durch ein klärendes Gespräch beseitigt wurde ⁷⁷⁶). Als die Ausübung von Druck habe er es insbesondere auch deswegen nicht empfunden, weil nach Ausblendung der für die Aufnahme unbeachtlichen Fluchtgefahr Zweifel an der pädagogischen Eignung nicht bestanden ⁷⁷⁷).

Am Folgetag, dem 24. Oktober 2003, rief der Zeuge Teufel die Zeugin Frau Strohkendl an und teilte ihr mit, er teile ihre Auffassung und das Jugendheim sei bereit, den Jugendlichen aufzunehmen. Ferner bat er sie, die zuständige Staatsanwaltschaft entsprechend zu informieren und wies darauf hin, dass das Projekt noch am Anfang stehe und es sich seitens des Heims um ein Missverständnis gehandelt habe ⁷⁷⁸). Gleichzeitig regte er der Aussage der Zeugin Strohkendl zufolge an, in

765) 9. Sitzung, Protokoll S. 83.

766) 9. Sitzung, Protokoll S. 84, 91.

767) 9. Sitzung, Protokoll S. 84, 109.

768) 9. Sitzung, Protokoll S. 86.

769) 9. Sitzung, Protokoll S. 91.

770) 9. Sitzung, Protokoll S. 91.

771) 9. Sitzung, Protokoll S. 92.

772) 9. Sitzung, Protokoll S. 108.

773) 9. Sitzung, Protokoll S. 94.

774) 9. Sitzung, Protokoll S. 86.

775) 9. Sitzung, Protokoll S. 73 (Band 1 der Akten des Internationalen Bundes, S. 220).

776) 9. Sitzung, Protokoll S. 87.

777) 9. Sitzung, Protokoll S. 88.

778) 7. Sitzung, Protokoll S. 27.

künftigen Situationen vergleichbarer Art telefonisch in Kontakt zu treten, was er für unkomplizierter gehalten habe ⁷⁷⁹). Der Zeuge Teufel bekundete ferner, in dem mit der Zeugin Frau Strohkendl geführten Telefonat sei auch Einvernehmen erzielt worden, dass aus pädagogischer Sicht nach wie vor keine Ablehnungsgründe ersichtlich seien, was durch die Aussage der Zeugin Frau Strohkendl jedoch nicht bestätigt wird ⁷⁸⁰).

Für den Zeugen Teufel war die Angelegenheit damit erledigt ⁷⁸¹). Weitere Reaktionen von Seiten des Jugendheims Mühlkopf auf das von ihr verfasste Schreiben wurden der Zeugin Strohkendl nicht bekannt ⁷⁸²).

Mit E-Mail vom 31. Oktober 2003 informierte die Zeugin Frau Porr die Zeugin Frau Strohkendl, dass auch das Landesjugendamt Kontakt mit dem Zeugen Teufel wegen der zunächst ausgesprochenen Ablehnung des Jugendlichen aufgenommen hätte und die in der Anfangszeit entstandene Problematik nun geklärt sei ⁷⁸³).

4. Aufnahme des Jugendlichen und Reaktionen auf die Aufnahme

Am 24. Oktober 2003 wurde dem Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Koblenz durch das Ministerium der Justiz mitgeteilt, dass das Heim seine Ansicht geändert habe und nun zur Aufnahme des Jugendlichen bereit sei ⁷⁸⁴).

Am 30. Oktober 2003 ordnete die zuständige Richterin des Amtsgerichts Koblenz in Umwandlung des Haftbefehls die Unterbringung des Jugendlichen in der Einrichtung in Rodalben an, wohin der Jugendliche im Anschluss auch verbracht wurde. Von diesem Termin war die Jugendgerichtshilfe nicht in Kenntnis gesetzt worden, weswegen der Zeuge Podehl zunächst davon ausging, dass sich der Jugendliche auch weiterhin noch in Untersuchungshaft befinde ⁷⁸⁵).

Von der Aufnahme des Jugendlichen in der Einrichtung erfuhr der Zeuge Podehl durch ein am 4. November 2003 eingegangenes Schreiben des Zeugen Vocke ⁷⁸⁶). Daraufhin setzte sich der Zeuge Podehl mit dem Zeugen Vocke telefonisch in Verbindung ⁷⁸⁷). Über den Inhalt dieses am 6. November 2003 geführten Telefonats fertigte der Zeuge Podehl einen Vermerk an, in dem festgehalten ist, dass der Zeuge Vocke auf Frage des Zeugen Podehl, warum der Jugendliche jetzt doch in das Jugendheim Mühlkopf aufgenommen wurde, mitgeteilt habe, „dass Druck auf eine Entscheidung“ von Seiten des Justizministeriums erfolgt sei. Von dort – so der Vermerk weiter – habe man mit Unverständnis auf die Nichtaufnahme reagiert und das Jugendheim sei „gerügt“ worden ⁷⁸⁸).

Näheres über die Art und Weise hinsichtlich der – in dem Vermerk so wörtlich formulierten – Ausübung von „Druck“ teilte der Zeuge Vocke dem Zeugen Podehl, der insoweit auch nicht nachgefragt hatte, nicht mit ⁷⁸⁹).

Der Zeuge Vocke schloss in seiner Vernehmung nicht aus, gegenüber dem Zeugen Podehl im Zusammenhang mit der Ablehnung der Aufnahme eine Formulierung gebraucht zu haben, die zumindest ihrem Sinn nach hätte bedeuten können, dass „Druck“ von Seiten des Ministeriums erfolgt sei ⁷⁹⁰); das Schreiben der Zeugin Frau Strohkendl habe er dabei für sich als Peinlichkeit empfunden, da er gewusst habe, dass die von ihm für die Ablehnung der Aufnahme vorgebrachten Gründe nicht zutreffend seien und er zudem die ursprünglich beabsichtigte Aufnahme hätte weiter vorantreiben müssen ⁷⁹¹). Insofern ist die in dem Vermerk des Zeugen Podehl verwandte Formulierung, das Jugendheim sei gerügt worden, der Aussage des Zeugen Vocke zufolge zumindest ihrem Sinn nach zutreffend dargestellt ⁷⁹²).

Im gleichen Sinn ist der Aussage des Zeugen Vocke zufolge auch ein Vermerk des Landesjugendamts gemeint gewesen, der im Zusammenhang mit dem in der Einrichtung am 18. November 2003 stattfindenden Fortbildungs- und Begegnungstag verfasst wurde und für ihn als Erwartung an diesen Tag die Punkte „Unsicherheit im Kontakt mit Justiz, aus Gefälligkeit über den Tisch gezogen, Klärung der Dokumentation“ aufführt ⁷⁹³).

779) 7. Sitzung, Protokoll S. 39.

780) 9. Sitzung, Protokoll S. 82, 124.

781) 9. Sitzung, Protokoll S. 94.

782) 7. Sitzung, Protokoll S. 27.

783) 7. Sitzung, Protokoll S. 25.

784) 6. Sitzung, Protokoll S. 134.

785) 9. Sitzung, Protokoll S. 6.

786) 9. Sitzung, Protokoll S. 26.

787) 9. Sitzung, Protokoll S. 26.

788) 9. Sitzung, Protokoll S. 27 (Akte der Kreisverwaltung Ahrweiler, S. 100).

789) 9. Sitzung, Protokoll S. 29.

790) 9. Sitzung, Protokoll S. 62.

791) 9. Sitzung, Protokoll S. 62.

792) 9. Sitzung, Protokoll S. 63.

793) 9. Sitzung, Protokoll S. 63 (Band 71 der Akten des Sozialministeriums, S. 21).

Die Zeugin Frau Krückels, die sich aus Anlass des am 18. November 2003 stattfindenden Zusammentreffens mit dem Zeugen Vocke über die bei der Aufnahmeverfahren getätigten Erfahrungen austauschte, bekundete, die schriftliche Begründung der Ablehnung sei für sie zwar nicht plausibel gewesen, jedoch hätte sie die Einrichtung in ihrem Willen, den Jugendlichen nicht aufzunehmen, unterstützt, nachdem ihr der Zeuge Vocke dessen Ausgangssituation dargestellt habe ⁷⁹⁴.

Der Zeuge Schady bekundete, die Zeugin Frau Vatter habe ihm das Schreiben des Ministeriums der Justiz zur Kenntnis gegeben. Angesichts der Formulierung des Schreibens sei bei ihm der Eindruck entstanden, dass das Projekt gefährdet sei ⁷⁹⁵.

Der Zeuge Langhans bekundete, der Zeuge Vocke sei über das Schreiben des Ministeriums empört gewesen, vor allem auch wegen der Art, in der es formuliert sei ⁷⁹⁶. Der Zeuge Vocke habe den zuvor abgelehnten Jugendlichen innerhalb des Teams dann noch einmal vorgestellt, in dem Übereinkunft bestanden habe, den Jugendlichen aufnehmen zu müssen ⁷⁹⁷. Der Zeuge Langhans bekundete, nicht nur er, sondern das gesamte Team und auch der Zeuge Vocke hätten das Schreiben als Druck empfunden ⁷⁹⁸. Deswegen habe letztlich keine andere Wahl mehr bestanden, als die Aufnahme des Jugendlichen zu befürworten ⁷⁹⁹.

XVI. Schlussfolgerungen der Landesregierung aus dem Bericht der Arbeitsgruppe „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ vom 28. Januar 2004 und Perspektiven einer künftigen Heimunterbringung in Rheinland-Pfalz

1. Wesentlicher Inhalt des Arbeitsgruppenberichts

Nachdem in der Nacht vom 20. auf den 21. November 2003 Christina Knoll bei der Entweichung der dort untergebrachten Jugendlichen getötet wurde, setzte die Zeugin Frau Dreyer unter Beteiligung des Zeugen Mertin eine Arbeitsgruppe zur Aufklärung der Vorfälle ein. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden in einem Abschlussbericht dokumentiert. Untersucht wurden die Bereiche Aufnahmeverfahren, Sicherheitsvorkehrungen, pädagogisches Konzept und Beratung durch das Landesjugendamt. Aus den bei der Untersuchung gewonnenen Erkenntnissen hat die Arbeitsgruppe eine Reihe von Schlussfolgerungen gezogen, von denen die Wesentlichsten nachfolgend beschrieben sind.

Die Arbeitsgruppe stellte nach Abschluss ihrer Arbeit ausdrücklich fest, dass bei der Planung des Projekts und der praktischen Umsetzung zwar Mängel deutlich wurden, diese jedoch nicht für den Tod von Christina Knoll ursächlich waren. Die Tat sei nicht vorhersehbar gewesen. Außerdem könne es weder für die Mitarbeiter noch für die Jugendlichen eine absolute Sicherheit geben ⁸⁰⁰.

Für den Untersuchungsbereich „Aufnahmeverfahren“ wird vorgeschlagen, dieses zu qualifizieren und transparenter zu gestalten. Hierzu wird empfohlen, dass die Einrichtung für das gesamte Aufnahmeverfahren klare und verbindliche Standards erarbeitet und diese auch schriftlich festhält. Weiter empfiehlt die Arbeitsgruppe eine stärkere Einbindung der Jugendgerichtshilfe in das Aufnahmeverfahren und den Unterbringungsprozess. Dabei sollte die Zustimmung oder auch Ablehnung der Unterbringung gegenüber der Justiz schriftlich begründet werden, um Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten. Hervorgehoben wird weiter die Bedeutung der Vollständigkeit der Informationen über den Jugendlichen, dessen Umfeld und den Tatvorwurf. Die Arbeitsgruppe hat hierzu empfohlen, dass die zuständige Staatsanwaltschaft die für das Aufnahmeverfahren relevanten Informationen koordiniert ⁸⁰¹.

Der zweite Untersuchungsbereich betrifft die Sicherheitsvorkehrungen in der Einrichtung zum Schutz der Mitarbeiter und der Jugendlichen. Hierzu hat die Arbeitsgruppe zwei zentrale Schlussfolgerungen gezogen, nämlich erstens den Nachtdienst zumindest für die Anfangszeit mit einer zweiten Nachtbereitschaft doppelt zu besetzen und zweitens persönliche Sicherheitsmaßnahmen, wie eine Personen-Notruf-Anlage oder eine mobiles Telefon mit Alarmknopf, einzurichten ⁸⁰².

Für den Untersuchungsbereich „Pädagogisches Konzept“ spricht der Bericht die Empfehlung aus, nur erfahrenes und einschlägig qualifiziertes Personal in der Untersuchungshaftvermeidung einzusetzen und dieses auch durch Deeskalations- und Anti-Gewalt-Kurse fortzubilden. Auch wird angeregt, das pädagogische Konzept zu konkretisieren und Qualitätsstandards für Fallmanagement und Hilfeplanung zu erarbeiten ⁸⁰³.

794) 10. Sitzung, Protokoll S. 115.

795) 8. Sitzung, Protokoll S. 28.

796) 11. Sitzung, Protokoll S. 20.

797) 11. Sitzung, Protokoll S. 20.

798) 11. Sitzung, Protokoll S. 24.

799) 11. Sitzung, Protokoll S. 25.

800) 12. Sitzung, Protokoll S. 1 f. (Arbeitsgruppenbericht S. 32; Vorlage UA 14/1-2).

801) 12. Sitzung, Protokoll S. 1 f. (Arbeitsgruppenbericht S. 32; Vorlage UA 14/1-2).

802) 12. Sitzung, Protokoll S. 1 f. (Arbeitsgruppenbericht S. 33; Vorlage UA 14/1-2).

803) 12. Sitzung, Protokoll S. 1 f. (Arbeitsgruppenbericht S. 35; Vorlage UA 14/1-2).

Im Hinblick auf den Bereich „Beratung durch das Landesjugendamt“ sah die Arbeitsgruppe die Notwendigkeit, dass das Landesjugendamt für die Erteilung einer Betriebserlaubnis einer geschlossenen Gruppe eigene Qualitätsstandards entwickelt, deren Einhaltung durch das Landesjugendamt regelmäßig überprüft werden solle⁸⁰⁴. Empfohlen wurde, dass das Landesjugendamt gerade in der Aufbauphase das Projekt weiterhin intensiv begleitet⁸⁰⁵.

2. Schlussfolgerungen der Landesregierung und Perspektiven einer künftigen Heimunterbringung Jugendlicher zur Vermeidung von Untersuchungshaft

Die Landesregierung hat mit Blick auf die Einsetzung des Untersuchungsausschusses noch keine abschließenden Bewertungen und Schlussfolgerungen vorgelegt, um dem Abschlussbericht nicht vorgreifen zu wollen.

Anlass zu einer Änderung des Auswahlverfahrens im Hinblick auf einen künftigen Träger sieht der Zeuge Mertin im Grundsatz nicht, auch wenn die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten noch weiter verbessert werden könne, was aus seiner Sicht eine Frage der konkreten Abstimmung mit dem Träger ist⁸⁰⁶. Eine Fixierung auf Gitter zur Herstellung der baulichen Entweichungssicherheit schloss der Zeuge Mertin weitgehend aus⁸⁰⁷. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens hält er eine bessere Vernetzung der beteiligten Stellen für erforderlich, um eine zeitnahe und vollständige Information zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten aus seiner Sicht Vorgaben konzeptioneller Art so präzise wie möglich gefasst und mit dem Träger ausgehandelt werden. Künftige Verhandlungsposition des Zeugen Mertin ist, einen Träger zu finden, der bereit ist, den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag und die Erfahrungen umzusetzen, die Anlass für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses gewesen sind. Zu erwägen ist für den Zeugen Mertin dabei auch, ob sich der Träger bestimmten Kontrollen unterwirft.

Die Zeugin Frau Dreyer ist vom Grundsatz her bestrebt, das Projekt fortzuführen, aber auch qualitativ weiterzuentwickeln. Dies betrifft vor allem die Qualifizierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Bereiche Clearing, Hilfeplanung in der Einrichtung und Umgang mit Gefährdungs- und Krisensituationen innerhalb der Einrichtung. Die Erforderlichkeit einschlägig qualifizierter Mitarbeiter solle aus ihrer Sicht zusätzlich mit an die Betriebserlaubnis zu koppelnden Eignungsnachweisen verbunden werden. Bei der Einfügung weiterer verbindlicher Bedingungen für den Träger in die Betriebserlaubnis sei jedoch zu beachten, dass nicht zuletzt auch die Eigenverantwortlichkeit des Trägers teilweise verlagert werde, was in den rechtlichen Rahmenbedingungen der freien Trägerschaft nur in begrenztem Umfang möglich sei⁸⁰⁸. Neben der Qualifikation des Personals müsse sich insbesondere die Heimleitung als besonders führungskompetent darstellen wie auch der Träger anerkannt und erfahren zu sein habe⁸⁰⁹. Im Hinblick auf Fragen der Personalsicherheit ist für die Zeugin Dreyer zumindest in der Anfangszeit eine zweite Person in der Nachbereitschaft ebenso erforderlich wie ein einfach zu bedienendes Notrufsystem. Auch künftig soll ein nächtlicher Einschluss der Jugendlichen jedoch nicht vorgesehen sein. Um die Beratungsfunktion des Landesjugendamts zu stärken, sei nach ihren Vorstellungen eine vertraglich vereinbarte Dokumentationspflicht des Trägers in Erwägung zu ziehen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess insgesamt transparenter zu gestalten⁸¹⁰.

XVII. Abschließende Würdigung und Empfehlungen

1. Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen seiner Beweisaufnahme keine Tatsachen zu Tage gefördert, die nicht bereits seitens der Landesregierung offen und transparent gegenüber dem Landtag, insbesondere in den zuständigen Fachausschüssen – dem Sozialpolitischen Ausschuss und dem Rechtsausschuss –, dargelegt worden wären.

Die Informationspolitik der Landesregierung im Hinblick auf das Projekt „Heimunterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft“ war vielmehr, auch nach dem tragischen Ereignis in der Nacht vom 20. auf den 21. November 2003, umfassend. Zur Aufklärung des Vorfalls und zur Bewertung von Entwicklung und Umsetzung des Projekts wurde unmittelbar eine interdisziplinäre und -ministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, die zügig und sorgfältig gearbeitet und ihren Bericht bereits am 28. Januar 2004 vorgelegt hat. Auch dieser Bericht wurde dem Landtag unmittelbar, nämlich mit Schreiben an die Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses und des Rechtsausschusses vom gleichen Tag, vorgelegt (Vorlage 14/2944). Die im Vorfeld der Einsetzung des Untersuchungsausschusses geäußerte Kritik aus den Reihen der CDU-Landtagsfraktion, die Information des Parlaments durch die Landesregierung sei unzureichend gewesen, womit maßgeblich die Forderung nach Einsetzung eines Untersuchungsausschusses untermauert wurde, hat sich auch im Nachhinein als völlig haltlos erwiesen.

804) 12. Sitzung, Protokoll S. 1 f. (Arbeitsgruppenbericht S. 35; Vorlage UA 14/1-2).

805) 12. Sitzung, Protokoll S. 1 f. (Arbeitsgruppenbericht S. 35; Vorlage UA 14/1-2).

806) 11. Sitzung, Protokoll S. 50.

807) 11. Sitzung, Protokoll S. 53.

808) 11. Sitzung, Protokoll S. 77.

809) 11. Sitzung, Protokoll S. 69.

810) 11. Sitzung, Protokoll S. 69.

2. Angesichts der bundesrechtlichen Vorgaben der §§ 71, 72 JGG und dem SGB VIII ist es gesetzlich vorgegeben, ein Angebot zur untersuchungshaftvermeidenden Heimunterbringung Jugendlicher vorzuhalten. Gleichzeitig muss diese Einrichtung angesichts der genannten rechtlichen Rahmenvorgaben eine Einrichtung der Jugendhilfe sein. Hieran haben sich Konzeption und Angebot in Rheinland-Pfalz zutreffend orientiert. Die für Rheinland-Pfalz entwickelte Konzeption entsprach dabei im Wesentlichen derjenigen der bundesweit einzigen baulich geschlossen arbeitenden Einrichtung in Baden-Württemberg. Es hat insbesondere eine konsequente Orientierung an dem nach allgemeiner Einschätzung erfolgreich arbeitenden Konzept der Heimeinrichtung „Schloss Stutensee“ in Baden-Württemberg stattgefunden.
3. Bei der Entwicklung der Konzeption „Heimunterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft“ in Rheinland-Pfalz haben naturgemäß – wie auch in anderen Bundesländern – die unterschiedlichen Sichtweisen der Jugendhilfe einerseits und der Justiz andererseits, was die Beantwortung der Frage „Geschlossenheit“ einer Einrichtung und die Beurteilung, ob eine hinreichende Entweichungssicherheit gewährleistet ist, eine maßgebliche Rolle gespielt. Die daraus resultierende teilweise andere Schwerpunktsetzung stellt nicht geringe Anforderungen an ein gemeinsam getragenes fachliches Konzept und seine abgestimmte Entwicklung und Umsetzung in der Praxis.

Der Landesregierung ist es insofern gelungen, den Diskussionsprozess zwischen den beteiligten Ministerien auch auf der Arbeitsebene fachlich fundiert und zielführend auszugestalten. Beiden beteiligten Ministerien war die Notwendigkeit der Einrichtung entsprechender Plätze sehr bewusst. Anders als der damaligen CDU-geführten Landesregierung, der es zwar gelungen war, im Jahr 1988 eine Vereinbarung „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“ zwischen dem Sozial- und dem Justizministerium zu treffen, der aber nie tragfähige Schritte für eine Umsetzung gefolgt sind, wurden die wesentlichen Fragen zunächst 1997 durch eine Prüfliste zur Haftentscheidung konkretisiert und schließlich im November 2002 in einem Rahmenkonzept von beiden Ressorts zu einer Einigung gebracht. Damit wurde in verantwortlicher Weise eine Blockadesituation aufgelöst, die bis in die 80er-Jahre zurückreicht.

4. Auf der Grundlage dieses Rahmenkonzepts von November 2002 erfolgte die Auswahl der Einrichtung für die Umsetzung des Projekts sowie die konkrete Ausgestaltung des Angebots. Das Projekt wurde sorgfältig mit den Partnern der freien Jugendhilfe erörtert und fachlich abgesichert.

Mit der gleichen Sorgfalt, mit der das Projekt konzipiert wurde, erfolgte im Jahr 2003 auch die Trägersauswahl. Die Entscheidung für das Projekt im Jugendheim Mühlkopf in Rodalben ist auf Arbeitsebene gründlich und zielführend vorbereitet und in einem transparenten Prozess mit den zur Wahl stehenden Jugendheimen besprochen worden. Die Entscheidung für das Jugendheim „Mühlkopf“ in Rodalben, einem erfahrenen Träger der Jugendhilfe, der im Übrigen über langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der geschlossenen Unterbringung von Jugendlichen verfügt, war nachvollziehbar und folgerichtig.

Das Landesjugendamt hat seine nach dem SGB VIII bestehende Beratungsfunktion bei der Planung und Durchführung des Projekts gegenüber der Einrichtung „Mühlkopf“ in Rodalben auch umfänglich wahrgenommen. Dabei hat es sich durch Hinzuziehung der zuständigen Referentin im Sozialministerium und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums der Justiz – diese beratend in Fragen baulicher Sicherheit und Entweichungssicherheit – zusätzlichen Sachverständs bedient. In diesem Zusammenhang betont der Untersuchungsausschuss ausdrücklich, dass dem Landesjugendamt weder eine Dienst- noch eine Fachaufsicht und auch sonst keine Weisungsbefugnis gegenüber Heimleitung oder Einrichtungsträger zukommt. Nach dem SGB VIII ist dem rechtlich selbständigen Träger vielmehr in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben sowie in der Gestaltung der Organisationsstruktur hinsichtlich der wachzunehmenden Aufgaben eine hohe Verantwortlichkeit zugewiesen.

5. Die Trägerverantwortung umfasst insbesondere die für die Arbeit des Untersuchungsausschusses besonders wichtige Frage der Personalsicherheit, einschließlich der Personalauswahl und vor allem des Personaleinsatzes. Die Zuständigkeit hierfür lag und liegt aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben beim Einrichtungsträger und nicht bei staatlichen Stellen. Dies wurde auch von den im Ausschuss vernommenen Heimleitungen der Einrichtungen „Schloss Stutensee“, „Don Bosco Helenenberg“, „Bernardshof“ und „Mühlkopf“ sowie den hierzu befragten Sachverständigen übereinstimmend und ausdrücklich betont.

Obschon sich damit in Fragen der Sicherheit die Beratungsfunktion des Landesjugendamtes auf Fragen der Sicherheit der Jugendlichen in der Einrichtung sowie – unter Hinzuziehung der Justiz – der Entweichungssicherheit beschränkt, hat das Landesjugendamt seine Beratungsfunktion gegenüber der Einrichtung zutreffend und konsequent auch auf Fragen der Konzeption des Nachtdienstes und der Personalsicherheit erstreckt. Die Einrichtungsleitung war insbesondere ausführlich über die Konzeption der Einrichtung „Schloss Stutensee“ informiert worden, was die Ausgestaltung des Nachtdienstes/der Nachtbereitschaft und der Personalsicherheit anbelangt. Dazu gehörte auch die Anregung eines gemeinsamen Informationsbesuchs von Landesjugendamt und der Leitung der Einrichtung „Mühlkopf“ in der Einrichtung „Schloss Stutensee“ in Baden-Württemberg, welcher auch Anfang September 2003 erfolgte.

6. Obschon die wesentlichen Punkte des Beratungsgesprächs dokumentiert und der Einrichtung übersandt wurden, ist eine Umsetzung seitens der Einrichtung allerdings nicht in allen Punkten erfolgt. Insbesondere hat die Einrichtungsleitung nicht – wie seitens des Landesjugendamtes angemahnt und diesem sowie Vertretern des Justizministeriums gegenüber zugesagt – ein schnurloses Telefon in der Gruppe vorgesehen. Die Einrichtungsleitung ist damit ihrer Verantwortung für die Sicherheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht im notwendigen Umfang gerecht geworden. Der Ausschuss verkennt nicht, dass die Beurteilung einzelner Maßnahmen der Personalsicherung aus pädagogischer Sicht umstritten ist. Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass der Personalsicherheit, auch unter Achtung der Trägerautonomie, insoweit Vorrang einzuräumen ist. Der Ausschuss hält insbesondere die Ausstattung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens mit einem mobilen Telefon, welches auf Knopfdruck Alarm auslöst, besser aber noch mit einem PNA-Gerät (Personennotrufanlage) für dringend geboten.

Auch die übrigen Vorgaben zur Gewährleistung der Personalsicherheit seitens der Einrichtung waren innerhalb der Einrichtung im tatsächlichen Betriebsablauf nicht hinreichend verbindlich. So waren zwar seitens der Heim- und Einrichtungsleitung konkrete Vorgaben für den Fall einer beabsichtigten und möglicherweise mit Übergriffen verbundenen Entweichung eines Jugendlichen formuliert worden. Die Heim- und Einrichtungsleitung musste aber in Rechnung stellen, dass die – auch von Sachverständigen als selbstverständlich und zutreffend charakterisierten – Vorgaben, im Falle einer Krisensituation das Zimmer von Jugendlichen nicht allein zu betreten, im Türrahmen stehen zu bleiben und vor allem im Falle einer beabsichtigten Entweichung keine körperliche Gegenwehr zu leisten, von einer unerfahrenen Fachkraft in der konkreten Situation leicht übersehen werden können. Hieraus kann gegenüber dem unerfahrenen Mitarbeiter/der unerfahrenen Mitarbeiterin kein Vorwurf abgeleitet werden. Im Gegenteil: Verhaltensregeln ohne ausreichende Übungen sind in der konkreten Situation kaum umsetzbar, da in Gefahrensituationen der Mensch dazu neigt, sich instinktiv zu wehren. Hier die entsprechende Gelassenheit und Distanz zum Geschehen zu gewinnen gelingt nur, wenn entsprechende Verhaltensweisen auch ausreichend geprobt und damit erfahren wurden.

Die Verantwortung trifft deshalb die für den konkreten Personaleinsatz zuständige Einrichtungs- und Gruppenleitung, die es zugelassen hat, dass eine Berufsanfängerin allein in der Untersuchungshaftvermeidungsgruppe einen Nachtdienst absolviert. Wenn es – wie offenbar geschehen – in die Entscheidung der einzelnen Mitarbeiter gestellt wird, ob sie der begründeten und wichtigen Vorgabe, als Berufsanfänger nicht allein einen Nachtdienst tun zu dürfen, nachkommen wollen, werden wesentliche Sicherheitsmechanismen ausgehebelt. Bei der Entscheidung der verantwortlichen Gruppen- und Einrichtungsleitung, die Berufsanfängerin Christina Knoll allein in der Nacht vom 20. auf den 21. November 2003 Dienst tun zu lassen, handelte es sich um eine gravierende und in der Konsequenz tragische Fehleinschätzung. Erschwerend ist der Umstand zu gewichten, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass die mit der Aufnahme eines dritten Jugendlichen veränderte Gruppendynamik zu irgendeinem Zeitpunkt von den Verantwortlichen reflektiert und in die Überlegungen einbezogen wurde.

7. Das Schreiben des Ministeriums der Justiz vom 23. Oktober 2003 an das Jugendheim Mühlkopf beinhaltet die Feststellung, dass Fluchtgefahr kein Hinderungsgrund für die Aufnahme eines Jugendlichen im Heim darstellen kann und die Möglichkeit einer geschlossenen Unterbringung gerade für fluchtgefährdete Jugendliche geschaffen wurde. Das Schreiben verdeutlichte lediglich die gesetzliche Grundlage des Konzeptes. Aufgrund seines eindeutigen Wortlauts konnte das Schreiben des Ministeriums der Justiz auch nicht anders verstanden werden und wurde auch nicht anders verstanden.

Das Ministerium der Justiz hat weder durch das Schreiben vom 23. Oktober 2003 noch zu einem anderen Zeitpunkt Einfluss auf die Entscheidung des Heimes über die Aufnahme des Ferid T. genommen.

8. Der Untersuchungsausschuss schließt sich der begründeten Feststellung des Arbeitsgruppenberichts vom 28. Februar 2004 an, wonach das tragische Ereignis in der Nacht vom 20. auf den 21. November 2003, der gewaltsame Tod der Erzieherin Christina Knoll, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch bei Beachtung der durch das Landesjugendamt zutreffend vorgegebenen Sicherungsmaßnahmen durch die Einrichtung nicht verhindert worden wäre. Dies belegen insbesondere auch die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Urban, die dieser in nicht öffentlicher Sitzung des Untersuchungsausschusses gemacht hat.

Eine absolute Sicherheit kann es dabei nach menschlichem Ermessen auch nicht geben. Allerdings muss alles unternommen werden, damit sich ein derartiges Ereignis nicht wiederholt. Der Untersuchungsausschuss hält es daher für erforderlich, dass das Landesjugendamt unter Achtung der Trägerverantwortung seine Beratungstätigkeit, was die Personalsicherheit in den Einrichtungen anbelangt, bei der Entwicklung eines ähnlichen Angebots noch weiter verstärkt. Nötigenfalls muss auch darauf hingewirkt werden, dass die Leitungsstrukturen und –aufgaben innerhalb der Einrichtung nach innen und nach außen klarer und verbindlicher geregelt werden. Insbesondere Fragen der Personalsicherheit dürfen nicht in einem offenen Diskussionsprozess innerhalb des Personals geregelt werden, wie dies in der Untersuchungshaftvermeidungsgruppe in der Einrichtung „Mühlkopf“ in Rodalben offenbar der Fall war. Der Einrichtung muss unmissverständlich und nachdrücklich nahe gebracht werden, dass im Nachtdienst – zumindest für eine Einführungszeit – eine Doppelbesetzung erfolgen muss und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch persönliche Sicherheitsmaßnahmen wie ein mobiles Telefon, welches auf Knopfdruck Alarm auslöst, oder besser noch ein PNA-Gerät (Personennotrufanlage) geschützt werden müssen. Dabei müssen die Maßnahmen der organisatorischen Sicherheit, personellen Sicherheit und baulichen Sicherheit aufeinander abgestimmt sein.

9. Der Untersuchungsausschuss bestärkt die Landesregierung in ihrer Absicht, den bundesgesetzlich vorgegebenen Auftrag, ein angemessenes Angebot zur untersuchungshaftvermeidenden Heimunterbringung Jugendlicher zu gewährleisten, nach Möglichkeit auch für Rheinland-Pfalz umzusetzen. Angesichts des derzeit bestehenden hohen öffentlichen Drucks bei diesem Thema ist dies kein leichtes Unterfangen. Es gibt jedoch unter Beachtung bundesgesetzlicher Vorgaben keine Alternative dazu, geeignete Modelle zu entwickeln und zu implementieren. Dabei gilt es, diese Projekte durch eine wissenschaftliche Beratung und Begleitung zu stabilisieren und zu evaluieren. Deutlich wurde insbesondere bei der Vernehmung der Sachverständigen, dass es bislang kaum empirisch gesicherte Erkenntnisse über die pädagogische Betreuung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen gibt.

Der Untersuchungsausschuss fordert deshalb die Landesregierung auf, diese Empfehlungen bei der (Fort-)Entwicklung und Umsetzung eines Angebots für Rheinland-Pfalz zu beachten. Das Parlament soll dabei im Interesse der Sache die Bemühungen der Landesregierung konsequent und sachlich begleiten.

Anlage 1

Zusammenstellung der Beweisbeschlüsse

1. Beweisbeschluss vom 23. Juni 2004 – Vorlage UA 14/1-14 –

Der Untersuchungsausschuss „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ (UA 14/1) hat in seiner 2. Sitzung am 23. Juni 2004 folgenden Beweisbeschluss gefasst:

„I. Es soll Beweis erhoben werden über die Frage,

1. innerhalb welchen rechtlichen Rahmens nach §§ 71, 72 JGG sich die Unterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft bewegt,
2. wie sich die entsprechenden Konzeptionen und Angebote in Deutschland darstellen und entwickelt haben, vor allem, welche pädagogischen Konzepte und fachlichen Grundlagen diesen zugrunde liegen,
3. nach welchen Kriterien sich abstrakt die ‚Geeignetheit‘ der Einrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 JGG bestimmt,
4. welche Rolle die Frage der ‚Geschlossenheit‘ beziehungsweise ‚Fluchtsicherheit‘ der Unterbringung in diesem Zusammenhang spielt,
5. wie die Abstimmung im Aufnahmeverfahren eines unterzubringenden Kindes/Jugendlichen erfolgt, insbesondere welche Kriterien die Richterinnen und Richter an ihre Entscheidungspraxis anlegen und welche Rolle in diesem Zusammenhang der Jugendgerichtshilfe zukommt (§ 72 a JGG),
6. welche Sicherheitsstandards es in entsprechenden Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung gibt bzw. welche Sicherheitsstandards anzulegen sind,
7. inwieweit und in welcher Form es
 - a) einer auf enger Zusammenarbeit der zuständigen Ressorts beruhenden Konzeption als Arbeitsgrundlage,
 - b) verlässlicher Informations- und Kooperationsstrukturen zwischen Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe und Justiz,
 - c) eines zielgruppenspezifischen, auf die Form der Einrichtung und die bestehenden Problemlagen abgestimmten pädagogischen Handlungskonzeptes,
 - d) auf Konzeption und Eignung der Einrichtung abgestimmter Auswahlkriterien und Auswahlverfahren in Orientierung an bestehenden Problemlagen und vorliegenden Fallkonstellationen zur Begrenzung von Risiken für Verlauf und Erfolg der Arbeit bei der Fällung von Aufnahmeentscheidungen,
 - e) einer der Platzbelegung und der Teilnehmerstruktur entsprechenden Ausstattung mit qualifiziertem Personal,
 - f) zielgruppeneigneter, mit der pädagogischen Konzeption in Einklang stehender Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und des Betreuungspersonals vor Eskalationen und Übergriffen,
 - g) qualitätssichernder Maßnahmen und Angebote im Sinne des zweiten Abschnitts des dritten Kapitels und des ersten Abschnitts des siebten Kapitels des Sozialgesetzbuchs VIII entsprechend dem bestehenden Beratungsbedarf und
 - h) einer kontinuierlichen Evaluation und wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit zur Klärung des Handlungsbedarfes zur Sicherung eines erfolgreichen Arbeitsverlaufes

als Voraussetzung für die Unterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft gemäß §§ 71, 72 JGG bedarf,

II. durch Vernehmung der Sachverständigen:

1. Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen
Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft
2. Prof. Dr. Christian Schrapper
Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz
3. Prof. Dr. Franz Hamburger
Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Pädagogisches Institut
4. Prof. Dr. Christian v. Wolffersdorff
Universität Leipzig, Institut für Sozialpädagogik

5. Dr. Manfred Heßler
Fachhochschule Dortmund, Fachbereich Soziales
6. Prof. Dr. Jens Weidner
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
Fachbereich Sozialpädagogik
7. Prof. Dr. Dr. Michael Bock
Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften,
Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafrecht
8. Prof. Dr. Wolfgang Heinz
Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaft
9. Prof. Dr. Christian Pfeiffer
Vorstand des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN)
10. Dr. Christian Lüders
Deutsches Jugendinstitut
11. Dr. Theodor Falk
Vizepräsident des Landgerichts Landau
12. Bernd Reuther
Kriminalhauptkommissar beim Polizeipräsidium Köln
13. Dr. Robert Sauter
Leiter des Bayerischen Landesjugendamts
14. Dr. Rüdiger Wulf
Referatsleiter Strafvollzug/Vollzugsgestaltung,
Justizministerium Baden-Württemberg
15. Generalstaatsanwalt Norbert Weise
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
16. Generalstaatsanwältin Ursula Reichling
Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken
17. Leitender Oberstaatsanwalt Klaus Puderbach
Staatsanwaltschaft Mainz
18. Manfred Weiss
LWB Jugendeinrichtung Schloss Stutensee.

III. Termin zur Beweiserhebung ist bestimmt auf

Donnerstag, den 2. September 2004, 9.30 Uhr.“

2. Beweisbeschluss vom 23. Juni 2004 – Vorlage UA 14/1-15 –

Der Untersuchungsausschuss „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ (UA 14/1) hat in seiner 2. Sitzung am 23. Juni 2004 folgenden Beweisbeschluss gefasst:

„I. Es soll Beweis erhoben werden darüber,

1. auf Grund welcher Überlegungen die Übereinkunft ‚Heimerziehung statt Untersuchungshaft‘ zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium für Soziales und Familie am 14. März 1988 geschlossen wurde,
2. wie diese bis 2003/04 fortentwickelt wurde, insbesondere wie die Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse innerhalb der Landesregierung bei der Konzipierung und Begleitung des Projekts ‚Heimunterbringung statt Untersuchungshaft‘ abgelaufen sind und
3. welche Angebote der Jugendhilfe es zur Vermeidung von Untersuchungshaft in Rheinland-Pfalz gibt sowie ob und ggf. wie sich Konzeption und Angebote von denjenigen in anderen Bundesländern unterscheiden,

durch

1. Verlesung der Übereinkunft des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Soziales und Familie vom 14. März 1988
- zu 1. -
2. Vernehmung der Zeugen
 - a) Ministerialdirigent a. D. Cornelius von Heyl
- zu 1. -
 - b) Regierungsdirektor a. D. Albert Gilles
- zu 1. -
 - c) Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Wilbert Ringel
- zu 1. -
 - d) Leitender Oberstaatsanwalt Klaus Puderbach
Staatsanwaltschaft Mainz
- zu 1., 2. und 3. -
 - e) Regierungsangestellte Claudia Porr
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
- zu 2. -
 - f) Ministerialdirigent Wolfgang Glöckner
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
- zu 2. -
 - g) Staatssekretär Dr. Richard Auernheimer
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
- zu 2. -
 - h) Staatsanwältin Alice Strohkendl
Ministerium der Justiz
- zu 2. -
 - i) Ministerialdirigent Dr. Klaus Böhm
Ministerium der Justiz
- zu 2. -
 - j) Ltd. Ministerialrat Helmut Pandel
Ministerium der Justiz
- zu 2. -
 - k) Staatssekretärin Dr. Stefanie Lejeune
Ministerium der Justiz
- zu 2. -
 - l) Sieglinde Schmitz
Leiterin des Jugendhilfezentrums Don Bosco Helenenberg
- zu 3. -
 - m) Manfred Weiss
LWB Jugendeinrichtung Schloss Stutensee
- zu 3. -
 - n) Dr. Manfred Heßler
Fachhochschule Dortmund, Fachbereich Soziales
- zu 3. -
 - o) Generalstaatsanwalt Norbert Weise
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
- zu 3. -
 - p) Generalstaatsanwältin Ursula Reichling
Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken
- zu 3. -

- II. Termin zur Beweisaufnahme ist bestimmt auf
Dienstag, 21. September 2004, 9.30 Uhr.“

3. Beweisbeschluss vom 23. Juni 2004 – Vorlage UA 14/1-16 –

Der Untersuchungsausschuss „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ (UA 14/1) hat in seiner 2. Sitzung am 23. Juni 2004 folgenden Beweisbeschluss gefasst:

„I. Es soll Beweis erhoben werden darüber,

1. ob es unterschiedliche Auffassungen innerhalb der Landesregierung zur Schaffung von Einrichtungen und Nutzung von Plätzen zwecks Durchführung von Heimerziehung statt Untersuchungshaft in Rheinland-Pfalz gab,
2. ob die Landesregierung trotz eines entsprechenden Auftrages in der Koalitionsvereinbarung aus 1996 wegen unterschiedlicher Auffassungen zwischen den beteiligten Ministerien nicht in der Lage war, ein insoweit konsensuales Konzept zur Schaffung von Plätzen und zur Nutzung von Einrichtungen zur Heimerziehung statt Untersuchungshaft in Rheinland-Pfalz zu erstellen,
3. ob es deshalb einer erneuten Festschreibung eines entsprechenden Auftrages in der Koalitionsvereinbarung aus 2001 bedurfte und
4. welche Folgen sich hieraus für die Konzeption des Projekts Heimerziehung statt Untersuchungshaft ergaben,

durch

1. Verlesung des Kapitels ‚Reform der Untersuchungshaft‘ aus der Koalitionsvereinbarung für die 13. Wahlperiode des rheinland-pfälzischen Landtags,
2. Verlesung des 8. Absatzes des Kapitels ‚Recht‘ aus der Koalitionsvereinbarung für die 14. Wahlperiode des rheinland-pfälzischen Landtags,
3. Verlesung des Artikels ‚Götte: Geschlossene Heime überflüssig‘ aus der Pirmasenser Zeitung vom 28. 06. 1998,
4. Verlesung des Artikels ‚Geschlossenes Heim für Götte kein Thema‘ aus der Allgemeinen Zeitung vom 16. 07. 1998,
5. Vernehmung der Zeugen,
 - a) Staatssekretär Dr. Richard Auernheimer
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit;
 - b) Staatssekretärin Dr. Stefanie Lejeune
Ministerium der Justiz;
 - c) Staatssekretärin a. D. Erika Reischauer-Kirchner;
 - d) Ministerialdirigent Wolfgang Glöckner
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit;
 - e) Ministerialdirigent Dr. Klaus Böhm
Ministerium der Justiz;
 - f) Leitender Ministerialrat Helmut Pandel
Ministerium der Justiz;
 - g) Regierungsdirektor a. D. Albert Gilles;
 - h) Regierungsangestellte Claudia Porr
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit;
 - i) Staatsanwältin Alice Strohkendl
Ministerium der Justiz.

II. Termin zur Beweisaufnahme ist bestimmt auf

Dienstag, 21. September 2004, 9.30 Uhr.“

4. Beweisbeschluss vom 2. September 2004 – Vorlage UA 14/1-29 –

Der Untersuchungsausschuss „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ (UA 14/1) hat in seiner 3. Sitzung am 2. September 2004 folgenden Beweisbeschluss gefasst:

„I. Es soll darüber Beweis erhoben werden,

aufgrund welcher Erkenntnisse, mit welchen Prioritäten und anhand welcher Kriterien die Standort- bzw. Trägerentscheidung für das Projekt ‚Heimunterbringung statt Untersuchungshaft‘ in Rheinland-Pfalz getroffen wurde.

Dabei soll insbesondere über folgende Fragen Beweis erhoben werden:

1. a) Welche Kriterien waren für die Auswahl des geeigneten Heims zur Durchführung des Projekts ‚Heimunterbringung statt Untersuchungshaft‘ maßgeblich und welche konzeptionellen Anforderungen sind an die Heimträger gestellt worden?
- b) Welchen Inhalt hatten die konzeptionellen Vorgaben, welche Anforderungen wurden an die in Frage kommenden Einrichtungen und ihre Träger gestellt?
2. In welchem Umfang wurden Standortalternativen und Alternativkonzepte erwogen?
3. Aufgrund welcher Überlegungen ist die Trägerentscheidung zugunsten des Jugendheims Mühlkopf in Rodalben und gegen das Jugendhilfezentrum Don Bosco Helenenberg in Welschbillig getroffen worden?
4. Aufgrund welcher Überlegungen hat das Jugendhilfezentrum Bernardshof in Mayen sein Angebot zurückgenommen?
5. Unter welchen Kriterien und in welchem Umfang wurden die Träger- und Einrichtungseignung geprüft?
6. Aufgrund welcher Entwicklungen und Erkenntnisse ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit von seiner grundsätzlichen Ablehnung gegenüber geschlossener, also baulich entweichungssicherer Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen abgerückt?
7. Welche ausschlaggebenden Gründe gab es für die getroffene Entscheidung, welche Bedenken und Einwände waren dagegen geltend gemacht worden?
8. Welches Ministerium war für die Entscheidung federführend?
9. a) In welchen Punkten gab es Dissens zwischen den beteiligten Ressorts?
- b) Insbesondere: Inwiefern lagen bei der Trägerentscheidung unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und dem Ministerium der Justiz vor?
- c) Welche Gründe waren ausschlaggebend bei vorliegendem Dissens?
10. Hatte das Ministerium der Justiz durch seine Eigenschaft als Kostenträger des Projekts erheblichen Einfluss auf die Trägerentscheidung und hat dieses dabei vermeintlichen Sicherheitsbelangen einen höheren Stellenwert eingeräumt als einem sinnvollen pädagogischen Konzept?
11. Haben insbesondere zeitliche Vorgaben die Entscheidungsfindung beeinflusst?
12. Haben insbesondere Kostengesichtspunkte die Entscheidung beeinflusst?

II. Die Beweisaufnahme soll erfolgen durch Vernehmung der Zeugen:

1. Staatssekretär Dr. Richard Auernheimer
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit,
2. Ministerialdirigent Wolfgang Glöckner
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit,
3. Regierungsangestellte Claudia Porr
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit,

– jeweils zu I. 1.-12. –

4. Staatssekretärin Dr. Stefanie Lejeune
Ministerium der Justiz,
 5. Ministerialdirigent Dr. Klaus Böhm
Ministerium der Justiz,
 6. Staatsanwältin Alice Strohkendl
Ministerium der Justiz,
 7. Oberamtsrat Klaus Holitzner
Ministerium der Justiz,
 8. Ministerialrat Klaus Gutmann
Ministerium der Justiz,
 9. Sozialoberamtsrätin Renate Krückels
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
 10. Psychologiedirektorin Ursula Eisele
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
– jeweils zu I. 1.-5. und 7.-12. –
 11. Sieglinde Schmitz
Jugendhilfezentrum Don Bosco Helenenberg,
 12. Regina Freisberg
Direktorin Jugendhilfezentrum Bernardshof,
 13. Ulrich Teufel
vormals Jugendheim Mühlkopf,
– jeweils zu I. 1.-5., 7.-9. a) und b) sowie 10.-12. –
 14. Staatsminister a. D. Florian Gerster,
 15. Staatsministerin a. D. Dr. Rose Götte,
 16. Staatssekretär Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend,
 17. Regierungsdirektor a. D. Albert Gilles,
 18. Leitender Ministerialrat Wolfgang Hötzel
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit.
– jeweils zu I. 6. –
- III. Termin zur Beweisaufnahme ist bestimmt auf
Dienstag, 12. Oktober 2004, 9.30 Uhr.“

5. Beweisbeschluss vom 2. September 2004 – Vorlage UA 14/1-30 –

Der Untersuchungsausschuss „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ (UA 14/1) hat in seiner 3. Sitzung am 2. September 2004 folgenden Berichtigungsbeschluss gefasst:

„Der Beweisbeschluss vom 23. Juni 2004 – Vorlage UA14/1-16 – wird hinsichtlich des unter Ziffer 3 genannten Beweismittels wie folgt berichtigt:

Statt:

durch ‚Verlesung des Artikels ›Götte: Geschlossene Heime überflüssig‹ aus der Pirmasenser Zeitung vom 28. 06. 1998,‘

heißt es richtig:

durch ‚Verlesung des Artikels ›Götte: Geschlossene Heime überflüssig‹ aus der Pirmasenser Zeitung vom 28. 07. 1998,‘.“

6. Beweisbeschluss vom 2. September 2004 – Vorlage UA 14/1-31 –

Der Untersuchungsausschuss „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ (UA 14/1) hat in seiner 3. Sitzung am 2. September 2004 die Beweisbeschlüsse vom 23. Juni 2004 – Vorlagen UA 14/1-15/16 – wie folgt ergänzt:

„Der Beweis über die Beweisthemen der Beweisbeschlüsse vom 23. Juni 2004 Vorlagen UA 14/1-15/16 – wird zusätzlich erhoben durch Vernehmung der Zeugen Staatsminister Herbert Mertin, Ministerium der Justiz, und Staatsministerin Malu Dreyer, Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit.

Termin zur Vernehmung der Zeugen ist bestimmt auf

Dienstag, 21. September 2004.“

7. Beweisbeschluss vom 21. September 2004 – Vorlage UA 14/1-38 –

Der Untersuchungsausschuss „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ (UA 14/1) hat in seiner 4. Sitzung am 21. September 2004 folgenden Beweisbeschluss gefasst:

„I. Es soll darüber Beweis erhoben werden,

ob die baulichen, organisatorischen und personellen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Gewährleistung eines den einrichtungs- und konzeptbedingten Gegebenheiten entsprechenden Schutzes der Jugendlichen und der Fachkräfte im Projekt ‚Heimerziehung statt Untersuchungshaft‘ im Jugendheim Mühlkopf vor Übergriffen und ihren Folgen

- a) fehlerhaft konzipiert waren,
 - b) unzureichend realisiert wurden,
- und wer dafür Verantwortung trägt.

Inbesondere sollen hierzu folgende Fragen geklärt werden:

1. Welche Erkenntnisse lagen dem Justizministerium, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit sowie dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und den Verantwortlichen des Jugendheims Mühlkopf vor, in welchen Formen und in welchem Umfang durch Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen sowie Hilfestrukturen für Jugendliche und Fachkräfte den besonderen Anforderungen eines Projekts zur Vermeidung von Untersuchungshaft in geschlossener Form gegenüber herkömmlichen geschlossenen Gruppen Rechnung zu tragen war?
2. Inwieweit hatten sich die Verantwortlichen im Justizministerium, im Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit sowie im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und des Jugendheims Mühlkopf vergewissert hinsichtlich
 - a) des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Forderungen zu Sicherheitsfragen in Einrichtungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft,
 - b) der gängigen Praxis und der bestehenden Sicherheitsvorkehrungen in vergleichbaren Einrichtungen in anderen Bundesländern?
3. Von welchem Sicherheitsbegriff und Sicherheitsverständnis gingen die Verantwortlichen in Justizministerium und Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit sowie Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung aus? Waren dabei die Auswirkungen von Maßnahmen und Elementen der Entweichungssicherheit auf den Sicherheits- und Schutzbedarf für Jugendliche und Fachkräfte im Projekt ‚Heimerziehung statt Untersuchungshaft‘ bewusst?
4. Welche Personen oder Stellen wurden seitens des Justizministeriums als zuständig und verantwortlich für
 - a) die Entweichungssicherheit,
 - b) die Binnensicherheitim Projekt ‚Heimerziehung statt Untersuchungshaft‘ angesehen?
5. Welche Personen oder Stellen wurden seitens des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung als zuständig und verantwortlich für
 - a) die Entweichungssicherheit,
 - b) die Binnensicherheitim Projekt ‚Heimerziehung statt Untersuchungshaft‘ angesehen?

6. Welche allgemeinen Anforderungen zur Gewährleistung von Entweichungssicherheit und Schutz für Jugendliche und Fachkräfte im Projekt ‚Heimerziehung statt Untersuchungshaft‘ im Jugendheim Mühlkopf hatten Justizministerium, Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
 - a) grundsätzlich und
 - b) auf Grund örtlicher Prüfungen entwickelt?
 7. Welche Anforderungen zur Gewährleistung von Entweichungssicherheit und Schutz für Jugendliche und Fachkräfte im Projekt ‚Heimerziehung statt Untersuchungshaft‘ im Jugendheim Mühlkopf hatten Justizministerium, Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gegenüber dem Jugendheim Mühlkopf und seinem Träger
 - a) grundsätzlich und
 - b) anlässlich oder auf Grund örtlicher Prüfungen erhoben?
 8. Inwieweit und aus welchen Gründen wurden bei den letztendlich dem Jugendheim Mühlkopf aufgegebenen sicherheitsrelevanten Elementen und Maßnahmen Abstriche an den ursprünglichen Anforderungen zur Gewährleistung von Entweichungssicherheit und Schutz und Sicherheit für Jugendliche und Fachkräfte gemacht, und welche Folgen wurden dadurch in Kauf genommen?
 9. Aus welchen Gründen erfolgte demzufolge insbesondere kein nächtlicher Einschluss der untergebrachten Jugendlichen, und welche Folgen wurden dadurch in Kauf genommen?
 10. Inwieweit haben bei der hierzu führenden Entscheidungsfindung Kostenerwägungen eine Rolle gespielt? Welche Folgen wurden dadurch in Kauf genommen?
 11. Inwieweit wurden die vorgesehenen Elemente und Maßnahmen umgesetzt?
 12. Inwieweit haben bei der Realisierung Kostenerwägungen eine Rolle gespielt? Welche Folgen wurden dadurch in Kauf genommen?
 13. Inwieweit und aus welchen Gründen wurden insbesondere Maßnahmen und Vorkehrungen zur Gewährleistung einer kurzfristigen Alarmierung durch Anschaffung eines mobilen Gerätes nicht umgesetzt, und welche Folgen wurden dadurch in Kauf genommen?
 14. Inwieweit haben Kostenargumente dabei eine Rolle gespielt?
 15. Inwieweit und aus welchen Gründen wurden in vergleichbaren Einrichtungen in anderen Bundesländern praktizierte und der Landesregierung bekannte Vorkehrungen zum Schutz und für die Sicherheit der Fachkräfte im Projekt ‚Heimerziehung statt Untersuchungshaft‘ im Jugendheim Mühlkopf nicht umgesetzt?
 16. Inwieweit erfolgte eine wirksame Instruktion und Ertüchtigung der Fachkräfte zum Umgang mit Sicherheitsfragen und zur Wahrung von Überwachungspflichten?
 17. Aus welchen Gründen unterblieb eine bedarfsgerechte Personalausstattung und Personalvernetzung während der Nachtdienstzeit?
 18. Inwieweit war es vor diesem Hintergrund notwendig, das Projekt ‚Heimerziehung statt Untersuchungshaft‘ im Jugendheim Mühlkopf zum festgelegten Zeitpunkt zu starten?
- II. Der Beweis soll durch Vernehmung folgender Zeugen erhoben werden:
1. Staatsministerin Malu Dreyer
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit,
 2. Staatsminister Herbert Mertin
Ministerium der Justiz,
 3. Staatssekretär Dr. Richard Auernheimer
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit,
 4. Staatssekretärin Dr. Stefanie Lejeune
Ministerium der Justiz,
 5. Ministerialdirigent Wolfgang Glöckner
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit,

6. Ministerialdirigent Dr. Klaus Böhm
Ministerium der Justiz,
7. Regierungsangestellte Claudia Porr
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit,
8. Amtsrätin Gabriele Stein
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit,
9. Staatsanwältin Alice Strohkendl
Ministerium der Justiz,
10. Ltd. Ministerialrat Helmut Pandel
Ministerium der Justiz,
11. Oberamtsrat Klaus Holitzner
Ministerium der Justiz,
12. Ministerialrat Klaus Gutmann
Ministerium der Justiz,
13. Sozialoberamtsrätin Renate Krückels
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
14. Psychologiedirektorin Ursula Eisele
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
15. Amtsrätin Annette Eger
Kreisverwaltung Südwestpfalz,
16. Amtsrat Hans Dietrich
Kreisverwaltung Südwestpfalz,
17. Ulrich Teufel
vormals Jugendheim Mühlkopf,
18. Werner Vocke
Jugendheim Mühlkopf,

III. Termin zur Beweisaufnahme ist bestimmt auf

Freitag, 5. November 2004, 8.30 Uhr und
Dienstag, 30. November 2004, 8.30 Uhr.

Die Zeugen

- Psychologiedirektorin Ursula Eisele
- Sozialoberamtsrätin Renate Krückels
- Regierungsangestellte Claudia Porr
- Amtsrätin Gabriele Stein
- Ministerialdirigent Wolfgang Glöckner
- Ministerialdirigent Dr. Klaus Böhm
- Ltd. Ministerialrat Helmut Pandel
- Ulrich Teufel
- Werner Vocke
- Staatsanwältin Alice Strohkendl
- Oberamtsrat Klaus Holitzner
- Ministerialrat Klaus Gutmann
- Amtsrätin Annette Eger
- Amtsrat Hans Dietrich

sollen in der Sitzung am 5. November 2004, die Zeugen

- Staatssekretärin Dr. Stefanie Lejeune
- Staatssekretär Dr. Richard Auernheimer
- Staatsminister Herbert Mertin
- Staatsministerin Malu Dreyer

in der Sitzung am 30. November 2004 vernommen werden.“

8. Beweisbeschluss vom 21. September 2004 – Vorlage UA 14/1-39 –

Der Untersuchungsausschuss „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ (UA 14/1) hat in seiner 4. Sitzung am 21. September 2004 folgenden Beweisbeschluss gefasst:

„I. Es soll darüber Beweis erhoben werden,

1. wie sich das Rahmenkonzept und die Leistungsbeschreibung für das Projekt ‚Heimunterbringung statt Untersuchungshaft‘ darstellen,

insbesondere in den Bereichen

- a) Aufnahmeverfahren der Jugendlichen,
 - b) Sicherheitsvorkehrungen in der Einrichtung zum Schutz vor Entweichungen, zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Jugendlichen und pädagogisches Konzept der Einrichtung und dessen Umsetzung sowie
 - c) Beratung durch das Landesjugendamt,
2. wie das vereinbarte Rahmenkonzept und die Leistungsbeschreibung konzeptionell und praktisch durch die Einrichtung umgesetzt wurden,

insbesondere in den Bereichen

- a) Aufnahmeverfahren der Jugendlichen,
dabei vor allem auch, ob die Prüfung der Geeignetheit der Jugendlichen für die Teilnahme an dem Projekt ausreichend war, ob lückenhafte Informationen über die Verhältnisse der Jugendlichen vorgelegen haben und ob es Einflussnahmen auf die Aufnahmeentscheidung des Jugendheims gab,
 - b) Sicherheitsvorkehrungen in der Einrichtung zum Schutz vor Entweichungen, zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Jugendlichen und pädagogisches Konzept der Einrichtung und dessen Umsetzung,
dabei vor allem auch nach welchen Kriterien die Personalauswahl und der Personaleinsatz durch die Leitung der Einrichtung/der Gruppe erfolgte, ob die Leitungsstrukturen und -aufgaben nach innen und außen hinreichend klar und verbindlich geregelt waren, ob es Anzeichen für mögliche Mängel in der praktischen Umsetzung der Konzeption gab, insbesondere ob es am Abend des 20. November 2003 Anzeichen für den tödlichen Angriff auf eine Erzieherin gab,
 - c) Beratung durch das Landesjugendamt,
dabei vor allem auch, wie die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die Einhaltung der Leistungsbeschreibung überprüft wurden,
3. welche Schlussfolgerungen die Arbeitsgruppe ‚Heimunterbringung statt Untersuchungshaft‘ als Ergebnis der Untersuchung vor dem Hintergrund des Tötungsdelikts vom 20. auf den 21. November 2003 gezogen hat,
 4. welche Konsequenzen die Landesregierung aus dem Bericht der Arbeitsgruppe ‚Heimunterbringung statt Untersuchungshaft‘ gezogen hat.

II. Der Beweis soll durch Vernehmung folgender Zeugen erhoben werden:

1. Psychologiedirektorin Ursula Eisele
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
– zu I. 1. und 2. c) –
2. Regierungsangestellte Claudia Porr
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
– zu I. 1. a) und b) –
3. Ulrich Teufel
vormals: Jugendheim Mühlkopf
– zu I. 2. –
4. Werner Vocke
Jugendheim Mühlkopf
– zu I. 2. –
5. Sandra Vatter
– zu I. 2. a) und b) –
6. Sozialoberinspektor Peter Podehl
Jugendgerichtshilfe, Kreisverwaltung Ahrweiler
– zu I. 2. a) –

7. Staatsanwältin Jutta Henneberger
Staatsanwaltschaft Koblenz
– zu I. 2. a) –
8. Staatsanwältin Alice Strohkendl
Ministerium der Justiz
– zu I. 1. a) und b) und I. 2. a) –
9. Oberamtsrat Klaus Holitzner
Ministerium der Justiz
– zu I. 1. b) und I. 2. b) –
10. Ministerialrat Klaus Gutmann
Ministerium der Justiz
– zu I. 1. b) und I. 2. b) –
11. Michaela Conrad
– zu I. 2. a) und b) –
12. Ricarda Burkhart
– zu I. 2. a) und b) –
13. Richard Schady
– zu I. 2. a) und b) –
14. Regierungsangestellte Birgit Zeller
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
– zu I. 3. –
15. Staatsminister Herbert Mertin
Ministerium der Justiz
– zu I. 4. –
16. Staatsministerin Malu Dreyer
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
– zu I. 4. –

III. Termin zur Beweisaufnahme ist bestimmt auf

Freitag, 5. November 2004, 8.30 Uhr und
Dienstag, 30. November 2004, 8.30 Uhr.

Die Zeugen

- Psychologiedirektorin Ursula Eisele
- Regierungsangestellte Claudia Porr
- Ulrich Teufel
- Werner Vocke
- Sandra Vatter
- Sozialoberinspektor Peter Podehl
- Staatsanwältin Jutta Henneberger
- Staatsanwältin Alice Strohkendl
- Oberamtsrat Klaus Holitzner
- Ministerialrat Klaus Gutmann
- Michaela Conrad
- Ricarda Burkhart
- Richard Schady

sollen in der Sitzung am *5. November 2004*,

die Zeugen

- Regierungsangestellte Birgit Zeller
- Staatsminister Herbert Mertin
- Staatsministerin Malu Dreyer

in der Sitzung am *30. November 2004* vernommen werden.“

9. Beweisbeschluss vom 21. September 2004 – Vorlage UA 14/1-40 –

Der Untersuchungsausschuss „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ (UA 14/1) hat in seiner 4. Sitzung am 21. September 2004 folgenden Beweisbeschluss gefasst:

„I. Es soll darüber Beweis erhoben werden,

1. welche Konsequenzen sich aus möglichen unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und dem Ministerium der Justiz für die Konzeption und Durchführung des Projekts ‚Heimunterbringung statt Untersuchungshaft‘, insbesondere für die Umsetzung des pädagogischen Konzepts im Jugendheim Mühlkopf in Rodalben ergaben

und

2. ob finanzielle und zeitliche Gesichtspunkte Auswirkungen auf die Konzeption und Durchführung des Projekts, insbesondere die Umsetzung des pädagogischen Konzepts hatten.
3. Insbesondere soll Beweis darüber erhoben werden,
 - a) aufgrund welcher Überlegungen eine vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit empfohlene wissenschaftliche Begleitung, Evaluation und Praxisentwicklung des Projekts nicht durchgeführt wurde und welche Verantwortung hierbei dem Ministerium der Justiz zukam,
 - b) aufgrund welcher Überlegungen von der Schaffung einer (Teilzeit-)Stelle für einen Psychologen abgesehen wurde,
 - c) welche Anforderungen an Qualifikation und einschlägige Berufserfahrung der Fachkräfte gestellt wurden und inwieweit diese Anforderungen durch die zuständigen Ministerien kontrolliert werden sollten und
 - d) inwieweit die Konzeption und Durchführung des Projekts von den zuständigen Ministerien begleitet und überprüft werden sollte.

II. Der Beweis soll durch Vernehmung folgender Zeugen erhoben werden:

1. Staatssekretär Dr. Richard Auernheimer
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
2. Staatssekretärin Dr. Stefanie Lejeune
Ministerium der Justiz
3. Ministerialdirigent Wolfgang Glöckner
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
4. Ministerialdirigent Dr. Klaus Böhm
Ministerium der Justiz
5. Staatsanwältin Alice Strohkendl
Ministerium der Justiz
6. Ltd. Ministerialrat Helmut Pandel
Ministerium der Justiz
7. Regierungsangestellte Claudia Porr
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
8. Sozialoberamtsrätin Renate Krückels
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
9. Ulrich Teufel
vormals Jugendheim Mühlkopf
10. Werner Vocke
Jugendheim Mühlkopf
11. Michael Weiss
LWB Jugendeinrichtung Schloss Stutensee

III. Termin zur Beweisaufnahme ist bestimmt auf

Freitag, 5. November 2004, 8.30 Uhr und
Dienstag, 30. November 2004, 8.30 Uhr.

Die Zeugen

- Sozialoberamtsrätin Renate Krückels
- Regierungsangestellte Claudia Porr
- Ministerialdirigent Wolfgang Glöckner
- Ministerialdirigent Dr. Klaus Böhm
- Ltd. Ministerialrat Helmut Pandel
- Ulrich Teufel
- Werner Vocke
- Staatsanwältin Alice Strohkendl

sollen in der Sitzung am 5. November 2004, die Zeugen

- Michael Weiss
- Staatssekretärin Dr. Stefanie Lejeune
- Staatssekretär Dr. Richard Auernheimer

in der Sitzung am 30. November 2004 vernommen werden.“

10. Beweisbeschluss vom 30. November 2004 – Vorlage UA 14/1-51 –

Der Untersuchungsausschuss „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ (UA 14/1) hat in seiner 8. Sitzung am 30. November 2004 folgenden Beweisbeschluss gefasst:

„I. Es soll darüber Beweis erhoben werden,

ob die organisatorische Planung und tatsächliche Praxis der Aufnahme von geeigneten Jugendlichen im Projekt ‚Heimerziehung statt Untersuchungshaft‘ im Jugendheim Mühlkopf sowie hierdurch betroffene Sicherheitsvorkehrungen

- a) fehlerhaft konzipiert waren,
- b) unzureichend umgesetzt wurden,

und wer dafür Verantwortung trägt.

Insbesondere sollen hierzu folgende Fragen geklärt werden:

1. Welche Informationsbasis bezogen auf die Jugendlichen ist bei Verfahrensbeteiligten zur Sicherstellung eines optimalen Heimbetriebs auch unter Berücksichtigung von Sicherheitsfragen im Sinne des gesetzlichen Auftrags (§§ 71,72 JGG) erforderlich?
2. Welche Zielgruppe soll nach dem gesetzlichen Motiv im Projekt ‚Heimerziehung statt Untersuchungshaft‘ Aufnahme finden und wie ist die inhaltliche Ausrichtung eines Konzepts auf diese Zielgruppe abzustimmen?
3. Welche Ausschlussgründe (z. B. Straferwartung, Gewaltbereitschaft, Fluchtgefahr) sollten konkret hinsichtlich der Aufnahme eines Jugendlichen herangezogen werden und lagen solche bei den einzelnen Jugendlichen vor?
4. In wie vielen Fällen wurde durch wen die Aufnahme von Jugendlichen abgelehnt und mit welcher Begründung erfolgte diese?
5. Welche Erkenntnisse über die Anlass- und Vortaten sowie der aufgenommenen Jugendlichen lagen dem Justizministerium, den anordnenden Richtern, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit sowie den nachgeordneten Behörden, den Verantwortlichen und Mitarbeitern des Jugendheims Mühlkopf vor?
6. Welche Erkenntnisse über die Anlass- und Vortaten der aufgenommenen Jugendlichen wurden aus welchen Gründen erst im Nachhinein bekannt?
7. Welche Erkenntnisse lagen dem Justizministerium, den anordnenden Richtern, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit sowie den nachgeordneten Behörden, den Verantwortlichen und Mitarbeitern des Jugendheims Mühlkopf über die Eignung der aufgenommenen Jugendlichen hinsichtlich der Persönlichkeit (z. B. Gewalt- oder Fluchtbereitschaft) oder der psycho-sozialen Disposition (Begutachtungen, Befunde) vor?

8. Welche Erkenntnisse über die Eignung der Jugendlichen hinsichtlich der Persönlichkeit (z. B. Gewalt- oder Fluchtbereitschaft) oder der psycho-sozialen Disposition wurden aus welchen Gründen erst im Nachhinein bekannt?
 9. Welche Personen oder Stellen wurden seitens der beteiligten Ministerien, der nachgeordneten Dienststellen und des Jugendheims Mühlkopf als zuständig und verantwortlich für
 - a) die Informationserhebung und
 - b) die Informationssteuerungbezüglich der Aufnahme von betroffenen Jugendlichen in das Projekt ‚Heimerziehung statt Untersuchungshaft‘ angesehen?
 10. Wie viele Strafverfahren waren gegen die aufgenommenen Jugendlichen wegen welcher einzelnen Delikte anhängig bzw. mit welchem Ausgang abgeschlossen worden und welche dieser deliktsbezogenen Vorwürfe waren dem anordnenden Richter, der Heimleitung bzw. den Mitarbeitern des Heimes, der Jugendgerichtshilfe zum Zeitpunkt der Entscheidung der Aufnahme und während des Aufenthalts im Heim bekannt?
 11. Wie viele der gegen die aufgenommenen Jugendlichen geführten Strafverfahren hatten Bezüge zu Gewalt- bzw. Körperverletzungsdelikten (einschließlich Drohungen)?
 12. Aus welchen Gründen lehnte das Jugendheim zunächst die Aufnahme des Jugendlichen Ferid T. ab?
 13. Welche Umstände, Motive oder sonstige Veranlassung haben zu den Hinweisen seitens des Justizministeriums gegenüber dem Jugendheim Mühlkopf geführt, so dass entgegen der ursprünglichen Ablehnung des Jugendlichen Ferid T. dieser doch Aufnahme fand? Wie wurden diese Hinweise vom Jugendheim Mühlkopf aufgenommen?
- II. Der Beweis soll erhoben werden
1. durch Vernehmung folgender sachverständiger Zeugen:
 - a) Prof. Dr. Christian von Wolffersdorff
Universität Leipzig, Institut für Sozialpädagogik
– zu I. 1. und 2. –
 - b) Kriminalhauptkommissar Bernd Reuther
Polizeipräsidium Köln
– zu I. 1. –
 2. durch Vernehmung folgender Zeugen:
 - a) Polizeikommissar Klaus Krämer
Polizeiinspektion Remagen
– zu I. 3., 5., 7., 9. und 11. –
 - b) Dipl. Sozialpädagogin Meikel Kronmüller
Jugendstrafanstalt Wittlich
– zu I. 3., 7. und 8. –
 - c) Sozialoberinspektor Peter Podehl
Jugendgerichtshilfe Kreisverwaltung Ahrweiler
– zu I. 3. bis 12. –
 - d) Werner Vocke
Jugendheim Mühlkopf
– zu I. 3. bis 13. –
 - e) Polizeikommissar Werner Hübinger
Polizeiinspektion Remagen
– zu I. 3., 5., 7., 9. und 11. –
 - f) Ulrich Teufel
vormals Jugendheim Mühlkopf
– zu I. 3. bis 13. –
 - g) Martin Langhans
– zu I. 3. bis 8. und 10. bis 13. –
 - h) Stationsärztin Katharina Bayer
Rheinische Kliniken Viersen
– zu I. 3., 7. und 8. –

- i) Prof. Dr. med. Michael Rösler
Universität des Saarlandes, Neurozentrum
Institut für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie
– zu I. 3., 7. und 8. –
- j) Regierungsamtmann Günter Schmitz
Jugendstrafanstalt Wittlich
– zu I. 3. und 7. –
- k) Sandra Vatter
– zu I. 3. bis 8. und 10. bis 13. –
- l) Stefanie Griebel
– zu I. 3. bis 8. und 10. bis 13. –
- m) Ministerialdirigent Wolfgang Glöckner
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
– zu I. 3. bis 13. –
- n) Staatsanwältin Jutta Henneberger
Staatsanwaltschaft Koblenz
– zu I. 3. bis 13. –
- o) Oberstaatsanwältin Andrea Keller
Ministerium der Justiz
– zu I. 3. bis 13. –
- p) Staatsanwältin Alice Strohkendl
Ministerium der Justiz
– zu I. 3. bis 13. –
- q) Regierungsangestellte Claudia Porr
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
– zu I. 3. bis 13. –
- r) Staatssekretärin Dr. Stefanie Lejeune
Ministerium der Justiz
– zu I. 3. bis 13. –

III. Die Beweisaufnahme wird wie folgt terminiert:

1. Über den Termin zur Vernehmung der sachverständigen Zeugen

- a) Prof. Dr. Christian von Wolffersdorff
- b) Bernd Reuther

wird in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. Dezember 2004 Beschluss gefasst.

2. Termin zur Vernehmung des Zeugen

- Ministerialdirigent Wolfgang Glöckner

wird zu gegebener Zeit bestimmt.

3. Termin zur Vernehmung der Zeugen

- a) Polizeikommissar Klaus Krämer,
- b) Dipl. Sozialpädagoge Meikel Kronmüller,
- c) Sozialoberinspektor Peter Podehl,
- d) Werner Vocke,
- e) Polizeikommissar Werner Hübinger,
- f) Ulrich Teufel,
- g) Martin Langhans,
- h) Stationsärztin Katharina Bayer,
- i) Prof. Dr. med. Michael Rösler,
- j) Regierungsamtmann Günter Schmitz,

- k) Sandra Vatter,
- l) Stefanie Griebel,
- m) Staatsanwältin Jutta Henneberger,
- n) Oberstaatsanwältin Andrea Keller,
- o) Staatsanwältin Alice Strohkendl,
- p) Regierungsangestellte Claudia Porr,
- q) Staatssekretärin Dr. Stefanie Lejeune,

ist bestimmt auf:

Donnerstag, 16. Dezember 2004, 8.30 Uhr.“

11. Beweisbeschluss vom 16. Dezember 2004 – Vorlage UA 14/1-57 –

Der Untersuchungsausschuss „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ (UA 14/1) hat in seiner 9. Sitzung am 16. Dezember 2004 folgenden Beweisbeschluss gefasst:

„I. Es soll darüber Beweis erhoben werden,

1. welche Perspektiven das Projekt ‚Heimerziehung statt Untersuchungshaft‘ in Rheinland-Pfalz hat

und

2. welche Konsequenzen aus etwaigen Mängeln in Konzeption und Durchführung des Projekts ‚Heimerziehung statt Untersuchungshaft‘ für die Weiterführung des Projekts zu ziehen sind, und zwar insbesondere für die zentralen Bereiche:
 - a) Trägerentscheidung
 - b) Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Jugendlichen
 - c) pädagogisches Konzept und seine Umsetzung
 - d) Beratung durch das Landesjugendamt
 - e) Aufnahmeverfahren
 - f) Heimalltag.

II. Der Beweis soll erhoben werden durch Vernehmung folgender Zeugen:

1. Sieglinde Schmitz
Leiterin des Jugendhilfezentrums Don Bosco Helenenberg
– zu I. 2. b) und c) sowie e) und f) –
2. Staatsminister Herbert Mertin
Ministerium der Justiz
– zu I. 1. sowie 2. a) bis c) und e) –
3. Staatsministerin Malu Dreyer
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
– zu I. 1. sowie 2. a) bis e) –

III. Termin zur Beweisaufnahme ist bestimmt auf:

Dienstag, 18. Januar 2005, 14.00 Uhr.“

12. Beweisbeschluss vom 16. Dezember 2004 – Vorlage UA 14/1-58 –

Der Untersuchungsausschuss „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ (UA 14/1) hat in seiner 9. Sitzung am 16. Dezember 2004 folgenden Beweisbeschluss gefasst:

„I. Es soll darüber Beweis erhoben werden,

1. wie viele Jugendliche durch Ausbrüche, Gewalttaten und andere Delikte innerhalb bzw. außerhalb des Heimes Rodalben in den Jahren 2000 bis 2004 auffällig wurden. Dabei bedarf zusätzlich der Klärung, in welcher Anzahl welche Delikte und sonstige Zwischenfälle im Jugendheim Rodalben im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2004 geschehen sind und ob Verantwortliche für das Projekt ‚Heimunterbringung statt Untersuchungshaft‘ im Heim, Ministerium der Justiz und Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit bzw. der nachgeordneten Institutionen Kenntnis von diesen Zwischenfällen hatten.
2. ob und inwieweit unmittelbar vor und während des Betriebs des Projekts ‚Heimerziehung statt Untersuchungshaft‘ Vollzugs- oder Aufsichtsdefizite vorlagen, die sich gefahrenerhöhend bzw. auf die spätere Tatausführung begünstigend auswirkten und wie sich der Tatablauf darstellte.

Dabei ist insbesondere von Interesse,

- a) ob und inwieweit es Hinweise auf Gefahren für das dortige Personal gegeben hat, inwieweit diese registriert und verarbeitet worden sind, wie den möglichen Folgen entgegenzuwirken gewesen wäre und tatsächlich entgegenge wirkt worden ist,
- b) ob und inwieweit der tödliche Überfall auf Frau Christina K. in Verlauf und Ergebnis durch personelle, fachliche, organisatorische, technische und institutionelle Sicherheitsdefizite im Jugendheim Mühlkopf ermöglicht oder begünstigt worden ist und welches die Ursachen dieser Defizite waren,
- c) ob und inwieweit mangelnde Hilfestrukturen dafür verantwortlich waren, dass der Überfall auf Frau Christina K. unbemerkt blieb und sie ihren Verletzungen erlag,
- d) ob und ggf. durch welche Vorkehrungen und Maßnahmen der tödliche Überfall auf Frau Christina K. hätte verhindert werden können und warum diese nicht erfolgten,
- e) ob und ggf. durch welche Vorkehrungen und Maßnahmen eine rechtzeitige und wirksame Hilfe für Christina K. hätte sichergestellt werden können und warum diese nicht erfolgten.

II. Der Beweis soll erhoben werden

1. durch Vernehmung folgender Zeugen:
 - a) Staatsministerin Malu Dreyer
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
– zu I. 1. und 2. a) bis e) –
 - b) Staatsminister Herbert Mertin
Ministerium der Justiz
– zu I. 1. und 2. a) bis e) –
 - c) Staatssekretärin Dr. Stefanie Lejeune
Ministerium der Justiz
– zu I. 1. und 2. a) bis e) –
 - d) Staatssekretär Dr. Richard Auernheimer
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
– zu I. 1. und 2. a) bis e) –
 - e) Regierungsangestellte Birgit Zeller
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
– zu I. 1. und 2. a) bis e) –
 - f) Regierungsangestellte Claudia Porr
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
– zu I. 1. und 2. a) bis e) –
 - g) Staatsanwältin Alice Strohkendl
Ministerium der Justiz
– zu I. 1. und 2. a) bis e) –

- h) Oberamtsrat Klaus Holitzner
Ministerium der Justiz
- zu I. 2. a) bis e) -
 - i) Ministerialrat Klaus Gutmann
Ministerium der Justiz
- zu I. 2. a) bis e) -
 - j) Sozialoberamtsrätin Renate Krückels
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
- zu I. 1. und 2. a) bis e) -
 - k) Psychologiedirektorin Ursula Eisele
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
- zu I. 1. und 2. a) bis e) -
 - l) Ulrich Teufel
vormals Jugendheim Mühlkopf
- zu I. 1. und 2. a) bis e) -
 - m) Werner Vocke
- zu I. 1. und 2. a) bis e) -
 - n) Sandra Vatter
- zu I. 1. und 2. a) bis e) -
 - o) Michaela Conrad
- zu I. 1. und 2. a) bis e) -
 - p) Ricarda Burkhart
- zu I. 1. und 2. a) bis e) -
 - q) Richard Schady
- zu I. 1. und 2. a) bis e) -
 - r) Kai Zeunert
Jugendheim Mühlkopf
- zu I. 1. und 2. a) bis e) -
 - s) Polizeiobererrat Achim Becker
Polizeiinspektion Pirmasens
- zu I. 1. -
 - t) Gundolf Knoll
dieser unter Berücksichtigung der Ziffer zu III.
- zu I. 2. a) und b) sowie d) und e) -
2. durch Vernehmung folgender sachverständiger Zeugen:
- a) Universitätsprofessor Dr. Dr. Reinhard Urban
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin, Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- zu I. 2. e) -
 - b) Privatdozent Dr. med. Christian Schyma
Institut für Rechtsmedizin, Universität des Saarlandes
- zu I. 2. e) -

III. Hinsichtlich des Zeugen

- Gundolf Knoll

wird als verfahrensleitende Maßnahme bestimmt, den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses zu bitten, mit dem Zeugen im Vorfeld der Beweisaufnahme Kontakt aufzunehmen, um informatorisch zu klären, ob der Zeuge zu den Beweis-themen bekunden kann und er vor dem Hintergrund seiner besonderen persönlichen Betroffenheit ggf. auch bereit ist, vor dem Untersuchungsausschuss zu erscheinen, oder er sich stattdessen auf eine schriftliche Aussage beschränken möchte. Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses wird den Untersuchungsausschuss hierüber in geeigneter Weise unterrichten und ggf. mit den Obleuten eine Verständigung über das weitere Verfahren herbeiführen.

IV. Termin zur Beweisaufnahme ist bestimmt auf:

Dienstag, 11. Januar 2005, 8.30 Uhr.“

13. Beweisbeschluss vom 11. Januar 2005 – Vorlage 14/1-69 –

Der Untersuchungsausschuss „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ (UA 14/1) hat in seiner 10. Sitzung am 11. Januar 2005 folgenden Beweisbeschluss gefasst:

„I. Es soll über die Hintergründe der Zuleitung und die Herkunft der von dem Beauftragten der Landesregierung dem Untersuchungsausschuss 14/1 am 21. Dezember 2004 vorgelegten Akte Beweis erhoben werden. Der Beweis ist insbesondere über folgende Fragen zu erheben:

1. Wann, von wem und unter welchen Umständen wurde die besagte Akte im Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vorgefunden?
2. Welche Erkenntnisse bestehen über die Herkunft und über die Umstände der Zuleitung der Akte an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit?
3. Welche Maßnahmen sind veranlasst worden, um die unter 2. gestellten Fragen zu klären?

II. Der Beweis soll erhoben werden

1. durch Vernehmung der Zeugin:
Staatsministerin Frau Malu Dreyer
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
2. durch Einholung einer zu verlesenden schriftlichen Aussage der Zeugen:
 - a) Staatssekretär Dr. Richard Auernheimer
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
 - b) Claudia Porr
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
 - c) Ursula Eisele
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
 - d) Renate Krückels
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

III. Termin zur Vernehmung der Zeugin Staatsministerin Frau Malu Dreyer ist bestimmt auf:

Dienstag, 18. Januar 2005, 16.00 Uhr.

IV. Termin zur Verlesung der schriftlichen Aussagen der unter Ziffer I. 2. genannten Zeugen ist bestimmt auf:

Dienstag, 18. Januar 2005, 8.30 Uhr.

Der Untersuchungsausschuss sieht der Vorlage der schriftlichen Aussagen bis spätestens zum 17. Januar 2005 entgegen.“

Anlage 2

Verzeichnis der Zeugen und Sachverständigen unter Einschluss der Vernehmungstermine und der Beweisthemen
(gemäß den Beweisbeschlüssen nach Anlage 1)

| Sitzungsnummer | III. 02.09.2004 | IV. 21.09.2004 | V. 12.10.2004 | VI. 05.11.2004 | VII. 17.11.2004 | VIII. 30.11.2004 | IX. 16.12.2004 | X. 11.01.2005 | XI. 18.01.2005 |
|--|--------------------|---------------------------------|---|---|---|---------------------------------|---------------------------------------|--------------------|---|
| StS Dr. Richard Auernheimer | | UA14/1-15 I. 2 UA14/1-16 | UA14/1-29 I. 1 – 12 | | | UA14/1-38; UA14/1-40 | | UA 14/1-58 | |
| Katharina Bayer | | | | | | | | | UA14/1-51 I. 3, 7 und 8 |
| POR Achim Becker | | | | | | | | UA 14/1-58 I. 1 | |
| Prof. Dr. Dr. Michael Bock (Sachverständiger) | UA 14/1-14 | | | | | | | | |
| MinDirig. Dr. Klaus Böhm | | UA14/1-15 I. 2 UA14/1-16 | | UA 14/1-38; UA 14/1-40 | | | | | |
| Ricarda Burkhart | | | | | | UA14/1-39 I. 2 a/b | | UA 14/1-58 | |
| Michaela Conrad | | | | | | | | UA 14/1-58 | |
| AR Hans Dietrich | | | | | | UA14/1-38 | | | |
| StM'in Malu Dreyer | | UA 14/1-15; UA14/1-16 | | | | UA14/1-38; UA14/1-39 I. 4 | | UA 14/1-58 | UA14/1-57 I. 1 und 2 a-e; UA14/1-69 |
| AR'in Annette Eger | | | | | | UA14/1-38 | | | |
| Psych.Dir'in Ursula Eisele | | | | UA 14/1-29 I. 1 – 5 und 7 – 12; UA 14/1-38; UA 14/1-39 I. 1 und 2c | | | | UA 14/1-58 | |
| Dr. Theodor Falk (Sachverständiger) | UA 14/1-14 | | | | | | | | |
| Regina Freisberg | | | UA14/1-29 I. 1 – 5, 7 – 9 a/b und 10 – 12 | | | | | | |
| StM a. D. Florian Gerster | | | UA14/1-29 I. 6 | | | | | | |
| RegDir. a. D. Albert Gilles | | UA14/1-15 I. 1; UA14/1-16 | | | UA14/1-29 I. 6 | | | | |
| MinDirig. Wolfgang Glöckner | | UA14/1-15 I. 2 UA14/1-16 | UA14/1-29 I. 1 – 12 | | | | | | |
| StM'in a. D. Dr. Rose Götte | | | UA14/1-29 I. 6 | | | | | | |
| Stefanie Griebel | | | | | | | UA 14/1-51 I. 3 – 8 und 10 – 13 | | |
| MinRat Klaus Gutmann | | | | | UA14/1-29 I. 1 – 5 u. 7 – 12; UA14/1-38; UA14/1-39 I. 1b und 2b | | | UA 14/1-58 | |
| StA'in Jutta Henneberger | | | | UA 14/1-39 I. 2 a | | | UA 14/1-51 I. 3 – 13 | | |
| Dr. Manfred Heßler (Sachverständiger) | UA 14/1-14 | | | | | | | | |
| Lfd. MinRat Wolfgang Hötzel | | | | | UA14/1-29 I. 6 | | | | |
| StS Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig | | | | | UA14/1-29 I. 6 | | | | |

| Sitzungsnummer | III. 02.09.2004 | IV. 21.09.2004 | V. 12.10.2004 | VI. 05.11.2004 | VII. 17.11.2004 | VIII. 30.11.2004 | IX. 16.12.2004 | X. 11.01.2005 | XI. 18.01.2005 |
|---|--------------------|-----------------------------------|---|--|--|-----------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| OAR Klaus Holitzner | | | | | UA 14/1-29 I. 1-5 u. 7-12; UA 14/1-38; UA 14/1-39 I. 1b und 2b | | | UA 14/1-58 | |
| PK Werner Hübinger | | | | | | | UA 14/1-51 I. 3,5, 7, 9 u. 11 | | |
| OSiA'in Andrea Keller | | | | | | | UA 14/1-51 I. 3-13 | | |
| Gundolf Knoll | | | | | | | | UA 14/1-58 I. 2a/b und d/e | |
| PK Klaus Krämer | | | | | | | UA 14/1-51 I. 3,5, 7, 9 u. 11 | | |
| SozialOAR'in Renate Krückels | | | | UA 14/1-29 I. 1-5 u. 7-12; UA 14/1-38; UA 14/1-40 | | | | UA 14/1-58 | |
| Martin Langhans | | | | | | | | | UA 14/1-51 I. 3-8 u. 10-13 |
| SiS'in Dr. Stefanie Lejeune | | UA 14/1-15 I. 2; UA 14/1-16 | UA 14/1-29 I. 1-5 u. 7-12 | | | UA 14/1-38; UA 14/1-40 | UA 14/1-51 I. 3-13 | UA 14/1-58 | |
| SiM Herbert Mertin | | UA 14/1-15; UA 14/1-16 | | | | UA 14/1-38; UA 14/1-39 I. 4 | | UA 14/1-58 | UA 14/1-57 I. 1 u. 2a-c, e |
| Ltd. MinR Helmut Pandel | | UA 14/1-15 I. 2; UA 14/1-16 | | UA 14/1-38; UA 14/1-40 | | | | | |
| Peter Podehl | | | | UA 14/1-39 I. 2a | | | UA 14/1-51 I. 3-12 | | |
| Reg. Ang. Claudia Porr | | | UA 14/1-15 I. 2; UA 14/1-16; UA 14/1-29 I. 1-12 | UA 14/1-38; UA 14/1-39 I. 1a/b; UA 14/1-40 | | | UA 14/1-51 I. 3-13 | UA 14/1-58 | |
| Ltd. OSiA Klaus Puderbach (Sachverständiger und Zeuge) | UA 14/1-14 | UA 14/1-15 | | | | | | | |
| GStA'in Ursula Reichling (Sachverständige) | UA 14/1-14 | | | | | | | | |
| SiS'in a. D. Erika Reischauer- Kirchner | | UA 14/1-16 | | | | | | | |
| KHK Bernd Reuther (Sachverständiger und Zeuge) | UA 14/1-14 | | | | | | | | UA 14/1-51 I. 1 |
| Ltd. OSiAa. D. Wilbert Ringel | | UA 14/1-15 I. 1 | | | | | | | |
| Prof. Dr. med. Michael Rösler | | | | | | | | | UA 14/1-51 I. 3, 7 und 8 |
| Dr. Robert Sauter (Sachverständiger) | UA 14/1-14 | | | | | | | | |
| Richard Schady | | | | | | UA 14/1-39 I. 2 a/b | | UA 14/1-58 | |
| RA Günter Schmitz | | | | | | | UA 14/1-51 I. 3 und 7 | | |
| Sieglinde Schmitz | | UA 14/1-15 I. 3 | | | UA 14/1-29 I. 1-5, 7-9 a/b und 10-12 | | | | UA 14/1-57 I. 2 b/c und e/f |
| Prof. Dr. Christian Schrapper (Sachverständiger) | UA 14/1-14 | | | | | | | | |
| Priv. Doz. Dr. med. Christian Schyma | | | | | | | | UA 14/1-58 I. 2e | |
| Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen (Sachverständiger) | UA 14/1-14 | | | | | | | | |

| Sitzungsnummer | III. 02.09.2004 | IV. 21.09.2004 | V. 12.10.2004 | VI. 05.11.2004 | VII. 17.11.2004 | VIII. 30.11.2004 | IX. 16.12.2004 | X. 11.01.2005 | XI. 18.01.2005 |
|--|--------------------|----------------------------------|--|--|---|---------------------|-------------------------------|------------------------------|--------------------------|
| AR'in Gabriele Stein | | | | UA 14/1-38 | | | | | |
| StA'in Alice Strohkendl | | UA 14/1-15 I. 2 UA 14/1-16 | UA 14/1-29 I. 1-5 u. 7-12 | | UA 14/1-38; UA 14/1-39 I. 1a/b und 2 a; UA 14/1-40 | | UA 14/1-51 I. 3-13 | UA 14/1-58 | |
| Ulrich Teufel | | | UA 14/1-29 I. 1-5, 7-9 a/b und 10-12 | UA 14/1-38; UA 14/1-39 I. 2; UA 14/1-40 | | | UA 14/1-51 I. 3-13 | | UA 14/1-58 |
| Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban | | | | | | | | UA 14/1-58 I. 2e | |
| Sandra Vatter | | | | UA 14/1-39 I. 2 a/b | | | UA 14/1-51 I. 3-8 u. 10-13 | UA 14/1-58 | |
| Werner Vocke | | | | UA 14/1-38; UA 14/1-39 I. 2; UA 14/1-40 | | | UA 14/1-51 I. 3-13 | UA 14/1-58 | |
| MinDirig. a. D. Cornelius von Heyl | | UA 14/1-15 I. 1 | | | | | | | |
| Prof. Dr. Christian von Wolffersdorff (Sachverständiger und Zeuge) | UA 14/1-14 | | | | | | | | UA 14/1-51 I. 1 und 2 |
| GStA Norbert Weise (Sachverständiger) | UA 14/1-14 | | | | | | | | |
| Michael Weiss (Sachverständiger und Zeuge) | UA 14/1-14 | UA 14/1-15 I. 3 | | | | UA 14/1-40 | | | |
| Dr. Rüdiger Wulf (Sachverständiger) | UA 14/1-14 | | | | | | | | |
| Reg. Ang. Birgit Zeller | | | | | | UA 14/1-39 I. 3 | | UA 14/1-58 I. 1 und 2 a-e | |
| Kai Zeunert | | | | | | | | UA 14/1-58 I. 1 und 2 a-e | |

Auf die Vernehmung der Sachverständigen Prof. Dr. Franz Hamburger (UA 14/1-14)
Prof. Dr. Jens Weidner (UA 14/1-14)
Prof. Dr. Wolfgang Heinz (UA 14/1-14)
Prof. Dr. Christian Pfeiffer (UA 14/1-14)
Dr. Christian Lüders (UA 14/1-14)
wurde verzichtet.

Auf die Vernehmung der Zeugen Generalstaatsanwalt Norbert Weise (UA 14/1-15 I. 3)
Generalstaatsanwältin Ursula Reichling (UA 14/1-15 I. 3)
Dr. Manfred Heßler (UA 14/1-15 I. 3)
MinDirig. Dr. Klaus Böhm (UA 14/1-29 I. 1 - 5 und 7 - 12)
MinDirig. Wolfgang Glöckner (UA 14/1-38/40 und UA 14/1-51 I. 3 - 13)
Michaela Conrad (UA 14/1-39 I. 2 a und b)
Meikel Kronmüller (UA 14/1-51 I. 3, 7 und 8)
wurde verzichtet.

Anlage 3

Vorlagen des Untersuchungsausschusses

| Nr. | Betreff | Einbringer |
|-----|--|---|
| 1 | Materialsammlung | Wissenschaftlicher Dienst |
| 2 | Materialsammlung – vertrauliche Unterlagen – | Wissenschaftlicher Dienst |
| 3 | Eingang der Akten des Jugendheims Mühlkopf, Rodalben | Jugendheim Mühlkopf |
| 4 | Ergänzung der Materialsammlung (Vorlage UA 14/1-1 vom 5. Mai 2004) | Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit |
| 5 | Eingang der Akten des Jugendheims Mühlkopf, Rodalben und des Internationalen Bundes (IB), Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V. Zentrale Geschäftsführung, Frankfurt | Wissenschaftlicher Dienst |
| 6 | Beweisantrag | Abg. Pörksen, Rösch, Stretz, Brinkmann, Reich, Burgard (SPD), Dr. Schmitz (FDP) |
| 7 | Eingang der Akten des Landgerichts Zweibrücken | Landgericht Zweibrücken |
| 8 | Eingang der Akten des Ministeriums für Umwelt und Forsten, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz, der Staatsanwaltschaften Zweibrücken, Mainz und Trier | Staatssekretär Hendrik Hering, Beauftragter der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss 14/1 |
| 9 | Beweisantrag | Abg. Pörksen, Rösch, Stretz, Reich, Brinkmann, Burgard (SPD), Dr. Schmitz (FDP) |
| 10 | Beweisantrag | Abg. Baldauf, Dr. Rosenbauer, Thelen, Weiner (CDU) |
| 11 | Eingang der Akten der Staatsanwaltschaft Koblenz, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums der Finanzen | Staatssekretär Hendrik Hering, Beauftragter der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss 14/1 |
| 12 | Eingang der Akten der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken und des Ministeriums der Justiz | Staatssekretär Hendrik Hering, Beauftragter der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss 14/1 |
| 13 | Beweisantrag | Abg. Baldauf und Dr. Rosenbauer (CDU) |
| 14 | Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 23. Juni 2004 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 15 | Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 23. Juni 2004 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 16 | Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 23. Juni 2004 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 17 | Eingang von vertraulichen Unterlagen | Staatssekretär Hendrik Hering, Beauftragter der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss 14/1 |
| 18 | Vorlage von Akten und Übersichten im Rahmen der Beweiserhebung | Staatssekretär Hendrik Hering, Beauftragter der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss 14/1 |
| 19 | Schreiben des Prof. Dr. jur. Wolfgang Heinz vom 14. Juli 2004 | Prof. Dr. jur. Wolfgang Heinz |
| 20 | Schreiben des Prof. Dr. Franz Hamburger vom 20. Juli 2004 | Prof. Dr. Franz Hamburger |
| 21 | Vorlage von Akten und Übersichten im Rahmen der Beweiserhebung | Staatssekretär Hendrik Hering, Beauftragter der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss 14/1 |
| 22 | Schreiben des Dr. Christian Lüders vom 3. August 2004 | Dr. Christian Lüders |

| Nr. | Betreff | Einbringer |
|-----|--|---|
| 23 | Gutachten des Dr. Rüdiger Wulf zur Sitzung am 2. September 2004 | Dr. Rüdiger Wulf |
| 24 | Übersicht über die in der Bibliothek des Landtags vorhandene Literatur | Wissenschaftlicher Dienst |
| 25 | Beweisantrag | Abg. Baldauf, Dr. Rosenbauer und Thelen (CDU) |
| 26 | Beweisantrag | Abg. Marz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 27 | Übersendung von Unterlagen durch den Internationalen Bund | Internationaler Bund |
| 28 | Verlesung von Zeitungsartikeln | Wissenschaftlicher Dienst |
| 29 | Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 2. September 2004 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 30 | Berichtigung des Beweisbeschlusses vom 23. Juni 2004 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 31 | Ergänzung der Beweisbeschlüsse vom 23. Juni 2004 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 32 | Eingang von ergänzenden Akten des Internationalen Bundes | Internationaler Bund |
| 33 | Vollständige Vorlage von Akten | Staatssekretär Hendrik Hering, Beauftragter der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss 14/1 |
| 34 | Beweisantrag | Abg. Baldauf, Dr. Rosenbauer und Thelen (CDU) |
| 35 | Beweisantrag | Abg. Pörksen, Rösch, Stretz, Reich, Brinkmann, Burgard (SPD), Dr. Schmitz (FDP) |
| 36 | Übersicht betreffend Namenskürzel | Staatssekretär Hendrik Hering, Beauftragter der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss 14/1 |
| 37 | Beweisantrag | Abg. Marz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 38 | Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 21. September 2004 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 39 | Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 21. September 2004 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 40 | Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 21. September 2004 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 41 | Haushaltsstelle des Projekts „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ | Staatssekretär Hendrik Hering, Beauftragter der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss 14/1 |
| 42 | Verfahrensfragen beim Umgang mit vertraulichen Unterlagen der Landesregierung | Staatssekretär Hendrik Hering, Beauftragter der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss 14/1 |
| 43 | Eingang von ergänzenden Unterlagen des Landgerichts Zweibrücken | Landgericht Zweibrücken |
| 44 | Vertrauliche Unterlagen | Staatssekretär Hendrik Hering, Beauftragter der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss 14/1 |
| 45 | Gutachten betreffend „Verwertung von als ‚vertraulich‘ eingestuften Akteninhalten der Landesregierung in öffentlicher Sitzung“ | Wissenschaftlicher Dienst |
| 46 | Beitrag „Ein bisschen Einschluss, ein bisschen Therapie?“ (aus: Fachzeitschrift SOZIAL EXTRA, 10/2004) | Prof. Dr. Christian von Wolfersdorf |
| 47 | Vorhalte aus den Akten des Untersuchungsausschusses (Stand: 12. Oktober 2004) | Wissenschaftlicher Dienst |
| 48 | Vorhalte aus den Akten des Untersuchungsausschusses (Stand: 5. November 2004) | Wissenschaftlicher Dienst |

| Nr. | Betreff | Einbringer |
|-----|--|---|
| 49 | Beweisantrag | Abg. Baldauf, Dr. Rosenbauer und Thelen (CDU) |
| 50 | Beweisantrag | Abg. Thelen, Lammert, Weiner und Dr. Rosenbauer (CDU) |
| 51 | Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 30. November 2004 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 52 | Vorhalte aus Akten des Untersuchungsausschusses (Stand: 17. November 2004) | Wissenschaftlicher Dienst |
| 53 | Beweisantrag | Abg. Marz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 54 | Beweisantrag | Abg. Baldauf, Dr. Rosenbauer und Thelen (CDU) |
| 55 | Antrag | Abg. Pörksen, Reich, Burgard, Brinkmann, Dröscher und Stretz (SPD) |
| 56 | Dienstliche Erklärung | Landtagsverwaltung, Leiter der Abteilung II |
| 57 | Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 16. Dezember 2004 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 58 | Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 16. Dezember 2004 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 59 | Verfahrensbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 16. Dezember 2004 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 60 | Überprüfung der Akten der Staatsanwaltschaft Koblenz auf Vollständigkeit | Staatssekretär Hendrik Hering, Beauftragter der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss 14/1 |
| 61 | Anonymes Schreiben | Abg. Thelen (CDU) |
| 62 | Übersendung einer Akte unbekannter Herkunft | Staatssekretär Hendrik Hering, Beauftragter der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss 14/1 |
| 63 | Vernehmung des Zeugen Gundolf Knoll | Wissenschaftlicher Dienst |
| 64 | Ergebnis der Überprüfung der Akte unbekannter Herkunft | Wissenschaftlicher Dienst |
| 65 | Ergebnis der Überprüfung der Akten der Staatsanwaltschaft Koblenz | Staatssekretär Hendrik Hering, Beauftragter der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss 14/1 |
| 66 | Ergänzung der Materialsammlung (Vorgang zu Vorlage 14/3722) | Wissenschaftlicher Dienst |
| 67 | Ergebnis der Überprüfung der Akte unbekannter Herkunft (Aktualisierung) | Wissenschaftlicher Dienst |
| 68 | Beweisantrag | Abg. Baldauf (CDU) |
| 69 | Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 11. Januar 2005 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 70 | Verfahrensbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 11. Januar 2005 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 71 | Verfahrensbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 11. Januar 2005 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 72 | Dienstliche Erklärung | Landtagsverwaltung, Stenographischer Dienst |
| 73 | Schriftliche Aussage | Psychologiedirektorin Ursula Eisele (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung) |

| Nr. | Betreff | Einbringer |
|-----|---|---|
| 74 | Schriftliche Aussage | Sozialoberamtsrätin Renate Krückels (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung) |
| 75 | Schriftliche Aussage | Regierungsangestellte Claudia Porr (Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit) |
| 76 | Schriftliche Aussage | Staatssekretär Dr. Richard Auernheimer (Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit) |
| 77 | Verfahrensbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 18. Januar 2005 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 78 | Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 2. Februar 2005 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 79 | Verfahrensbeschluss des Untersuchungsausschusses vom 2. Februar 2005 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 80 | Entwurf des Abschlussberichts - Öffentlicher Teil - | Wissenschaftlicher Dienst |
| 81 | Entwurf des Abschlussberichts - Vertraulicher Teil - | Wissenschaftlicher Dienst |
| 82 | Gliederung zu Vorlage UA 14/1-80 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 83 | Gliederung zu Vorlage UA 14/1-81 | Wissenschaftlicher Dienst |
| 84 | Würdigungsvorschläge für die Untersuchungsausschusssitzung am 26. April 2005 | Abg. Marz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 85 | Schreiben betreffend „Abschlussbericht des Untersuchungs- ausschusses 14/1 ‚Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“ | Abg. Baldauf (CDU) |
| 86 | Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Entwurf des Abschlussberichts (Vorlage UA 14/1-80) | Abg. Pörksen, Stretz, Reich, Rösch, Brink- mann, Burgard (SPD), Dr. Schmitz (FDP) |
| 87 | Abweichende Meinung zum Entwurf des Abschlussberichts (Vorlage UA 14/1-80) | Abg. Baldauf, Lammert, Dr. Rosenbauer, Thelen und Weiner (CDU) |
| 88 | Abschlussbericht - Vertraulicher Teil - | Wissenschaftlicher Dienst |

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses

im Zusammenhang mit der Konzeption und Umsetzung des Projekts „Heimunterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft“

**hier: Abweichende Meinung der Abgeordneten Christian Baldauf,
Matthias Lammert, Dr. Josef Rosenbauer, Hedi Thelen und
Thomas Weiner (CDU)**

Untersuchungshaftvermeidung (UHV)

Die Geschichte des Projekts erklärt sein Scheitern

I n h a l t s ü b e r s i c h t

| | | Seite |
|-----------|---|-------|
| 1. | Maßstäbe: Qualität ist der Anspruch, Verantwortung verpflichtet | 108 |
| 2. | Erkenntnisse: Die Geschichte des Projekts erklärt sein Scheitern | 109 |
| 2.1 | Fehlentwicklungen: Blockaden und vertane Chancen erzeugten Stillstand | 109 |
| 2.1.1 | Eine Empfehlung für Mühlkopf ergab sich aus der Erfahrung nicht | 110 |
| 2.1.2 | Mit Konfrontation statt Kooperation hielt die Landesregierung Entwicklungen auf | 110 |
| 2.1.3 | Eine UHV-Landeseinrichtung wurde verhindert (Vertane Chancen I, 1996) | 110 |
| 2.1.4 | Das Projekt „esd“ wurde voreingenommen blockiert (Vertane Chancen II, 2001) | 110 |
| 2.1.5 | Die Wende zur Entweichungssicherheit beseitigte die Konflikte nicht | 111 |
| 2.1.6 | Zeitdruck war als Qualitätsrisiko eine Konstante des UHV-Projekts | 111 |
| 2.1.7 | Die Kleine Lösung war keine Lösung, das Rahmenkonzept nur Minimalkonsens | 111 |
| 2.1.8 | Die Sicherheitslücke „Binnensicherheit“ war von Anfang an angelegt | 112 |
| 2.1.8.1 | Sicherheit musste mehr sein als Entweichungssicherheit | 112 |
| 2.1.8.2 | Vorbehalte und Kompromisse gingen zu Lasten von Sicherheit und Qualität | 113 |

| | Seite |
|-----------|---|
| 2.2 | Fehlentscheidung: Die Standortwahl erfolgte auf fragwürdiger Grundlage 113 |
| 2.2.1 | Der Rückzug des Bernardshofs hatte gute Gründe und setzte Maßstäbe 113 |
| 2.2.2 | Don Bosco Helenenberg war im Gesamtbild die bessere Alternative 114 |
| 2.2.3 | Die bessere Alternative war ohne Chance 114 |
| 2.2.4 | Das Kriterium Vergitterung durfte nicht entscheidend sein 115 |
| 2.2.5 | Die Vorläufigkeit der Entscheidungsgrundlage führte zu Sicherheitsrisiken 115 |
| 2.2.6 | Politik statt Qualität, Symbolik statt Systematik war die Devise 115 |
| 2.2.6.1 | Ungeeignetes Vorgehen führte zur unüberlegten Entscheidung 115 |
| 2.2.6.2 | Die Entscheidung verlangte Konsequenzen, die das MASFG nicht zog 117 |
| 2.2.7 | Ohne Sicherheitsgesamtkonzept blieb die Lücke „Binnensicherheit“ bestehen 118 |
| 2.3 | Fehlsteuerung: Bei der Umsetzung fehlte ein Projektmanagement 118 |
| 2.3.1 | Zeitdruck und offene Fragen blieben (Fehlsteuerung I) 118 |
| 2.3.2 | Die Arbeitsorganisation war der Aufgabe nicht gewachsen (Fehlsteuerung II) 119 |
| 2.4 | Fehleinstellungen: Politische Verantwortung ging über die Standortwahl hinaus 120 |
| 2.4.1 | Eine Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten unterblieb 120 |
| 2.4.2 | Die Trägerautonomie wurde missverstanden, die Prüfaufgaben wurden verkannt 120 |
| 2.4.3 | Mit Routinedenkmustern war keine Nachhaltigkeit möglich 121 |
| 2.4.3.1 | Unverbindlichkeiten gefährdeten die Verantwortung 121 |
| 2.4.3.2 | Die Beratung der Landesregierung war nicht ergebnisorientiert 121 |
| 2.5 | Fehlkonstruktion: Sicherheitsmängel entstanden durch falsche Prioritäten 122 |
| 2.5.1 | Das Vorbild war da, aber es blieb ohne Wirkung 122 |
| 2.5.2 | Die Sicherheitsmängel waren erkennbar und verhinderbar 123 |
| 2.5.2.1 | Der Nichteinschluss zur Nachtzeit verlagerte Sicherungsfunktionen auf das Personal 123 |
| 2.5.2.2 | Notfalltechnik und Hilfestrukturen mussten aus dem Nichteinschluss folgen 124 |
| 2.6 | Fehlverhalten: Die Landesregierung unterließ wirksame Qualitätssicherung 126 |
| 2.6.1 | Die Beratungsleistung entsprach dem Beratungsbedarf nicht 127 |
| 2.6.2 | Uneinheitlichkeiten und Unverbindlichkeiten stellten die Sicherheit in Frage 128 |
| 2.6.3 | Mangelnde Professionalität ging zu Lasten der Sicherheit und keine Abnahme vor Projektstart 129 |
| 2.6.4 | Mindeststandards scheiterten an Untätigkeit des Landesjugendamtes 130 |
| 2.6.5 | Fehlende Projekt-Begleitung vergab Erkenntnis- und Entwicklungschancen 130 |
| 2.6.6 | Unklare Zuständigkeiten und Fehlverhalten im Aufnahmeverfahren 130 |
| 3. | Erfahrungen: Der Einsatz von Christina Knoll glich einem Spiel mit dem Leben 131 |
| 4. | Ergebnisse: Verantwortung und Ausblick 132 |

1. Maßstäbe: Qualität ist der Anspruch, Verantwortung verpflichtet

Aus dem rechtlichen Rahmen und den Zielen von Heimunterbringung statt Untersuchungshaft ergeben sich hohe fachliche Anforderungen. Das sind die zentralen Ergebnisse einer vom Untersuchungsausschuss durchgeführten Expertenanhörung hierzu. Insbesondere bedarf es

- einer auf enger Zusammenarbeit aller Beteiligten beruhenden präzisen und konkreten Konzeption als Arbeitsgrundlage,
- stetiger und verlässlicher Informations- und Kooperationsstrukturen zwischen Jugendhilfe, Justiz und Einrichtung,
- eines zielgruppenspezifischen, auf die Form der Einrichtung und die bestehenden Problemlagen abgestimmten pädagogischen Handlungsprogramms,
- auf Konzeption und Format der Einrichtung abgestimmter Auswahlkriterien und Auswahlverfahren in Orientierung an bestehenden Problemlagen und vorliegenden Fallkonstellationen zur Begrenzung von Risiken,
- einer der Platzbelegung und der Teilnehmerstruktur entsprechenden Ausstattung mit qualifiziertem Personal,
- mit der pädagogischen Konzeption abgestimmter Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz vor Eskalationen und Übergriffen,
- qualitätssichernder Maßnahmen und Angebote im Sinne der Aufträge des Sozialgesetzbuches VIII und
- einer wissenschaftlichen Evaluation und Begleitung der Arbeit zur Klärung des Handlungsbedarfs für die Sicherung eines erfolgreichen Arbeitsverlaufs.

Projekte zur Vermeidung von Untersuchungshaft müssen besonderen Anforderungen gerecht werden, die sich aus der Zielgruppe, den Aufgaben und den Arbeitsbedingungen ergeben. Sie arbeiten mit besonders problematischen Jugendlichen mit entsprechendem Gefährdungspotenzial in einer besonders kritischen Lebens- und Entwicklungsphase im Vorfeld eines wichtigen Ereignisses, der Hauptverhandlung. Sie müssen Sicherungsaufgaben zur Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung der Justiz, zum Schutz der Öffentlichkeit und zur Vermeidung weiterer Straftaten genügen und haben einen pädagogischen Auftrag zur positiven Einwirkung auf die Entwicklung der betreuten Jugendlichen und zur Verdeutlichung von Normen und von Konsequenzen bei Normverstößen. An der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Justiz müssen diese Einrichtungen konzeptionell, personell und methodisch höchsten Ansprüchen genügen und in der Lage sein, Belange der Sicherheit nach außen und im Binnenbereich mit pädagogischen Ansätzen zu verbinden. Untersuchungshaftvermeidung kann sich Sicherungsaufgaben nicht entziehen, auch wenn derartige Ziele auf eigenen Wegen zu erreichen sind und an die Seite anderer Ziele treten. Einstweilige Heimunterbringung zur U-Haft-Vermeidung ist nicht Haft mit erzieherischer Ausgestaltung, aber es handelt sich um eine Erziehungsmaßnahme, die auch im eigenen Erfolgsinteresse Sicherheitsbelange berücksichtigen muss.

Hierzu ist bereits im Vorfeld eine frühzeitige und umfassende Entwicklung von konkreten Qualitätsstandards erforderlich. Geeignet zur Durchführung von Untersuchungshaftvermeidung können nur Einrichtungen sein, die sich durch Art und Qualität intensivpädagogischer Betreuung von herkömmlichen Heimen unterscheiden und besonderen Sicherheitsansprüchen gerecht werden. Ihre Qualität dokumentiert sich dabei in angemessener Personalbesetzung mit entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung und zielgruppenspezifischen pädagogischen Ansätzen und Prozessen. Entsprechend kommen nur höchstqualifizierte Fachkräfte mit pädagogischen und sozialen Kompetenzen auf neuestem Stand und Erfahrung mit der Zielgruppe in Frage. Die pädagogische Arbeit muss sich auf intensive Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe stützen. Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen nach innen und nach außen müssen integraler Bestandteil des Konzepts und auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten sein.

Bereits im Rahmen der Standortentscheidung müssen Geeignetheit und Kompetenz der Einrichtung umfassend geprüft werden. Es wurde als unverzichtbar dargestellt, sich im Vorfeld über institutionelle, methodische und konzeptionelle Elemente und Strukturen zu verständigen, um durch ein solides inhaltliches Fundament zu verhindern, dass einrichtungsbezogene, unter Zeit- und Erwartungsdruck entstehende halbherzige Kompromisse gemacht werden, mit denen Risiken eingegangen werden.

Ein U-Haft-Vermeidungskonzept muss differenziert ausgestaltet sein. Das JGG verlangt nicht per se geschlossene Einrichtungen zur U-Haft-Vermeidung. Geschlossene U-Haft-Vermeidung (UHV) ist sinnvoll, wenn damit die richtigen pädagogischen und sicherheitsrelevanten Konsequenzen einhergehen. Geschlossene Einrichtungskonzepte dürfen nicht bei baulichen Maßnahmen stehen bleiben, sie müssen konzeptionell weitergedacht werden. Aus fachlicher Sicht spricht einiges dafür, Projekte zur Untersuchungshaftvermeidung nach dem Vorbild Schloss Stutensee (Baden-Württemberg) auch organisatorisch selbständig zu gestalten, um ihren eigenen Arbeitsbedingungen durch zugeschnittene Rahmenkonstellationen unbeeinflusst von Denk- und Arbeitsweisen sie umgebender Einrichtungen gerecht zu werden. Das schließt UHV-integrierende Einrichtungen je nach Bedarf als Option nicht aus. Als bewährt wurden Einrichtungen dargestellt, die als vorgeschaltete Instanz (Clearingstelle) Jugendliche zunächst befristet aufnehmen, um sie dann gezielt in geeignete Einrichtungen nach entsprechender Prüfung zuzuweisen. Besondere Anforderungen an die Vergewisserung über die Eignung des Trägers und Standortes, des pädagogischen Konzepts, der Sicherheitsvorkehrungen und an Begleitung, Beratung und Aufsicht sind dann gegeben, wenn ein UHV-Projekt ohne einschlägige Vorerfahrung startet.

Bei der Auswahl von Jugendlichen zur Untersuchungshaftvermeidung muss neben der unbedingten und unerlässlichen Bereitschaft zur Mitwirkung hinaus sorgfältigst geprüft werden, ob die Unterbringung angesichts der biographischen Entwicklung und Prognose Sinn ergibt und verantwortbar ist. Ihre Auswahl muss aufgrund klarer Eignungs- und Ausschlusskriterien und lückenloser Prüfung der Voraussetzungen erfolgen, die die damit verbundenen Risiken kennt, sie zutreffend bewertet und die richtigen

Konsequenzen daraus zieht. Insbesondere ist eine professionelle Beurteilung der Flucht- und Eskalationsgefahr anhand lebensgeschichtlicher und zukunftsorientierter Risikofaktoren geboten.

Die pädagogische Arbeit muss über Verwahrung hinaus Perspektiven vermitteln. Ein engmaschiges tagesfüllendes Betreuungsangebot entfaltet aggressionshemmende Wirkung. Die Voraussetzungen hierfür sind im Vorfeld sicherzustellen. Entscheidend ist, nur Personal einzusetzen mit Fähigkeiten und Erfahrung zur Bewältigung der umfassenden und komplexen Aufgaben. Einschlägige Berufserfahrung ist dabei unabdingbar. Entsprechenden Anforderungen müssen Betriebserlaubnis und Qualitätssicherung gerecht werden. Es wurde als erforderlich dargestellt, neue oder neu eingesetzte Fachkräfte zunächst mehrere Wochen lang nicht alleine Betreuungen übernehmen zu lassen, sondern sie intensiv einzuarbeiten. Die Arbeit muss in professioneller Distanz erfolgen, um Beobachtungs- und Bewertungsaufgaben zuverlässig gerecht werden zu können, Beeinflussungsstrategien gewachsen zu sein und vorausschauende Gefahrenbewertung betreiben zu können.

Die Notwendigkeit, Personal zu schützen, steigt mit dem Grad des Abschlusses der Einrichtung nach außen. Bauliche Sicherungsmaßnahmen machen pädagogische Sicherheits- und Ausbruchsvermeidungsbeiträge nicht entbehrlich, die durch rechtzeitiges Erkennen von Risiken und durch nachhaltige Einbindung aller Beteiligten und Betroffenen oder Perspektivöffnung geleistet werden. Unbeschadet dessen bedarf es unverzichtbar eines zuverlässigen Personalschutzes, der ohne Infragestellung pädagogischer Arbeit in Form geeigneter personeller Besetzung und Vernetzung sowie zuverlässiger Notfallvorkehrungen geboten ist. Wenn man auf baulich-technische Sicherheit nicht verzichten will oder kann, steht das Personal nach mehrfacher Experteneinschätzung dem erheblichen Freiheitsdrang Jugendlicher im Weg. Deshalb müssen insbesondere die Erzieher geschützt werden, primär in der besonders kritischen Nachtzeit.

Sicherheitsvorkehrungen sind nicht isoliert und separiert zu gestalten, sondern in das Einrichtungskonzept zu integrieren. Bauliche Sicherheit und Arbeitsumfeld müssen harmonieren. Äußere Sicherheitselemente können zu zusätzlichem inneren Sicherheitsbedarf führen. Vorkehrungen zur Sicherheit der Fachkräfte und Maßnahmen baulicher Entweichungssicherheit müssen dabei aufeinander abgestimmt sein mit Blick auf vor allem nächtliche Gefährdung des Personals, das in Kontakt zu den Jugendlichen tritt. Hier wurden ein doppelt besetzter Nachtdienst, zuverlässige personelle Kommunikationsstrukturen und mobile, alarmauslösende Elemente als Selbstverständlichkeiten dargestellt, ebenso ein möglicher Einzeleinschluss nachts.

In der Anhörung wurde die Notwendigkeit einer wirksamen und nachhaltigen Qualitätssicherung betont, die auf die pädagogische Fundierung des Projekts und die Wahrung der Sicherheitsbelange achten muss. Die öffentliche Jugendhilfe muss ihrer Qualitätssicherungsaufgabe nach SGB VIII gerecht werden und ihre Prüfungs- und Beratungsfunktion wahrnehmen. Es ist nicht vertretbar, einen erstmaligen Betrieb eines UHV-Projekts quasi sich selbst zu überlassen. Dies gilt zumal, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger das Projekt initiiert, den Träger auswählt, bei der Konzeption beteiligt ist, weil er dadurch besondere Verantwortung übernimmt.

Begleit- und Wirkungsforschung und Dokumentation sind von Anfang an unabdingbare Bestandteile der Arbeit in einem gerade neu etablierten UHV-Projekt. Der Einsatz psychologischen Fachpersonals wurde als empfehlenswert dargestellt.

Insgesamt ist es kontraproduktiv, einen Dualismus zwischen Jugendhilfe und Justiz aufzumachen und Verantwortlichkeiten separierend zuzuordnen, also z. B. Sicherheit und Pädagogik einander gegenüberzustellen. Einrichtungen und Projekte zur Untersuchungshaftvermeidung sind Einrichtungen und Projekte sui generis, mit originärem Auftrag und originären Anforderungen an integrierte Verantwortung, integriertes Arbeiten und integrierte Lösungen. Das sind die Maßstäbe, die für das UHV-Projekt in Rheinland-Pfalz hätten gelten müssen. An ihnen wird auch die künftige Arbeit gemessen.

2. Erkenntnisse: Die Geschichte des Projekts erklärt sein Scheitern

Die Übereinkunft des damaligen Justizministers Peter Caesar und der damaligen Sozialministerin Ursula Hansen vom 14. März 1988 hatte sich bei Heimunterbringung statt Untersuchungshaft als Kriterium für die Wahl der Einrichtung neben den Möglichkeiten von Bildung und Erziehung auf die nach Lage des Falles erforderlichen Sicherungen und Vorkehrungen verständigt, die ein Entweichen unwahrscheinlich machten (4, 5)*). Als Arbeitsgrundlage war dies ein Fortschritt gegenüber der vormalig ungeklärten Sachlage und für diesen Zeitpunkt angemessen und ausreichend.

Allerdings war die Umsetzung schon wenig später als gescheitert anzusehen (4, 25).

2.1 Fehlentwicklungen: Blockaden und vertane Chancen erzeugten Stillstand

Insbesondere lag das an veränderten Einstellungen und Erwartungen ab 2002/2003, an veränderten Einstellungen bei den Einrichtungsträgern mit der Folge gewandelter Konzeptionen nach dem neuen SGB VIII und anderer Ziel- und Zielgruppenvorstellungen (4, 62), die die Aufnahmebereitschaft minderten (4, 12), vor allem aber an veränderten Erwartungen der Justiz, die zu

*) Hinweis der Landtagsverwaltung:

Die erste Ziffer der Verweisung bezeichnet die jeweilige Sitzung des Untersuchungsausschusses UA 14/1, die nachfolgenden Ziffern verweisen auf die jeweilige/n Seite/n des Protokolls.

nehmend die fast ausschließlich offenen Angebote ablehnte und praktisch nur noch geschlossene Unterbringung nachfragte (4, 6, 11). Das widersprach dem Angebotsprofil (4, 10) und entzog der Vereinbarung bereits Anfang der 90er-Jahre praktisch die Grundlage. In der realen Umsetzung wurde diese somit bereits 1992 als gescheitert angesehen (4, 11, 13, 63).

2.1.1 Eine Empfehlung für Mühlkopf ergab sich aus der Erfahrung nicht

Als problematisch war damals das Jugendheim Mühlkopf einzuordnen, fiel es doch Mitte der 90er-Jahre durch gehäufte Entweichungen in Verbindung mit Straftaten auf (4, 64). Das war nicht der einzige Kritikpunkt. Jedenfalls wurden Mitte 1996 deutliche Versäumnisse beim Träger und der Aufsicht durch das LJA festgestellt (5, 21), auch wenn sich der Zeuge Staatssekretär Dr. Auernheimer daran nicht erinnern wollte (5, 16) und dies für irrelevant für die Standortentscheidung 2003 ansah (5, 21). Eine Empfehlung als Standort für das UHV-Projekt konnte sich daraus nicht ergeben. Es gab also in Rheinland-Pfalz praktisch kein Heim mehr, das zur Aufnahme von Jugendlichen zur UHV entsprechend den Anforderungen der Justiz bereit war und als geeignet angesehen wurde (4, 63, 94). Angesichts der Auslastung auch benachbarter UHV-Einrichtungen wie Schloss Stutensee in Baden-Württemberg wurde es also notwendig, in Rheinland-Pfalz selbst ein neues Angebot zu schaffen, das geeignet war, den vorhandenen Bedarf zu decken, und sicherstellte, dass der Auftrag des JGG nicht leer lief.

2.1.2 Mit Konfrontation statt Kooperation hielt die Landesregierung Entwicklungen auf

Trotz endlicher Verankerung eines Auftrages in der Koalitionsvereinbarung von 1996 (4, 2) standen der Realisierung grundsätzliche und nachhaltige politische Differenzen zwischen den für Justiz und für Jugendhilfe zuständigen Ministerien entgegen, die weder die Koalition ausräumte, noch der Ministerpräsident bereinigte. Die Sicherung des Strafverfahrens und die Erziehung junger Menschen wurden als sich entgegenstehende Wertprioritäten angesehen, die nicht zusammenzuführen schienen (4, 6). In der Zeugenvernehmung wurde insoweit von Dauerauseinandersetzungen gesprochen. Damit wurden Ergebnisse blockiert und es ging Zeit verloren, statt sie zur Entwicklung neuer Konzepte zu nutzen. Die Jugendhilfeeinrichtungen wollten die Unterbringung nach ihren Regeln offen durchführen, die Justiz war nicht bereit, Angebote ohne geschlossene Settings anzunehmen (4, 25). Dem entsprachen die Positionen der Ministerien. Die Differenzen gingen so weit, dass sogar die praktisch alleinige Unterbringungsmöglichkeit Schloss Stutensee vom Jugendhilfeministerium wegen gefängnisähnlichen Charakters kritisiert wurde (4, 13), während das Justizministerium (JM) diese als vorbildlich empfand. Das JM nahm ideologisch völlig unterschiedliche Auffassungen der beteiligten Ressorts über das, was notwendig ist, wahr (4, 77). Die Diskussion mutete uferlos an, die Angelegenheit erschien verfahren (4, 78).

2.1.3 Eine UHV-Landeseinrichtung wurde verhindert (Vertane Chancen I, 1996)

So blieb der Vorstoß von Staatsminister Caesar aus 1996 chancenlos, eine Landeseinrichtung zur Vermeidung von Untersuchungshaft zu schaffen. Vordergründig wies diesen das für Jugendhilfe zuständige Ministerium mit dem Hinweis auf Kostengründe zurück (4, 18, 29), tatsächlich maßgeblich war aber hierfür die grundsätzliche Abneigung von Staatsministerin Götte und ihres Ministeriums gegen geschlossene Heimplätze zur Vermeidung von Untersuchungshaft und ihr ausschließliches und unnachgiebiges Bestehen auf offenen Angeboten (4, 64), obwohl Staatsminister Caesar seinerseits gar keinen „Kinderknast“ im Sinne einer Justizvollzugsanstalt anstrebte, sondern es ihm wie auch seinem Nachfolger Staatsminister Mertin primär auf bauliche Elemente zur Gewährleistung höherer Entweichungssicherheit ankam (4, 94, 98). Aber die Fronten waren verhärtet, Ideologie und Dogmen machten eine Annäherung nicht möglich (4, 95). Das nahm auch Staatsminister Mertin so wahr (4, 96). So scheiterte das Projekt Landeseinrichtung, wo dies doch zunächst die einzige Alternative angesichts der ebenfalls geschlossene Plätze ablehnenden freien Träger war. Staatsministerin Götte lehnte ein geschlossenes Landes-Heim zur UHV auch öffentlich ab (4, 2). Sie hielt die Forderung danach übereinstimmend mit der Meinung ihres Hauses (4, 8, 10) für populistisch. Für sie war nach Presseberichten ein solches Heim als Jugendgefängnis anzusehen (4, 3). Die freien Träger waren ohnehin nicht bereit, die geforderten geschlossenen Plätze zu schaffen. Das entsprach der Haltung der Staatsministerin (4, 28, 43). Die Positionen waren unvereinbar. Dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium fiel es aufgrund seiner federführenden Zuständigkeit leicht, Initiativen des JM abzuwehren, schließlich kam nur eine Einrichtung der Jugendhilfe in Betracht, auch wenn es sich um einen öffentlichen Träger handelte. Das JM konnte die Einrichtung also nicht in eigener Regie etablieren. Darin bestand ein zentrales Blockadeinstrument des Jugendhilfe-Ministeriums, das auch ausgiebig genutzt wurde. Gerade ein Landesprojekt hätte die Möglichkeit geboten, ein eigenes Konzept ohne Einflussnahme von dritter Seite zu entwickeln. Die damit verbundenen Vorteile konnten jedoch wegen Uneinigkeit der Ministerien nicht genutzt werden. Diese Chance wurde somit vertan.

2.1.4 Das Projekt „esd“ wurde voreingesehen blockiert (Vertane Chancen II, 2001)

An unterschiedlichen Positionen von Justiz- und Jugend- bzw. später Sozialministerium scheiterte auch die Bereitschaft des Vereins für Erziehungshilfen und sozialpädagogische Dienste (esd), Plätze zur UHV einzurichten. Von Anfang bis Herbst 2001 führte das JM Gespräche mit dem esd, als deren Ergebnis ein Konsens erzielt wurde (4, 56), der aber wegen Federführung des für Jugendhilfe zuständigen Ministeriums nicht alleine zu realisieren war. Das JM favorisierte das esd-Projekt (4, 65). Aber nach Auffassung des esd schien es im für Jugendhilfe zuständigen Ministerium nicht gewollt zu sein (4, 65). Grund waren Vorbehalte gegen die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen trotz politisch gewollter Entweichungssicherheit gemäß Koalitionsvereinbarung. Gespräche, die im JM zu Einigung geführt hatten, wurden mit dem Sozialministerium als schwierig emp-

funden (4, 60). Im SWR nannte esd-Vorstand Anne Lipps am 25. Mai 2004 zwei Nachtbetreuungen und einen nächtlichen Einschluss als auch für den Personalschutz wichtige Konzeptbestandteile und vermutete, dass das Konzept nicht akzeptiert wurde, weil man (vermeintlich zu sehr) auf Sicherungsmaßnahmen Wert gelegt habe, obwohl dies konzeptionell untermauert worden sei.

Daran scheiterte das esd-Projekt im Ansatz, obwohl es eine vielversprechende Möglichkeit war, freie Trägerschaft und Sicherheitsbewusstsein in unbefangener Konzeption zu verbinden. Es war der andere Denkansatz, der die Vorstellungen des esd inkompatibel mit den Anforderungen des MKJFF, später MASFG, machte. Auch diese Chance wurde nicht genutzt und das hatte wesentlich dieses Ministerium zu verantworten. Es war bezeichnend, dem esd schon aufgrund seines Tätigkeitsschwerpunktes Straffälligenhilfe Kompetenz, Eignung und Erfahrung für das Projekt abzusprechen und diese bei einem Träger der Jugendhilfe, wie später geschehen, ohne weiteres vorauszusetzen (5, 62). Die Vernehmung von Frau Porr machte klar, dass das esd-Projekt gar nicht eingehend geprüft worden war, zumindest wurden fehlende Schul- und Ausbildungsangebote einfach angenommen, ohne dies zu verifizieren (5, 63). Das esd-Projekt scheiterte an Voreingenommenheit des Jugendhilfe-Ressorts.

Ein konsensuales Konzept zur UHV war der Landesregierung also noch immer nicht möglich (4, 50).

2.1.5 Die Wende zur Entweichungssicherheit beseitigte die Konflikte nicht

Nachdem die Koalitionsvereinbarung des Jahres 1996 mit ihrem Auftrag, Heimplätze zur UHV in ausreichender Zahl zu schaffen, vor dem Hintergrund der inhaltlichen Differenzen leergelaufen war (4, 2, 65), leitete die Koalitionsvereinbarung 2001 mit ihrem Bekenntnis zur Schaffung baulich entweichungssicherer Plätze in Einrichtungen der Jugendhilfe einen abrupten, unvorbereiteten, politisch motivierten Kurswechsel ein (4, 2, 27), den Staatsministerin Dreyer als Paradigmenwechsel bezeichnete (4, 102). Dieser stellte kein Ergebnis von Entwicklungen oder wirklich geänderter Überzeugungen, sondern eine politische Absichtserklärung dar. Unüberwundene fachliche Konflikte wurden zwar negiert oder kaschiert (4, 43), aber standen dem noch immer entgegen, auch wenn die Zeugen Glöckner und Staatssekretär Dr. Auernheimer in der Zeugenvernehmung etwas anderes glauben machen wollten (4, 27, 46).

Ein fachliches Einvernehmen zwischen JM und MASFG bestand jedenfalls noch im Mai 2002 ausdrücklich nicht (4, 34). Demzufolge war die davon abweichende Einschätzung von Staatsministerin Dreyer voreilig, falsch (4, 105) und verhängnisvoll, weil von nicht existenten Voraussetzungen ausgehend.

Der mit Übernahme der Jugendhilfe-Zuständigkeit durch Sozialminister Gerster 2001 platzgreifende politische Richtungswechsel (4, 57) prägte sich nach Wahrnehmung des JM noch auf der Expertentagung im Februar 2002 nicht aus (4, 57), vielmehr schien die Fachebene bei der alten Linie zu bleiben (4, 60). Noch im Juli 2001 hatte das JM allgemein gehaltene Antworten des MASFG (4, 56) zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung beanstandet. Dabei wird eine Rolle gespielt haben, dass Beweggründe und Ziele des unter Staatsminister Gerster betriebenen Kurswechsels nicht definiert und vermittelt worden waren (5, 39).

Bemühungen zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung 2001 mussten zudem kompromisshaft sein, galt es doch, freie Träger für das Projekt zu gewinnen. Nach den eigenen Vorstellungen alleine war keine Lösung möglich. Das war der politische Preis dafür, dass die Landeseinrichtung, auch aus Kostengründen, nicht verwirklicht und selbst das Projekt des freien Trägers esd verworfen worden war.

2.1.6 Zeitdruck war als Qualitätsrisiko eine Konstante des UHV-Projekts

Die neue Lage, geschaffen durch die Koalitionsvereinbarung 2001 und die Festlegung von Sozialminister Gerster auf deren Umsetzung, brachte auch mit sich, dass nach der jahrelangen Blockade ein vom Zeugen Gilles als „wahnsinnig“ bezeichneter (7,58) Erwartungs- und damit verbunden ein Zeitdruck entstand, die gewollten Plätze nunmehr zügig zu realisieren (4, 29). Diesem setzte sich die politische Führung bereits damals selbst aus mit dem Ziel, bis Mitte der Legislaturperiode das Projekt starten zu können (4, 51). Das war ein sehr bedenklicher Versuch, zuvor vertane Zeit aufzuholen, zumal damit Risiken in Form von qualitativen Abstrichen verbunden waren. Das UHV-Projekt hätte wesentlich bessere Startchancen und Erfolgsbedingungen gehabt, wäre seine Vorbereitung gründlich, überlegt und umfassend angegangen worden, statt durch Blockade Entwicklungen aufzuhalten und Fortschritte zu verhindern. So hätten Bedingungen und Anforderungen bereits im Vorfeld umfassender und kompetenter, auch unabhängig analysiert und präziser sowie konkreter bestimmt werden können, als dies geschah. Dass dies auch eigentlich notwendig gewesen wäre, war auf der Expertenanhörung im Februar 2002 deutlich geworden und musste dem MASFG wenigstens bewusst sein (4, 30). Unter den rheinland-pfälzischen Bedingungen standen die Vorzeichen für das UHV-Projekt im Lande also schlecht. Staatsministerin Dreyer hatte es in der Hand, aber unterließ es, dies zu korrigieren. Eine Korrektur des Zeitplans erfolgte gleichwohl nicht.

2.1.7 Die Kleine Lösung war keine Lösung, das Rahmenkonzept nur Minimalkonsens

Der politische Kurswechsel dokumentierte sich nach der Einigung auf die sog. Kleine Lösung mit sechs baulich gesicherten Plätzen in einer Jugendhilfeeinrichtung eines erfahrenen Trägers – ohne Definition des Begriffes Erfahrung (5, 65) – als Ergebnis zunächst einer Arbeitsgruppe, sodann eines Staatssekretärsgesprächs vom 13. August 2002 in einer Rahmenkonzeption. In Verbindung damit war schon eine Zeitschiene zum Start des Projektes Mitte 2003 (4, 57; 5, 65, 69) festgelegt worden. Gemessen an den jahrelangen Auseinandersetzungen bestand somit unverhältnismäßig wenig Zeit zur Konzipierung und Realisierung des Projektes. Der Zeuge Glöckner sah in der Rahmenkonzeption „nichts Genaues festgelegt“, es hätte „alles Mögliche“ herauskommen können (4, 72). Mit dieser Aussage charakterisierte er das Format des Textes, seine Qualität und Bedeutung treffend. Die

Zeugin Staatssekretärin Dr. Lejeune sprach von Anregungen statt Vorgaben und schränkte die Verbindlichkeit somit stark ein (4, 83). Als Basis eines so wichtigen Projektes war dies unzureichend. Was die im November 2002 fertig gestellte und in der Endfassung vorliegende Rahmenkonzeption wirklich wert war, zeigte sich in einem Schreiben des Sozialministeriums vom Dezember 2002, das aus Haushaltsgründen bereits Abstriche an baulichen Sicherungen für möglich hielt (4, 57; 5, 47). Die finanziellen Probleme konnten bereinigt werden, aber dennoch nahm Staatsminister Mertin aus gutem Grund den Vorfall vor dem Hintergrund auch zweier OLG-Entscheidungen zum Anlass, erneut die Wichtigkeit des Projektes und den bestehenden Handlungsbedarf zu betonen (4, 58), verbunden mit dem Hinweis, dass die Pflegesätze, über die Investitionsmaßnahmen nunmehr auf Kosten der Justiz abzurechnen waren, nicht in unzumutbare Höhen steigen dürften. Damit kam die Kostenfrage als zusätzliche Belastung und mögliche Beeinträchtigung der Qualität dazu.

Wenn der Zeuge Staatssekretär Dr. Auernheimer glaubte, es sei notwendig, nach einem jahrelangen Warten auf eine richtige Lösung diese dann anders zu realisieren, als bisher angenommen, also den bisherigen Überzeugungen nicht entsprechend, machte er es sich zu einfach (4, 44) und ignorierte die nachhaltige Wirkung langjährig bestehender Auffassungen, insbesondere daher, als ein Kompromiss nur als Globalauftrag möglich war. Die unterschiedlichen Perspektiven und Positionen blieben bestehen (4, 48), auch im Rückblick des Zeugen Staatssekretär Dr. Auernheimer. Insofern lag Staatsministerin Dreyer mit ihrer Einschätzung falsch, es habe keinen Dissens zwischen Jugendhilfe und Justiz gegeben (4, 105), und deshalb sei es richtig gewesen, vor Projektrealisierung nur einen allgemeinen Rahmen vorzugeben und den Zuschnitt vor Ort durchführen zu lassen. Tatsächlich waren bei der Fachebene beider Ministerien nicht die erforderlichen Praxiskenntnisse vorauszusetzen. Punktuelle Einrichtungsbesuche (5, 51) konnten diese Lücke nicht wirklich schließen. Die Ausgangssituation des Projektes und der Handlungsbedarf wurden nicht erfasst.

2.1.8 Die Sicherheitslücke „Binnensicherheit“ war von Anfang an angelegt

Nach wie vor bestehende Vorbehalte auch auf der Fachebene, die durch die politische Führung zwar wahrgenommen (5, 103), aber zu keinem Zeitpunkt wirklich ausgeräumt waren, führten dazu, dass zunächst keine über die Rahmenkonzeption aus November 2002 (4, 49) hinausgehende Verständigung über die Inhalte, Strukturen und Standards der zu schaffenden Plätze in den zu wählenden Einrichtungen möglich war. Das allerdings wäre erforderlich gewesen (4, 35). Die Rahmenkonzeption stellte nur einen Minimalkonsens dar. Das war zu wenig. Insbesondere ließ sie bei der Sicherheit mit dem Verweis auf das jeweils Notwendige und die Beschreibung durch die jeweiligen Einrichtungen eine gravierende Regelungslücke. Dabei wurde auch die Kompetenz der Träger angesichts doch mangelnder Erfahrung fehlbewertet (4, 105).

2.1.8.1 Sicherheit musste mehr sein als Entweichungssicherheit

Eine entscheidende Sicherheitslücke tat sich bei der Binnensicherheit auf, die auch für den Zeugen Glöckner eine nachrangige Rolle bei den Vorüberlegungen und Vorbereitungen gespielt hatte (4, 38). Mehr ließ das MASFG aus vorgeschobenen pädagogischen Gründen nicht zu. Die der Rahmenkonzeption zugrundeliegende „Kleine Lösung“ war Ergebnis einer von zwölf auf sechs Plätze reduzierten Bedarfseinschätzung (4, 63) für das UHV-Projekt. Insbesondere fehlten gerade die Sicherheitsvorkehrungen für das Personal bereits in der Rahmenkonzeption. Das JM konnte zwar mit Recht beanspruchen, treibende Kraft über Jahre hinweg gewesen zu sein (4, 67), aber inhaltlich blieben die Vorstellungen zur Sicherheit auf die baulich-technische Entweichungssicherheit fixiert. Das lag daran, dass mit dem federführenden MASFG keine produktive Auseinandersetzung über die Forderung der Koalitionsvereinbarung hinaus zu erwarten war, wollte man nicht unkalkulierbare Verzögerungen hinnehmen. Mit nur einem knappen Punkt zum Thema Sicherheit, fixiert auf die Entweichungssicherheit durch bauliche Maßnahmen wie Türen und Fenster, wurde das Rahmenkonzept deshalb der Bedeutung der Sicherheit und ihren komplexen Zusammenhängen nicht gerecht (5, 24).

Die Entweichungssicherheit war eine Konstante im Artikulieren und Agieren des JM. Das war dem MASFG bekannt. Hier wäre nun das MASFG gefordert gewesen, seinerseits die Initiative zu übernehmen und konkrete sicherheitsrelevante, mit pädagogischen Belangen abgestimmte Mindeststandards in gebotenerem Umfang zu fixieren (4, 70). Das JM gab sich mit dem erreichten Ergebnis zufrieden, sichtlich, um den Fortgang des UHV-Projekts nicht zu verzögern. Die strukturelle Ausgestaltung des Projekts lag federführend beim MASFG, dessen Blockadefähigkeit das JM kennen gelernt hatte. Das MASFG hatte genug zugestanden und ergriff keine Initiative. So weit hatten die jahrelangen Auseinandersetzungen geführt. Unstimmig war die Rahmenkonzeption schon insoweit, als zwar eine Doppelbesetzung für den Tag während der Hauptbetreuungszeiten, nicht aber für die besonders sensible Nachtzeit vorgesehen war (5, 43). Ein integriertes Verständnis von Pädagogik und Sicherheit hätte dieses Defizit verhindert. Gleiches gilt für die unzureichenden Vorgaben zur Fachlichkeit des Personals. Hier durfte angesichts der hohen Anforderungen des neuen Projekts nicht einfach auf die Fachkräfteverordnung vertraut werden (5, 43).

Grundlage dieser Lücken war ein durch die politischen Führungen unkorrigiertes Fehlverständnis der Funktion des Rahmenkonzepts (5, 45). Nicht nur Sicherheitsrelevanz, auch Sicherheitsbelange pädagogischer Arbeit wurden verkannt, sei es aus formaler Unzuständigkeit des JM (5, 75), sei es aus Misstrauen des MASFG. Es war eine Illusion zu glauben, offene Punkte im weiteren Verfahren stimmig regeln zu können (4, 72). Der Rückzug des JM auf Beratung jenseits baulicher Entweichungssicherheit (4, 81, 83) in den Zeugenvernehmungen stellt eine Konsequenz aus gemachten Erfahrungen dar. Das Argument der Trägerautonomie (4, 39) kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Ressorts, insbesondere das MASFG, Versäumnisse zu verantworten haben, die zu massivem Gefährdungspotenzial führten.

2.1.8.2 Vorbehalte und Kompromisse gingen zu Lasten von Sicherheit und Qualität

Schloss Stutensee war für das JM die Vorbildeinrichtung (4, 59, 69) schlechthin, aber es gelang nicht, entsprechende Voraussetzungen für das hiesige Projekt von vornherein durchzusetzen. Auch das MASFG bekannte sich zu diesem Vorbild, relativierte aber die Orientierung daran (4, 105). Die Aussage von Staatsminister Mertin, man müsse sehen, was in Rheinland-Pfalz in der jeweiligen Einrichtung in grundsätzlicher Orientierung am Vorbild Stutensee umsetzbar sei (4, 100), kennzeichnet den nur noch möglich erscheinenden Ansatz, konkrete Standards erst zu regeln, nachdem Standortfakten bereits geschaffen waren. Personelle Besetzung und Ausstattung wurden somit Sache des Trägers (4, 82, 100). Ebenso ergab sich daraus, sich als JM aus pädagogischen Fragen herauszuhalten, auch wenn sie in Verbindung zu Sicherheitsfragen (4, 96) standen. Das Argument aus dem JM, neue Frontstellungen dadurch vermeiden zu wollen, ist angesichts langjähriger Konflikte wohl authentisch (4, 99), den Anforderungen an Projektvorbereitung und Projektverantwortung sowie deren Bedeutung für die Projektrealisierung entsprach es nicht, weil dadurch Risiken für die Projektqualität entstanden.

Der Dualismus Justiz und Jugendhilfe ließ mit dieser Rahmenkonzeption also nicht mehr als diesen Formelkompromiss zu. Das MASFG hatte nicht den Willen, das Maß an Sicherheit zu definieren, das ohne Beeinträchtigung pädagogischer Arbeit möglich gewesen wäre, zum einen aus Rücksicht auf potenzielle Träger, deren Mitwirkungsbereitschaft noch als labil angesehen wurde. Dabei haben aber auch alte Reflexe gegenüber der Justiz eine Rolle gespielt, der gegenüber man keine Vorlagen zu neuerlicher Einflussnahme liefern wollte. Also blieb die Klärung entscheidender Fragen dem weiteren Verlauf überlassen, statt von vornherein klare, detaillierte und verbindliche Normen und Anforderungen zu setzen. Das führte dazu, dass die Binnensicherheit schon in der Arbeitsgrundlage Rahmenkonzept unberücksichtigt blieb. Entweichungssicherheit, auf die es dem JM ankam (4, 33), war nur ein Aspekt der Gesamthematik Sicherheit, der sich auch das MASFG hätte stellen müssen. Damit alleine wurde man der komplexen Gesamtproblematik nicht gerecht.

Das gewählte Vorgehen war ein Weg, den wiederholten Terminvorgaben von Staatssekretär Dr. Auernheimer zu fristgerechtem Projektstart und Belegungsbeginn im Sommer 2003 gemäß verbindlicher Vereinbarung (4, 38) zu entsprechen. Der Zeitdruck wurde auch von der Fachabteilung des MASFG so wahrgenommen und der Zeitplan als eng bezeichnet (4, 36). Die von Staatssekretär Dr. Auernheimer behauptete Unverbindlichkeit des Zeitplans wurde von keinem betroffenen Mitarbeiter als solche wahrgenommen und ist durch nichts belegt. Methodisch war es fragwürdig, im Ergebnis hatte es verhängnisvolle Folgen. Diese sind unmittelbar auf unterlassene Führung zurückzuführen.

2.2 Fehlentscheidung: Die Standortwahl erfolgte auf fragwürdiger Grundlage

Zur Durchführung des Projektes auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes hatten sich ursprünglich drei Einrichtungen bereit erklärt: der Bernardshof in Mayen, das Jugendhilfzentrum Don Bosco Helenenberg in Welschbillig und das Jugendheim Mühlkopf in Rodalben (5, 14, 23, 39). Vertreter der beiden Ministerien führten im April 2003 Einrichtungsbesuche durch (5, 76).

2.2.1 Der Rückzug des Bernardshofs hatte gute Gründe und setzte Maßstäbe

Mit dem Rückzug noch vor der Standortauswahl und dessen Begründung setzte der Bernardshof Maßstäbe, an denen die spätere Entscheidung nicht vorbeigehen durfte. Was der Zeuge Glöckner als innerorganisatorische Gründe bezeichnete (5, 23), hatte tatsächlich damit zu tun, dass der Bernardshof definitiv und ohne Kompromisse mit hochqualifizierten und berufserfahrenen Kräften arbeiten wollte, die jedoch ohne Infragestellung der übrigen Gruppen nicht heranziehbar waren (5, 49, 86). Man müsse, so die Zeugin Freisberg, wirklich die besten Leute aus dem Gesamtsystem zusammennehmen, um ein solches Projekt fachlich sauber durchführen zu können (5, 86). Hatte hier das Jugendhilfzentrum Don Bosco Helenenberg angesichts der Größe andere Voraussetzungen, musste es doch bedenklich stimmen, wenn die kleine Einrichtung Mühlkopf derartige Probleme nicht sah (5, 50).

Der Bernardshof sah eine Videoüberwachung als unproblematisch (5, 87), um Sicherheitsrisiken außerhalb der Zimmer zu minimieren. Daran konnten die spätere Trägerentscheidung und ihre Umsetzung auch andernorts nicht vorbeigehen. Zum Standard des Bernardshofs gehörten Handys für die Fachkräfte und eine Nachtwache. Das dürfte den Ministerien bei aufmerksamer Besichtigung und Reflexion nicht entgangen sein (5, 89 f.) und musste auch ein Maßstab für die spätere Entscheidung sein.

Der Bernardshof hatte auch wahrgenommen, dass es zwischen den Ministerien unterschiedliche Vorstellungen zu den Sicherheitsstandards gab. Man habe schon gemerkt, dass es zwischen Justiz- und Sozialministerium an Abstimmung fehlte (5, 85). Also schlugen Defizite des Rahmenkonzeptes in Form von unterschiedlichen Intentionen durch, der Träger zog sich zum eigenen Schutz zurück (5, 85). Thema war hier neben der seitens des JM geforderten Fenstervergitterung auch die Integration von Duschen in den Jugendlichenzimmern, die wegen der vom JM vorausgesetzten Verschlussheit erforderlich schienen (5, 86; 7, 43). Die Integration von Nasszellen hatte also Sicherheitsrelevanz. Wer darauf verzichtete, nahm Sicherheitsdefizite in Kauf, sofern er sie nicht an anderer Stelle kompensierte. Bei der später gewählten Einrichtung blieb dieser Verzicht allerdings unkompensiert. Die Kosten für die Erstellung der Nasszellen spielten hier eine Rolle.

Als bezeichnend für Denken und Perspektive der Justiz erscheint die Beobachtung, dass die Vertreter des JM angesichts eines vergitterten älteren Gebäudes mit kleinen Räumen und engem Flur, das nach den Standards moderner Jugendhilfe eigentlich zum Abriss bestimmt war, „glänzende Augen“ bekommen hätten (5, 88).

Demgegenüber war es Aufgabe des MASFG, das Thema Sicherheit im Gesamtzusammenhang entsprechend der Projektleitungsverantwortung als Träger der überörtlichen Jugendhilfe zu behandeln.

2.2.2 Don Bosco Helenenberg war im Gesamtbild die bessere Alternative

Im Vergleich der beiden noch in Frage kommenden Einrichtungen Mühlkopf und Don Bosco sprachen gewichtige Gründe für die Einrichtung in Welschbillig.

Mit Blick auf den Bedarf an erfahrenen und länger im UHV-Bereich tätigen Mitarbeitern war diese größere Einrichtung mit ihren folglich größeren Personalressourcen der kleineren in Rodalben vorzuziehen (5, 13, 44). So sah es auch das Landesjugendamt (LJA) (6, 14). Demgegenüber war die Wahl des Jugendheims Mühlkopf von vornherein mit Zugeständnissen und Risiken verbunden. Für Don Bosco sprach auch das Problem der Massierung geschlossener Plätze in Rodalben (5, 14, 25, 27, 44) und die räumliche Enge (5, 55) mit dem Risiko entsprechenden Aggressionspotenzials. Bedenken hatte insoweit auch das LJA (5, 45; 6, 27) und votierte deshalb für Don Bosco. Somit war der vom Zeugen Glöckner vorgetragene Grund für die spätere Entscheidung für Rodalben, diese kleinere Einrichtung könne das geschlossene Setting besser realisieren (5, 23), in dieser Hinsicht abwegig. Für Don Bosco sprachen auch langjährige Erfahrungen mit der besonders schwierigen Gruppe von Sexualstraftätern (5, 40) und die Erfahrung mit UHV-Maßnahmen im offenen Bereich (5, 40), die Mühlkopf so nicht hatte. Hier lagen Anknüpfungspunkte für die UHV-Arbeit als Weiterentwicklung vergleichbarer Leistungen. Gegen das Jugendheim Mühlkopf sprach zusätzlich, dass dort erst im April 2002 die Leitung gewechselt hatte (5, 98; 6, 14) und der neue Leiter aus dem geschlossenen Bereich keine Erfahrung mitbrachte. In Welschbillig bestanden bessere Möglichkeiten im Ausbildungsbereich (5, 44) und damit für Arbeitsmotivation und Arbeitstraining.

Im Jugendhilfezentrum Don Bosco befanden sich die Unterkünfte der Ordinariatsangehörigen in unmittelbarer Nähe zu der vorgesehenen UHV-Einheit, sodass im Vergleich zum Jugendheim Mühlkopf eine zuverlässigere Alarmierungsmöglichkeit vorhanden war (5, 31, 54), während diese im Jugendheim Mühlkopf nur telefonisch gegeben war und voraussetzte, dass die Nachbereitschaft der geschlossenen Gruppen im Bedarfsfall die Gruppe verließ (5, 53). Dass Abteilungsleiter Glöckner über diesen Sicherheitsaspekt nicht informiert sein und auch von Bedenken des Landesamtes gegen Mühlkopf nichts wissen wollte (5, 31), zeigt, welche Risiken das MASFG mit einer Arbeitsweise einging, die praktisch nur auf Beurteilung der Fachabteilung setzte.

Sicherheitsrelevant war auch die bei Don Bosco in akzeptabler Weise möglich erscheinende Integration von Nasszellen in die Zimmer der Jugendlichen (7, 12, 43), was in Rodalben, wenn überhaupt, nicht ohne erheblichen Umbauaufwand durchführbar war (5, 44, 47) und die weniger großzügigen Zimmer zusätzlich verkleinerte (5, 96). Die Integration von Nasszellen diente dem nächtlichen Einschluss der Jugendlichen. Durch die fehlende Einschlussmöglichkeit im Jugendheim Mühlkopf bestand dort ein baustrukturelles Sicherheitsdefizit, über das man nur hinweggehen konnte, wenn man bereit war, auf Einschließung zu verzichten oder diesen Mangel anderweitig zu kompensieren. Der Sicherheitsvorsprung von integrierten Nasszellen schien nicht angemessen bewertet worden zu sein (5, 47). Jedenfalls wollte Mühlkopf-Einrichtungsleiter Teufel bereits bei der ersten Besichtigung im April 2003 die Nasszellenintegration mangels klarer Vorgabe zum Zimmereinschluss nachts unwidersprochen abgelehnt haben (5, 96).

Gegen das Jugendheim Mühlkopf sprachen im Vergleich auch die bekannten negativen Erfahrungen in den 90er-Jahren, die die zu seinen Gunsten angeführte Erfahrung relativierten (5, 21). Davon wollte der Zeuge Staatssekretär Dr. Auernheimer nichts wissen (5, 16). Selbst wenn diese Unkenntnis authentisch sein sollte, zeigt dies die mangelnde Vergewisserung über die Tätigkeit der Einrichtung. In der Vernehmung ging Staatssekretär Dr. Auernheimer sogar so weit, dies als nicht maßgebend für eine Gesamtbeurteilung zu bezeichnen (5, 20, 21). Über 140 polizeilich registrierte Vorfälle im Heim Mühlkopf und in seinem Umfeld alleine von 2001 bis 2003 wurden für die Entscheidung nicht herangezogen. Staatsminister Mertin sah sich mangels Wissens nicht in der Lage zu Angaben, zeigte sich aber angesichts der Klientel nicht überrascht davon (10, 14 f.). Staatsministerin Dreyer sah hierfür keinen Anlass, bezweifelte die Aussagekraft des Befundes und stellte ihn als unauffällig dar (10, 2 ff.). Das entsprach der Haltung der Zeugen Staatssekretärin Dr. Lejeune und Staatssekretär Dr. Auernheimer (10, 20, 39). Staatsministerin Dreyer verließ sich auf (nicht erfolgte) Meldungen besonderer Vorkommnisse an das LJA, ohne die Kriterien hierfür nennen zu können (10, 7). Nach Aussage der Zeugin Porr waren diese Ermessenssache (10, 49). Die Zeugin Staatssekretärin Dr. Lejeune sah keine Veranlassung zu Nachfragen und verließ sich auf die Standortempfehlung des MASFG und Initiativen der Praxis, insbesondere der Staatsanwaltschaft bei bestehenden Problemen (10, 23 f.).

2.2.3 Die bessere Alternative war ohne Chance

Die Fachabteilung des MASFG hatte nach den Einrichtungsbesuchen in einem Vermerk für Staatssekretär Dr. Auernheimer vom 26. Mai 2003 aus den aufgeführten Gründen das Jugendhilfezentrum Don Bosco favorisiert (4, 106; 5, 13, 76). Zwar wurden beide Einrichtungen für prinzipiell geeignet gehalten, von der von Staatssekretär Dr. Auernheimer proklamierten Gleichwertigkeit (5, 8, 13) konnte aber keine Rede sein.

Die Einrichtungsbesichtigungen wurden nach Wahrnehmung der Zeugin Schmitz durch das Thema Fluchtsicherheit geprägt. Don Bosco fand sich in seiner erzieherischen Arbeit nicht gewürdigt (7, 3 f.). Fluchtsicherung dominierte Pädagogik, Zimmereinschluss nachts, Fenstervergitterung und Nasszellen wurden jetzt als unabdingbare Anforderungen des JM vermittelt. Nach später erfolgter Standortentscheidung wurden hierbei jedoch Zugeständnisse gemacht, die in Welschbillig noch undenkbar schienen. Auch die Zeugin Schmitz nahm den noch immer bestehenden politischen Dualismus der sie besuchenden Ministerien (7, 10) wahr. Die Federführung des MASFG wurde als solche wahrgenommen (7, 9), doch waren dessen Versuche, das Besichtigungsthema auf eine Gesamtwürdigung der Arbeit auszuweiten, offenbar rudimentär (7, 4). Im Ergebnis mussten die Vorstellungen von Don Bosco zum Ausscheiden als Standort führen. Insoweit machte der Träger exemplarisch die Arbeit mit Sicherheitsglas zur Bedingung (7, 9). Ohne Fenstervergitterung kam Don Bosco nicht mehr in Frage (5, 27).

Zwar konnte das JM aus seiner Sicht zu der Einschätzung kommen, Entweichungssicherheit im Jugendheim Mühlkopf besser realisieren zu können. Aber das MASFG, in der Fachabteilung die bestehenden Unterschiede wiewohl registrierend, konnte beide Einrichtungen eigentlich nicht für gleichermaßen geeignet zur Durchführung des Projektes (5, 55) halten. Dieses nur mit mangelnder Erfahrung zu erklärende Urteil ebnete der fragwürdigen Standortentscheidung den Weg. Im MASFG fand keine hinreichende Auseinandersetzung und eine sich daraus ergebende Korrektur statt.

2.2.4 Das Kriterium Vergitterung durfte nicht entscheidend sein

Obwohl die Rahmenkonzeption wesentliche Fragen einer Klärung nach der Standortwahl überlassen hatte, wurden schon die institutionellen Sicherheitsvorkehrungen nicht in der Gesamtkonstellation gesehen, sondern isoliert beurteilt. Natürlich konnte die Akzeptanz in der Justizpraxis für die Vergitterung sprechen, sollte das Projekt doch nicht leerlaufen (7, 6, 31). So weit war das Vorgehen des JM verständlich. Sein Einfluss war an die Zustimmung des MASFG gebunden, soweit über die bestehenden Festlegungen hinausgehend. Umso mehr musste es Aufgabe des MASFG sein sicherzustellen, dass die Vergitterung nicht das letzte Wort zum Thema Sicherheit war, sondern es zu einem Sicherheitskonzept kam, das die bauliche Sicherheit als ein Element in einer abgestimmten Sicherheitsstruktur behandelte. Das ergab sich schon daraus, dass Erfahrung des JM nur für den geschlossenen Justizvollzug vorlag (7, 48), den Transfer auf die Jugendhilfe musste das MASFG in Gang bringen. Im Gesamtbild war über Standort und Sicherheitsqualität zu entscheiden, im Gesamtkontext war das Thema Sicherheit zu lösen, mit Gittern oder einer anderen Lösung, nach dem jeweiligen Bedarf. Die Entweichungssicherheit war der originäre Part des JM (7, 10). Die Aufgabe des MASFG ging weiter. Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium hatte seine Federführung jahrelang dafür eingesetzt, unerwünschte Lösungen zu verhindern. Allerdings ging es jetzt um die konkrete Umsetzung eines Projekts, bei der der Stellenwert der fachlichen Federführung und die sich daraus ergebende Führung negiert wurden.

2.2.5 Die Vorläufigkeit der Entscheidungsgrundlage führte zu Sicherheitsrisiken

Die Zeugin Eisele hielt den Standort Mühlkopf für nicht unmöglich (6, 11). Die Zeugin Krückels bezeichnete im Rückblick den Standort Mühlkopf zwar als nicht völlig ungeeignet (6, 31), aber das war etwas anderes, als einen Standort für wirklich den richtigen zu halten. Nur ein solcher Standort konnte eigentlich in Frage kommen. Von Vergleichbarkeit potenzieller Standorte war ohnehin nicht zu sprechen, weil die Determinanten der praktischen Arbeit im Rahmenkonzept unbekannt und zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht authentisch zu klären waren. Das Vorgehen lief damit Gefahr, die Kriterien der Standortwahl durch spätere Entscheidungen und Entwicklungen in Frage zu stellen. Die Praxis konnte sicherheitsrelevanter sein als bauliche Elemente. Sie konnte diese in ihrer Wirkung auch konterkarieren. Auch die Zweifel an der Eignung der Leitung, deren Austausch Staatssekretär Dr. Auernheimer 2004 verlangte, hätte bei der Entscheidung geprüft werden müssen (10, 9 f.). Darüber ging die Standortwahl hinweg. Die Zeit hierfür und für eine grundsätzlich neue Suche nach einem geeigneten Heim war offensichtlich nicht mehr gegeben und stellte so ein großes Risiko dar. Dies blieb unerkannt und führte folglich zu gravierenden Konsequenzen.

2.2.6 Politik statt Qualität, Symbolik statt Systematik war die Devise

Die Trägerentscheidung sollte sich nach Aussage des Zeugen Staatssekretär Dr. Auernheimer am Rahmenkonzept orientieren (5, 1), wich aber in einem zentralen Punkt davon ab. Sah nämlich dieses als Sicherheitselement Sicherheitsglas vor, wurde seitens des JM ohne erkennbaren Widerstand des MASFG nun die Fenstervergitterung als Anforderung vorgebracht. Die Nichtbereitschaft der Einrichtung Don Bosco dazu führte zum Ausscheiden dieser Einrichtung als Standort (5, 2, 40 f.). Nach Darstellung des Zeugen Staatssekretär Dr. Auernheimer war diese Frage einer der wesentlichen Punkte, die zur Entscheidung für das Jugendheim Mühlkopf geführt hatten (5, 2). Das kam dem Punkt Fenstervergitterung von seiner Bedeutung her gegenüber anderen qualitativ relevanten Aspekten so nicht zu. Dies hätte verhindert werden müssen.

2.2.6.1 Ungeeignetes Vorgehen führte zur unüberlegten Entscheidung

Die Vergitterung der Fenster führte zur Standortauswahl, obwohl diese nicht im Rahmenkonzept stand. Die Standortentscheidung ergab sich somit aus der Priorität des JM (5, 24) für das Jugendheim Mühlkopf (4, 106) gegenüber dem Jugendhilfezentrum Don Bosco, das seine Bereitschaft zur Projektdurchführung nur ohne Fenstervergitterung aufrechterhalten wollte (4, 87). Gerade eine solche Vergitterung war aber zentrale Anforderung des JM (5, 24, 56) und wurde, entstanden offenbar erst während der Einrichtungsbesuche (5, 56, 58, 85), als Bedingung vermittelt, auf der bestanden wurde (4, 87). Das MASFG ließ sich mindestens unkritisch (5, 24) darauf ein, sodass die Vergitterungsbereitschaft letztlich entscheidend den Ausschlag für die Standortwahl gab (5, 7, 8; 6, 82). Die Erklärung liegt in der Interpretation der in Rodalben gegebenen Vergitterungsbereitschaft als Kennzeichen einer erwünschten und vermeintlich richtigen Einstellung der Einrichtung, allerdings ohne die damit verbundenen Folgen zu beachten.

Nach Aussage der Zeugin Staatssekretärin Dr. Lejeune sah das JM in der ablehnenden Haltung von Don Bosco Heleneberg dazu ein Problem (5, 66), ohne dass die Eignung der Einrichtung und des Trägers im Übrigen insgesamt und vergleichend geprüft worden wäre (5, 66, 82). Ein Gesichtspunkt für das JM waren auch die höheren Kosten von Sicherheitsglas (5, 67, 68) und die niedrigeren Gesamtkosten der Einrichtung in Rodalben wegen geringeren Umbaubebedarfs (5, 68 f.).

Die Zeugin Porr kennzeichnete diesen Punkt als klare Anforderung und Bedingung (5, 41, 57). Die Kontroversen in der Jugendhilfe hierzu waren ihr sogar bewusst (5, 41). Sie konnte nicht erklären, warum man im Widerspruch zur Bedeutung der Rahmen

vereinbarung als Arbeitsgrundlage in dieser Frage von ihr abwich (5, 42, 57). Eine mögliche Erklärung für das Verhalten der MASFG-Fachabteilung zu der vom JM durchgesetzten Vergitterung könnte darin liegen, dass man sich an der politischen Entscheidung von Sommer 2001 gegen die bisherige Linie zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung orientierte, deren Hintergründe ihr nicht vermittelt worden waren (5, 39). Insoweit könnte sie erwartet haben, mit entsprechenden Bedenken ohnehin nicht durchzudringen.

Hinsichtlich der Gründe für die Festschreibung von Sicherheitsglas im Rahmenkonzept vermutete die Zeugin Staatssekretärin Dr. Lejeune, dass dies erfolgt sei, weil kein Experte aus dem Strafvollzug daran mitgewirkt habe (5, 71), ohne zu bedenken, dass dies in der Jugendhilfe liegende Gründe gehabt haben könnte (5, 71). Entsprechend äußerte sich auch die Zeugin Strohkendel (5, 80). Die Notwendigkeit der Hinzuziehung externen Sachverständigen sah sie in diesem Zusammenhang nicht (5, 71) angesichts vermeintlich vorliegender Erfahrungen zum Thema Entweichungssicherheit.

Bedenken gegen eine Abweichung von Sicherheitsglas laut Rahmenkonzept durch Fenstervergitterung hatte die MASFG-Fachabteilung nicht (5, 60), ihr waren allerdings auch keine Gründe für das Bestehen des JM auf der Vergitterung geläufig (5, 27, 41, 60). Mit der Position des JM auseinandergesetzt hatte sich das MASFG also nicht. Das war eine schlechte Grundlage für die Standortentscheidung.

Es war schon problematisch, die Vorbereitung der Standortentscheidung wie geschehen den Fachabteilungen zu überlassen. Schließlich kennzeichnete mangelnde Erfahrung die Arbeit von Frau Strohkendel im JM, die einräumte, vor Antritt ihrer Stelle dort 2001 kein Heim gesehen zu haben (5, 78). Auch Frau Porr war erst seit April 2001 beim Ministerium angestellt und im Juni 2001 erstmals mit dem Thema Heimerziehung statt Untersuchungshaft beschäftigt (5, 36, 78). Der politischen Führung musste fehlende Erfahrung in den Ressorts bewusst sein und es konnte insoweit kaum vertretbar erscheinen, die Vorbereitung des Projekts im Wesentlichen der eigenen Fachebene zu überlassen.

Die Entscheidung für den Standort fiel in einem Gespräch vom Juni 2003 (5, 27) zwischen Staatssekretärin Dr. Lejeune und den Staatssekretären Dr. Auernheimer und Dr. Deubel. Gemessen an seiner nur kurzen Dauer (5, 67, 68) kann es nicht sehr intensiv gewesen sein. Nach Aussage der Zeugin Staatssekretärin Dr. Lejeune wurde von Staatssekretär Dr. Auernheimer dabei keine Prioritätenfolge gemäß dem Votum der Fachabteilung dargestellt (5, 70). So sei man übereingekommen, dass Rodalben die bessere Lösung sei, zumal mangels vorgetragener Bedenken dagegen (5, 72), obwohl vom Landesamt im Mai 2003 geäußert (5, 55). Abteilungsleiter Glöckner definierte seine Aufgabe so, dass die Bildung eines eigenen fundierten Urteils zu Sicherheitsfragen nicht dazu gehörte (5, 29).

Bereits vor dem Staatssekretärsgespräch war für die Zeugin Staatssekretärin Dr. Lejeune in ihrer Interpretation des Rahmenkonzepts klar, dass das MASFG eine Vergitterung genauso akzeptieren würde wie das im Rahmenkonzept festgehaltene Sicherheitsglas (5, 67). Das schloss sie aus getroffenen mündlichen Vereinbarungen (5, 67). Mit ihrer Erklärung, weshalb eine Einrichtung, die entsprechend dem Rahmenkonzept mit Sicherheitsglas arbeiten wollte, nicht, dafür aber eine Einrichtung ausgewählt wurde, die davon abwich, machte sie sich unglaubwürdig. Schließlich kam das Jugendhilfezentrum Don Bosco später als zweiter Standort für ein solches Projekt ins Gespräch, sodass auch die von ihr angeführten Argumente der Größe und des Zuschnitts der Einrichtung wohl kaum von Bedeutung sein konnten.

Fluchtsicherung war das entscheidende Kriterium der Justiz (4, 71), das alle weiteren Fragen dominierte (4, 65, 71). Dabei können die Erfahrungen des JM mit seinen bisherigen Initiativen gegenüber dem für Jugendhilfe zuständigen Ressort eine Rolle gespielt haben (4, 68). Pädagogische Qualität und Binnensicherheit waren demgegenüber nachgeordnete Größen, sofern sie überhaupt Platz hatten im Denken des JM. Nur in dieser reduzierten Perspektive konnte das JM zu der Einschätzung kommen, dass das Jugendheim Mühlkopf die Funktion eines fluchtsicheren Heimes besser würde erfüllen können als das Jugendhilfezentrum Don Bosco (4, 59). Dies abzuleiten aus der Vergitterungsbereitschaft einerseits und aus dem kleineren Einrichtungsformat andererseits, war allerdings eine sehr verkürzte und tatsächlich abwegige Sicht (5, 29), schon angesichts der polizeilich registrierten Vorfälle im Heim und seinem Umfeld. Schon wegen der auch vom JM akzeptierten Lockerungen (10, 80) war das zu relativieren. Aber selbst bei Annahme eines entweichungshemmenden Vorteils von Gittern gegenüber Sicherheitsglas (7, 45) ging es darum in der Standortentscheidung in Wirklichkeit gar nicht (7, 14).

Für das JM ging es primär um ein Element mit symbolischer Bedeutung (5, 8, 11, 78). Wer nach außen nicht sichtbar machen wollte, dass baulich geschlossen gearbeitet werde, ließ das JM befürchten, nicht ganz hinter dem Konzept zu stehen und unzuverlässig zu sein (5, 78 ff.; 7, 12 f.). Diese Einschätzung ging, unkorrigiert durch das MASFG, an Methodik und Identität der Jugendhilfe vorbei. Dem Jugendhilfezentrum Don Bosco ging es darum, auch mit dem neuen Projekt seinen Charakter als Jugendhilfeeinrichtung und den seiner übrigen Angebote zu wahren. Das hatte mit den unbegründeten und unbelegten Befürchtungen des JM nichts zu tun (7, 4). Dieses krasse Missverständnis hätte das MASFG korrigieren müssen. Die Haltung des JM mag befremden, der Vorwurf der unreflektierten Akzeptanz geht aber in der Hauptsache an das MASFG als zuständiges Ressort der Jugendhilfe.

Das Bestehen des JM auf eine Vergitterung der Fenster dürfte auch damit zusammenhängen, dass man von vornherein den Kreis der Aufzunehmenden in das UHV-Projekt möglichst weit fassen wollte. Daran war nach Zeugenaussage 1999/2000 eine damals grundsätzliche Bereitschaft der Einrichtung St. Josef in Landau zur Durchführung eines geschlossenen UHV-Projekts gescheitert (4, 15). Dies ist dem für Jugendhilfe zuständigen MASFG offenbar nicht bewusst gewesen, was wiederum für ein wenig intensives Zusammenwirken spricht.

In der Konstellation Mitte 2003 war die Vergitterungsbereitschaft also zu einem tatsächlich völlig unangemessenen Ausschlusskriterium geworden, obwohl im Rahmenkonzept ausdrücklich von Sicherheitsglas und verschließbaren Vorrichtungen, nicht aber von Gittern die Rede war (5, 9 f., 24). Entweder also war das Rahmenkonzept für das UHV-Projekt vorläufig und unüberlegt oder die Entscheidung dagegen war leichtfertig. Jedenfalls war das Rahmenkonzept in diesem Punkt zur Disposition gestellt, die von dem Zeugen Staatssekretär Dr. Auernheimer beanspruchte Entscheidungsgrundlage war es hier nicht (5, 9), wo es doch gerade hier so konkret wie selten war. Hierfür lieferte der Zeuge Staatssekretär Dr. Auernheimer keine nachvollziehbare Legitimation (5, 10), sondern erging sich in Interpretationsversuchen zum Rahmenkonzept (5, 10) und seiner inhaltlichen Offenheit, die es in diesem so wichtigen Punkt gerade nicht haben konnte, ohne dass es begleitender und ergänzender Maßnahmen bedurft hätte. Hier für Klarheit zu sorgen, wurde versäumt.

2.2.6.2 Die Entscheidung verlangte Konsequenzen, die das MASFG nicht zog

Indem ein bauliches Element der Entweichungssicherheit quasi abschließende Bedeutung für das Thema Sicherheit erhielt und das MASFG dies im Ergebnis unkritisch hinnahm, ohne dafür zu sorgen, dass entscheidende Sicherheitsfragen darüber hinaus adäquat geregelt wurden, entstand ein nicht zu unterschätzendes Risikopotenzial für das UHV-Projekt. Wenigstens dem MASFG musste bewusst sein, dass aufgrund vorliegender Forschungen bei derartigen Elementen baulicher Geschlossenheit in Verbindung mit kleinformatischen räumlichen Bedingungen der Binnendruck steigt und ein Ansporn entsteht für die Jugendlichen, ihren Freiheitsdrang gegen freiheitsbeschränkende Maßnahmen zur Geltung zu bringen (4, 93). Schließlich hatte die Fachebene noch im Juli 2001 eben dieses Argument gegen die Geschlossenheit eines solchen Projekts an sich vorgebracht (5, 37). Eine Entscheidung für eine Vergitterung konnte getroffen werden, aber sie musste Konsequenzen haben. Das wäre leichter gewesen, hätte man bereits im Rahmenkonzept auf diese Anforderung eingehen können. In der einmal gewählten Einrichtung war das schwieriger, zumal angesichts reduzierter Zeit. Eine gebotene, jedoch tatsächlich unterbliebene Beteiligung eines Sicherheitsexperten am Rahmenkonzept hätte eine integrierte Lösung ermöglicht (7, 15).

Die Entscheidung für Gitter konnte jedenfalls nicht getroffen werden, ohne an weitere Konsequenzen für die Arbeit in der Einrichtung in Form entsprechender Vorkehrungen (z. B. zum Schutz der Jugendlichen und Mitarbeiter in der Einrichtung) zu denken. Wenn die Außenwelt zu schützen war, musste das auch für das direkte Umfeld gelten. Aufgabe der politischen Führung des MASFG wäre es gewesen, wenigstens nach der getroffenen Entscheidung hierfür zu sensibilisieren und zu sorgen, statt sich unreflektiert auf eine Abweichung von der Rahmenvereinbarung einzulassen (5, 25). Aber es unterblieb eine Vorgabe zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen aufgrund der Entscheidung für die zweite Wahl und für eine Vergitterung. Sensibilität hierfür war auch von der politischen Ebene selbst angesichts der Präsenz von Abteilungsleiter Glöckner im Staatssekretärsgespräch zu erwarten (5, 28), auch wenn die Fachabteilung dies nicht aus eigener Initiative problematisiert hatte und dieser mit Blick auf Einlassungen gerade zu diesem Punkt (5, 28) fachlich überfordert erschien, indem er einen qualitativen Unterschied zwischen Gittern und Sicherheitsglas nicht erkennen wollte und demzufolge auch keinen Blick für die Konsequenzen einer derartigen Entscheidung haben konnte (5, 29). Auf diese und die Folgen des Kriteriums Vergitterung kam es viel mehr an als auf jede Bewertung der baulichen oder technischen Eigenschaften selbst. Nach Aussage der Zeugin Strohkendl hatte das Thema Mitarbeitersicherheit vor der Trägerentscheidung keine Rolle gespielt (5, 81).

Einen nachvollziehbaren sicherheitsrelevanten Vorteil von Gittern anstelle von Sicherheitsglas unter schließbaren Vorrichtungen entsprechend der Rahmenvereinbarung konnte der Zeuge Staatssekretär Dr. Auernheimer nicht darlegen (5, 4). Das charakterisiert die zugrundeliegenden Erwägungen als unüberlegt. Wären sie authentisch, müsste im Umkehrschluss die Rahmenvereinbarung unüberlegt und inkonsequent gewesen sein.

Das angeführte Argument der Bevorzugung von Gittern statt Sicherheitsglas wegen besserer Belüftungsmöglichkeiten ist angesichts moderner Technik nicht nachvollziehbar (5, 3) und wurde auch nicht nachgeprüft (7, 14). Einen Sicherheitsvorsprung brachten Gitter angesichts moderner, nicht erst nach der Standortentscheidung entwickelter Sicherheits- und Alarmierungstechnik nur bedingt (4, 22). Auch der Zeuge Staatssekretär Dr. Auernheimer musste die Möglichkeit anderer Lösungen einräumen (5, 3), zugestehend, dass die damalige Diskussion wegen getroffener Festlegungen daran vorbeigegangen war. Das Argument einer besseren Belüftbarkeit der Zimmer erscheint unabhängig davon, ob zur Erläuterung der Anforderung Fenstervergitterung (JM) oder zur Erklärung der Akzeptanz der Forderung (MASFG) gebraucht (5, 2), auch unter einem anderen Aspekt faden-scheinig. Schließlich wollte die Einrichtung Don Bosco als erfahrener Träger der Jugendhilfe ohne Gitter, dafür mit Sicherheitsglas entsprechend Rahmenkonzept arbeiten (5, 2) und sah diese Probleme nicht. Hier wurde die Fenstervergitterung aus anderen Gründen abgelehnt, die aus Jugendhilfesicht den Projektauftrag und den Maßnahmencharakter in Frage stellen würden (5, 2, 25). Daran konnte eine abweichende Entscheidung nicht vorbeigehen. Das Argument der besseren Belüftbarkeit bei Gittern statt Sicherheitsglas stand dabei in enger Verbindung zu der gewollten, aber nicht praktizierten Verschlussheit der Zimmertüren (5, 71). Diese entfiel später, ohne dass dies Konsequenzen gehabt hätte.

Eine Entscheidung von dieser Bedeutung konnte schlechterdings nicht von der äußeren Wirkung einer Vergitterung als Dokument des Einrichtungscharakters und der Arbeitseinstellung abhängig gemacht werden. Offenbar geschah dies aber (5, 4), auch wenn der Zeuge Staatssekretär Dr. Auernheimer dies an anderer Stelle leugnete (5, 5). Die Belüftungsmöglichkeit war hierbei ebenso wenig der springende Punkt wie die tatsächlich sicherheitsrelevante Funktion. Nach Aussage des Zeugen Pandel wurde der Standort Mühlkopf auch von Staatssekretär Dr. Auernheimer befürwortet, weil er Gitter hatte (6, 81). Das Element Vergitterung rechtfertigte es nicht, die qualitativ überlegene Alternative zu verwerfen und die unterlegene vorzuziehen. Man nahm mit dieser Entscheidung mehr in Kauf als man gewann. Das war ein (zu) hoher Preis.

Zumindest das für Jugendhilfe zuständige MASFG hätte die Beweg- und Hintergründe der Entscheidung von Don Bosco reflektieren und problematisieren müssen, statt sich auf den Begriff der Trägerautonomie zurückzuziehen (5, 25). Das MASFG schrieb auch vorschnell die Alternative Don Bosco ab (5, 6, 18), was der Zeuge Staatssekretär Dr. Auernheimer noch im Rückblick damit rechtfertigte, dass es die Alternative Projektaufschub und Neuverhandlung nicht gab (5, 15). Ein gründliches Neubedenken des Projektes wäre aber der richtige Weg gewesen, um Qualitäts- und Sicherheitsmängeln zu entgehen. Stattdessen segnete die höchste politische Ebene die Standortwahl ab und legte den Projektstart fest.

Angesichts des aufgebauten Zeitdrucks und des entstandenen Erwartungsdrucks musste also entschieden werden (5, 13). Gleichwertige Alternativen bestanden entgegen der Annahme des Zeugen Staatssekretär Dr. Auernheimer (5, 6, 7, 8) nicht (5, 6). Die Entscheidung fiel tatsächlich auf die zweite Wahl. Das legte die politische Führung des MASFG mit fest. Dass das Votum der Fachabteilung nicht deutlicher für Don Bosco und gegen Rodalben ausfiel, sondern die Prioritäten durch Feststellung einer grundsätzlichen Eignung beider Einrichtungen relativierte, hängt damit zusammen, dass man die politischen Festlegungen zum Projektstart kannte und deshalb kein Zutrauen in die politische Führung hatte, den Ablaufplan in Frage zu stellen.

Die Formulierung des Zeugen Staatssekretär Dr. Auernheimer, dass aufgrund des Maßstabs Vergütung nur noch „ein Vorschlag übrig“ geblieben sei (5, 8), charakterisiert diese Konstellation treffend. Eine Entscheidung in einer solchen Konstellation wurde dem Anspruch des Projekts, seiner Bedeutung und seinen Anforderungen nicht gerecht. Es konnte nicht um eine Entscheidung um ihrer selbst willen gehen. Das Vorgehen forderte einen Preis, der in keinem Verhältnis zu dessen Wert stand. Dieser Preis stand in direktem Zusammenhang mit Fehlentscheidungen zur Projektrealisierung und mangelnder Führung.

2.2.7 Ohne Sicherheitsgesamtkonzept blieb die Lücke „Binnensicherheit“ bestehen

Kennzeichnend für die Arbeitsweise war bereits in diesem Stadium der Vorbereitung verfehltes separiertes statt integriertes Denken. Entsprechend der Aussage der Zeugin Porr lag die Zuständigkeit für Sicherheitsfragen beim JM (5, 53). Entsprechend ihrer Aussage war bei den Standortbesichtigungen im April 2003 „jemand“ vom JM dabei, der für Sicherheitsfragen zuständig war (5, 53). Dieser Aspekt war somit nicht originäres Thema der Jugendhilfe aus Sicht des MASFG. Dabei musste diesem doch bewusst sein, dass Sicherheit für das JM Synonym für Entweichungssicherheit war. Das entsprach der langjährigen Tradition des Artikulierens und Agierens und der Linie der Staatssekretärin Dr. Lejeune (8, 77). Das MASFG hätte mit dem JM dessen vollständige Verantwortung für das Thema Sicherheit abmachen können. Dies geschah nicht (7, 50). Also war das MASFG gefordert, Sicherheitsaspekte über Entweichungssicherheit hinaus seinerseits führend zu gestalten. Damit ging Verantwortung einher, sowohl für aktives Tun, wie für pflichtwidriges Unterlassen. Mit seinem Arbeitsansatz wurde das MASFG den Zusammenhängen nicht gerecht, in denen das Thema Sicherheit mit den pädagogischen Fragen und die pädagogischen Fragen mit Sicherheitsfragen standen. Das Verkennen seiner Gesamtverantwortung erklärt die Lücke Binnensicherheit, für die sich originär kein Ressort zuständig und verantwortlich fühlte (7, 51). Die als verantwortlich erachtete Einrichtung war damit überfordert und der Aufgabe mangels Erfahrung und Kompetenz der Leitung nicht gewachsen. Das erklärt die unterlassenen Konsequenzen aus der Entscheidung für eine Vergütung und die fachlich nur zweite Wahl Mühlkopf (5, 55), das unter diesen Voraussetzungen nicht ohne weiteres ebenso für das Projekt geeignet sein konnte. Sicherheit nur in Form von Entweichungssicherheit: Das entsprach ebenso wenig der Komplexität von Sicherheitsfragen wie deren Wechselwirkungen mit pädagogischen Bezügen. Das federführend zuständige und verantwortliche MASFG ließ dies auf sich beruhen. Die Folgen dieses Denkens und Arbeitens waren verhängnisvoll. Kooperation unterblieb, weil Koordination fehlte. Nur Delegation alleine war zu wenig. Es bedurfte eines Sicherheitsgesamtkonzepts.

2.3 Fehlsteuerung: Bei der Umsetzung fehlte ein Projektmanagement

Nach der Entscheidung über Träger und Standort des UHV-Projekts ging es nun um die konkrete Ausgestaltung der Rahmen- und Arbeitsbedingungen, also um die Klärung von Fragen, die im Rahmenkonzept im Wesentlichen offen geblieben waren.

2.3.1 Zeitdruck und offene Fragen blieben (Fehlsteuerung I)

Zu den belastenden und erschwerenden Vorzeichen dieser Phase gehörte ein Zeitdruck, den auch Fachreferentin Porr als „engen Zeitplan“ wahrnahm (5, 61). Bereits zum 1. Oktober 2003 sollte das Projekt starten (5, 61), nachdem die Standort- und Trägerentscheidung erst Ende Juni 2003 gefallen und über die konkrete Ausfüllung der allgemeinen Eckpunkte des Rahmenkonzepts im Vorfeld nach Angabe der Zeugin Strohkendl nicht gesprochen worden war, weil dies am Objekt erfolgen sollte (5, 82). Zeitdruck lag also in der Konstruktion des Projekts selbst. Nicht fertig gestellte bauliche Arbeiten noch nach Projektstart dokumentieren den Druck zu termingerechter Arbeitsaufnahme und Unterbringungsbereitschaft (10, 36). Insbesondere war es bedenklich, in einer gemeinsamen Pressemeldung von Staatsministerin Dreyer und Staatsminister Martin vom 1. Juli 2003 öffentlich einen Projektstart zum 1. Oktober 2003 anzukündigen, ohne dass die Voraussetzungen dafür gesichert gewesen wären. Der Zeitdruck wurde damit verfestigt und das konnte nicht ohne Folgen bleiben. Richtig wäre es gewesen, den Projektstart am Vorliegen der Voraussetzungen hierfür zu orientieren, statt auf die Realisierung eines vorgegebenen Datums hinzuwirken. Die Terminvorgabe versuchten Staatsministerin Dreyer und Staatssekretär Dr. Auernheimer als reversible Planungsabsicht und vorläufige, offene Zielsetzung zu interpretieren (8, 92, 94 f., 112; 10, 5). Tatsächlich war dies aber die einzige verbindliche und darüber hinaus öffentlich gemachte Vorgabe. Versuche, deren Bedeutung für die Arbeitsabläufe zu negieren, kennzeichnen fehlendes Verantwortungsbewusstsein und mangelndes Verständnis für Folgen eigenen Verhaltens. Staatssekretär Dr. Auernheimer war es,

der auch intern schon am 5. Mai 2003 auf termingerechte Realisierung drängte (8, 99), auch wenn er das nicht wahrhaben wollte (8, 101). Die Verbindung von Meldung und Vermerk erhöhte den Zeitdruck, der den Mitarbeitern auch nachweislich präsent war (8, 100) und der im MASFG gerade in dieser speziellen Situation völlig verkannt wurde (8, 121).

Die Zeugin Staatssekretärin Dr. Lejeune bezeichnete den Sommer 2003 als ursprünglich beabsichtigten Starttermin (5, 65, 69). Es lag nahe, dass die Landesregierung angesichts dieser frühen Festlegungen eher Zugeständnisse bei der Projektausgestaltung als beim Starttermin machen würde. Besonders dann, wenn erst einmal ein Projektträger gefunden war, der zumindest nach außen das erwünschte Einrichtungsformat sicherstellte, obwohl die Zeugin Staatssekretärin Dr. Lejeune einen anderen Eindruck zu erwecken versuchte (5, 70). Auch der Zeuge Vocke sprach von Zeitdruck (6, 120) bei der Realisierung des Projekts. Die Wahrnehmung großen Zeitdrucks während der Einrichtungsbesichtigung im Jugendheim Mühlkopf nach der Standortentscheidung bestätigte auch die Zeugin Eger, begleitet von mangelndem Einvernehmen und Spannungen zwischen JM und MASFG (8, 39 f.). Somit war nach der Rahmenkonzeption auch die Standortentscheidung über offene Fragen und unbereinigte Differenzen hinweggegangen. Die Zeugin Eger nahm verbliebene offene, nicht ausdiskutierte Fragen wahr (8, 40). Der Zeugin Freisberg schien die grundsätzliche Frage des Projektcharakters zwischen „Jugendhilfe oder ... einem Knast“ (5, 84) nicht geklärt. Selbst die Definition des Kriteriums Erfahrung als Anforderung an den Projektträger war offen geblieben (5, 65). Diese grundlegenden Differenzen waren mit der Standortwahl nicht erledigt, sie blieben bestehen. Von daher war es unvermeidbar, dass sich die politische Führung der Ministerien nach der politischen Standortentscheidung zurückzog und das weitere Verfahren der Fachebene überließ. Weder die personellen noch die prozessualen Voraussetzungen hierfür wurden verifiziert.

2.3.2 Die Arbeitsorganisation war der Aufgabe nicht gewachsen (Fehlsteuerung II)

Nach den Aussagen des Zeugen Staatssekretär Dr. Auernheimer, der Staatsminister Mertin und Dreyer blieb die Projekt- abwicklung einer Arbeitsgruppe aus Bediensteten des MASFG, des JM und des LJA überlassen, ohne dass eine aktive Begleitung durch die politische Führung stattgefunden hätte (4, 55, 97, 105), auch nicht durch die von Staatsministerin Dreyer und Staatsminister Mertin beauftragten Staatssekretäre (4, 103). Initiativen von Staatssekretär Dr. Auernheimer zur Ausübung von Zeitdruck (4, 53) in Form des Hinwirkens auf termingerechte Realisierung (4, 33, 47, 52 f.) waren nicht geeignet, die tatsächlich fehlende Ergebnis- und Qualitätskontrolle oder wenigstens -diskussion zu kompensieren. Im Gegenteil: Die Folgen dieses Mangels wurden dadurch verstärkt. Wichtige Entscheidungen wurden so der Fachebene überlassen, obwohl deren mangelnde Erfahrung bewusst gewesen sein musste. Entsprechend der Aussage des Staatsministers Mertin hatte er keinen Anlass zur Vergewisserung über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe oder zu bestimmten Anweisungen und Vorgaben gesehen (4, 97 ff.). Staatsministerin Dreyer beschränkte sich auf das Erwarten evtl. erforderlicher Problemanzeigen, ohne sich aktiv mit dem Projekt auseinanderzusetzen (4, 104; 10, 4). Der Zeuge Staatssekretär Dr. Auernheimer sah die Vorbereitungs- und Koordinationsaufgaben beim LJA (8, 91). Über einzelne Terminalschritte zur Verwirklichung des Projekts wollten er und Staatsministerin Dreyer nicht informiert sein und erwarteten das auch nicht (8, 92 f., 96, 113 f.), weil es nicht Aufgabe der politischen Führung sei und hierfür als irrelevant angesehen wurde (8, 115; 10, 4). Das widersprach der exponierten Bedeutung des Projekts durch Benennung in der Koalitionsvereinbarung und dessen Vorgeschichte. Staatsministerin Dreyer sah die Realisierung als Sache der operativen Ebene (8, 115) und nahm auch eine Abteilungsleiterbesprechung im September nicht zum Anlass zur Auseinandersetzung mit dem Projektstand (8, 111), sondern vertraute auf Gefühl (!) und Informationen des Staatssekretärs und Initiative der Abteilung in irriger Einschätzung der wirklichen Arbeitsbedingungen (8, 112, 115) und in Verkennung des Führungsbedarfs. Eine Problematisierung über Sachstandsberichte hinaus erfolgte nicht. Der Zeuge Staatssekretär Dr. Auernheimer erwartete Mitteilungen über Sachstände der Projektvorbereitung nicht und hielt die Auseinandersetzung auf der Arbeitsebene hierzu für ausreichend. Auch eine Abnahme vor Betriebsbeginn hielt er für unnötig (10, 34 ff.). Die Zeugin Porr kannte keine konkrete Anweisung zur Information der Hausspitze und sah diese im eigenen Ermessen (10, 52).

Diese Arbeitsorganisation entsprach zwar der des JM (10, 16 ff.), aber im federführenden Haus war sie unverantwortlich, zumal bei einem Projekt von dieser Bedeutung und den bekannt differierenden Positionen (4, 48), deren Klärung man nicht der Fachebene ungeführt überlassen durfte. Hier hatte die Rahmenkonzeption entscheidende Lücken gelassen und die divergierenden Positionen und Intentionen von Jugendhilfe und Justiz nicht bereinigt (4, 105). Die Regierungs-Fachebene konnte dieser Aufgabe so nicht gewachsen sein. Die politische Führung des MASFG versagte vor ihrer Verantwortung und wurde ihrem eigenen Anspruch an das Projekt (4, 109) nicht gerecht. Wenigstens externer Sachverstand hätte, statt wie mit einer Expertenrunde nachträglich erfolgt, bereits vorab herangezogen werden können, doch der Zeuge Weiss, Leiter von Schloss Stutensee, gab an, das Konzept des rheinland-pfälzischen UHV-Projekts nicht zu kennen (4, 92). Auch der Sachverständige von Wolfersdorff verneinte eine Beteiligung am Projekt, wenngleich der diese für sinnvoll erachtet hätte (11, 8 f.). In einer solchen Einbindung hätte eine große Chance für optimale Struktur- und Prozessqualität gelegen. Wenn diese schon bei der Standortwahl nicht genutzt wurde, hätte man dies doch bei der Praxisgestaltung erwarten müssen.

Die Fachebene des MASFG war aber ohne Führung und Begleitung (4, 97, 101) primär mit dem Zeitplan als Vorgabe konfrontiert und musste davon ausgehen, dass dieser vorrangig und nicht diskutabel war. Das erklärt unterlassene Fragen oder Bedenken gegenüber der Führung (4, 101, 104, 108). Das bewog zu unausgereiften Entscheidungen ohne (selbst)kritische Infragestellung des Arbeitens und der Ergebnisse. Staatsministerin Dreyer und ihr Staatssekretär konnten mangels Erfahrung aller Beteiligten nicht erwarten, die anspruchsvolle Aufgabe allein auf der Abteilungsebene zu lösen. Politische Verantwortung war mit der politischen Standortentscheidung nicht erledigt. Es war fehlerhaft, sich als politische Ebene aus der weiteren Vorbereitung auszuklinken.

2.4 Fehleinstellungen: Politische Verantwortung ging über die Standortwahl hinaus

MASFG und JM gingen bei der Umsetzung des UHV-Projektes (der Rahmenkonzeption) von sehr unterschiedlichen Erwartungen und Voraussetzungen aus. Das schlug sich in Qualitäts- und Sicherheitsdefiziten nieder. Entscheidend war, dass das MASFG davon ausging, in das Projekt gelangten nur Jugendliche, die nicht in U-Haft gehörten (6, 41), während das JM einen breiten Kreis Aufzunehmender anstrebte und eine entsprechende Eignung der Einrichtung hierfür voraussetzte, deren Sicherstellung als Sache des MASFG und gegeben angenommen wurde. Staatsminister Mertin und Staatssekretärin Dr. Lejeune erwarteten von der Jugendhilfe zu wissen, welche Klientel auf sie zukomme (10, 19, 27) und welche Konsequenzen dies habe. Insbesondere die Annahme des MASFG war lebensfremd, wusste es doch von den Erwartungen der Justiz, die ihrerseits zwar formal korrekt, wenn auch nicht eben professionell agierte. Der Einschätzung des MASFG entsprach die der Einrichtung (8, 11), die dadurch ihre mangelnde Erfahrung und ihre Selbstüberschätzung dokumentierte.

2.4.1 Eine Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten unterblieb

Nachdem selbst Staatsministerin Dreyer im Sozialpolitischen Ausschuss vom 22. Dezember 2003 die Heimaufsicht für sich und ihr Haus reklamierte, hielten die Vertreter des JM nach Aussage des Zeugen Pandel im UA das Landesjugendamt für die Heimaufsicht (6, 79 f.). Dies wurde aus der Zuständigkeit für die Betriebserlaubnis geschlossen und deshalb angenommen, die „Heimaufsicht“ werde diese erst bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen erteilen und deren Fortbestehen auch aufsichtlich überprüfen (6, 81 f.). Da dies nicht Aufgabe des JM (6, 83) war, vergewisserten sich dementsprechend die Vertreter des JM auch nicht hinsichtlich der zuvorigen Erfahrungen mit der Arbeit des Jugendheims Mühlkopf im geschlossenen Bereich (6, 83). Unter der Voraussetzung des Übergangs der vormaligen Heimaufsicht nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) in eine beratende Funktion nach dem im JM offenbar nicht konkret bekannten SGB VIII hätte wenigstens der Zeuge Pandel die Gestaltung des Projekts und die anstehenden Maßnahmen anders beurteilt (6, 84), auch wenn er der Rahmenkonzeption entsprechende Aufträge zur Qualitätssicherung auch im Zusammenhang mit der geltenden Rechtslage entnahm (6, 84, 86). Verbindlichkeit und die Intensität von Beratung schätzte das JM dabei anders ein, als in der Praxis tatsächlich realisiert (6, 86).

Die politischen Führungen von Justiz- und Sozialministerium hatten nicht dafür gesorgt, dass es zu einer Abstimmung von Zuständigkeiten und Auffassungen zwischen beiden Häusern kam. Noch nicht einmal eine globale, geschweige denn differenzierte Zuständigkeit für Sicherheitsfragen war definiert worden (6, 76). Das wäre primär Aufgabe des MASFG gewesen. Daraus folgte, dass sich das JM auf Voraussetzungen verließ, deren Sicherstellung nach eigenem Verständnis zuständigkeitshalber nicht in seiner Hand lag. Staatsminister Mertin sprach – wenn auch untechnisch – ebenfalls von Heimaufsicht als zuständige Instanz zur Überwachung und sah auch die Mitarbeitersicherheit als Überwachungsaufgabe der dafür zuständigen Behörden an (11, 59, 62). Diese Haltung machte sich auch die Zeugin Staatssekretärin Dr. Lejeune zu eigen (5, 74). Sie sah für das JM keinen Bedarf zur Information vor Ort nach Projektstart und hielt dies für eine Aufgabe des MASFG und des LJA hinsichtlich pädagogischer und des Betreibers betreffend technischer Fragen (10, 27 f.). Demnach ergaben sich für das JM keine Beobachtungs- und Qualitätssicherungsaufgaben (10, 32). Vorgaben zum Erfahrungsaustausch waren nicht getroffen worden. Der Zeuge Staatssekretär Dr. Auernheimer stellte für die ministerielle Ebene keine Zuständigkeit für die Einhaltung der beschriebenen Bedingungen für das Projekt fest, auch wenn er das MASFG als das zuständige Ministerium gegenüber lediglich anregender Funktion des JM sah (10, 33). Zuständig für die Mitarbeitersicherheit war für ihn der Träger. Eine Abstimmung zwischen MASFG und JM vor Projektstart hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für Arbeitsbeginn und Aufnahmebereitschaft hielt er nicht für veranlasst (10, 34). Daraus entstanden Risiken und Fehlerquellen.

2.4.2 Die Trägerautonomie wurde missverstanden, die Prüfaufgaben wurden verkannt

Staatsministerin Dreyer erkannte den Träger als verantwortlich für die Umsetzung von Vereinbarungen (8, 113), jedoch nicht erkennend und ausdrücklich negierend die Verantwortung ihres Ressorts für Qualitätssicherung (8, 118). Diese ihre Linie prägte die Arbeit ihres Ressorts. An anderer Stelle beanspruchte sie, wer ein Konzept in diesem Bereich mache, habe auf die Situation der Mitarbeiter und die Gesamtatmosphäre zu achten (8, 122). Fragen des Personaleinsatzes stellte sie aber später als nicht ihre Aufgabe dar (10, 5; 11, 69), während der Justizminister solche Vergewisserungen erwartete und als Vorgabe darstellte, diese aber selbst nicht vornahm (10, 18 ff.; 11, 59).

Die Zeuginnen Eisele und Krückels verneinten für das LJA jede Aufsichtsfunktion im Sinne einer Fach- oder Einzelaufsicht (6, 3, 20, 41) und beriefen sich dabei auf die Achtung der Selbständigkeit des freien Trägers in Organisation und Betriebsführung mit der Folge der Beschränkung ministerieller oder landesamtlicher Initiativen lediglich auf Beratung (6, 2). Eine Überprüfung komme allenfalls zur Sicherstellung des Schutzes der untergebrachten Jugendlichen und bei gegebener Veranlassung in Betracht.

Diese Einstellung wurde von der Zeugin Porr für das MASFG geteilt (6, 70), geleitet von der ungeprüften Annahme, beim Jugendheim Mühlkopf handele es sich um die Einrichtung eines Trägers mit Erfahrung (6, 48), der sich seiner Verantwortung bewusst sei (6, 56), seine Kenntnisse der geschlossenen Arbeit in das Konzept des neuen UHV-Projekts einbringe (6, 57), sich an verabredete Zuständigkeiten halte (6, 68 f.) und im Wissen um die Bestimmungen der Rahmenkonzeption diese beachte (6, 57), dabei seiner Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiter gerecht werdend (6, 61). Auch das LJA ging davon aus, dass das Heim aufgrund Kenntnis der Rahmenkonzeption diese auch beachte. Ein logischer Fehlschluss war insofern Grundlage für Fehleinstellungen zur eigenen Aufgabe und zum Handlungsbedarf (6, 44). Dadurch fehlte es MASFG und LJA in hohem Umfang an professioneller Distanz und produktiver Skepsis, die gerade bei diesem neuen und bedeutenden Projekt geboten war. Das un-

reflektierte Verhalten der Jugendhilfebehörden setzte insoweit ebenfalls ungeprüft auf Voraussetzungen, ohne deren Vorliegen gewiss zu sein. Die Vergewisserung darüber war aber nicht nur angezeigt, sondern auch möglich, anders als dies zu unterstellen versucht wurde. Schließlich hatten das MASFG und das LJA auch entscheidend an der Erstellung der Leistungsbeschreibung des Projekts mitgewirkt und hierdurch gestaltenden und bestimmenden Einfluss ausgeübt. Wer wollte diesen nunmehr verneinen? Im Übrigen war es auch für Staatsminister Mertin möglich, Kontrollen zu vereinbaren (11, 62). Eine Einflussnahme war also möglich, wenn sie denn gewollt war, und sie war durchführbar ohne Infragestellung der Trägerautonomie und seiner Verantwortung.

Wenn die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zu versagen ist, sofern die Betreuung durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder sonstige für Arbeitsqualität relevante Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ergibt sich daraus schon denkbare, das Vorliegen von Umständen, deren Nichtvorliegen zum Versagen der Betriebserlaubnis führt, zu verifizieren, statt es einfach ohne ausreichende Prüfung als gegeben vorzusetzen. Von einer aus dieser Einsicht abzuleitenden Praxis ging die Zeugin Strohkendl aus (7, 23), verneinte aber eigene Zuständigkeit dafür und war über Planung und Praxis des LJA in diesem Zusammenhang nicht informiert (7, 32).

Das SGB VIII gibt der zuständigen Behörde, hier dem LJA, darüber hinaus auf, nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis fortbestehen. Die hiermit beauftragten Personen sind berechtigt, die Einrichtung zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Regelmäßige routinemäßige Kontrollen werden nicht verlangt und wären auch nicht zulässig mangels Rechtsgrundlage für derartige Aufsicht. Aber Überprüfungen waren veranlasst, gerechtfertigt und notwendig, und zwar vor Betriebs- und Aufnahmestart, die Anfangsphase des Betriebs begleitend, schon um der Beratungsaufgabe zu entsprechen und hierfür den Beratungsbedarf kennen zu lernen. Im Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII von Joh. Münder wird das bestätigt: „Insbesondere kommen hiernach für Überprüfungen größere Personalveränderungen, Auswechseln der Leitung, Veränderungen des pädagogischen Konzepts oder der Gruppenstruktur und Veränderungen beim Kreis derjenigen, die in die Einrichtung aufgenommen werden oder werden sollen, in Frage.“ Wenn Anlass für Beratungstätigkeit besteht, so seien auch die Erfordernisse des Einzelfalls für eine Überprüfung zu bejahen. Anlass, Begründung und Bedarf für Überprüfungen waren gegeben, ihre Wahrnehmung diene dem Beratungserfolg. Die Aussagen der Staatsministerin Dreyer und von Staatssekretär Dr. Auernheimer, die Gestaltung des Alltagsgeschehens sei ausschließlich Trägeraufgabe (10, 7, 44), dokumentieren die Fehleinstellung des Sozialressorts.

2.4.3 Mit Routinedenkmustern war keine Nachhaltigkeit möglich

Der Rückzug des JM auf Anregungsfunktionen (5, 74) und das Verharren von MASFG und LJA in Routinedenkmustern und -verfahrensabläufen im Vertrauen auf Kompetenz und Verantwortung der Einrichtung eröffneten die zentrale Lücke des UHV-Konzepts in den kritischen Bereichen Binnensicherheit und Mitarbeiterschutz. Grundsätzlich war es verfehlt, das Projekt bewusst aus noch zu sammelnden Erfahrungen zu entwickeln, statt es auf gesicherten Erkenntnissen und Voraussetzungen aufzubauen.

2.4.3.1 Unverbindlichkeiten gefährdeten die Verantwortung

Der Zeuge Teufel nahm die Äußerungen aus dem JM zum Thema Sicherheit als Vorschläge wahr, verbunden mit dem Hinweis, dass mit Blick auf den Jugendhilfecharakter der Einrichtung nicht alles umzusetzen sei. Aus seiner Wahrnehmung wurden mögliche Maßnahmen präsentiert (6, 87). Wichtig sei nach Aussage der Justizvertreter die Fenstervergitterung gewesen, ansonsten seien lediglich Angebote unterbreitet worden, auf deren Umsetzung die Justiz nicht bestand, sondern die Binnengestaltung in das Ermessen der Einrichtung stellte (6, 96). Unabdingbare Forderungen seien abgesehen von der Fenstervergitterung nicht präsentiert worden, sondern ein Paket von Möglichkeiten (6, 101). Das bestätigte auch der Zeuge Vocke und sprach von Vorschlägen als Diskussionsgrundlage (6, 111). Nur die baulichen Maßnahmen seien als verbindliche Vorgabe des Landes empfunden worden (6, 112). Das entsprach den Intentionen des Justizministers (10, 17), der aber an anderer Stelle für ihn als wichtig bezeichnete, dass die Sicherheit auch in der Einrichtung gewährleistet werde (10, 20 f.), auch wenn er eigene Erkundigungen nach Projektstart weder vornahm noch veranlasste. Dagegen hatte sich das JM nach Aussage der Zeugin Staatssekretärin Dr. Lejeune auf die äußere Sicherheit konzentriert, und für den Zeugen Gutmann war ein weiteres Sicherheitskonzept dem JM nicht aufgegeben worden (10, 23, 92).

In direktem Zusammenhang mit der seitens des JM falsch eingeschätzten Funktion und Tätigkeit des LJA und des MASFG stand also der Rückzug der Justiz aus unmittelbarer Verantwortung für das Projekt nach Durchsetzung des erwünschten Standortes. Das wirkte sich abträglich auf die Sicherheit des Projekts und zu Lasten der Binnensicherheit, insbesondere der Mitarbeitersicherheit aus. Gerade diese Frage war bei MASFG und LJA schlecht aufgehoben, wo doch von dort das Projekt jahrelang aufgehalten und die dortige Einstellung zu Sicherheitsfragen bekannt war.

2.4.3.2 Die Beratung der Landesregierung war nicht ergebnisorientiert

Das MASFG deckte durch eigene Untätigkeit seinerseits das Aufgabenverständnis des LJA, dessen Aufgabe es nach Einschätzung der Zeugin Porr noch nicht einmal war, die Umsetzung von Auflagen zu kontrollieren (6, 56), was die Zeugin Eisele ausdrücklich bestätigte (6, 11, 26, 29, 37, 41) und dabei gerade auch bezüglich des Mitarbeiterschutzes auf Verantwortung des Trägers und seine Gestaltungs- und Organisationsfreiheit abhob (6, 11). In dieser Hinsicht setzte also auch das MASFG auf ungeprüfte Voraussetzungen (6, 68). Das war unverantwortlich.

Ausgehend von unreflektiertem und unberechtigtem Vertrauen in Kompetenz und Leistung von Einrichtung und Träger prägte unangebrachte Alltagsroutine die Einstellung des LJA zum Jugendheim Mühlkopf. Auch die Zeugin Porr sprach für das MASFG von Alltagspraxis als Zuständigkeit des Trägers statt Kontrollen des LJA. Dabei konnte von Alltag bei einem neuen Projekt keine Rede sein (6, 50). Das UHV-Projekt war kein Angebot der Regelversorgung und knüpfte nicht an eine Tradition des Trägers oder der Einrichtung an, sondern war ein Projekt mit neuen Anforderungen, ohne Vorerfahrung, das besonderen Qualitätsmaßstäben unterlag. Ganz im Sinne üblicher Routine nahm dagegen die Zeugin Krückels für das LJA etwa einfach an, dass sich die Personalrekrutierung im Jugendheim nach ihren Vorstellungen gestalten würde (6, 22), für sie war keine Abweichung davon anzunehmen (6, 22), die Nichtbefolgung von Hinweisen zur Einrichtungsausstattung war nicht vorstellbar (6, 25), die Einsichtnahme in die Tagesprotokolle erschien ihr unüblich (6, 30) und sie sah keinen Grund, den Personaleinsatz zu hinterfragen (6, 30). Weil nicht üblich, unterblieb die rechtzeitige Inaugenscheinnahme der Stellenausschreibung (6, 35), die verzögerte Einreichung von Personalbögen wurde, da nicht unüblich, hingenommen (6, 37; 10, 100). Beratung, die nach dem Verständnis des LJA nur darin bestand, nur anzusprechen, war nicht ergebnisorientiert (6, 26). Diese Beratung war nicht nachhaltig. Eine Ursache dafür liegt in fehlenden dienstlichen und politischen Vorgaben der politischen Führung des MASFG zur Verdeutlichung des besonderen Handlungsbedarfs zur Umsetzung des UHV-Projektes. Damit wurden aus falsch verstandener Routine Chancen zur Qualitätssicherung vertan. Der Zeuge Staatssekretär Dr. Auernheimer hielt angesichts der Erfahrung des Trägers ein Vertrauensverhältnis für üblich (10, 37), obwohl diese hier gar nicht vorlag, und rechtfertigte damit unterlassene Kontrollen. Das MASFG und die nachgeordnete Behörde waren nicht auf die neue Aufgabe eingestellt.

2.5 Fehlkonstruktion: Sicherheitsmängel entstanden durch falsche Prioritäten

Die von Staatsministerin Dreyer im Nachhinein gezogenen Konsequenzen für mehr Sicherheit dokumentieren Versäumnisse zum Projektstart.

2.5.1 Das Vorbild war da, aber es blieb ohne Wirkung

Zur Information über die Arbeit in Schloss Stutensee besuchten Vertreter der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des rheinland-pfälzischen UHV-Projekts am 2. September 2003 die dortige Einrichtung. Entgegen dem Anspruch der Staatsministerin Dreyer (4, 105 f.) blieben die Sicherheitsvorkehrungen im Heim Mühlkopf hinter denen in Schloss Stutensee weit zurück, dies, obwohl auch Staatsminister Mertin die dortige Einrichtung als Vorbild ansah (4, 101) und auch Staatsministerin Dreyer eine starke Orientierung daran beanspruchte (4, 106). In Schloss Stutensee bestand aufgrund bestehender Nasszellenintegration in die Zimmer der Jugendlichen und Notrufklingel eine unproblematische Einschlussmöglichkeit, verbunden mit einer kontrollierbaren Auflage an die Jugendlichen (4, 92). Die professionellen, Nachdienst verrichtenden Wachkräfte waren mit autonomen, selbst aktivierenden Notruferäten ausgestattet und hatten eine klare Vorgabe zum nicht alleinigen nächtlichen Herantreten an die Jugendlichen bzw. an die Zimmer (7, 37). Sie waren nicht nur durch eine zuverlässig erreichbare, weil in die Gruppe integrierte und pädagogisch qualifizierte Nachtbereitschaft gesichert, Nachtbereitschaft und Nachtdienst standen auch in Funkverbindung zueinander. Neue Kräfte wurden sukzessive über mindestens vier Wochen an die Absolvierung von Nachteinsätzen herangeführt. Das alles war in Rodalben so nicht gegeben. Demgegenüber gab es entscheidende Sicherheitsdefizite des Projekts im Jugendheim Mühlkopf, obwohl der Zeuge Weiss ausdrücklich betonte, anlässlich des Besuchs der Vertreter der Arbeitsgruppe am 2. September 2003 sowohl auf die Gegebenheiten, als auch auf die Gründe zu deren Einrichtung insbesondere betreffend den Nachtdienst – Angriffe Jugendlicher mit gefährlichen Werkzeugen auf Betreuer – hingewiesen zu haben (8, 65 ff.). Dagegen erklärte die Zeugin Krückels, die Erfahrungen in Stutensee, die zur Einrichtung des Nachtdienstes geführt hatten, seien erst im Nachhinein bekannt geworden (6, 32; 10, 107). Dies erscheint unglaubwürdig. Selbst wenn es so gewesen sein sollte, spricht dies für mangelnde Erkundigungen und falsche Fragestellungen, ganz abgesehen davon, dass der Besuch viel zu spät und mit nur selektiver Perspektive erfolgte (8, 44). Die Zeugin Porr konnte nicht mehr angeben, wann sie von dem den Nachtdienst in Stutensee auslösenden Vorfall erfahren hatte (6, 59). Eine erst nachträgliche Information darüber nach dem Überfall müsste ihr bewusst gewesen sein. Die Aussage des Zeugen Weiss ist plausibel, weil er keinen Grund gehabt haben dürfte, diese Informationen zurückzuhalten. Der Zeuge Vocke wusste jedenfalls anders als Frau Krückels von dem die Nachtdienstpraxis in Stutensee auslösenden „harschen“ Vorfall im Zusammenhang mit dem Besuch dort zu berichten (6, 119; 10, 94). Ähnlich äußerte sich der Zeuge Teufel (6, 103). Auch im Gesprächsvermerk über den zur Nachtdienst Einrichtung führenden Termin in Stutensee vom 4. September 2003 sind die dortigen „Erfahrungen“ als Gründe angeführt (7, 38). Umso unverständlicher war es, angesichts des Wissens um die Neigung der untergebrachten Klientel in geschlossenen Einrichtungen zu Übergriffen, Vorkehrungen dagegen zu unterlassen (10, 107).

Die gegenüber Stutensee bestehenden Sicherheitsdefizite im Jugendheim Mühlkopf waren keineswegs mit unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten und dem kleineren Einrichtungsformat zu rechtfertigen, wie dies Staatsministerin Dreyer, Einrichtungsleiter Teufel und andere versuchten (4, 106; 5, 99; 7, 35). Abstriche an der personellen, technischen und organisatorischen Sicherheit waren gerade in der Anfangsphase des neuen Projekts unvermeidbar. Das Vorbild Stutensee wurde nie systematisch ausgewertet. Eine authentische Umsetzung war möglich und geboten. Bei entsprechenden Vorgaben aus dem MASFG bzw. nachgeordneten Behörden wäre der Überfall auf Frau Knoll so nicht möglich gewesen.

2.5.2 Die Sicherheitsmängel waren erkennbar und verhinderbar

Entscheidende Bedeutung für die Gestaltung der Sicherheitsvorkehrungen im rheinland-pfälzischen UHV-Projekt hatte ein Treffen in der Einrichtung am 16. Juli 2003 mit Vertretern der beiden Ministerien, des LJA und des Jugendheims zu diesem Thema. Hier wurden Weichen für entscheidende Sicherheitsmängel gestellt, die den Kern des Sicherheitsproblems ausmachten.

2.5.2.1 Der Nichteinschluss zur Nachtzeit verlagerte Sicherungsfunktionen auf das Personal

In dieses Gespräch war das JM in Orientierung an das Vorbild Stutensee (7, 46) mit der Vorstellung gegangen, dass eine Nasszellenintegration und ein nächtlicher Einschluss der Jugendlichen erfolge in Verbindung mit einer dafür erforderlichen Ruf- (später) Klingelanlage für den Fall nächtlicher sanitärer Bedürfnisse (6, 77, 111; 7, 46) und einer Schließstandsanzeige. Dabei dachte das JM offensichtlich an die Erhöhung der Entweichungssicherheit, aber für die Binnensicherheit hatte dieser Punkt Relevanz und machte auch Sinn. Die Zeugin Krückels bestätigte, dass das Eintreten des JM für den nächtlichen Einschluss nicht als spezifischer Beitrag zur Erhöhung der Mitarbeitersicherheit zu verstehen war (6, 40). Der Verwirklichung stand schon das baustrukturelle Handicap des Jugendheims Mühlkopf in Form fehlender und nur aufwendig zu integrierender Nasszellen als Voraussetzung eines akzeptablen nächtlichen Einschlusses entgegen, denn schließlich wollte auch das JM eine übermäßige Belastung des eigenen Etats und eine „Aufrüstung, die schwerlich bezahlbar ist“ (6, 38), vermeiden. Einrichtungsleiter Teufel wollte schon seinerzeit im Widerspruch zu den Gruppenregeln darauf verwiesen haben, dass kein genereller nächtlicher Einschluss vorgesehen sei (5, 96), zumal die Zimmer durch Nasszellen noch kleiner als schon ohnehin würden. Der Zeuge Holitzner bestätigte die unerwünschte Einschließung (7, 46). Insofern wirkte sich der durchgesetzte Standort Mühlkopf sicherheitsmäßig kontraproduktiv aus, stellten doch die baustrukturellen Gegebenheiten Argumente gegen die Binnensicherheit fördernde Maßnahmen dar, was auch die Zeugin Eger wahrnahm (8, 42).

Die Zeugin Eger nahm unterschiedliche Auffassungen zur Frage des Einschlusses wahr (8, 38), sah aber lediglich die baulichen Maßnahmen als Gegenstand verbindlicher Vorgaben des JM (8, 39, 44) und beschrieb die Entweichungssicherheit als dessen Augenmerk, während das LJA Wert auf den Jugendhilfekarakter gelegt habe (8, 41, 44). Daraus ergab sich die Lücke Binnensicherheit, die von baulichen Maßnahmen nur indirekt profitieren konnte, ansonsten im Wesentlichen durch selbstschützendes Verhalten der Mitarbeiter sicherzustellen war (8, 41).

Pädagogische Argumente des MASFG und des LJA führten letztendlich offenbar durchschlagend zum Verwerfen des generellen nächtlichen Einschlusses, der dem LJA in einer Jugendhilfeeinrichtung in Verkennung des Einrichtungskarakters und trotz Wissens um den besonderen Druck im Vorfeld der Hauptverhandlung (6, 8) nicht erforderlich erschien (6, 39). Damit wurden nach Aussage der Zeugen Krückels und Pandel einvernehmlich (6, 39, 80) Sicherheitselemente zum nächtlichen Schutz des Betreuungspersonals preisgegeben. Nachdem sich das JM mit der Fenstervergitterung durchgesetzt hatte, schien nicht nur das wesentliche Ziel der Entweichungssicherheit erreicht worden zu sein, mangels vertiefter Auseinandersetzung zum Thema Sicherheit schien das JM weiteren dringlichen Bedarf auch nicht zu sehen. Das Innenleben der Einrichtung betreffend gab es deshalb gegenüber der Jugendhilfe nach, auch um den Starttermin nicht zu gefährden. MASFG und LJA agierten in klassischen Kategorien der Jugendhilfe, ohne die besonderen Eigenarten und Bedürfnisse der neuen Einrichtungsgattung hinreichend zu bedenken und die für die Binnensicherheit relevanten Aspekte der Vorschläge des JM zu prüfen, die allerdings auch nachdrücklicher hätten vorgebracht und begründet werden müssen, anders als dies der vorschlags- und beratungsorientierten Ministeriumslinie entsprach.

Dem LJA war die Gefahr von Übergriffen Jugendlicher untereinander durchaus präsent (6, 17), ein entsprechender Schutzbedarf wurde sogar bestätigt, aber an den Schutz der Mitarbeiter, die doch zwischen den Jugendlichen und der Außenwelt standen, wurde nicht gedacht. Das war angesichts der Situation in Schloss Stutensee unverständlich, und im Ergebnis blieb dies auch unkorrigiert durch die Vertreter der Justiz (6, 19). Das JM sollte nach Angaben der Zeugin Krückels von dem Verwerfen der Einschließung und der Klingelverbindung auch schriftlich informiert worden sein, ohne dass ein Einspruch erfolgt sei (6, 39).

In ihrem Gesprächsprotokoll vom 22. Juli 2003 hatte Frau Krückels ursprünglich noch die Installation von Klingeln zum Dienstzimmer festgehalten, „da die Möglichkeit eines Zimmereinschlusses gegeben ist“ (6, 39). Dieser Text wurde „später geändert“ (6, 39), angeblich aufgrund einer „gemeinsamen Absprache, bei der es nachher kein Veto gab“ (6, 40). Diese Entscheidung sei von allen mitgetragen worden (6, 41). Nach Angabe der Zeugin Krückels handelte es sich insoweit um die einzige Forderung der Justiz mit Relevanz für die Sicherheit des Personals (6, 40). Mit der Lösung des Nachtdienstes sollte das JM einverstanden gewesen sein (6, 100; 7, 34). Die Zeugin Strohkendl bestätigte den Nichteinschluss als Ergebnis der Besprechung vom 16. Juli 2003 (7, 20), desgleichen tat dies der Zeuge Gutmann (7, 63). Für die Zeugin Eger stand der Nichteinschluss am 6. August fest (8, 42), er wurde am 16. Juli noch als nicht ausdiskutiert angesehen (8, 40 f.). Entsprechend der Aussage der Zeugin Pörr ergab sich die Änderung aus einem Hinweis der Zeugin Stein auf das tatsächliche Besprechungsergebnis. Es habe keine nachträgliche Änderung des Ergebnisses gegeben (6, 55). Die Zeugin Stein sagte aus, dass am 16. Juli 2003 einvernehmlich vereinbart worden sei, die Jugendlichen nicht einzuschließen (6, 74), nachdem der Einschluss aus pädagogischen Gründen abgelehnt worden sei. Dies hielt der Gesprächsvermerk des Ministeriums auch so fest. Eine Kompensation dieses Verzichts durch anderweitige Sicherheitsmaßnahmen sei nicht vereinbart worden. Auch sie stellte Einvernehmen mit der Justiz fest (6, 75). Diese Aussage wurde durch den Zeugen Pandel bestätigt (6, 79) mit Hinweis auf die erforderliche sozialpädagogische Legitimation freiheitsentziehender Maßnahmen, das vorgesehene Tableau sonstiger Kriseninterventionsmaßnahmen (6, 79) und die Federführung der Jugendhilfe allge-

mein (6, 80). Diese Aussage ist als Versuch nachträglicher Legitimation zu werten. Tatsächlich folgte die Akzeptanz der Perspektive des JM, zu der die Sicherheitslage des Beschäftigten nicht originär gehörte. Dass der Mensch Schwachpunkt in einer baulich gesicherten Einrichtung sei, war zwar dem Zeugen Vocke bewusst, es blieb aber ohne Konsequenzen (6, 113). Dabei standen die Fachkräfte zumal als Inhaber der Schlüssel (8, 7 f.) Zuspitzungen direkt gegenüber. Sie waren somit als Person und in ihrem Verhalten exponiert und angreifbar.

Dass die Vertreter der Jugendhilfe die gefundene Lösung für ausreichend hielten, erklärt sich zum guten Teil aus der Annahme, dass in der Einrichtung nicht Jugendliche untergebracht würden, die in U-Haft gehörten (6, 41). Mit Blick auf die Erwartungen der Justiz an die Leistung des Projekts und die vorliegende Unerfahrenheit musste das ein Trugschluss sein. Die Jugendhilfe musste auch irrationales Verhalten von Jugendlichen, insbesondere nachts, veranschlagen (6, 104). Von ungesicherten Voraussetzungen ging die Entscheidung zur Nichteinschließung darüber hinaus aus, als die entsprechende Geeignetheit der Mitarbeiter als Ergebnis der Personalauswahl angenommen wurde (6, 48). Da beides zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht feststand, wäre es eigentlich richtig gewesen, zunächst im Zweifel auf Sicherheit zu setzen und die Entwicklung abzuwarten. Hätte man sich rechtzeitig, umfassend und nachhaltig genug über die Praxis in Schloss Stutensee informiert, hätte man ohne Zeitdruck und über förmliche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinaus und unbeeinträchtigt von Befürchtungen gegenüber dem anderen Ressort das Thema Sicherheit reflektiert und darüber entschieden. Dann hätte es auf der Hand gelegen, dass man mit Nichteinschluss Sicherungsfunktionen auf das Personal verlagerte. Angesichts des tatsächlich erst am 2. September 2003 erfolgten Besuches in Schloss Stutensee bestand die Chance dazu aber zu diesem Zeitpunkt de facto nicht mehr, denn die hieraus abzuleitenden und im Heim herbeizuführenden Änderungen hätten den Starttermin des Projektes in Frage gestellt. Allein vor diesem Hintergrund waren entsprechende Ergebnisse nicht mehr zu erwarten. Die Arbeitsgruppe war konzeptionell und durch den auf ihr lastenden Zeitdruck überfordert.

Die Zeugin Staatssekretärin Dr. Lejeune bestritt zunächst, dass das JM definitiv von einem nächtlichen Einschluss der Jugendlichen ausgegangen sei. Erst auf erfolgten Vorhalt revidierte sie ihre Aussage und bestätigte, das JM sei vom nächtlichen Einschluss ausgegangen (8, 77). Nachdem sie insoweit zunächst falsch ausgesagt hatte, erklärte sie, das JM sei bis zur Tat von einem Nachteinschluss ausgegangen (8, 77), obwohl ein Nichteinschluss auch dem JM bereits ab 16. Juli, spätestens definitiv ab 6. August 2003 nachweisbar bekannt war. Sie bestätigte später die Information über den Nichteinschluss. In diesem Zusammenhang verwickelte sie sich in Widersprüche hinsichtlich der Erwartungen und Empfehlungen des JM zur generellen oder bedarfsorientierten Vornahme eines Nachteinschlusses und ihrer Informiertheit über Voraussetzungen dafür und Bereitschaft dazu, die den Schluss erlauben, dass sie entweder den Sachverhalt nicht verstanden hatte oder den UA nicht ernst nahm (8, 79, 82 bis 86). Hinzu kommt, dass ihr die entsprechende Haltung ihres Hauses nicht präsent war (8, 85). Allein aufgrund der bestätigten Informationen über die Nichtinstallation der Klingelanlage konnte sie die Beschlusslage hinsichtlich Einschluss erkennen (8, 88). Staatsminister Mertin hatte prinzipiell keine Bedenken gegen einen Nichteinschluss unter der Bedingung, dass das Betreuerzimmer verschlossen sei (8, 108), was er tatsächlich auch irrig als Kompensation des Nichteinschlusses in den Zimmern voraussetzte und sich auf entsprechende Informationen seines Hauses berief. Staatssekretärin Dr. Lejeune hätte als Beauftragte des Ministers ihr Haus darauf einstellen müssen, dass dies sichergestellt wurde, zumal Staatsminister Mertin auf Nachfrage entsprechende Konsequenzen aus der Unverschlossenheit des Betreuerbüros in der Gesamtkonstellation nicht ausschloss (8, 108). Dazu hätte sie mindestens Interesse signalisieren und auf eine Abnahme vor Projektstart hinwirken müssen, was beides aber nicht geschah.

Der Verzicht auf nächtlichen Einschluss der Jugendlichen war der erste massive Schritt gegen die Binnensicherheit. Den Grund hierfür hatte die Standortentscheidung gelegt. Pädagogische Argumente durften nicht höher bewertet werden als Sicherheitsbelange, besonders nicht zu Beginn eines Projekts, das noch nicht auf Erfahrung gründete. Fehlendes Sicherheitsbewusstsein und mangelnde Abstimmung führten dazu, dass diese Fehlentscheidung möglich wurde. Zeitdruck, falsche Prioritäten, mangelnde politische Führung und mangelnde Ergebniskontrolle verhinderten notwendige Korrekturen. Bei Nachteinschluss wäre der Überfall auf Frau Knoll so nicht möglich gewesen. Bei Nachteinschluss könnte sie heute noch leben. In beiden Ministerien fehlte ein angemessenes Sicherheitsbewusstsein.

2.5.2.2 Notfalltechnik und Hilfestrukturen mussten aus dem Nichteinschluss folgen

Durch den Verzicht auf den nächtlichen Einschluss kam Alarmierungsmöglichkeiten und zuverlässigen Hilfestrukturen zum Schutz des Betreuungspersonals besondere Bedeutung zu, damit auf Gefährdungssituationen schnell und wirksam reagiert werden konnte. Potenzielle Gefährdungen nicht nur von untergebrachten Jugendlichen, sondern auch für die Betreuer waren wenigstens dem LJA (6, 11) durchaus bewusst. Angesichts der zur Standortentscheidung Mühlkopf geäußerten Bedenken wegen des zu befürchtenden hohen Aggressionspotenzials (6, 14) war zu erwarten, dass hieraus Konsequenzen zum Schutz der Fachkräfte zu ziehen sind.

Mochte die gewählte Lösung, bestehend aus Vorrangschließung der Betreuer für die Zimmer, verbunden mit telefonischer Informationsmöglichkeit der Bereitschaftskräfte der übrigen geschlossenen Gruppen in anderen Räumlichkeiten der Einrichtung und einer Hintergrundbereitschaft mit Leitungsfunktion aus dem Betreuerzimmer mit Blick auf die Sicherheit der Jugendlichen gerade noch vertretbar sein, hinsichtlich des Personalschutzes der Betreuer selbst war sie es nicht (6, 17, 31). An derartigen Schutzbedarf dachte man auch im LJA offenbar nicht (6, 17), unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Sicherheit der Mitarbeiter soll es nicht gegeben haben (6, 19). Das erklärt sich daraus, dass das JM auf die äußere bauliche Sicherung fixiert war und ansons-

ten hinsichtlich der obwohl auch für die Entweichungssicherheit relevanten Binnensicherheit nur Anregungen geben, sich auf neue Diskussionen aber nicht einlassen wollte. LJA sowie MASFG hielten verhaltensbezogene Sicherheitsvorkehrungen für das Betreuungspersonal in Verantwortung des Trägers für ausreichend (6, 26, 40, 47), ohne allerdings deren Vorliegen eingehend und nachhaltig zu prüfen. Insoweit brachte der Nachtdienst statt der ursprünglich auch mit Zustimmung der Zeugin Porr für das MASFG (6, 55) sogar nur vorgesehenen Nachtbereitschaft (6, 32) nur relativ mehr Sicherheit, nicht jedoch für die eingesetzte Betreuungsperson. Für sie wäre ein Einschluss mit Ruffunktion – wie ursprünglich vorgesehen – die sichere Lösung gewesen.

Der Verzicht darauf führte zum Nachtdienst. Die Zeugin Porr erklärte dessen Einrichtung mit der Praxis in Stutensee (6, 55), obwohl die Umsetzung im Heim Mühlkopf demgegenüber unzureichend war. Selbst wenn die Behauptung von Frau Krückels stimmen sollte, beim Besuch vom 2. September 2003 in Schloss Stutensee nichts über den die dortige Nachtdienstpraxis auslösenden Angriff auf eine Betreuerin erfahren zu haben, drängt sich die Frage auf, wie man es für unbedenklich halten konnte, eine Berufsanfängerin mehreren besonders auffälligen Jugendlichen ohne wirksame Schutz- und ohne sichere Hilfestellungen auszusetzen. Wenn die Außenwelt zu schützen war, musste das erst recht für das unmittelbare Umfeld gelten. Dies war nur dann zu bestreiten, wenn man der Jugendhilfe ein Leistungspotenzial zugestand, das man ihr bezüglich der Verhinderung von Entweichungen aber dann auch hätte zutrauen müssen. Aber das war kein Thema der Justiz, daran dachten die Vertreter des JM erst gar nicht, die Vertreter der Jugendhilfe waren tendenziell geneigt, die Leistung von Jugendhilfemaßnahmen zu überschätzen, zumal wenn ansonsten die Gefahr bestand, Positionen preiszugeben und die Tür zu Einflussnahmen tatsächlich oder auch vermeintlich zu Lasten der pädagogischen Arbeit zu öffnen. Dass es hier darum gar nicht ging, konnte angesichts dieser Zusammenhänge nicht deutlich werden. Auch hier schlug die Annahme der Jugendhilfeseite durch, in die Einrichtung gelangten Jugendliche, die eigentlich nicht in U-Haft gehörten (6, 41).

Das kann auch erklären, wenn auch nicht rechtfertigen, dass es zu der ursprünglich am 16. Juli 2003 vorgesehenen Beschaffung eines mobilen Alarmierungsgerätes für die Betreuer nicht kam (6, 51), die die dort beschlossene Alarmklingel vom Betreuerzimmer zum Hauptgebäude ergänzen sollte. Die Umsetzung des Auftrages, betreffend Alarmklingel („ggf. mit Mobilteil“) war entsprechend dem Ergebnisvermerk des MASFG dem Heimträger zugeordnet und durch „Bestellung“ zu erledigen (6, 51, 65; 7, 54 f.).

Verworfen worden war nach Angabe der Zeugin Porr ein PNA-Gerät, vorgeschlagen von Frau Krückels, als Beitrag zum Personenschutz nach dem Vorbild von Schloss Stutensee, weil die Arbeitsgemeinschaft dies in der bestehenden Konstellation für nicht erforderlich hielt (6, 60, 62). Die Zeugin Eger erinnerte sich an die Darstellung eines solchen Geräts als Möglichkeit, vorgeschlagen von Herrn Gutmann, allerdings ohne weitere Diskussion (8, 39 f.). Dabei gab das kleinere Format der Einrichtung den Ausschlag, die räumliche Problematik wurde vernachlässigt (6, 61 f., 103), begleitet von Selbstüberschätzung der Einrichtung hinsichtlich der Wirkung ihrer Arbeit (6, 103). Schon dieser Verzicht war keinesfalls mit den „Erfahrungen, die wir hatten,“ zu rechtfertigen, wie das die Zeugin Porr versuchte, denn eigene Erfahrungen lagen ja gar nicht vor (6, 60). Insbesondere nicht erklärlich ist, dass der Besuch in Schloss Stutensee am 2. September 2003 nicht als Anlass dazu genutzt wurde, diese Fehleinschätzungen nachträglich zu korrigieren. Die dortige Praxis hätte ohne Infragestellung des Starttermins übernommen werden können, auch wenn der Besuch primär der Klärung der Nachtdienstfrage diene. Die Chance, das hiesige bis dahin gefundene Konzept kritisch zu reflektieren, blieb ungenutzt. Dadurch wurde nicht im Zweifel für, sondern ohne Zweifel gegen die Sicherheit entschieden, ohne zwingende oder auch nur akzeptable Begründung.

Das Fehlen des wenigstens ggf. vereinbarten Mobilteils wirkte sich verhängnisvoll aus, weil daran im Konfliktfall direkte Hilfeaktivierung scheiterte. Bezeichnend ist insbesondere, dass keine Vergewisserung der Umsetzung dieser vorgesehenen Maßnahme erfolgte, was einerseits damit zusammenhängen kann, dass noch nicht einmal der Charakter dieses Punktes zwischen Auftrag laut Sitzungsprotokoll (6, 65) oder Vorschlag nach Auffassung des Zeugen Teufel (6, 100) geklärt war. Auch der Zeuge Vocke wollte das Ergebnis des Termins am 16. Juli 2003 nicht als definitive Vorgabe ansehen, weder hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Punktes Alarmklingel, von ihm als „einfach zu bedienende Notrufmöglichkeit“ interpretiert (6, 112), noch bezüglich der verbindlichen Anschaffung einer mobilen Anlage (6, 112). In seinen Augen handelte es sich um „Vorschläge als Diskussionsgrundlage“ (6, 111), deren Umsetzung gestaltbar nach Dafürhalten war. Jedenfalls sei ein mobiles Gerät ausdrücklich nicht gefordert worden (6, 102). Das entsprach der Zurückweisung des Begriffs Vorgaben durch die Zeugin Krückels (6, 26). Nach Aussage des Zeugen Holitzner war eine Notrufeinrichtung mit einem Mobilteil mit Ruftaste „vorgesehen“ (7, 49). An anderer Stelle sagte er aus, es seien klare Aufgaben verteilt worden (7, 53).

Zusätzlich wirkte sich das Aufgaben- und Zuständigkeitsverständnis der Jugendhilfebehörden aus, demzufolge das Fachreferat des MASFG seine Aufgabe in der Erstellung der Rahmenkonzeption „auf mittlerem Abstraktionsniveau“ sah, nicht aber die Praxis unmittelbar dazu zählte (6, 60), während das LJA seine Aufgaben in Beratung sah, aber nicht in Ausübung von Aufsicht. Dementsprechend wusste Frau Porr über die Umsetzung des Sitzungsdokuments nichts, sie machte es auch vor Ort nicht mehr zum Thema und hielt den Träger für verantwortlich (6, 65).

Dass tatsächlich nur eine technisch anspruchslose, aber bedien- und zeitaufwendige Lösung mit stationärem Telefon, nur mit Kurzwahl zu den anderen Gruppen im Dienstzimmer verwirklicht wurde, hat ihre Erklärung neben mangelnder terminologischer Verbindlichkeit sowohl zu Geräteart wie tatsächlicher Beschaffungsverpflichtung darüber hinaus auch darin, dass wenigstens nach Auffassung des Zeugen Vocke der Starttermin die rechtzeitige Umsetzung der am 16. Juli festgelegten Maßnahmen erforderte (6, 112), und dieser stand mit dem 1. Oktober 2003 fest. Priorität gehörte also der rechtzeitigen statt der optimalen Lösung.

Der bevorstehende Starttermin wird dazu geführt haben, dass sogar während weiterer Einrichtungsbesuche nach dem 16. Juli und vor und kurz nach dem 1. Oktober 2003 über die defizitären Alarmierungsvorkehrungen hinweggesehen wurde. Nach Aussage der Zeugin Eger war die Mitarbeitersicherheit schon am 6. August kein Thema mehr (8, 42), systematische Nachfragen seien nur vom JM hinsichtlich der baulichen Maßnahmen erfolgt (8, 43). Nach Aussage des Zeugen Teufel hatte zumindest das LJA am 9. Oktober 2003 die vorhandene Ausrüstung mit Telefon im Dienstzimmer sehen können (6, 102), woraus er schloss, die geschaffene Ausstattung sei, da unbeanstandet, so in Ordnung. Die Zeugin Stein wusste über das Vorhandensein eines Mobilteils keine Aussage zu treffen (6, 75). Der Zeuge Gutmann wollte Einrichtungsleiter Teufel am 9. Oktober 2003 danach gefragt haben, hatte sich aber mit der Antwort zufrieden gegeben, die Anschaffung stehe bevor (7, 65; 10, 90).

Der Zeugin Porr war am 9. Oktober 2003 bezüglich der Sicherheit nichts aufgefallen (6, 53). Die Ergebnisse des 16. Juli 2003 waren ihr bekannt, mit der Umsetzung hatte sie sich aber vor Ort nicht beschäftigt (6, 66) und das fehlende Mobilteil daher nicht bemerkt. Das begründete sie damit, dass dies kein Punkt der Betriebserlaubnis sei, also in die Trägerverantwortung falle (6, 69). Nach Aussage des Zeugen Teufel erfolgte auch beim Ganztagstermin am 18. November 2003 keine Thematisierung (6, 101).

Der Zeuge Gutmann sprach von einem Hilfsmittel für die praktische Arbeit, originär für den Notfall im Nachtdienst war das Mobilteil für ihn gar nicht gedacht (7, 64). So weit, wie nach dem Vorbild Stutensee zu erwarten, dachte also auch das JM nicht. Unter Alarmklingel oder Notrufmöglichkeit (6, 72) war allerdings schon an sich etwas anderes zu verstehen, als zur Verfügung stand. Die Öffnung der Beschaffung des Mobilteils durch den Zusatz ggf. war der entscheidende Schwachpunkt der Gesprächsergebnisse vom 16. Juli, wobei ungeklärt blieb, welcher Fall zur Anschaffung des Mobilteils führen sollte und welcher nicht, und ob die Umsetzung dem authentisch entsprach. Ein Mobilteil einer Alarmklingel musste mehr darstellen als ein schnurloses Telefon als Zusatzausstattung oder Bestandteil einer Hauptstelle, wie dies die am 16. Juli anwesende Zeugin Stein interpretierte (6, 72).

Derartige Unverbindlichkeiten waren unangemessen und dokumentieren die festgestellte Überforderung der ministeriellen und landesamtlichen Arbeitsebene bei der Projektumsetzung. Dass diese Überforderung nicht kompensiert wurde, lag an der mangelnden Erfahrung der Einrichtung und der fehlenden Kompetenz ihrer Leitung, was auch dem MASFG nachträglich bewusst wurde (6, 44), nachdem man dies zuvor nicht geprüft hatte.

Es dokumentiert eine krasse Naivität, trotz unterlassener Bereitstellung eines Mobilteils noch von ausreichend erhältlicher Hilfe zu sprechen (6, 60). Das konnte nur dann der Fall sein, wenn man sich die bemerkenswert naive Vorstellung des Zeugen Teufel zu eigen machte, es werde zunächst nichts Großes passieren, und wenn, dann sei es immer noch möglich, vom Büro, unbeeinträchtigt durch evtl. Vorfälle, Hilfe zu erbitten (6, 100). Die Kräfte der anderen Gruppen waren Bereitschaftskräfte, standen also nicht ad hoc parat, sondern mussten erst geweckt werden (6, 104).

Das ganze Vorgehen krankte daran, dass hier wie im Übrigen kein einheitliches Protokoll für alle als verbindliche Aufgabenliste und zur Ergebniskontrolle fixiert wurde (8, 47; 10, 82). Das wäre vom federführenden MASFG zu erwarten gewesen, auch wenn diese Federführung für den Zeugen Dietrich nicht erkennbar war (8, 48). Dies war kein systematisches, kontrolliertes und integriertes Arbeiten (8, 49). Die Umsetzung von Aufgaben blieb den als zuständig angesehenen Stellen überlassen.

Für Staatsministerin Dreyer war die Nichtanschaffung des Mobilteils lapidar ein „negativer Eindruck“ (8, 113). Sie verwies auf die Verantwortung der Einrichtung und rechtfertigte damit auch das unkritische Vertrauen des LJA (8, 117). Dabei hätte sie ihr Haus auf besondere Aufmerksamkeit beim UHV-Projekt einstellen müssen.

Die Nichtinstallation einer direkten zuverlässigen Alarmierungsmöglichkeit machte eine zweite, entscheidende Lücke des UHV-Projekts für die Personalsicherung aus. Aus falschem Zuständigkeits- und Verantwortungsverständnis und aufgrund unprofessionellen Vorgehens unterblieb die Sicherstellung der Umsetzung vorgesehener Maßnahmen. Das Bestehen einer autonomen mobilen Alarmierungsmöglichkeit hätte im Idealfall den Überfall auf Frau Knoll abwenden, wenigstens aber auch bei einfachster Ausführung noch Herbeirufung von Hilfe ermöglichen können. Alle Beteiligten mussten nicht mit einem Überfall der erfolgten Art rechnen, um ein Mindestmaß an Personalschutz zu realisieren statt ein Höchstmaß an Leichtfertigkeit und Nachlässigkeit in einer Form zu beweisen, die Leben aufs Spiel setzte. Das hätte Christina Knoll das Leben bewahren oder retten können. So wie geschehen durfte man das Projekt nicht starten lassen.

2.6 Fehlverhalten: Die Landesregierung unterließ wirksame Qualitätssicherung

Nach der Rahmenkonzeption sollte das LJA Einrichtungen mit geschlossenen Plätzen und Gruppen intensiv in fachlichen, rechtlichen und Einzelfall bezogenen Fragen beraten. Die Vertreterinnen des LJA betonten zwar nachdrücklich ihre Beratungsaufgabe nach dem SGB VIII. Der tatsächliche Beratungsbedarf des Heims, seiner Leitung und seiner Fachkräfte wurde aber nicht im Vorfeld ermittelt, sondern erst nachträglich erkannt (6, 31), weil zuvor falsch eingeschätzt. Deshalb war die Beratung inhaltlich mangelhaft und setzte zu spät ein. Darüber hinaus war sie methodisch falsch und dadurch unwirksam. Die Zeugin Porr kannte keinen Auftrag an sie zur Information über die Binnensicherheit (10, 54). Auch Staatssekretär Dr. Auernheimer hatte sich hierüber nicht informiert (10, 43). Beratungs- und Verfahrensmängel dokumentieren Führungsmängel, welche die Wahrnehmung dieser Aufgabe ganz der operativen Ebene nach deren Ermessen ermöglichte und den vorgegeben Rahmen als nicht ausreichend verdeutlichten (10, 5 f.). Das war eine schwerwiegende Fehlentscheidung.

2.6.1 Die Beratungsleistung entsprach dem Beratungsbedarf nicht

Dabei gab es durchaus Hinweise auf den bestehenden Beratungsbedarf. Die Notwendigkeit, diesen vor Projektstart zu decken, musste eigentlich schon daraus klar werden, dass die Leistungsbeschreibung des UHV-Projekts der mehr als redaktionellen Korrektur des LJA bedurfte (6, 94). Insoweit zeigte sich hier auch erneut, dass das Rahmenkonzept gravierende Defizite in puncto Konkretheit aufwies, die einen nicht entsprechend erfahrenen und kompetenten Projektträger überforderten und die das LJA alleine in gewohnter Alltagsroutine nicht kompensieren konnte. Die Zeugin Krückels räumte ein, dass sich ihre Meinung zur Einrichtungsleitung gegenüber der Zeit vor dem Projektstart geändert habe (6, 44). Offenbar war auch sie ungeprüft von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Mit der Korrektur der Leistungsbeschreibung war es natürlich nicht getan. Das Projekt war auf die richtige Praxis einzustellen. Doch auch hier wirkte sich die schmale Zeitspanne zwischen Standortentscheidung und öffentlich verkündetem Starttermin kontraproduktiv aus. Wenn der Zeuge Vocke bei den baulichen Maßnahmen Zeitdruck empfand (6, 120), musste das erst recht für konzeptionelle Fragen gelten. Eine angemessen ausgiebige Phase der praktischen Vorbereitung und Ertüchtigung gab es demzufolge nicht. Weder für Einrichtungsträger und -leitung, noch für die Betreuungskräfte. Das entschuldigt die Versäumnisse des LJA aber nicht. Nach Angabe des Zeugen Schady erfolgte mit ihm weder Beratung oder Schulung durch das LJA (8, 37). Der Zeuge Langhans bestätigte zunächst fehlende Fortbildungen und Supervisionen (11, 18). Wie wenig die Einrichtung von ihren Aufgaben wusste und von ihrer Funktion verstand, dokumentieren Pläne für eine gemeinsame Skifreizeit 2004 (10, 127).

Erst am 18. November 2003 führte das LJA einen Studientag in der Einrichtung zu diesem Zweck durch, viel zu spät mit Blick auf den bereits erfolgten Projektstart Anfang Oktober und um den Informationsbedarf zur Aufgabenstellung zu decken (6, 7, 43). Nach Aussage der Zeugin Eisele war das LJA bis dato mit den Fachkräften gar nicht bekannt und wollte sich selbst vorstellen als Beraterin, um wachzunehmende Unsicherheiten hinsichtlich der Beratungsverantwortung entgegenzuwirken (6, 7). Das dokumentierte Oberflächlichkeit und Unzulänglichkeit der bisherigen Beratung. Zwar beanspruchten die Zeuginnen Eisele und Krückels mehrmalige Besuche der Einrichtung zur Beratung vor und nach der Betriebserlaubnis (6, 18, 21, 42, 44), aber nachhaltig war die Beratung offenbar nicht, zumal mangels Ergebnisvergewisserung. Ergebnisprüfung gehört üblicherweise zur pädagogischen Arbeit dazu, sie ist zeitnah durchzuführen. Das unterblieb aufgrund leichtfertiger Annahmen und gewohnter Routine. Am 18. November 2003 musste etwa festgestellt werden, dass potenziell gefährliche Gegenstände trotz vorherigen Anratens nicht entfernt worden waren (6, 11, 24). Bereits zuvor war ein Messerblock beanstandet worden. Der Überfall auf Frau Knoll erfolgte mit Messern der Einrichtung mit bekanntem Aufbewahrungsort.

Das LJA entnahm diesem Vorfall die ersten Anzeichen für mögliche Probleme (6, 12), fragte aber selbst am 18. November seinerseits nicht nach Sicherheitsproblemen der Mitarbeiter (10, 125). Das Verhalten der Einrichtungsleitung war gewiss symptomatisch für Überforderung und Ungeeignetheit. Ebenso symptomatisch ist diese Aussage aber auch für die Versäumnisse bei Vorbereitung und Begleitung des Projektes. Vorbereitung im eigentlichen Sinne hatte es nicht gegeben, die Begleitung war unsystematisch und unverbindlich. Der erste, einigermaßen den Ansprüchen entsprechende Ansatz kam zu spät, um Wirkung zu entfalten und Folgen zu haben, selbst wenn der Vorfall bei der Zeugin Krückels „Alarmglocken“ verursachte (6, 25). Die Zeugin Porr für das MASFG schien dies nicht zu berühren. Sie informierte sich schon zum Messerblock nicht über das weitere Verfahren und vertraute auch im Übrigen den Zuständigkeiten (6, 56 f., 67 f.), ohne weiteren Handlungsbedarf zu sehen (6, 58, 67 ff.). In einem charakteristischen logischen Fehlschluss schloss sie für das MASFG aus vorliegender Betriebserlaubnis die Erfüllung der Voraussetzungen dafür und sah keinen Bedarf für eine darüber hinausgehende Abnahme der Einrichtung vor Arbeitsbeginn (6, 69). Der Rundgang am 9. Oktober 2003 erfüllte die Funktion einer Abnahme nicht, weil nicht systematisch vorgegangen wurde (6, 73). Auch die Zeugin Strohkendl für das JM ging diesen Fragen nicht nach, weil sie dies nicht als ihre Aufgabe ansah, ohne überhaupt ihre Präsenz und Aufgaben vor Ort erklären zu können (7, 30). Der Zeuge Teufel bestätigte, dass es bei den Durchgängen in der Einrichtung, abgesehen von den gefährlichen Gegenständen, keine Beanstandungen an den Sicherheitsmaßnahmen gegeben hatte (6, 87 f.). Er beanspruchte allerdings im Widerspruch zu den Aussagen der Vertreterinnen des LJA deren zeitnahe Entfernung (6, 93).

Pauschale Vorgaben zur Beobachtung der Jugendlichen und zum Verhalten bei Fluchtversuchen (8, 2 ff., 9, 16, 27) konnten fehlende Schulungen und praktische Trainings zur Einschätzung und Bewältigung von Krisen- und Gefahrensituationen nicht ersetzen, zumal die Fachkräfte nach berichteten Aussagen kaum auf die Eigenarten und das Manipulations- und Gefährdungspotenzial der Jugendlichen eingestellt waren, für die keine Erfahrung vorlag, die es gerechtfertigt hätte, den Umgang damit wie geschehen in das Ermessen der Mitarbeiter zu stellen (8, 6). Trugschlüsse waren damit vorprogrammiert, betreffend Möglichkeit, Verlauf und Ziel von Übergriffen.

Nach Aussage des Zeugen Schady gab es schon ein ungutes Gefühl angesichts der Raumsituation und im Vorfeld der Hauptverhandlung, gerade beim Nachtdienst, dies sei aber gegenüber Selbstüberschätzung der Leitung nicht zur Geltung gekommen, die in Fehlinterpretation des Maßnahmencharakters und ihres faktischen Einflusses auf die Aufnahme potenzielle Gruppendynamik nicht erkannte (8, 14, 17, 22 f., 33). Dabei wird der Erfolgsdruck, unter dem nach der Vorbereitung auch die Arbeit stand, eine wesentliche Rolle gespielt haben, der, nachdem er schon einen Startaufschub nicht erlaubt hatte, nun dafür sorgte, dass keine Infragestellung der Arbeitsabläufe möglich war (8, 21, 24). Solcher Druck lastete intern vor allem auf neuen Kräften, nach außen auf der Gruppen- bzw. Einrichtungsleitung, die durch ihr Verhalten glaubte, Kompetenz beweisen zu müssen, die LJA und MASFG ihrerseits nicht aus eigener Initiative hinterfragten. Deshalb wurden die Mitarbeiter mit ihren Belangen alleine gelassen, wo es doch eigentlich geboten gewesen wäre, seitens des LJA diese zugehend in Ausübung der Beratungsaufgabe rechtzeitig zu

klären, wenn schon konzeptionell keine Vorsorge getroffen worden war. Das auch insoweit bewiesene Routineverhalten, auf ungeprüfte Gegebenheit von Voraussetzungen zu vertrauen, ist auch hierin begründet. Fatal war dies, weil die Binnensicherheit nach diesem Verständnis primär durch personellen Selbstschutz gewährleistet werden sollte (8, 41).

Die Fachkräfte des UHV-Projekts duzten die Jugendlichen (6, 106 f.). Die diesbezügliche Praxis war ihnen überlassen (6, 118). Das warf das Problem des Verlustes der erforderlichen professionellen Distanz auch hier auf, die zum rechtzeitigen Erkennen von Problemsituationen und Handlungsbedarf erforderlich war. Die so hergestellte Nähe war trügerisch und verleitete auch den Einrichtungsleiter zu völliger Fehleinschätzung der wirklichen Beziehungen zwischen Jugendlichen und Fachkräften (6, 103). Beziehungsarbeit war nicht das Thema von Untersuchungs Haftvermeidung, sondern Vorbereitung der Hauptverhandlung, deren Sicherstellung und die Ertüchtigung für die Zeit danach. Der Arbeit lag hier ein zentrales Missverständnis zugrunde. Dieses hätte erkannt und durch Beratung verhindert werden können und vor dem 18. November erkannt und verhindert werden müssen, um einen prinzipiellen Unterschied zwischen UHV-Arbeit und geschlossener Arbeit im Übrigen, der offenbar irrig als bekannt vorausgesetzt wurde, klar zu machen und die Arbeit dadurch konzeptionell auf solide Grundlage zu stellen. Hierfür hätten die Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

2.6.2 Uneinheitlichkeiten und Unverbindlichkeiten stellten die Sicherheit in Frage

Seit dem 18. November 2003 ging das LJA davon aus, dass in der Einrichtung ihm z. T. nicht gemeldete und in zwei Fällen nicht entsprechend der Leistungsbeschreibung qualifizierte und berufserfahrene Fachkräfte tätig waren (6, 4 f., 7 ff., 22, 33). Insgesamt wurden vier Betreuungskräfte ohne zuvorige Berufserfahrung in anderen Bereichen des Trägers bzw. der Einrichtung eingestellt (6, 33, 49), einschließlich der getöteten Frau Knoll und dem Ende Oktober abgewanderten Herrn Schady. Drei Personalbögen fehlten entsprechend der Aussage der Zeugin Frau Krückels am 18. November 2003 (6, 34), darunter der von Frau Knoll (6, 36). Dem widersprachen die Zeugen Teufel und Vocke (6, 108; 10, 55). Tatsächlich lag der Personalbogen von Christina Knoll am 4. November 2003 dem LJA vor, wurde aber zu spät registriert (10, 99). Das kennzeichnet die Arbeitshaltung im LJA, die im Widerspruch zu den bestehenden Erfordernissen stand, die Einhaltung von Auflagen sicherzustellen und dem Beratungsbedarf gerecht zu werden. Jedenfalls war es unzulässig, auf ein korrektes Verhalten der Einrichtung ungeprüft zu vertrauen (10, 100), auch wenn dies der Haltung der Hausspitze entsprach.

Die Leistungsbeschreibung hatte für die Arbeit mit extrem schwierigen Jugendlichen und entsprechend hohem Gewaltpotenzial beansprucht, fachlich und menschlich geeignete Mitarbeiter, über teilweise langjährige Erfahrungen im geschlossenen Bereich und entsprechende Fortbildungen verfügend, einzusetzen (10, 53). Nach einem Schreiben von Frau Eisele an Frau Porr sollte während den Einrichtungsbesichtigungen vor der Standortentscheidung die Forderung aufgestellt worden sein, für das Angebot „erfahrene und seit längerem in der Einrichtung tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auszuwählen“ (6, 14). Für die Zeugin Eisele kamen nur Kräfte mit Erfahrung mit der Zielgruppe in Frage (10, 118). Das seien die Vorgaben gewesen. Die Zeugin Krückels berichtete von ihrer Forderung (6, 28) und von einer Zusage des Leiters, Mitarbeiter aus den übrigen Gruppen für die neue Aufgabe einzusetzen (6, 21), was ihr allerdings angesichts der begründeten Nichtbereitschaft des Bernardshofs dazu hätte zu denken geben müssen. Zu glauben, dass die übrigen Gruppen durch Neueinstellungen betreut würden, war eine Illusion (6, 22). Es war zu gutgläubig, einfach davon auszugehen, dass dies so erfolgen werde, ohne zu hinterfragen, ob das auch praktikabel und die Zusage der Einrichtungsleitung verlässlich war (6, 22), und ohne sich wenigstens anhand der Personalbögen zu vergewissern und diese dafür zeitnah einzufordern (6, 22), wenn man schon auf persönliche Inaugenscheinnahme vor Ort verzichtete. Die Zeugin Porr hielt das Fachkräfteangebot für zu gering, um nur mit einschlägig erfahrenen Kräften arbeiten zu können (10, 53). Also war die korrekte Lesart der Leistungsbeschreibung illusorisch und diese mit ihrem Anspruch in jedem Fall obligatorischer und teilweise sogar langjähriger Erfahrung im geschlossenen Bereich zur Disposition gestellt. Tatsächlich machte sich auch das LJA eine solche Auslegung gegen den Wortlaut zu eigen (10, 100). Das dokumentiert falsche Einstellung und mangelnde Auseinandersetzung im MASFG.

Die Betriebserlaubnis hatte als allgemeine Bedingung die Betreuung der Jugendlichen durch ausreichend qualifiziertes Personal (fachliche und persönliche Eignung) formuliert und die Leistungsbeschreibung zur Grundlage der Arbeit erklärt. Die Zeugin Eisele wollte den Einrichtungen die „Empfehlung“ gegeben haben, überwiegend erfahrenes Personal aus dem Bestand zu nehmen (6, 4). Das sei auch so in Rodalben besprochen worden, allerdings wurden persönliche Eignung und konkrete Qualifikation als Trägersache angesehen (6, 4 f.). Später sagte sie aus, dass angesichts der zu erwartenden Klientel erfahrenes Personal eingestellt werden sollte (6, 5). Das LJA musste nach dem Rückzug des Bernardshofes um diese Problematik wissen. Besondere Aufmerksamkeit war angesagt. Fragen hätte das LJA schon vor dem 18. November hierzu stellen können, wenn nicht müssen. Das hat mit dem Absprechen von Verantwortung gegenüber dem Träger nichts zu tun (6, 12). Wer bei der Leistungsbeschreibung mitwirkte, konnte dies auch bei der Stellenausschreibung tun, die in der Tat unbeachtet blieb (6, 34, 42). Abweichend von den Aussagen des LJA sprach die Zeugin Porr von einer „Mischung zwischen alten erfahrenen, aber auch neuen Mitarbeitern“ (6, 49), auch wenn sie das Kriterium der einschlägigen Erfahrung weder im Bereich des Jugendheims Mühlkopf noch bei anderen Einrichtungen bestätigte. Die Auflagen waren also alles andere als eindeutig. Sie ließen Kompromisse zu, wo es keine geben durfte. Das hatte Folgen. Missverständnisse und Missbrauch waren vorprogrammiert. Das SGB VIII sieht in § 46 Vereinbarungen zur Fachkräfteeignung vor. Dieser hätte es in zugeschnittener, unmissverständlicher Form bedurft.

Die Zeugin Eger berichtete von der Aussage des Herrn Teufel, teilweise erfahrenes Personal durch Umorganisation einzusetzen (8, 43). Das musste auch dem LJA bekannt sein und war in seiner Unverbindlichkeit Anlass genug zu Nachfragen. Herr Teufel setzte die ergangenen Anforderungen an die personellen Voraussetzungen so um, dass Berufserfahrung oder Kenntnisse in dem betreffenden Arbeitsbereich vorliegen sollten, diffus ausgehend von einem multiprofessionellen Team, in dem sich praktische Erfahrungen mit theoretischen Kenntnissen oder Kompetenzen ergänzen sollten (6, 96). Jedoch konnte er keine speziellen Beratungsangebote für Neueinstellungen und berufliche Neueinsteiger nennen (6, 99), die dadurch insbesondere sicherheitsmäßig im Wesentlichen sich selbst überlassen wurden, sowohl hinsichtlich Gefährdungseinschätzung, als auch bei Gefahrenbewältigung. Theoretische Hinweise dazu waren nicht bedarfsgerecht (6, 105). Die Multiprofessionalität eines Teams bleibt diffus, solange Struktur und Einsatz wie hier offenbar beliebig waren. Hier wäre frühzeitige Beratung des LJA angezeigt gewesen. Vor dem Hintergrund der Expertenanforderungen an Berufserfahrung waren keine Abstriche daran zulässig (11, 6).

Wenigstens zwei nicht ausreichend erfahrene Kräfte waren nach den Erkenntnissen des LJA am 18. November in der Einrichtung tätig. Eine davon war seit 1. Oktober 2003 Christina Knoll (6, 9, 22), deren Einsatz, wenn überhaupt, eigentlich nur unter intensiver Begleitung und Ertüchtigung denkbar war, wogegen die Einrichtung durch unvorbereitete Heranziehung zu Nachtdienst krass verstoßen hatte. Auch wenn Frau Knoll mit schwieriger Klientel nicht gänzlich unvertraut war, fehlte ihr doch einschlägige Praxiserfahrung (6, 29). In Schloss Stutensee wäre ein solcher Einsatz undenkbar gewesen wegen entsprechender Vorkehrungen zur Vorbereitung. Auch hier wirkte sich die schmale Zeitspanne und die Orientierung an gewohnter Alltagspraxis aus.

Die offenen Fragen um die Personaleinstellung waren früher erkennbar und lösbar bei entsprechender Einstellung und Aktivität des LJA. Selbst wenn am Anfang des Vorgehens im Sinne zunächst milder Mittel (6, 12) nicht sofort die Infragestellung der Betriebslaubnis gestanden hätte. Die Einrichtung wäre sensibilisiert worden für die Anforderungen. Eine frühzeitigere Inangriffnahme dieser Frage hätte zu Praxisänderungen führen und den Fachkräften, insbesondere Frau Knoll, zugute kommen können. Das LJA war inkonsequent genug, ihren Einsatz nicht generell zu verwerfen, das war nach den uneinheitlichen Auflagen auch schwer genug. Aber er wäre zu beeinflussen gewesen. Die Position des LJA war dabei stärker als dargestellt. Die Betriebslaubnis war befristet. Der Zeuge Teufel zeigte sich offen für konkrete Einflussnahmen (11, 40, 43), die ihm gegenüber aber nicht erfolgt sein sollten.

Vor dem Hintergrund der auch gegenüber der Fachmeinung abwegigen, weil Situation und Anforderungen von U-Haft-Vermeidungsarbeit unzulässig verharmlosenden, Einschätzung der von untergebrachten Jugendlichen potenziell ausgehenden Gefahren (6, 99) stellte der Personaleinsatz ein wichtiges Feld für rechtzeitige, präventive Qualitätssicherung dar, was nicht erkannt wurde. Dabei hätte schon die Auseinandersetzung um die Leistungsbeschreibung Anlass dazu geboten. Schon die Trägerentscheidung hätte diese Frage eruieren und berücksichtigen müssen. So aber prägten die konzeptionellen Versäumnisse des MASFG die verfehlte Linie des LJA, die Arbeit erst aus der Praxis heraus auf die Anforderungen einzustellen (11, 41).

Der Zeuge Teufel berichtete, Ministerien und LJA hätten die Einstellung der Berufsanfängerin Frau Knoll wegen der vorliegenden Zusatzqualifikationen akzeptiert (6, 109; 11, 40). Der Zeuge Vocke erinnerte sich daran, dass sich Frau Knoll dem LJA anlässlich eines Tages der offenen Tür am 4. Oktober 2003 bekannt gemacht habe, verbunden mit Informationen über ihre bisherige Tätigkeit (6, 117). Es erscheint plausibel, dass die fehlende Berufserfahrung an diesem Tag wenigstens bekannt werden konnte. Angesichts der uneinheitlichen Äußerungen zu den Personalvoraussetzungen und des Umgangs mit den Personalbögen ist anzunehmen, dass das LJA schon diese Informationen nicht registriert und auch nicht zu einem Vorgehen genutzt hätte, das vor dem 20. November 2003 zu Ergebnissen geführt hätte.

Bei den Besuchen und Beratungen im Jugendheim Mühlkopf ging es nach Aussage der Zeugin Krückels wiederholt um Fragen der Stellenbesetzung. Allein das hätte Anlass genug bieten müssen, diese nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu hinterfragen (6, 42 f.), auch um dem eingeräumten Informationsbedarf zum Thema Aufgabenstellung der Mitarbeiter zu entsprechen (6, 43). Auch die Leitung hätte Thema sein müssen, war es aber nicht (8, 45), obwohl in Zusammenhang damit stehend.

Für Beratung gab es Bedarf bei den Mitarbeitern und den Wunsch nach Leitung, Struktur, Sicherheit und Unterstützung. Dass das LJA diesen erst am 18. November 2003 feststellte, dokumentiert auch hier eingetretene Versäumnisse (6, 27).

Unverständlich bleibt, dass MASFG und LJA die Vorfälle um die gefährlichen Gegenstände nicht zum Anlass nahmen, die Umsetzung der Mitarbeitersicherheit im Übrigen zu prüfen. Dabei hätten sich entsprechende Fragen aus nachlässiger Praxis in den beobachteten Fällen ergeben. Aber Verharren in zustandigkeitsbedingtem Verhalten und Vertrauen auf dadurch bedingte Abläufe wurden nicht gebrochen (6, 61, 68 f.). Hierzu fehlte auch von Anfang an die Initiative aus dem MASFG.

2.6.3 Mangelnde Professionalität ging zu Lasten der Sicherheit und keine Abnahme vor Projektstart

Es war ein Versäumnis des MASFG, gegenüber dem LJA nicht auf höchste Intensität der Begleitung und Unterstützung angesichts bewusster und zu erwartender Schwierigkeiten in der Anfangssituation hingewirkt zu haben (6, 61). In einem Projekt, dessen Anforderungen nur bedingt mit denen geschlossener Arbeit im Übrigen deckungsgleich waren, war der Wert von Erfahrungen außerhalb dieses speziellen Angebotsektors zu relativieren. Wenigstens das war zu erwarten gewesen, wenn das MASFG dies schon nicht als eigene Aufgabe ansah (6, 68). Herr Gutmann für das JM berichtete von einer Aussage von Einrichtungsleiter Teufel, wonach dieser die UHV-Gruppe quasi als weitere geschlossene Gruppe ansah (7, 63). Derartige Wahrnehmungen mussten dem LJA und dem MASFG erst recht möglich sein und hätten zu Konsequenzen führen müssen, um die Fehleinstellung zu korrigieren.

Das Beratungsverständnis von MASFG und LJA entstand aus einer Fehlinterpretation der Gesetzeslage. Beratung nach SGB VIII ist verantwortete Beratung. Sie gründet auf Erkenntnissen zu Beratungsbedarf und Beratungsergebnis und erstreckt sich nach SGB VIII auf Planung und Betriebsführung. Mit punktuellen Hinweisen wurde diesem Anspruch nicht entsprochen. Zum Beratungserfolg führt die Auseinandersetzung mit dem Beratungsergebnis, also der Umsetzung von Beratungsleistung. Nur so kann Beratung nachhaltig sein. Dagegen haben MASFG und LJA krass verstoßen. Das war gerade bei einem solchen Projekt unprofessionell und unverantwortlich. So nahm der Zeuge Teufel an, das LJA gehe davon aus, dass Hinweise oder Empfehlungen umgesetzt würden, und erklärte damit unterbliebene Nachfragen (6, 93). Insoweit hat das LJA fehlende Professionalität nicht nur bewiesen, sondern auch wahrnehmbar gemacht, was das Qualitätsrisiko noch dadurch verstärkte, dass mit dieser Praxis kalkuliert werden konnte. Exemplarisch wurde die falsche Einstellung von MASFG und LJA am Beispiel der Entfernung gefährlicher Gegenstände deutlich. Es wurde einfach davon ausgegangen, dass Hinweise zur Entfernung umgesetzt werden, ohne zu prüfen, wann und wie dies geschah (6, 73). Im Nachhinein ist mindestens bekannt, dass der beanstandete Messerblock zwar entfernt, aber nicht vor Zugriff wirksam geschützt anderweitig untergebracht wurde. Eine nachhaltige Beratung hätte dem entgegenwirken können.

Zur Qualitätssicherung hätte es wenigstens einer Abnahme bedurft, die das Protokoll des Termins am 16. Juli 2003 mit der Aufgabe „Besichtigung durch das JM Ende September“ (7, 55) andeutete, jedenfalls zu den für das JM relevanten Maßnahmen. Nach Aussage des Zeugen Holitzner zählte diese Einrichtungsbesichtigung zu den klaren Aufgaben, die verteilt worden seien (7, 53). Für ihn war es selbstverständlich, in der Baubegleitung die Realisierung der vorgegebenen Maßnahmen zu prüfen (7, 55). Er selbst war aber zuständigkeitsbedingt nicht dabei. Nach Aussage des Zeugen Gutmann handelte es sich bei dem tatsächlich am 9. Oktober erfolgten Termin um einen sehr schnellen Nachmittagstermin (7, 64). Die Zeugin Strohkendl verwies darauf, dass bei diesem einzigen Termin mit Rundgang (7, 33) keine Abnahme erfolgt sei (7, 17), man sei einfach einmal durch die Einrichtung gegangen, sie fühlte sich nicht als Fachfrau dafür und aufgefallen war ihr auch nichts. Hinsichtlich der Aufnahme- und Betriebsbereitschaft des Heims verließ sie sich auf Aussagen des Heimleiters und die Betriebserlaubnis als Dokument erfüllter Voraussetzungen (7, 18 f.), obwohl diese dem JM damals noch gar nicht vorlag (7, 69). Dem JM wäre es bei einer Abnahme oder Besichtigung zwar primär um die baulichen Elemente nach seiner Perspektive gegangen, das machte die Aufgabe aber auch für die Belange der Jugendhilfe nicht irrelevant. Die Zeugin Staatssekretärin Dr. Lejeune hielt umfassende Informationen zum Projektstart für nicht erforderlich (8, 89). Das wird das Verhalten ihres Hauses geprägt haben.

2.6.4 Mindeststandards scheiterten an Untätigkeit des Landesjugendamtes

Ein gravierendes Defizit im Bereich Qualitätssicherung betrifft auch die nicht erfolgte Umsetzung eines Beschlusses des LJA vom 24. Juni 2002, Mindeststandards für eine Betriebserlaubnis für Einrichtungen mit geschlossenen Plätzen (für „schwierige“ Jugendliche) nach § 45 SGB VIII zu erarbeiten. Dies sollte auf der Grundlage eines Positionspapiers geschehen und Problem diagnostik, Arbeitsplanung, Arbeitsleistungen, Kooperation, Qualifikation und Fortbildung, Beratung und Supervision sowie Forschungsbegleitung betreffen. Davon blieb die Betriebserlaubnis weit entfernt. Mindeststandards hätten es ermöglicht, die Betriebserlaubnis bei Nichterfüllung zu verweigern, statt sie mit nur allgemeinen Auflagen erteilen zu müssen. Sie hätten es erleichtert, sie zu entziehen, wovon das LJA aus Gründen der Rechtssicherheit Abstand nahm. Bei Mindeststandards hätte die Betriebserlaubnis so wie geschehen nicht erteilt werden können. Sie hätten es ermöglicht, die Relevanz von Verstößen dagegen für die Sicherheit und den Schutz der Bewohner und der Beschäftigten zu dokumentieren. Für ihr Vorliegen vor Projektstart hätte im MASFG Vorsorge getroffen werden müssen.

2.6.5 Fehlende Projekt-Begleitung vergab Erkenntnis- und Entwicklungschancen

Der Qualitätssicherung durch Analyse und Innovation gedient hätte eine wissenschaftliche Begleitung, die aber wegen der schmalen Zeitspanne und Unstimmigkeiten zwischen JM und MASFG nicht rechtzeitig etabliert wurde. Selbst die Zeugin Porr hielt Änderungen am Konzept des Projekts aufgrund wissenschaftlicher Begleitung für möglich (6, 52). Ihr zufolge gab es erst im September 2003 erste Gespräche (6, 51), allerdings ohne Bedenken des JM zu Gutachterperson, -konzeption und Gutachtenfinanzierung klären zu können (6, 51, 78), was auch der Zeuge Pandel bestätigte. So kam ein Beginn zum Projektstart nicht in Frage. So entstand ein weiteres Qualitätssicherungsdefizit. Das hätte so nicht zugelassen werden dürfen.

2.6.6 Unklare Zuständigkeiten und Fehlverhalten im Aufnahmeverfahren

Vielfachen Beteuerungen zum Trotz (11, 52/53) war das Heim bzw. der Heimträger nicht frei in der Entscheidung über die aufzunehmende Klientel. Im Falle des jugendlichen Intensivtäters Ferid T. lief das Aufnahmeverfahren über die Jugendgerichtshilfe des Landkreises Bad Neuenahr-Ahrweiler. Sowohl der zuständige Sozialarbeiter als auch die Verantwortlichen aus dem Heim lehnten unter Einbindung der zuständigen Staatsanwältin eine Aufnahme des Jugendlichen in das Heimprojekt ab. Dies wurde mit ungeklärten Zuständigkeitsfragen, Zweifeln an der erforderlichen Mitwirkungsbereitschaft des Jugendlichen, aber auch mit einer evidenten Fluchtgefahr begründet. Zudem attestierte der Sozialarbeiter, dass der Jugendliche nur in einem entsprechend geschlossenen Rahmen betreut werden sollte. Damit wäre das Aufnahmeverfahren eigentlich abgeschlossen gewesen. Jedoch schaltete sich das JM sofort nach Kenntniserlangung der ablehnenden Haltung des Heims am 23. Oktober 2003 ein und richtete in Person der dort zuständigen Staatsanwältin Strohkendl ein Schreiben unmittelbar an das Heim, was vor Ort empört und inakzeptabel als Drohgebärde (11, 19) empfunden wurde. Im Heim war man der Meinung, dass die Verantwortlichen den Jugendlichen quasi vom JM reingesetzt bekommen hätten und dass sie keine Wahl mehr hatten, ihn nicht mehr aufzunehmen (11, 19).

Dies ist verständlich, da im Schreiben „äußerst nachteilige Folgen für das Projekt“ angedeutet wurden. Dies führte schließlich zur Aufnahme des Jugendlichen. Tragisch war dies im konkreten Fall, da es der Jugendliche Ferid T. war, der über die größte Gewaltbereitschaft und insofern über eine eindeutige deliktische Vorbelastung verfügte.

Für Staatsminister Mertin stellte sich die Frage der Entscheidungskompetenz so dar, dass es eine Einmischung in einem Einzelfall nicht geben könne und solle. Das sei Sache des Gerichts. Das stehe dem Ministerium überhaupt nicht zu. Das Gericht müsse entscheiden, ob die Einrichtung für den Jugendlichen geeignet ist oder nicht (11, 51). Dagegen wurde entscheidend verstoßen.

Weder die zuständige Jugendgerichtshilfe, die zuständige Staatsanwältin, die den Fall bisher betreut hatte noch das federführende MASFG waren im Übrigen in dieses „Sonderverfahren“ eingebunden worden. Die Übermittlung der Direktive aus dem JM erfolgte per Fax unmittelbar an das Heim mit der Begründung, dass Gründe des Haftrechts eine beschleunigte Bearbeitung des Falles geboten hätten (11, 52). Verkannt wurde dabei jedoch, dass der Jugendliche bereits über 22 Tage in U-Haft verbrachte, besonderer Zeitdruck insofern zu diesem Zeitpunkt nicht bestand.

Das bedeutet, dass Druck aus dem Ministerium zur Aufnahme eines gewalttätigen Jugendlichen führte.

3. Erfahrungen: Der Einsatz von Christina Knoll glich einem Spiel mit dem Leben

Christina Knoll trat ihre Stelle im Jugendheim Mühlkopf nach Abschluss ihres Studiums der Erziehungswissenschaften als Berufsanfängerin an. Der Sachverständige Prof. von Wolffersdorff als ihr akademischer Lehrer wies die unterstellte Empfehlung für die Stelle als erlogen zurück und lehnte ihren Einsatz ohne Berufserfahrung strikt ab (3, 29, 37). Im Jugendheim Mühlkopf war sie zudem in einer Einrichtung tätig, die auch selbst keine Vorerfahrung mit geschlossener UHV-Arbeit hatte. Die notwendige praktische Vorbereitung auf ihre Tätigkeit durch Fortbildung in Kursen, Trainings oder Hospitationen fand nicht statt (6, 99, 105; 11, 34), weil MASFG und LJA die Einrichtung sich selbst überließen, statt sie auf ihre Aufgabe präventiv durch im Vorfeld klare Vorgaben, begleitende Prüfungen und qualifizierende Beratung einzustellen. Kenntnisse des Studiums allein konnten nicht ausreichen, um einem so problematischen Umfeld gewachsen sein zu können. Praktizierte Teambesprechungen waren zu wenig (10, 61). Tatsächlich konnten Einrichtungs- und Gruppenleitung des Heims ungehindert und unprofessionell nach Eindrücken statt klaren Kriterien einstellen (6, 109) und beim Einsatz auf die Entwicklung des Projekts aus der Praxis heraus setzen (6, 99; 11, 34), statt Qualität und Sicherheit als Erfolgsvoraussetzungen vorab sicherzustellen. So erfolgte etwa die Gestaltung der Dienste nach eigener Einschätzung der damit alleine gelassenen Mitarbeiter, ohne dass der konzeptionellen und Führungsverantwortung durch klare Kriterien und Verfahren genügt wurde (11, 37).

Christina Knoll wollte sich selbst beweisen (10, 57), etwas bewirken, für andere etwas Gutes tun (10, 58). Ihre Eltern sollten stolz auf sie sein und sich keine Sorgen machen (10, 59, 62). Sie stand dabei auch unter dem Druck, sich gegenüber ihrem Arbeitgeber zu bewähren und im Kollegenkreis anerkannt zu werden (6, 94). Das führte zu der akuten Gefahr, kritische Situationen und Umstände nicht zu erkennen, zu unterschätzen, auch vorhandene Ängste, wie z. B. vor den Messern (10, 61) zu verdrängen und sich entsprechend der Selbstüberschätzung der Einrichtung für die eigene pädagogische Kompetenz zum Umgang damit auch selbst zu viel zuzutrauen (6, 97). Schließlich hätte in einem anderen Verhalten gerade bei ihr ein Zeichen von Unsicherheit und Ungeeignetheit gesehen werden können. Das schätzte auch ihr Vater so ein (10, 62). Somit wurde sie von dem Ziel geleitet, es besonders gut machen zu wollen. Das führte zu der Gefahr, kritische Situationen nicht wahrhaben zu wollen und ihre tatsächliche Relevanz und die Konsequenzen über den Augenblick hinaus nicht zu erkennen. Hier hatte die Einrichtungsleitung zu wenig Sensibilität bewiesen, die mit der besonderen Klientel verbundenen Gefährdungen verkannt und entsprechende Fehleinstellungen auch den Mitarbeitern vermittelt. Korrekturen konnten nicht von einer Anfängerin erwartet werden (10, 58), wie man schon die Mitarbeiter nicht als Sicherheitsfachkräfte ansehen konnte (11, 43). Die Klientel des Projekts wurde in jeder Beziehung, für die Nachtzeit geradezu unglaublich naiv unterschätzt (11, 46). Das belegen Zeugenaussagen, auch des Vaters von Christina Knoll, der eine entsprechende Einschätzung seiner getöteten Tochter wiedergab (8, 13 bis 37; 10, 59). Nur theoretisch vermittelte Verhaltensregeln z. B. zum nicht alleinigen Zimmerzutritt (10, 131) waren ungeeignet, das daraus entstandene Sicherheitsdefizit zu kompensieren, denn es kam auf intuitive und erfahrungsbezogene Einschätzung von Situationen an (11, 8). Das blieb unkorrigiert durch MASFG und LJA, die hier wie schon bei der Konzeption nun auch in der Praxis Prävention vermissen ließen.

In ihrer besonderen Situation war Frau Knoll weder in der Lage, ihre tatsächliche Position und Funktion im Projekt sicher einzuschätzen, noch konnte von ihr erwartet werden, selbst von ihr als kritisch empfundene Vorfälle und Umstände unbefangen vorzubringen und dabei konsequent zu bleiben. Das hätte wohl auch wenig Sinn ergeben, waren doch Einrichtungs- und Gruppenleitung geneigt, Konflikte im Interesse der Projektdarstellung und -fortführung herunterzuspielen, zumal von den Jugendlichen primär erwartet wurde, dass sie ihren Aufenthalt entsprechend den Vorstellungen und Intentionen des Projekts und als Ergebnis wohlreflektierten Eigeninteresses absolvieren würden (6, 99). Diese Einstellung machte sich Christina Knoll zu eigen (10, 93). Dass sie davon rational oder emotional begründet abweichen und die Betreuer insoweit unerkannt täuschen oder unbedeutend manipulieren könnten, wurde unterbewertet und deshalb insbesondere ihr (10, 63) nicht ausreichend präsent gemacht. Daraus folgende Eskalationen blieben unbedacht, gerade auch mit Blick auf die Erzieher als Aggressionsziel. Diese Haltung war direkt Folge der herrschenden und vermittelten Fehlannahme, die Geeignetheit im Aufnahmeverfahren aufgrund authentischer und vollständiger Informationen abschließend richtig einschätzen und die weitere Entwicklung selbst, nach den eigenen Vorstellungen und mit den eigenen Methoden steuern zu können (6, 97). Spannungsfelder im Vorfeld der Hauptverhandlung und Gruppendynamik in einer baulich geschlossenen Einrichtung, gerade bei Neuaufnahmen wurden ebenso unterschätzt wie die besondere Brisanz der Nachtphase. Hierin liegt eine zentrale Erklärung für die Unterlassung von Vorkehrungen zum Personen

schutz und der Nichtinstallierung von autonomen Hilfestrukturen trotz des nächtlichen Nichteinschlusses und der Unverschlossenheit des Erzieherzimmers. Das Denken und Vorgehen der Einrichtung entsprach dabei dem von MASFG und LJA: Statt sich zu ungeklärten Fragen Gewissheit zu verschaffen und im Zweifel auf Sicherheit zu setzen, vertrauten beide darauf, dass angenommene Voraussetzungen mangels Anhaltspunkten für das Gegenteil gegeben seien. Richtig wäre es gewesen, ihr Vorliegen zu verifizieren, statt darauf ungeprüft zu vertrauen.

Im Gegensatz zu Schloss Stutensee und Don Bosco Helenenberg (11, 48) konnte Frau Knoll ohne zuvorige mehrwöchige Einführung alleine Dienst tun und auch Nachtdienst absolvieren. Im Gegensatz dazu war sie den Jugendlichen dabei unmittelbar ohne die geringsten Schutzvorkehrungen ausgesetzt. Ganz im Gegensatz dazu war keine zuverlässige Personalvernetzung als Grundlage für Hilfeleistung gegeben. Die ambitionierte Arbeit gerade der Berufsanfängerin Christina Knoll (6, 95) exponierte sie dabei gegenüber den Jugendlichen, die sich nach Ankunft eines dritten gruppendynamisch neu formiert hatten. Darauf war die Einrichtung nicht angemessen eingestellt und hatte nicht mit erforderlicher Wachsamkeit und personellen Vorkehrungen reagiert. Gerade in dieser Situation war ihr alleiniger Nachteinsatz als Anfängerin unverantwortlich (11, 6 ff.). Es hätte besonderer Beobachtung und Begleitung bedurft. Tatsächlich kamen in der Nacht des Überfalls auf Frau Knoll Umstände zusammen, die die Gelegenheit günstig erscheinen lassen konnten, um spontane Vorsätze oder länger gehegte Pläne in die Tat umzusetzen.

Die Attacken gegen sie beim Sport und durch Entwenden des Schlüssels waren nur vordergründig harmlos (6, 89 f., 114) gegenüber ansonstiger Unauffälligkeit der Jugendlichen, die aber, weil vorgetäuscht, nur eine scheinbare war. Tatsächlich waren es Alarmzeichen für längst stattfindende Entwicklungen, wurden aber nicht angemessen bewertet, was auch Frau Knoll verleitet, auf die vermeintliche Kompetenz der Einrichtungs- und Gruppenleitung zu vertrauen. Bei angemessener Einstellung der Einrichtung und der Fachkräfte auf die neue Aufgabe, entsprechender Qualifizierung und zeitnahe Begleitung wäre ein anderer Umgang damit die Folge gewesen.

Das LJA hatte auch bei verzögerter Einsendung des Personalbogens rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit, sich mit der Einstellung von Frau Knoll auseinanderzusetzen und ihrem exemplarisch unverantwortlichen Einsatz unmittelbar entgegenzuwirken (6, 108, 117), der mit der beanspruchten Multiprofessionalität nichts zu tun hatte. Der Studientag am 18. November 2003 war aber eine ohnehin zu späte und dazu noch offensichtlich viel zu oberflächliche Veranstaltung, um kontinuierliche Prüfung und Begleitung von Projektbeginn zu ersetzen und nachhaltig zu sein. Bereits unmittelbar danach war das Projekt zur Tagesordnung übergegangen. Beim LJA läuteten zwar seitdem Alarmglocken wegen nicht entfernter Gegenstände. An den wirklichen Problemen und ihren Ursachen waren LJA und MASFG aber, von Staatsministerin Dreyer sich selbst überlassen, erneut vorbeigegangen und nahmen auch diese allerletzte Chance nicht wahr, als Sofortmaßnahme auf Herausnahme von Frau Knoll aus dem Nachtdienst zu drängen. Weiterhin setzten sie auf die Verantwortung anderer, erkannten aber die eigene nicht.

4. Ergebnisse: Verantwortung und Ausblick

Nachdem sich das für Jugendhilfe zuständige Ministerium jahrelang einer entweichungsgesicherten UHV-Einrichtung entgegen gestellt, Chancen vertan und Fortschritte blockiert hatte, versäumte dieses, nach Vorliegen einer politischen Entscheidung die richtigen Voraussetzungen für die Realisierung zu schaffen. Deshalb entsprach das Projekt anerkannten Erfordernissen nicht. Unbereinigte Konflikte schlugen sich in ungeklärten Fragen, unterschiedlichen Erwartungen und ungesicherten Voraussetzungen nieder. Mit Routinedenken war das Projekt nicht zu konzipieren. Unausgedacht und unvorbereitet durfte es nicht starten, unqualifiziert und ungeprüft nicht arbeiten.

Die politische Führung wurde ihrer federführenden Gesamtkompetenz nicht gerecht. Sie traf keine ausreichenden konzeptionellen und prozessualen Vorbereitungen mit gebotenen konkreten und verbindlichen Vorgaben, sie ging über die mangelnde Erfahrung hinweg, sie ließ kontraproduktiven Zeitdruck zu und nahm seine Wirkungen in Kauf. Sie unterließ die gebotene Einbindung externen Sachverständigen, sie räumte der Sicherheit nicht den gebührenden Vorrang ein, erkannte nicht vorprogrammierte Sicherheitsdefizite und erstellte kein Sicherheitsgesamt-konzept. Sie führte das Projekt weder politisch noch fachlich kompetent, sie verhinderte nicht die falsche Standortwahl und veranlasste nicht wenigstens Konsequenzen daraus. Sie stellte ihr Ressort nicht auf die Aufgabe ein, sie organisierte kein Projektmanagement, sorgte nicht für Systematik in Arbeit und Qualitätssicherung und korrigierte nicht Fehleinstellungen und Fehlentscheidungen von Staatssekretär, Fachabteilung und LJA. Durch ihr unprofessionelles und unverantwortliches aktives Tun bzw. pflichtwidriges Unterlassen entstanden gravierende, erkennbare und verhinderbare Sicherheitsrisiken für das Einrichtungspersonal, die den Überfall auf Christina Knoll in Verlauf und Folgen so möglich machten. Die Ergebnisse der nachträglich eingerichteten Arbeitsgruppe dokumentieren zuvorige Versäumnisse. Politisch und fachlich wurde das Ministerium der großen Verantwortung nicht gerecht.

Vom JM wäre ein umfassenderer Sicherheitsansatz und ein nachdrücklicheres Hinwirken auf Sicherheitsstandards gegenüber dem MASFG zu erwarten gewesen. Staatssekretärin Dr. Lejeune versäumte es, Erwartungen des Ministers zur Sicherheit im Projekt, die nach Konsequenzen verlangten, adäquat zu handhaben.

Nach dem tragischen vorläufigen Ende des rheinland-pfälzischen UHV-Projekts darf kein politisch Verantwortlicher so tun, als sei nichts geschehen und einfach zur Tagesordnung übergehen.

Bei der Fortführung des Projekts UHV muss das Qualitätsstreben kompromisslos sein. Es darf keinen Antagonismus zwischen Jugendhilfe und Justiz mehr geben. Verantwortung muss Maßstab der Arbeit sein. Im Zweifel ist für Sicherheit zu entscheiden.

B e r i c h t
des Untersuchungsausschusses
im Zusammenhang mit der Konzeption und Umsetzung
des Projekts
„Heimunterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft“

hier: Abweichende Meinung des Abgeordneten Reiner Marz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|---|-------|
| Allgemeines | 134 |
| 1. Sind solche Taten vermeidbar? | 134 |
| 2. Würdigung der wichtigsten Ergebnisse der Beweisaufnahme | 134 |
| 2.1 Fachliche Auseinandersetzung zwischen Jugendhilfe, Justiz und den beteiligten Ministerien | 134 |
| 2.2 Heimauswahl | 135 |
| 2.3 Realisierungsphase des Projekts | 138 |
| 2.4 Aufnahmeverfahren | 141 |
| 2.5 Heimalltag | 141 |
| 3. Perspektiven | 143 |

Allgemeines

Die strafrechtliche Würdigung des gewaltsamen Todes von Christina Knoll ist mit der Verurteilung der Täter durch das Landgericht Zweibrücken erfolgt. Der Untersuchungsausschuss hatte – abgeleitet vom Einsetzungsbeschluss – im Wesentlichen drei Fragen zu klären:

- War die Tat vermeidbar?
- Durch wessen Handeln ist die Tat möglich oder wahrscheinlich geworden?
- Welche Konsequenzen müssen gezogen werden?

Der Ausschuss kann nach Abschluss seiner umfangreichen Ermittlungen Antworten geben, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Sind solche Taten vermeidbar?

Eine Tat wie die, der Christina Knoll zum Opfer gefallen ist, lässt sich nie mit absoluter Sicherheit ausschließen. Dies ist im Wesentlichen darin begründet, dass gerade Jugendliche mit hoch problematischer Lebensgeschichte in ihrem Verhalten nur sehr schwer kalkulierbar und kontrollierbar sind.

Darüber hinaus ist unsere Gesellschaft dauerhaft mit der kaum eindeutig aufzulösenden Frage konfrontiert, inwieweit sie versuchen soll, auffällig gewordene Jugendliche mit kriminellem Potenzial zu gewinnen oder zurückzugewinnen. Diese Frage hat nicht nur einen pädagogischen, sondern insbesondere auch einen prognostisch-kriminologischen Hintergrund: Wenn es nämlich gelingt, einen jungen Menschen mit pädagogischen Mitteln für diese Gesellschaft zu gewinnen, bleibt sowohl dem Jugendlichen als auch der Gesellschaft unter Umständen eine kriminelle Karriere mit all ihren Folgen erspart.

Justiz und Jugendhilfe müssen sich permanent und am Einzelfall damit auseinandersetzen und entscheiden, ob sie bei solchen Jugendlichen eher die Chancen eines pädagogischen Prozesses erkennen können oder ob sie das Risiko für so groß halten, dass sie der Sicherheit den Vorzug geben.

Letztlich muss jedoch festgestellt werden, dass trotz allen Bemühens – sowohl bei dem einen wie bei dem anderen Ansatz – das Verhalten potenzieller Gewalttäter niemals in vollem Umfang vorhersehbar sein wird. Jedes Gitter und jeder Zaun, der sie etwa an einer Flucht hindern soll, jeder Mensch, der ihnen gegenübergestellt wird, kann von ihnen als überwindbare Hürde empfunden werden. Ob sie einen entsprechenden Versuch unternehmen, entscheidet sich am Ausmaß krimineller Energie, an der Gewaltbereitschaft und der Fähigkeit, planvoll vorzugehen.

Dies gilt auch für die Gewalttat, die zum Tod von Christina Knoll geführt hat.

2. Würdigung der wichtigsten Ergebnisse der Beweisaufnahme

Die Tat dreier Jugendlicher, der die Erzieherin Christina Knoll zum Opfer gefallen ist, war dennoch nicht das Ergebnis einer Kette unglücklicher, nicht zu beeinflussender Umstände. Vielmehr wurde sie „erleichtert“ durch eine auch zeitlich sehr lange Kette der Verunsicherung, an deren Anfang ein jahrzehntelanger Ministerstreit stand und an deren Ende Christina Knoll alleine drei Jugendlichen gegenübergestanden hat, die sie getötet haben. Jugendliche, die unbestritten klare Regeln brauchen, um überhaupt eine Reintegrationschance zu haben, haben ein ausgeprägtes Gespür für Lücken und Unsicherheiten. Dass sie angesichts der Berufsanfängerin Christina Knoll, deren Arbeitsplatzumfeld nicht den für eine solche Aufgabe notwendigen Professionalisierungsgrad aufwies, ihr späteres Opfer als „überwindliches“ Hindernis wahrgenommen haben, liegt nahe.

Die Kette der Verunsicherung hat viele Verfahrensbeteiligte erfasst. Jedes einzelne ihrer Glieder kann nicht ursächlich als Erklärung für den Tod von Christina Knoll herangezogen werden, aber in ihrer Summe haben sie die Tat wahrscheinlicher gemacht. Jedes einzelne Kettenglied ist benennbar und korrigierbar:

- 2.1 Die fachliche Auseinandersetzung zwischen Jugendhilfe und Justiz wurde nicht durch eine eindeutige, für alle Beteiligten nachvollziehbare Entscheidung gelöst, sondern in einem unklaren politischen Kompromiss nur scheinbar beendet.

Nach den getroffenen Feststellungen deutet einiges darauf hin, dass – im Unterschied zur Führungsspitze des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit – die Fachebene, die Abteilung Familie, von dem Kurswechsel hin zu geschlossener Unterbringung wenig bis überhaupt nicht überzeugt war. Das Referat „Hilfen zur Erziehung“ in der Abteilung Familie bestand bereits im alten Ministerium für Kultur, Jugend, Frauen und Familie unter Ministerin Dr. Götte und wurde im neuen Sozialministerium unter Minister Gerster bzw. Ministerin Dreyer fortgeführt.

Anders als in der Hausspitze (Ministerin Dr. Götte folgte Minister Gerster) fand in der Leitung des zuständigen Referats kein Wechsel von Personen statt. Zeuge Glöckner war bereits unter Ministerin Dr. Götte Abteilungsleiter. Er lehnte – ebenso wie die Ministerin – die geschlossene Unterbringung ab ¹⁾. Auch die Zeugin Porr, die im April 2001 noch im alten Sozialministerium zuständige Referentin wurde, wusste von der ablehnenden Haltung des Ministeriums ²⁾. Trotz der Einigung in der Koalitionsvereinbarung und der Vorgabe des Ministers Gerster, mit dem Ministerium der Justiz gemeinsam die geschlossene Unterbringung voranzutreiben ³⁾, stand die Fachebene der geschlossenen Unterbringung nach wie vor kritisch bis ablehnend gegenüber. Der Aussage des Zeugen Gerster zufolge vertrat die Abteilung Familie im neuen Sozialministerium einen klassischen Jugendhilfestandpunkt. Er führte aus, dass die Fachabteilung sich in der Koalitionsvereinbarung nicht zu 100 Prozent wiedergefunden habe. Er habe bei Abteilungsleiterbesprechungen gespürt, dass es „gegrummelt“ habe ⁴⁾. Zeuge Glöckner räumte ein, dass die ablehnende Haltung der Fachabteilung noch im Juni 2002 nach dem Wechsel von Minister Gerster zu Ministerin Dreyer bestanden habe ⁵⁾.

Die Fachebene sah sich aber vor dem Hintergrund der neuen Situation – Koalitionsvereinbarung sowie neue Führungsspitze – dazu gezwungen, die politische Entscheidung des Ministeriums mitzutragen. Zeuge Glöckner bekundete, er sei gehalten gewesen, an der Umsetzung politisch getroffener Entscheidungen mitzuwirken ⁶⁾. Zeugin Porr führte aus, es sei eine politische Entscheidung gewesen, die Minister Gerster getroffen habe. Hintergründe dieser politischen Entscheidung seien ihr nicht bekannt ⁷⁾.

Eine Überzeugung anhand neuer fachlicher Argumente fand nicht statt. Zeuge Dr. Böhm gab an, das Ministerium der Justiz habe seit 1980 bis zum Zustandekommen der Koalitionsvereinbarung im Jahre 2001 mit allen findigen juristischen Argumenten für die geschlossene Unterbringung plädiert, jedoch ohne Erfolg. Er halte es für ausgeschlossen, dass ein neues, schlängelndes Argument den Ausschlag gegeben habe für den Richtungswechsel ⁸⁾. Die geschlossene Unterbringung sei einfach irgendwann akzeptiert worden vom Sozialministerium ⁹⁾. Es sei eine Frage des Willens gewesen. Dies habe auch mit handelnden Personen zu tun gehabt ¹⁰⁾. Auch Zeuge Dr. Auernheimer begründet die Einigung auf geschlossene Unterbringung nicht mit neuen fachlichen Argumenten. Vielmehr macht er sich die Argumente der Justiz – keine Akzeptanz der offenen Unterbringung seitens der Justiz – zu Eigen ¹¹⁾.

- 2.2 Für die Heimauswahl war offenbar in hohem Maße entscheidend, ob die Einrichtung bereit war, Gitter an den Fenstern anzubringen. Dies hat nicht nur dazu geführt, dass andere entscheidungsrelevante Faktoren unberücksichtigt geblieben sind, sondern auch dazu, dass die abschließende Auswahl nur noch die Option „Rodalben“ enthielt, weil andere potenzielle Träger keine Gitter anbringen wollten. Aus den dem Ausschuss vorliegenden Aussagen und Akten ergeben sich kaum Hinweise darauf, dass die Option, auf eine Realisierung ganz zu verzichten, ernsthaft in Erwägung gezogen worden wäre.

Weshalb die Frage der Vergitterung letztlich so sehr im Vordergrund gestanden hat, lässt sich nicht zweifelsfrei klären, zumal das Rahmenkonzept für das Projekt ausdrücklich „Sicherheitsglas“ als baulichen Beitrag zur Entweichungssicherheit erwähnt hat, während die Vergitterung unerwähnt geblieben ist ¹²⁾. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass insbesondere das Jugendhilfezentrum Don Bosco Helenenberg sich mit seinem Angebot, die Entweichungssicherheit mit Sicherheitsglas zu gewährleisten, voll auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes bewegt hat, während das Beharren des Ministeriums der Justiz auf einer Vergitterung zumindest keine ausdrückliche Grundlage im Rahmenkonzept hatte.

Das Verfahren, das zu der Trägerentscheidung zu Gunsten Rodalben führte, hatte nicht den Professionalitätsgrad, den man bei einem solch brisanten und politisch wichtigen Projekt hätte erwarten dürfen:

Das Herantreten an in Frage kommende Einrichtungen ist lediglich mündlich erfolgt ¹³⁾. Im Sinne eines transparenten, standardisierten Entscheidungsprozesses wäre die Schriftform angemessen gewesen.

Weshalb das Ministerium der Justiz, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übereinstimmend angaben, das Heim in Stutensee hätte für sie bei den Planungen Vorbildfunktion gehabt ¹⁴⁾, obwohl diese Einschätzung lediglich auf die Bewertung eines ihrer Mitarbeiter, den Zeugen Holitzner zurückzuführen ist, da nur dieser das Heim in Stutensee besichtigt hat, nur

-
- 1) 4. Sitzung, Protokoll S. 27.
 - 2) 5. Sitzung, Protokoll S. 36.
 - 3) 5. Sitzung, Protokoll S. 102.
 - 4) 5. Sitzung, Protokoll S. 102.
 - 5) 4. Sitzung, Protokoll S. 35.
 - 6) 4. Sitzung, Protokoll S. 29.
 - 7) 5. Sitzung, Protokoll S. 39.
 - 8) 4. Sitzung, Protokoll S. 68.
 - 9) 4. Sitzung, Protokoll S. 67.
 - 10) 4. Sitzung, Protokoll S. 68.
 - 11) 4. Sitzung, Protokoll S. 44.
 - 12) Bericht der Arbeitsgruppe „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“, S. 7 f.
 - 13) 7. Sitzung, Protokoll S. 2.
 - 14) 4. Sitzung, Protokoll S. 76, 81, 100; 7. Sitzung, Protokoll S. 14, 43.

diesen und nicht zumindest auch die für das Projekt zuständige Referentin zu einer Besichtigung nach Stutensee gesendet hat¹⁵⁾, verwundert vor dem Hintergrund der Brisanz des Projektes. Der Besuch der zuständigen Referentin sowie weiterer in die Planung eingebundener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hätte eine umfassende Einschätzung des Konzeptes von Stutensee sicherstellen und damit eine verlässlichere Bewertung der Geeignetheit der in Frage kommenden Heime gewährleisten können. So gab der Zeuge Gutmann an, ihm seien die Verhältnisse in Stutensee erst auf der Hinfahrt nach Rodalben von seinem Kollegen bekannt gemacht worden¹⁶⁾. Er führte aus, dass die genauen Verhältnisse aber „ein bisschen diffus“¹⁷⁾ blieben.

Weshalb von der Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Klärung der Belüftungsfrage abgesehen wurde¹⁸⁾, ist nicht nachvollziehbar.

Wie die Zeugin Strohkendl zu der Einschätzung gekommen ist, dass das Jugendhilfzentrum Don Bosco Helenenberg das Konzept eines baulich entweichungssicheren Heims im Ergebnis nicht oder nur eingeschränkt mittragen würde¹⁹⁾, ist nicht nachvollziehbar, da es hierfür keine weiteren Belege gibt.

Es wurden keine sorgfältigen Informationen anhand polizeilicher Strichlisten etc. über besondere Vorfälle in den in Betracht kommenden Heimen eingeholt²⁰⁾. Zwar hat sich die bisherige Meldepraxis als problematisch erwiesen, hängt es doch wesentlich davon ab, wie der Träger der Einrichtung einen Vorfall einschätzt, ob eine Meldung an das Landesjugendamt erfolgt. Von daher wird angeregt, das Meldeverfahren über besondere Vorkommnisse zu konkretisieren und zu standardisieren, da die erwähnte Praxis die Gefahr in sich birgt, dass wichtige Meldungen nicht das Landesjugendamt bzw. das zuständige Ministerium erreichen und damit ein wichtiges Beurteilungskriterium für Träger von Jugendhilfeeinrichtungen nicht greifbar ist. Auch der Umstand, dass das Sozialministerium eine Vorauswahl der Jugendheime getroffen hatte, belegt die Notwendigkeit, das Meldeverfahren zu konkretisieren und zu standardisieren. Nur ein redundantes Verfahren verhindert, dass bei Ausfall einer Informationsquelle die gesamte Informationskette versagt.

Die Einschätzung der Zeugin Strohkendl hinsichtlich der Aussagekraft polizeilicher Strichlisten²¹⁾ ist aber nur insofern nachvollziehbar, als die summarische Betrachtung der Strichlisten offenbar kaum Aussagekraft hat. Allerdings belegt dies, dass eine Qualifizierung solcher Strichlisten notwendig ist.

Es ist nicht verständlich, wie der Zeuge Teufel zu der Auffassung gelangen konnte, bei den in den polizeilichen Strichlisten ausgewiesenen Vorfällen handele es sich weitgehend um Bagatelldfälle²²⁾, da die Strichliste überwiegend „Körperverletzungen mittlerer Erheblichkeit“ und in acht Fällen sogar „gefährliche Körperverletzung“ erfasst hatte²³⁾.

Zweifel an einer sorgfältigen Abwägung ergeben sich aus der Aussage der Zeugin Dr. Lejeune, wonach man sich „innerhalb weniger Minuten einig“ gewesen sei²⁴⁾.

Das unprofessionelle Verfahren der Trägerentscheidung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass auch das Rahmenkonzept den Konflikt zwischen Justiz und Jugendhilfe über das erforderliche Maß an Sicherheitsmaßnahmen nicht lösen konnte. Dass das Rahmenkonzept weder das Vertrauen der Jugendhilfe noch das Vertrauen der Justiz in das geplante Projekt gewinnen konnte, wurde durch die Beweisaufnahme offenkundig.

Nachdem das Sozialministerium in einem Informationstermin die wesentlichen Aspekte des Rahmenkonzeptes vorgestellt hatte, nahmen vier der sieben zunächst Interesse an dem Projekt bekundenden Träger Abstand von dem Projekt. Befragt nach den Gründen, führte die Zeugin Schmitz aus, ihr sei eine Äußerung eines Kollegen noch präsent geblieben, der gesagt habe: „Das ist ein brisantes Thema. Stoßt ihr euch mal die Hörner ab“²⁵⁾.

Der ungelöste Konflikt trat auch bei den Heimbesichtigungen in den Heimen Don Bosco und Bernardshof offen zutage, was dazu führte, dass sich auch diese beiden Heime aus der Bewerberrunde verabschiedeten.

Die Zeugin Schmitz führte aus, bei der Besichtigung in ihrem Heim Don Bosco seien bauliche Sicherheitsmaßnahmen das überwiegende Thema gewesen²⁶⁾. In dieser Frage habe es große Differenzen zwischen den pädagogischen Vorstellungen ihres

15) 7. Sitzung, Protokoll S. 40.

16) 7. Sitzung, Protokoll S. 65.

17) 7. Sitzung, Protokoll S. 65.

18) 7. Sitzung, Protokoll S. 45.

19) 5. Sitzung, Protokoll S. 78.

20) 10. Sitzung, Protokoll S. 2, 67, 123.

21) 10. Sitzung, Protokoll S. 66.

22) 11. Sitzung, Protokoll S. 39.

23) 10. Sitzung, Protokoll S. 151, 153.

24) 5. Sitzung, Protokoll S. 67.

25) 7. Sitzung, Protokoll S. 2.

26) 7. Sitzung, Protokoll S. 3.

Hauses und denen des Sicherheitsbeauftragten des Ministeriums der Justiz gegeben. Dieser sei trotz ihres Angebots, Sicherheitsglas einzubauen, an Gittern vor den Fenstern verhaftet gewesen, da habe es „keine gedankliche Beweglichkeit“ gegeben²⁷⁾. Bauliche Sicherungen wie die einer Strafanstalt seien von ihm als unabdingbar dargestellt worden, ihre pädagogischen Belange seien überhaupt nicht gewichtet worden²⁸⁾. Gitter vor den Fenstern sei aus Sicht der Jugendhilfe ein Schritt zurück, damit würden zehn Jahre Öffentlichkeitsarbeit und pädagogische Arbeit in Frage gestellt²⁹⁾. Der Sicherheitsbeauftragte sei in dieser Frage aber nicht diskussionsbereit gewesen, er habe gesagt, sicher seien nur Gitter vor den Fenstern³⁰⁾. Diese Argumentation sei gegen ihr pädagogisches Empfinden „quer gelaufen“³¹⁾. Ihr Heim habe sich als Einrichtung der Jugendhilfe in dieser Diskussion nicht mehr wiedergefunden, sie hätten ihre pädagogischen Fragen nicht wertgeschätzt gesehen³²⁾. Über die starren Sicherheitsauflagen hätten sie sich das Gespräch verbaut, irgendwann habe von ihrer Seite die innere Bereitschaft nicht mehr bestanden, weiter zu diskutieren, weil dadurch ihrer Pädagogik die Basis entzogen worden sei³³⁾. Das sei auch der Grund gewesen, weshalb sie später ihr Angebot zurückgenommen habe³⁴⁾.

Die Zeugin Freisberg gab an, dass während der Besichtigung in ihrem Heim Bernardshof deutlich geworden sei, dass die ursprüngliche Debatte zwischen Jugendhilfe und Justiz nicht geklärt sei³⁵⁾ und dass an einer gemeinsamen Haltung zum Schutz des Trägers noch gearbeitet werden müsse³⁶⁾, weil andernfalls der Träger leicht in den Fokus der Öffentlichkeit geraten und schutzlos zwischen den Stühlen stehen würde³⁷⁾. Es müsse deshalb gut abgewogen werden, ob man an einem solchen Projekt teilnehmen wolle. Ihre Einrichtung habe neben organisatorischen Gründen auch aus diesem Grund die Bewerbung zurückgenommen³⁸⁾.

Ein weiterer Beleg für den nach wie vor ungelösten Konflikt zwischen Justiz und Jugendhilfe ist die unterschiedliche Bewertung des geschlossenen Heims Stutensee. Während die Vertreter der Justiz immer wieder die Vorbildfunktion Stutensees betonten³⁹⁾, sagte Zeugin Schmitz, sie habe Stutensee als eher abschreckendes Beispiel für die Jugendhilfe empfunden⁴⁰⁾.

Dass das Rahmenkonzept den Konflikt nicht beseitigen konnte, ergibt sich auch daraus, dass bei den Heimbesichtigungen der Sicherheitsbeauftragte des Ministeriums der Justiz Gitter als unerlässlich darstellen konnte. Das steht im Widerspruch zu dem Wortlaut des Rahmenkonzepts, das unter dem Punkt Sicherheitsmaßnahmen ausdrücklich nur Sicherheitsglas auflistet⁴¹⁾. Gitter haben zumindest dem Wortlaut nach keinen Eingang in das Rahmenkonzept gefunden. Zeugin Schmitz führte aus, dass sie daher auch der Gesprächsverlauf in ihrem Heim überrascht habe, da der Begriff „baulich entweichungshemmend“ im Rahmenkonzept nicht übereinstimmte mit den starren Sicherheitsvorstellungen der Justiz⁴²⁾. Vor dem Hintergrund des jahrzehntelangen heftig geführten Konflikts zwischen Justiz und Jugendhilfe über das erforderliche Maß an baulichen Sicherheitsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Einigung im Rahmenkonzept auf Sicherheitsglas der „kleinste gemeinsame Nenner“ war, auf den sich die Justiz mit der Jugendhilfe einigen konnte. Die Aussage der Zeugin Dr. Lejeune, Gitter seien mangels Beteiligung der Strafvollzugsabteilung ihres Hauses an den Verhandlungen nicht in das Rahmenkonzept aufgenommen worden⁴³⁾, vermag daher nicht zu überzeugen. Auch die Aussage des Zeugen Dr. Auernheimer, an diesem Punkt sei die Fachdiskussion weitergeführt worden⁴⁴⁾, überzeugt nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, welchen sachlich rechtfertigenden Grund es gegeben haben sollte, nachdem die lange andauernden Verhandlungen zwischen Jugendhilfe und Justiz endlich ihren Abschluss in dem Rahmenkonzept gefunden hatten, die Diskussion an einem ganz wesentlichen Punkt bei den Heimbesuchen „am Rande“ wieder aufzunehmen bzw. weiterzuführen. Auch die Aussagen des Zeugen Glöckner sowie der Zeuginnen Porr, Schmitz und Freisberg, die übereinstimmend ausführten, das Thema Gitter sei nicht vom Sozialministerium⁴⁵⁾, sondern ausschließlich vom Ministerium der Justiz in die Diskussion gebracht worden⁴⁶⁾, widerlegen die Aussage des Zeugen Dr. Auernheimer.

27) 7. Sitzung, Protokoll S. 4.

28) 7. Sitzung, Protokoll S. 4.

29) 7. Sitzung, Protokoll S. 4.

30) 7. Sitzung, Protokoll S. 4.

31) 7. Sitzung, Protokoll S. 4.

32) 7. Sitzung, Protokoll S. 3.

33) 7. Sitzung, Protokoll S. 8.

34) 7. Sitzung, Protokoll S. 4.

35) 5. Sitzung, Protokoll S. 84.

36) 5. Sitzung, Protokoll S. 85.

37) 5. Sitzung, Protokoll S. 84.

38) 5. Sitzung, Protokoll S. 84.

39) 7. Sitzung, Protokoll S. 12, 46, 48; 4. Sitzung, Protokoll S. 100.

40) 7. Sitzung, Protokoll S. 10.

41) Bericht der Arbeitsgruppe „Heimunterbringung statt Untersuchungshaft“, S. 7 f.

42) 7. Sitzung, Protokoll S. 7.

43) 5. Sitzung, Protokoll S. 70.

44) 5. Sitzung, Protokoll S. 10.

45) 5. Sitzung, Protokoll S. 24, 26, 57; 7. Sitzung, Protokoll S. 4, 8.

46) 4. Sitzung, Protokoll S. 87; 5. Sitzung, Protokoll S. 57, 86.

Die Aussagen der Zeugin Porr und des Zeugen Glöckner, dass die Frage Gitter oder Sicherheitsglas für sie nicht entscheidungserheblich gewesen sei ⁴⁷⁾, vermag nicht zu überzeugen. Die Aussage der Zeugin Porr erscheint wenig glaubwürdig angesichts der Aussagen der Zeugin Schmitz, die ausführte, die Zeugin Porr habe bei dem Besuch in ihrer Einrichtung versucht, die absoluten Sicherheitsvorstellungen der Justiz mit der Pädagogik in Einklang zu bringen ⁴⁸⁾ und später mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass die Einrichtung aufgrund der Verpflichtung, Gitter vor den Fenstern anzubringen, nicht mehr zur Durchführung des Projekts bereit war ⁴⁹⁾. Ebenso wenig ist die Aussage des Zeugen Glöckner nachzuvollziehen. Denn es ist wenig überzeugend, dass der Zeuge Glöckner, der anfangs die geschlossene Unterbringung grundsätzlich abgelehnt hatte ⁵⁰⁾, die so wesentliche Frage der baulichen Sicherung in einer geschlossenen Unterbringung kurze Zeit später als unerheblich betrachtet.

Angesichts der vorliegenden Akten und Aussagen zur Heimauswahl kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung für das Jugendheim Mühlkopf ganz überwiegend deshalb getroffen wurde, weil diese Einrichtung alleine bereit war, die Fenster zu vergittern und dies obwohl bezüglich der Entweichungssicherheit Sicherheitsglas eine vergleichbare Qualität geboten hätte. Das einzig angeführte Fachargument für die Vergitterung (Belüftung) wurde fachlich noch nicht einmal überprüft. Demgegenüber hat nach Aussage des Zeugen Dr. Auernheimer auch die Frage eine Rolle gespielt, dass „... der Eindruck eines sicheren Heimes“ nach außen „auch gewünscht war“ ⁵¹⁾. Weshalb die Sichtweise der Öffentlichkeit als Entscheidungskriterium angeführt wurde, lässt sich insofern nicht begründen, als dieser Aspekt weder in der Koalitionsvereinbarung noch im Rahmenkonzept noch an anderer Stelle eine Rolle gespielt hat.

Auf der anderen Seite hat die starke Fokussierung auf die Vergitterung im Ergebnis dazu geführt, dass insbesondere von Seiten der Jugendhilfe bzw. des Landesjugendamtes geäußerte Bedenken hinsichtlich der Besetzung mit erfahrener Personal in Rodalben ⁵²⁾ unberücksichtigt geblieben sind. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass es im Grundsatz nur ein entscheidungsrelevantes Kriterium für die Heimauswahl gegeben hat, nämlich die Frage der Vergitterung. Durch diese Vergütung musste die Entscheidung zu Gunsten von Rodalben fallen. Dies ist jedoch in hohem Maße problematisch, da andere wichtige Qualitätskriterien auf diese Weise keine oder nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben.

- 2.3 Für die Realisierungsphase des Projektes (Juli 2003 bis zur Eröffnung im Oktober 2003) ist festzuhalten, dass die Beratung durch das Landesjugendamt, Sozialministerium und Ministerium der Justiz nicht in ausreichendem Maße dokumentiert, dass getroffene Vereinbarungen nicht planvoll verifiziert und dass die Eingriffsmöglichkeiten, die sich aus der Befugnis ableiten lassen, die Betriebserlaubnis zu erteilen, nicht ausreichend ausgelotet wurden. Außerdem war den Verfahrensbeteiligten insbesondere auf Trägerseite nicht in ausreichendem Maße klar, wer welche Kompetenzen auf Seiten der Ministerien und des Landesjugendamtes hatte. Dies verwundert insofern nicht, als hierüber teilweise bei diesen selbst nicht die notwendige Klarheit herrschte.

Ebenso wie das Verfahren zur Trägerentscheidung hatte auch die Realisierungsphase des Projekts zwischen der Heimauswahl und der Eröffnung nicht den Professionalitätsgrad, den man bei einem solch brisanten und politisch wichtigen Projekt hätte erwarten dürfen.

Angesichts der kurzen Planungsdauer von nur drei Monaten, in die auch noch die Zeit der Sommerferien fiel, ist von einem gewissen Zeitdruck auszugehen. Diese Annahme wird durch die Aussage der Zeugin Eger bestätigt, die sogar von einem „großen Zeitdruck“ sprach ⁵³⁾.

Ob die Presseerklärung der beiden Ministerien von den beteiligten Stellen als klare Anweisung bzgl. der Verbindlichkeit des Betriebsbeginns 1. Oktober 2003 verstanden wurde, ließ sich nicht zweifelsfrei klären. Allerdings wäre es notwendiger Bestandteil einer klaren Information von Seiten der Ministeriumsspitzen an die zuständigen nachgeordneten Stellen gewesen, neben der Presseerklärung intern die in den Vernehmungen der Zeugen Dreyer und Mertin bekundete Bereitschaft zu kommunizieren, bei eventuellen Schwierigkeiten auch eine Verschiebung des Betriebsbeginns in Kauf zu nehmen.

Eine konkrete schriftliche Dokumentation der beschriebenen Zuständigkeiten und wahrzunehmenden Aufgaben hat ebenso wenig stattgefunden wie deren Kommunikation an alle Verfahrensbeteiligten. Dies wird bestätigt durch die Aussage der Zeugin Strohkendl ⁵⁴⁾. Dies hat im weiteren Verlauf dazu geführt, dass insbesondere von Seiten der Einrichtungsleitung Unklarheiten hinsichtlich der Verbindlichkeit getroffener Absprachen geltend gemacht werden konnten.

47) 5. Sitzung, Protokoll S. 24, 57.
48) 7. Sitzung, Protokoll S. 4.
49) 7. Sitzung, Protokoll S. 9.
50) 4. Sitzung, Protokoll S. 27.
51) 5. Sitzung, Protokoll S. 4.
52) 6. Sitzung, Protokoll S. 14.
53) 8. Sitzung, Protokoll S. 39.
54) 10. Sitzung, Protokoll S. 71.

Zu den Fragen „Notrufanlage“ und „Nachteinschluss“ sind die Aussagen der befragten Zeugen widersprüchlich geblieben. Die Gesprächsergebnisse hierzu wurden nicht einheitlich und verbindlich für alle Verfahrensbeteiligten dokumentiert, sondern von verschiedenen Beteiligten in persönlich angefertigten Vermerken festgehalten, die teilweise unterschiedlichen Inhalts sind.

Dies hat es nicht nur dem Ausschuss erschwert, die Gespräche nachzuvollziehen, sondern hat auch dazu geführt, dass der Zeuge Teufel behaupten konnte, es seien „keine verbindlichen Absprachen“ getroffen worden⁵⁵⁾. Eine solche Dokumentation von Gesprächsergebnissen und ihrer Verbindlichkeit ist jedoch notwendiger Bestandteil einer professionellen Projektbegleitung. Daher kann hier nur festgestellt werden, dass hinsichtlich des Nachteinschlusses der Jugendlichen nicht geklärt werden konnte, wann festgestanden hat, dass ein Nachteinschluss nicht erfolgen würde⁵⁶⁾. Dass der Verzicht auf einen Nachteinschluss in Kenntnis und auch mit Billigung der am Projekt beteiligten Ministerien und des Landesjugendamtes erfolgt ist, ist indessen belegt⁵⁷⁾.

Die Aussage des Zeugen Dr. Auernheimer, die Notwendigkeit einer Überprüfung habe infolge des vom Träger abgegebenen Leistungsversprechens nicht bestanden⁵⁸⁾ und man habe auch kein Misstrauen gegenüber der Einrichtung dokumentieren wollen⁵⁹⁾, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere vor dem Hintergrund der Aussagen der Zeuginnen Strohkendl und Porr, die jeweils für ihre Zuständigkeitsbereiche eine Überprüfungsfunktion verneint haben⁶⁰⁾, wird deutlich, dass eine Überprüfung einer nicht klar definierten Menge von mutmaßlichen Vereinbarungen nicht deshalb unterblieben ist, weil damit Misstrauen gegenüber der Einrichtung dokumentiert worden wäre, sondern weil es keine klare Zuschreibung von Zuständigkeiten gegeben hat. Der Argumentation des Zeugen Dr. Auernheimer konsequent folgend hätten auch andere Überprüfungen unterbleiben müssen, um nicht den Eindruck des Misstrauens zu erwecken. Diese haben jedoch zumindest im Ansatz stattgefunden, aber nur bis zu jenem Punkt, bis zu dem die Zuständigkeit geklärt war. Für alle anderen Punkte hat es offenbar eine Zuständigkeitslücke gegeben und auf die Lücke alleine ist zurückzuführen, dass keine weiteren Überprüfungen stattgefunden haben.

Der Verzicht auf die Androhung von Konsequenzen verbunden mit einer Fristsetzung zur Abhilfe⁶¹⁾ ist nicht nachzuvollziehen. Die wiederholte Weigerung der Einrichtungsleitung, gefährliche Gegenstände zu entfernen, hätte schwerer wiegen müssen als die Sorge um ein „partnerschaftliches Miteinander“, ist doch gerade dieses Miteinander durch das Verhalten der Einrichtungsleitung selbst in Frage gestellt worden. Zudem zeigt sich auch hier, dass der Verzicht auf eine klare Dokumentation im Ergebnis die Umsetzung von Vorgaben verzögern oder gar verhindern kann. Der von der Zeugin Krückels konstatierte Gesprächsbedarf mit Träger und Heimleitung⁶²⁾ ist daher nachzuvollziehen, jedoch hätte seine Realisierung unmittelbar erfolgen müssen.

Aufgrund der teilweise widersprüchlichen Aussagen der Zeugen Krückels, Eisele, Teufel und Vocke⁶³⁾ konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, wann die Personalbögen aus dem Jugendheim Mühlkopf abgeschickt wurden und wann das Landesjugendamt diese zur Kenntnis genommen hat. Fest steht lediglich das postalische Eingangsdatum der Akte von Christina Knoll beim Landesjugendamt⁶⁴⁾. Diese Frage ist jedoch von erheblicher Bedeutung, da das Landesjugendamt die Eignung des Personals zu überprüfen hat und daher nach der Betriebserlaubnis die entsprechenden Meldungen zeitnah zu erfolgen haben. Von daher wäre es von Seiten des Landesjugendamtes notwendig gewesen, der Einrichtung gegenüber klar zu definieren, wann die Meldungen zu erfolgen haben. Von Seiten der Einrichtung selbst wiederum wäre es in Anbetracht des angestrebten partnerschaftlichen Umgangs angezeigt gewesen, die Meldungen unmittelbar zu erstatten.

Ebenso wie es keine formale Ausschreibung des Projekts gab, gab es auch keine formale Abnahme der durchzuführenden Maßnahmen vor dem Start des Projekts. Der Zeuge Holitzner gab an, die Abschlussbegehung in Rodalben am 9. Oktober 2003 habe den Zweck gehabt, eine Baubegehung durchzuführen, in der geprüft werden sollte, ob die vorgesehenen baulichen Maßnahmen realisiert worden seien⁶⁵⁾. Diese Aussage vermag nicht zu überzeugen angesichts der Tatsache, dass die Abschlussbegehung ohne Teilnahme des Sicherheitsexperten des Ministeriums der Justiz, der im Vorfeld maßgeblich an den Beratungen über die durchzuführenden baulichen Maßnahmen beteiligt war, stattfand⁶⁶⁾, sowie der Tatsache, dass der Bausachverständige des Ministeriums der Justiz lediglich aufgrund eigenen Interesses an der Begehung teilnahm, ohne durch einen wahrzunehmenden Auftrag involviert gewesen zu sein⁶⁷⁾.

55) 6. Sitzung, Protokoll S. 101.

56) 6. Sitzung, Protokoll S. 39, 74; 7. Sitzung, Protokoll S. 54; 8. Sitzung, Protokoll S. 40.

57) 6. Sitzung, Protokoll S. 39.

58) 10. Sitzung, Protokoll S. 35.

59) 10. Sitzung, Protokoll S. 37.

60) 10. Sitzung, Protokoll S. 78; 6. Sitzung, Protokoll S. 68 f.

61) 6. Sitzung, Protokoll S. 18.

62) 6. Sitzung, Protokoll S. 25.

63) 6. Sitzung, Protokoll S. 4 f., 22, 108, 116 f.

64) 10. Sitzung, Protokoll S. 99.

65) 7. Sitzung, Protokoll S. 55.

66) 7. Sitzung, Protokoll S. 55.

67) 7. Sitzung, Protokoll S. 66.

Es ist davon auszugehen, dass im Vorfeld der Besichtigung kein klares Ziel definiert worden ist. Diese Annahme wird bestätigt durch die Aussage der Zeugin Strohkendl, die ausführte, eine richtige Funktion habe sie bei dieser Abschlussbegehung nicht innegehabt⁶⁸⁾. Sie sei nicht die Fachfrau für Sicherheitsfragen⁶⁹⁾. Fragen habe sie daher keine gestellt, sie habe sich auf die Ausführungen des Heimleiters verlassen⁷⁰⁾. Eine Werkabnahme sei nicht erfolgt⁷¹⁾. Vielmehr habe das Heim zeigen wollen, wie schön und freundlich alles geworden sei⁷²⁾. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb das Ministerium der Justiz die Durchführung der vereinbarten baulichen Maßnahmen nicht durch Experten hat überprüfen lassen. Der Verweis der Zeugin Dr. Lejeune darauf, es hätte keine Veranlassung und keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Sicherheitsempfehlungen des Ministeriums der Justiz nicht umgesetzt werden⁷³⁾, verwundert angesichts der Brisanz und politischen Bedeutung des Projekts. Für eine professionelle Projektumsetzung wäre eine Überprüfung durch Sicherheitsexperten unerlässlich gewesen.

Eine wissenschaftliche Begleitung des Projekts wurde aufgrund von Differenzen zwischen dem Justizministerium und dem Sozialministerium nicht zeitgleich mit Start des Projekts durchgeführt⁷⁴⁾. Das Ministerium der Justiz übte Kritik an der Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitung und hatte Bedenken gegenüber dem vom Sozialministerium für die Begleitung vorgeschlagenen Gutachter⁷⁵⁾. Wegen der Konflikthaftigkeit des Arbeitsfelds hätte die Evaluation zur Qualitätssicherung unmittelbar mit Öffnung der Einrichtung beginnen müssen.

Die unprofessionelle Planung des Projekts ist zurückzuführen auf den ungelösten Konflikt zwischen Jugendhilfe und Justiz. Es entstand eine konzeptionell halbherzige Lösung, in der die unterschiedlichen Erwartungen der Beteiligten nicht offen und hinreichend geklärt worden sind. Dies führte dazu, dass jeder Beteiligte darauf vertraut hat, dass der andere es „richten“ werde. Es entstand eine erhebliche Verunsicherung aller Beteiligten.

Für die Binnensicherheit fühlte sich weder das Ministerium der Justiz, noch das Sozialministerium bzw. das Landesjugendamt zuständig⁷⁶⁾. Zwar obliegt der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Heimen grundsätzlich dem Heimträger bzw. der Heimleitung. Das entbindet aber die beteiligten Ministerien und die ihr nachgeordneten Behörden nicht von einer verbindlichen Regelung der Rahmenbedingungen. So räumt Zeugin Dr. Lejeune ein, dass die äußere Sicherheit, für die sich das Ministerium der Justiz im Rahmen von Beratungen verantwortlich sah, durchaus auf die Mitarbeitersicherheit durchschlägt und es zu Überschneidungspunkten kommen kann⁷⁷⁾. Dem ist zuzustimmen. Denn die Frage, wie ein Jugendlicher durch bauliche Maßnahmen an einer Entweichung gehindert werden kann, ist untrennbar mit dem Mitarbeiterschutz verbunden. Denn eine Entweichung stellt nicht nur eine mögliche Gefährdung der Allgemeinheit durch Begehung weiterer Straftaten dar, sondern gefährdet zunächst einmal die im unmittelbaren Umfeld des Jugendlichen Beschäftigten. Umgekehrt berührt die Binnensicherheit auch die Frage des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und überschneidet sich somit auch mit der Zuständigkeit des Landesjugendamtes. Denn der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen umfasst auch den Schutz vor sich selbst durch Begehung weiterer Straftaten, auch zu Lasten von Heimmitarbeiterinnen und Heimmitarbeitern.

Bei den Beteiligten bestanden erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der eigenen Zuständigkeit sowie der Zuständigkeiten der anderen Beteiligten in der Frage der Rahmenbedingungen zur Binnensicherheit. Während das Ministerium der Justiz aus der „Heimaufsicht“⁷⁸⁾ des Landesjugendamtes dessen Zuständigkeit für die Binnensicherheit, also für Anordnung und Überprüfung der zur Binnensicherheit erforderlichen Maßnahmen, ableitete⁷⁹⁾, verwies das Landesjugendamt darauf, dass die Heimaufsicht abgeschafft worden sei und es nur noch eine Beratungsfunktion habe. Zudem seien die sich aus der Zuständigkeit für die Erteilung der Betriebserlaubnis ergebenden Maßnahmen der Auflagen und der Entziehung der Betriebserlaubnis repressiv im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anzuwenden⁸⁰⁾ auf die Zuständigkeit des Heimträgers⁸¹⁾. Diese Unsicherheiten über die eigene Zuständigkeit und die damit einhergehende Unsicherheit auf Seiten der Heimleitung über die Verbindlichkeit von Anordnungen und die unterlassenen Überprüfungen der Maßnahmen bedingten wesentlich die aufgetretenen Sicherheitslücken im Bereich der Binnensicherheit.

68) 7. Sitzung, Protokoll S. 17.

69) 7. Sitzung, Protokoll S. 17.

70) 7. Sitzung, Protokoll S. 18.

71) 7. Sitzung, Protokoll S. 17.

72) 7. Sitzung, Protokoll S. 17.

73) 8. Sitzung, Protokoll S. 75.

74) 6. Sitzung, Protokoll S. 51.

75) 6. Sitzung, Protokoll S. 51.

76) 8. Sitzung, Protokoll S. 41.

77) 8. Sitzung, Protokoll S. 77.

78) 6. Sitzung, Protokoll S. 80.

79) 8. Sitzung, S. 74; 10. Sitzung, S. 78.

80) 6. Sitzung, S. 2, 11 f.

81) 6. Sitzung, S. 11.

- 2.4 Bezüglich des Aufnahmeverfahrens hat die Beweisaufnahme ergeben, dass wichtige Informationen zwischen den Verfahrensbeteiligten nicht in der notwendigen Geschwindigkeit und Vollständigkeit ausgetauscht wurden. Darüber hinaus gab es insbesondere bei der Jugendgerichtshilfe Informationsdefizite bezüglich des Rahmenkonzeptes und der konkreten Arbeitsweise im Jugendheim Mühlkopf⁸²⁾. Darüber hinaus hat es im Falle der Aufnahme eines Jugendlichen eine Einmischung des Ministeriums der Justiz gegeben, die nicht vom Gesetz und den für das Verfahren vorgesehenen Regularien gedeckt ist.

Mit dem Schreiben der Zeugin Strohkendl an das Heim Mühlkopf vom 23. Oktober 2003⁸³⁾ hat das Ministerium der Justiz die Grenzen der ihm obliegenden Aufgaben massiv überschritten: Dieser Vorgang ist weder durch die in diesem Bericht dokumentierte Beratungsfunktion des Ministeriums der Justiz⁸⁴⁾ gedeckt, noch steht sie in Einklang mit der ebenfalls in diesem Bericht dargestellten Arbeitsteilung bei der Umsetzung des Aufnahmeverfahrens. Hier wird die Rolle „der Justiz“, d. h. der Staatsanwaltschaft und des Jugendrichters auf die erste Auswahl begrenzt. Das Ministerium der Justiz selbst findet hingegen überhaupt keine Erwähnung. Demgegenüber entscheidet alleine der Träger über die Aufnahme eines Jugendlichen. Das ergibt sich aus § 71 Abs. 2 Satz 3 Jugendgerichtsgesetz, wonach sich die Ausführung der einstweiligen Unterbringung nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen richtet. Hierzu gehört auch, dass die Heime die Aufnahme des Jugendlichen verweigern können, sofern sie ihr spezielles Erziehungsangebot als im Einzelfall ungeeignet einstufen (Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, 13. Auflage, S.252). Aus der eigenverantwortlichen Gestaltungsbefugnis des Jugendhilfeträgers bzw. des Heims folgt also, dass die Aufnahme eines aufgrund jugendgerichtlicher Entscheidung unterzubringenden Jugendlichen abgelehnt werden darf (z. B. wenn der Jugendliche die pädagogische Konzeption des Heimes beeinträchtigen würde) (Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 10. Auflage, § 71 Rn. 10 b).

Überdies werden in dem Schreiben nicht alle in dem Brief des Jugendheims Mühlkopf aufgeführten Ablehnungsgründe in ausreichendem Maße gewürdigt. Zu Recht wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass Fluchtgefahr als Voraussetzung für den Erlass eines Haftbefehls regelmäßig neben den selteneren Fällen der Wiederholungs- bzw. Verdunkelungsgefahr bei den für die Heimunterbringung geeigneten Jugendliche vorliegen wird⁸⁵⁾. Allerdings wurde verkannt, dass in Fällen einer aggressiven, akuten Fluchtgefahr im Einzelfall die pädagogische Erreichbarkeit des Jugendlichen nicht mehr gegeben sein wird. Auch wird in einem solchen Fall zu prüfen sein, ob von einer Zustimmung des Jugendlichen zur Heimaufnahme überhaupt ausgegangen werden kann. Es wird angeregt, den Fall einer akuten, aggressiven Fluchtgefahr in den Punkt „Ablehnungsgründe“ in einem zukünftigen Rahmenkonzept bzw. einer künftigen Leistungsbeschreibung zur Klarstellung für alle Beteiligten mit aufzunehmen. Dies ist allerdings lediglich ein deklaratorischer Hinweis auf die bestehende Gesetzeslage (§ 71 Abs. 2 Satz 3 Jugendgerichtsgesetz).

Die Aussage des Zeugen Langhans, nicht nur er, sondern das gesamte Team und auch der Zeuge Vocke hätten das Schreiben als Druck empfunden, weswegen letztlich auch keine andere Wahl mehr bestanden habe, als die Aufnahme des Jugendlichen zu befürworten⁸⁶⁾, ist insofern nachvollziehbar, als insbesondere die betreffende Passage⁸⁷⁾ aus dem Brief der Zeugin Strohkendl durchaus als Drohung aufgefasst werden kann.

- 2.5 Für den Heimalltag ist Folgendes festzuhalten: Die Vorgabe, erfahrenes Personal einzustellen, wurde in zwei Fällen verletzt. Die Personalbögen wurden nicht unmittelbar an das Landesjugendamt übermittelt, was diesem die Chance nahm, zeitnah zu reagieren. Für die beruflich unerfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde keine verbindliche, zeitlich angemessene Einarbeitungszeit vorgesehen, was nicht nur im Widerspruch zu den Ausführungen dazu befragter Sachverständiger, sondern auch im Widerspruch zu der gängigen Praxis anderer Einrichtungen steht. Hierauf hat die Leiterin des Jugendhilfezentrums Don Bosco Helenenberg, Zeugin Schmitz, ebenso hingewiesen wie der Leiter der Einrichtung in Stutensee, Zeuge Weiss. Weshalb in Rodalben auf eine Einarbeitungszeit verzichtet wurde, ist letztlich auch vor dem Hintergrund unverständlich geblieben, dass Stutensee von vielen Verfahrensbeteiligten als Vorbild angesehen wurde.

Darüber hinaus wirft insbesondere der Dienstbucheintrag von Christina Knoll vom 18. November 2003⁸⁸⁾ die Frage auf, ob in der Betreuergruppe nicht ein gewisser Gruppendruck geherrscht hat, der möglicherweise die Bereitschaft, Gefahren zu erkennen und zu melden, sinken ließ.

Schließlich ist trotz intensiver Befragungen nicht erkennbar gewesen, dass es in der U-Haftvermeidungsgruppe in Rodalben ein fachlich fundiertes und funktionierendes Sensorium zum frühzeitigen Erkennen von Krisensituationen gegeben hätte.

Die Stellenbeschreibungen der Einrichtung waren ganz allgemein auf Gruppenerzieherinnen und Gruppenerzieher zugeschnitten. Ein klares Anforderungsprofil hinsichtlich der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen im Rahmen der geschlossenen U-Haftvermeidungsgruppe enthielten sie nicht. Das Landesjugendamt hat die Stellenbeschreibungen erst nach dem tödlichen

82) 10. Sitzung, Protokoll S. 112, 128; 9. Sitzung, Protokoll S. 28.

83) Anlage zum Beschlussprotokoll der 24. Sitzung des Rechtsausschusses am 4. Dezember 2003.

84) 8. Sitzung, Protokoll S. 75.

85) 7. Sitzung, Protokoll S. 25.

86) 11. Sitzung, Protokoll S. 24 f.

87) S. 3 des Schreibens vom 23. Oktober 2003 (Anlage zum Beschlussprotokoll der 24. Sitzung des Rechtsausschusses am 4. Dezember 2004).

88) 6. Sitzung, Protokoll S. 94.

Vorfall angefordert⁸⁹⁾. Das Landesjugendamt hätte sich im Rahmen seiner Beratungspflicht bereits vor Start des Projekts über die Stellenbeschreibungen informieren müssen und den Einrichtungsträger hinsichtlich einer klaren und eindeutigen Formulierung hinsichtlich des Anforderungsprofils beraten müssen. Dadurch wären nicht nur der Einrichtungsleitung, sondern auch den Bewerberinnen und Bewerbern bereits im Vorfeld deutlich gemacht worden, ob sie grundsätzlich für das Projekt geeignet sind oder nicht.

Die Aussage des Zeugen Teufel, dass Ausbruchs- und Gewaltszenarien mit akuter Gefahr für Leib und Leben der Bediensteten nicht in Rechnung gestellt worden seien, weil die Jugendlichen einerseits nicht mit erheblicher Jugendstrafe zu rechnen hatten und für sie andererseits die nach dem Stufenplan vorgesehene Möglichkeit der Rückerlangung ihrer Freiheit bestand⁹⁰⁾, ist nicht nachvollziehbar. Denn der Leiter der Einrichtung in Stutensee, Zeuge Weiss, hatte anlässlich eines Besuches der Zeugen Teufel, Vocke und Krückels in Stutensee darauf hingewiesen, dass der zweite Nachtdienst in Stutensee nach einem Angriff eines Jugendlichen auf Betreuungspersonal im Jahr 1991 eingeführt worden war⁹¹⁾.

Der Ausschuss musste den Eindruck gewinnen, dass das Sensorium zur Krisenerkennung im Heim nur unzureichend entwickelt und wenig systematisiert war. Überdies birgt das Konzept, die Verantwortung an die Gesamtgruppe zu delegieren, die Gefahr, dass in einzelnen Situationen keine Verantwortungsübernahme stattfindet. Dies ist angesichts der Tatsache, dass der Einrichtungsträger für die Mitarbeitersicherheit zuständig ist, besonders problematisch. Übernimmt der Träger seine Rolle hier nicht oder nur unzureichend, entsteht eine Sicherheitslücke. Daher muss es Aufgabe des Landesjugendamtes sein, sicherzustellen, dass der Träger seine Rolle konsequent übernimmt. Gerade was Sicherheitsfragen angeht, ist diese Redundanz notwendig. Eine Delegation von Sicherheitsfragen auf die Gesamtgruppe ist in keinem Fall akzeptabel. Die Verantwortung für wichtige Abläufe, für ihre Systematisierung muss klar und eindeutig geregelt sein und in Händen der Gruppen- oder Heimleitung liegen. Dies hat auch die Leiterin des Jugendhilfeszentrums Don Bosco, die Zeugin Schmitz, überzeugend dargestellt: „Für die Sicherheit meiner Mitarbeiter bin ich verantwortlich, ...“⁹²⁾.

Das Fehlen besonderer Angebote für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger wird als schwerwiegender Mangel bewertet. Vor dem Hintergrund, dass die Beschäftigung von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern ohnehin als problematisch angesehen wird, ist nicht nachzuvollziehen, weshalb dann noch auf spezielle Betreuungsangebote verzichtet und auch hierfür das „Personal als Ganzes“ in allgemeiner Form zuständig sein sollte. Der Einwand, auch das übrige Personal habe sich mit der Einrichtung vertraut machen müssen⁹³⁾, vermag nicht zu überzeugen, da dieses Personal teilweise über langjährige Berufspraxis verfügt hat und von daher von einem wesentlich anderen Praxisniveau an die Aufgaben herangehen konnte als die Berufsanfängerin Christina Knoll.

Dieser Mangel wird vor dem Hintergrund der Aussage der Zeugin Schmitz besonders deutlich, die in ihrer Vernehmung die Praxis ihrer Einrichtung, dem Jugendhilfeszentrum Don Bosco Helenenberg, dargestellt hat: Es gibt dort systematische und verbindliche Betreuungs- und Unterstützungsangebote bei Neueinstellungen, laufende Fortbildungsangebote für das gesamte Personal sowie eine verbindliche Einarbeitungszeit von drei Monaten, in der die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht alleine die Betreuung übernehmen dürfen. Auf die Frage, ob neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eigenen Wunsch schon vor Ablauf der drei Monate alleine Betreuungsdienste übernehmen könnten, antwortete die Zeugin Schmitz: „Ich hatte auch mit 18 den Führerschein und sage heute, ich konnte mit 18 nicht fahren“⁹⁴⁾.

Die Aussagen und Dokumente, die mit der Frage zusammenhängen, ob eine mögliche Krisensituation frühzeitig hätte erkannt werden können, sind widersprüchlich. So hat sich die Situation vor der Tat offenbar auch der Heimleitung dargestellt. Weshalb sie jedoch in Anbetracht unterschiedlicher Signale – mit Ausnahme der Anweisung „zur besonderen Beobachtung“⁹⁵⁾ – untätig geblieben ist, ist nicht nachvollziehbar. Es ist kaum vorstellbar, dass sich Krisensituationen „eindeutig“ entwickeln. Es werden wohl immer Zweifel bleiben. Doch gerade dann müsste dem Grundsatz „Im Zweifel für die Sicherheit“ gefolgt werden.

Für die Tat selbst ist festzuhalten, dass es den Jugendlichen schwerer gemacht worden wäre, wenn es eine doppelte Nachtdienstbesetzung gegeben hätte. Allerdings ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der konzeptionelle Widerspruch zwischen dem Anspruch, die Jugendlichen mit pädagogischen Mitteln zu erreichen und dem Anspruch, Entweichungssicherheit herzustellen, dann in keinem Fall aufgelöst werden kann, wenn sich beide Ansprüche in einer Person manifestieren. Dies aber war der Fall in jener Nacht vom 20. zum 21. November 2003, als Christina Knoll den Tätern sowohl als Pädagogin als auch als diejenige gegenüber gestanden hat, die den Schlüssel zur Freiheit in den Händen hielt.

89) 6. Sitzung, Protokoll S. 42 f.

90) 6. Sitzung, Protokoll S. 99; 8. Sitzung, Protokoll S. 3.

91) 8. Sitzung, Protokoll S. 65.

92) 11. Sitzung, Protokoll S. 47.

93) 6. Sitzung, Protokoll S. 99, 117.

94) 11. Sitzung, Protokoll S. 48.

95) 11. Sitzung, Protokoll S. 37.

Auch mit der Frage von Notrufeinrichtungen hat sich der Ausschuss eingehend beschäftigt. Nicht eindeutig zu klären war die Frage, ob Christina Knoll mit einer Notrufeinrichtung (mobiles Telefon, sog. Totmanngerät o. Ä.) hätte gerettet werden können. Allerdings hätten sich damit zumindest ihre theoretischen Chancen verbessert. Auch vor diesem Hintergrund ist nicht nachzuvollziehen, weshalb mit Inbetriebnahme des Projekts noch nicht einmal ein Telefon mit Mobilteil zur Verfügung gestanden hatte. Der Hinweis auf „Lieferschwierigkeiten“⁹⁶⁾ mag hier schon wegen der Situation auf dem Telekommunikationsmarkt auch nicht ansatzweise überzeugen.

3. Perspektiven

Bezüglich der Perspektiven für zukünftige Projekte zur U-Haftvermeidung in Rheinland-Pfalz werden auf Grundlage der Beweisaufnahme folgende Empfehlungen gegeben:

Es ist ernsthaft zu prüfen, ob bei zukünftigen Projekten dieser Art nicht auf eine Unterbringung mit offenem Konzept zurückgegriffen werden soll. Dies lässt sich wie folgt begründen:

1. Das Gesetz verlangt für den Begriff des „geeigneten Heims der Jugendhilfe“ gemäß §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz keine Fluchtsicherheit.

Das ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zum 1. Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz (1. JGGÄndG) aus dem Jahr 1990. Der Gesetzgeber wollte durch die Streichung der in § 71 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz alter Fassung für die einstweilige Unterbringung enthaltenen Voraussetzung, dass „Jugendstrafe zu erwarten sei“, der bis dahin geltenden Praxis und Kommentarliteratur, die hieraus vielfach eine Unterbringung in einem „fluchtsicheren“ Heim gefordert hatte, einen Riegel verschieben (BT-Drs. 11/5829, S. 29 f.).

Auch die ganz herrschende Kommentarliteratur verneint das Erfordernis der Fluchtsicherheit. Sie verweist ebenfalls auf die Gesetzesbegründung und führt folgende weitere Argumente an:

Eisenberg betont, der Jugendrichter, der sich zu einer Maßnahme nach §§ 71, 72 Jugendgerichtsgesetz entschieße, erwarte die Sicherung des Verfahrens als Ergebnis pädagogischer Betreuung unter Einkalkulierung eines gewissen Risikos. Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung bestimme sich gemäß § 71 Abs. 2 Satz 3 Jugendgerichtsgesetz nach den für das jeweilige Heim bestehenden Regelungen, was bedeute, dass Sicherheitsbelange pädagogischen Bedürfnissen nicht voringen (Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 10. Auflage, § 71 Rn. 10 b).

Nach Diemer, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, richte sich die Geeignetheit nach dem Zweck des § 71 Jugendgerichtsgesetz, nämlich einer weiteren Gefährdung des Jugendlichen durch Begehung weiterer Straftaten entgegenzuwirken. Eine Fluchtsicherheit sei nicht erforderlich. Das folge aus der gesetzlichen Alternativfunktion der einstweiligen Unterbringung zu der Untersuchungshaft sowie daraus, dass der Unterbringungsbeehl jederzeit durch einen Haftbefehl ersetzt werden könne, wenn dessen Voraussetzungen vorlägen, § 72 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz (Diemer/Schoreit/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, 3. Auflage, §§ 71 Rn. 14, 72 Rn. 14).

Auch Ostendorf, Generalstaatsanwalt a. D., führt aus, dass unter einem geeigneten Heim keineswegs lediglich ein fluchtsicheres zu verstehen sei, was auch für die Ersetzung einer U-Haft durch die Heimeinweisung gelte gemäß § 72 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz (Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, 5. Auflage, § 71 Rn. 7).

Böhm folgert seine Ansicht, dass es für die Geeignetheit ohne Bedeutung sei, ob eine fluchtsichere Unterbringung möglich sei, daraus, dass nach dem Gesetz die Unterbringung nicht mit der Untersuchungshaft gleichzusetzen sei, da die §§ 116, 119 Strafprozessordnung hier nicht gelten würden und der Jugendrichter kein Weisungsrecht gegenüber dem Heim bezüglich der Ausgestaltung der Unterbringung habe (Böhm/Feuerhelm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Auflage, S. 139).

Schaffstein/Beulke verweisen darauf, dass die in den Heimen stattfindende Betreuung ausreichende Gewähr zur Abwendung von Fluchtplänen biete und hoffen auf ein größeres Engagement der Träger der freien Jugendhilfe für straffällige Jugendliche, was schließlich gemäß §§ 27, 34, 53 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII zu einer Pflichtaufgabe der Jugendhilfe gehöre (Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, 13. Auflage, S. 252).

Vor diesem Hintergrund überraschen die Aussagen der Sachverständigen Weise, Reichling und Puderbach, die unter Hinweis auf den Zweck der Untersuchungshaft, nämlich Verfahrens- sowie Vollstreckungssicherung, ein gewisses Maß an Entweichungssicherheit, das auch bauliche Sicherheit einschließe, fordern.

96) 10. Sitzung, Protokoll S. 130.

2. Wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass die Entweichungsrate aus offenen Einrichtungen nicht höher ist als aus geschlossenen Einrichtungen⁹⁷⁾.
3. Die einstweilige Unterbringung straffälliger Jugendlicher in einem geschlossenen Heim, das dezidiert die Aufgabe hat, Problem- und Grenzfälle zu betreuen, schafft ein Überlaufbecken. Die Jugendlichen sollten daher vereinzelt in offenen Heimen der Jugendhilfe betreut werden.
4. Die Notwendigkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen, steigt in dem Maß, in dem die Einrichtung geschlossen arbeitet. Sicherheitsfragen müssen dann zum Dreh- und Angelpunkt werden, sie müssen höchste Priorität erhalten, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einen unlösbaren Konflikt zwischen Erziehung auf der einen und Bewachung auf der anderen Seite zu bringen. Es besteht dann die Gefahr, dass pädagogische Gesichtspunkte in den Hintergrund geraten.
5. Die unterschiedlichen Erwartungen der Justiz und der Jugendhilfe an die geschlossene Unterbringung führen zu einer Gemengelage, in der der eine darauf vertraut, dass der andere es „schon richten“ wird.

Nach den Erkenntnissen aus der Beweisaufnahme schafft die geschlossene Unterbringung mehr Probleme als sie lösen kann. Wichtig ist, dass Jugendhilfe und Justiz Verständnis und Vertrauen füreinander entwickeln. In Fällen besonders schwieriger Jugendlicher, in denen die einstweilige Unterbringung nicht erfolgversprechend erscheint, muss die Diskussion um eine Reform des Haftrechts hin zu einer pädagogischeren Ausgestaltung der Untersuchungshaft einsetzen.

- Ungeachtet der Frage, welche Präferenzen die Mitglieder des Ausschusses bei der politisch zu entscheidenden Frage haben, ob eine offene oder geschlossene Unterbringung von Jugendlichen in der U-Haftvermeidung vorzuziehen ist, stellt der Ausschuss fest, dass diese Frage eindeutig und konsequent zu entscheiden ist. Unmittelbare und unabdingbare Folge einer geschlossenen Unterbringung ist die umfassende und besondere Sorge um die Sicherheit des Betreuungspersonals.
- Bei der Trägerentscheidung müssen alle Aspekte in einem transparenten Verfahren angemessen zum Tragen kommen. Die Federführung der Jugendhilfe und ihr letztendliches Entscheidungsrecht sind unbedingt zu beachten.
- Bei der Realisierung des Projekts müssen die Grundsätze der einheitlichen Dokumentation aller Verfahrensschritte, die klare Kennzeichnung von Vorgaben und deren Verifizierung sowie die Abgrenzung von Zuständigkeiten und Kompetenzen beachtet werden. Alle Beteiligten müssen die ihnen zustehenden Rollen kennen und einhalten. Die Möglichkeiten, die sich aus der Zuständigkeit ergeben, die Betriebserlaubnis zu erteilen und diese ganz oder teilweise zu entziehen sowie Auflagen zu erteilen, müssen ausgelotet und im Bedarfsfall auch angewandt werden.
- Bei vergleichbaren Projekten muss neben den Interessen der Justiz und denen der Jugendlichen auf Erziehung die Frage der Sicherheit des Betreuungspersonals umfassend und konsequent in den Mittelpunkt gerückt werden. Hierfür muss es klare Zuständigkeiten und Verifikationsinstrumente geben.

97) 3. Sitzung, Protokoll S. 4, 41 f.